

Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich - ein ausgewählter internationaler Vergleich. T. I, Ein Vergleich ausgewählter Länder

Kaltenborn, Bruno; Knerr, Petra

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kaltenborn, B., & Knerr, P. (2005). *Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich - ein ausgewählter internationaler Vergleich. T. I, Ein Vergleich ausgewählter Länder*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB347). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-321608>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich -
ein ausgewählter internationaler Vergleich**
Teil I : Ein Vergleich ausgewählter Länder

von

Bruno Kaltenborn
Petra Knerr

unter Mitarbeit von

Carina Böttcher
Bianca Gabrielli
Dominik Heller
Anne Maier

Gutachten im Auftrag des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin

abgeschlossen
im Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	9
1 Einleitung.....	12
2 Das Steuer-Transfer-System in ausgewählten Staaten.....	17
2.1 Italien.....	18
2.2 Frankreich.....	21
2.3 Großbritannien.....	30
2.4 Irland.....	39
2.5 USA.....	47
2.6 Zusammenfassung.....	56
3 Anreize im Ländervergleich.....	59
3.1 Nettoeinkommen von Haushalten ohne Arbeitslosenunterstützung.....	65
3.1.1 Nettoeinkommen von allein Stehenden ohne Arbeitslosenunterstützung.....	66
3.1.2 Nettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Arbeitslosenunterstützung.....	70
3.1.3 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Arbeitslosenunterstützung.....	73
3.1.4 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Arbeitslosenunterstützung.....	76
3.2 Nettoeinkommen von Haushalten mit Arbeitslosenunterstützung.....	79
3.2.1 Nettoeinkommen von allein Stehenden mit Arbeitslosenunterstützung.....	87
3.2.2 Nettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Arbeitslosenunterstützung.....	91
3.2.3 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Arbeitslosenunterstützung.....	94
3.2.4 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Arbeitslosenunterstützung.....	97

4	Fazit.....	100
5	Schematische Darstellung des Steuer-Transfer-Systems in ausgewählten Staaten	103
5.1	Italien	103
5.2	Frankreich	113
5.3	Großbritannien.....	155
5.4	Irland.....	174
5.5	USA	201
	Literatur.....	223

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beschäftigte im Niedriglohnsektor nach Ländern	15
Tabelle 2:	Italien - Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer	19
Tabelle 3:	Italien - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer	19
Tabelle 4:	Italien - Sozialabgaben in der Industrie	20
Tabelle 5:	Italien - Familienbeihilfe für Familien mit bis zu zwei Kindern	21
Tabelle 6:	Frankreich - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer	22
Tabelle 7:	Frankreich - Sozialabgaben	23
Tabelle 8:	Frankreich - Sozialhilfebedarf	25
Tabelle 9:	Frankreich - Wohngeld	26
Tabelle 10:	Frankreich - Beschäftigungsprämie	27
Tabelle 11:	Frankreich - Kindergeld.....	29
Tabelle 12:	Frankreich - Freibeträge beim Kindergeldzuschlag	30
Tabelle 13:	Frankreich - Freigrenzen bei der Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe	30
Tabelle 14:	Großbritannien - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer	32
Tabelle 15:	Großbritannien - Maximales Arbeitslosengeld.....	33
Tabelle 16:	Großbritannien - Maximale Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe	34
Tabelle 17:	Großbritannien - Maximale Leistungen des Kindergeldzuschlages.....	34
Tabelle 18:	Großbritannien - Einkommensfreibeträge für das Wohngeld und den Zuschuss zur Wohnungssteuer	36
Tabelle 19:	Großbritannien - Komponenten der Geringverdienerzulage	37
Tabelle 20:	Großbritannien - Kindergeld.....	38
Tabelle 21:	Irland - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer	40
Tabelle 22:	Irland - Sozialabgaben für Beschäftigte und ihre Arbeitgeber	41
Tabelle 23:	Irland - Arbeitslosengeld	42

Tabelle 24:	Irland - Kindergeldzuschlag	45
Tabelle 25:	USA - Nationale Einkommensteuer	49
Tabelle 26:	USA (Kalifornien) - Bundesstaatliche Einkommensteuer.....	50
Tabelle 27:	USA (Kalifornien) - Familienbeihilfe	52
Tabelle 28:	USA - Nationale Ernährungsbeihilfe.....	53
Tabelle 29:	USA - Negative Einkommensteuer	54
Tabelle 30:	Wechselkurse und Preisniveauindizes der 15 betrachteten OECD-Länder	64
Tabelle 31:	Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit im Jahr 2002 (ohne Arbeitslosenunterstützung).....	66
Tabelle 32:	Regelungen zur Arbeitslosenunterstützung in ausgewählten OECD-Ländern	80
Tabelle 33:	Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit im Jahr 2002 (mit Arbeitslosenunterstützung).....	87
Tabelle 34:	Italien - Einkommensteuer (<i>Imposta sul reddito - IRE</i>)	103
Tabelle 35:	Italien - Sozialabgaben (<i>Contributi per l'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - Contributi per l'INPS</i>).....	106
Tabelle 36:	Italien - Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>).....	107
Tabelle 37:	Italien - Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti</i>)	109
Tabelle 38:	Italien - Familienbeihilfe (<i>L'assegno per il nucleo familiare - ANF</i>).....	110
Tabelle 39:	Frankreich - Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>).....	113
Tabelle 40:	Frankreich - Allgemeine Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée - CSG</i>).....	117
Tabelle 41:	Frankreich - Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette sociale - CRDS</i>)	119
Tabelle 42:	Frankreich - Sozialabgaben (<i>Régime générale</i>).....	121
Tabelle 43:	Frankreich - Wohnungssteuer (<i>Taxe d'habitation</i>).....	123

Tabelle 44:	Frankreich - Arbeitslosengeld (<i>Allocation chômage</i>).....	126
Tabelle 45:	Frankreich - Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>)	129
Tabelle 46:	Frankreich - Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion - RMI</i>).....	131
Tabelle 47:	Frankreich - Wohngeld (<i>Allocations logement</i>)	134
Tabelle 48:	Frankreich - Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>)	139
Tabelle 49:	Frankreich - Tarifverlauf 2005 der Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>).....	141
Tabelle 50:	Frankreich - Temporärer Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive - ATD</i>)	142
Tabelle 51:	Frankreich - Unterstützung für allein Erziehende (<i>Allocation de parent isolé - API</i>)	144
Tabelle 52:	Frankreich - Kindergeld (<i>Allocations familiales</i>).....	146
Tabelle 53:	Frankreich - Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>)	148
Tabelle 54:	Frankreich - Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (<i>Prestations d'accueil de jeune enfant - PAJE</i>)	150
Tabelle 55:	Frankreich - Besondere Familienleistungen	152
Tabelle 56:	Großbritannien - Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>).....	155
Tabelle 57:	Großbritannien - Sozialabgaben (<i>National Insurance Contribution</i>).....	156
Tabelle 58:	Großbritannien - Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>)	158
Tabelle 59:	Großbritannien - Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>)	159
Tabelle 60:	Großbritannien - Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) und Sozialhilfe (<i>Income Support - IS</i>).....	161
Tabelle 61:	Großbritannien - Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit - CTC</i>) und Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit - WTC</i>)	165
Tabelle 62:	Großbritannien - Wohngeld (<i>Housing Benefit - HB</i>) und Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit - CTB</i>).....	169
Tabelle 63:	Großbritannien - Kindergeld (<i>Child Benefit</i>).....	173
Tabelle 64:	Irland - Übergreifende Definitionen für Sozialleistungen	174

Tabelle 65:	Irland - Kombinationsmöglichkeiten von Sozialleistungen	176
Tabelle 66:	Irland - Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>)	178
Tabelle 67:	Irland - Sozialabgaben (<i>Pay Related Social Insurance - PRSI - und Health Contributions</i>)	181
Tabelle 68:	Irland - Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit - UB</i>)	183
Tabelle 69:	Irland - Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance - UA</i>)	186
Tabelle 70:	Irland - Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment - OFP</i>)	190
Tabelle 71:	Irland - Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Basic Payments</i>)	192
Tabelle 72:	Irland - Kindergeld (<i>Child Benefit - CB</i>)	194
Tabelle 73:	Irland - Wohngeld der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Rent and Mortgage Interest Supplements</i>)	195
Tabelle 74:	Irland - Kindergeldzuschlag (<i>Family Income Supplement - FIS</i>)	196
Tabelle 75:	Irland - Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance - BTWA</i>)	198
Tabelle 76:	Irland - Teilzeithilfe (<i>Part Time Job Incentive - PTJI</i>)	200
Tabelle 77:	USA - Nationale Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>)	201
Tabelle 78:	USA (Kalifornien) - Bundesstaatliche Einkommensteuer (<i>State Income Tax</i>)	204
Tabelle 79:	USA - Rentenversicherungsbeiträge (<i>Social Security Tax</i>) und Gesundheitssteuer (<i>Medicare Tax</i>)	206
Tabelle 80:	USA (Kalifornien) - Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Compensation</i>)	208
Tabelle 81:	USA (Kalifornien) - Familienbeihilfe (Nationales Rahmenprogramm: <i>Temporary Assistance for Needy Families - TANF</i> ; Kalifornien: <i>California Work Opportunity and Responsibility to Kids - CalWORKs</i>)	210
Tabelle 82:	USA - Nationale Ernährungsbeihilfe (<i>Food Stamps Program</i>)	214
Tabelle 83:	USA - Negative Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit – EITC</i>)	218

Tabelle 84:	USA - Tarifverlauf der Negativen Einkommensteuer 2005 (<i>Earned Income Tax Credit – EITC</i>)	220
Tabelle 85:	USA - Kindergeld (<i>Child Tax Credit</i> und <i>Additional Child Tax Credit</i>).....	221

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Frankreich - Beschäftigungsprämie	28
Abbildung 2:	USA - Negative Einkommensteuer für ein Ehepaar	55
Abbildung 3:	Beispielhafte Darstellung des Zusammenhangs von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen	60
Abbildung 4:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	68
Abbildung 5:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	69
Abbildung 6:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	69
Abbildung 7:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	72
Abbildung 8:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	72
Abbildung 9:	Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	73
Abbildung 10:	Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	75
Abbildung 11:	Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	75
Abbildung 12:	Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	76
Abbildung 13:	Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	78

Abbildung 14: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	78
Abbildung 15: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	79
Abbildung 16: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien).....	89
Abbildung 17: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	90
Abbildung 18: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich).....	90
Abbildung 19: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	93
Abbildung 20: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande).....	93
Abbildung 21: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	94
Abbildung 22: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	95
Abbildung 23: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)	96
Abbildung 24: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)	96
Abbildung 25: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)	98

-
- Abbildung 26: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande) 99
- Abbildung 27: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich) 99

1 Einleitung

In Deutschland werden ebenso wie in anderen westlichen Industrieländern Strategien zur Ausweitung der als unzureichend erachteten Beschäftigung von Personen mit geringem Verdienstpotezial diskutiert. Eine Beschäftigung setzt insbesondere ein entsprechendes Arbeitsangebot eines Arbeitnehmers, eine dazu passende Arbeitsnachfrage eines Unternehmens und die Kenntnis beider voneinander voraus. Entsprechend gibt es mehrere Ansatzpunkte für Strategien zur Ausweitung der Beschäftigung. Derartige Strategien werden unter anderem für den Niedriglohnbereich diskutiert und auch bereits verfolgt. Die Strategien lassen sich einerseits nach ihrem Ansatzpunkt (Arbeitsangebot von Arbeitnehmern, Arbeitsnachfrage von Unternehmen sowie Matching von Arbeitsangebot und -nachfrage) und andererseits nach der Leistungsart (Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen, Rahmenbedingungen) klassifizieren:

- Die Strategien zur Verbesserung des Matching sind vielfältig. So wurde in den letzten Jahren die Zahl der Arbeitsvermittler bei der Bundesagentur für Arbeit deutlich aufgestockt (Dienstleistung). Durch die Ende März 2002 eingeführten Vermittlungsgutscheine erhalten private Arbeitsvermittler von der Bundesagentur für Arbeit Erfolgsprämien für die Vermittlung von Arbeitslosen (Geldleistung). Die Freizügigkeit in der Europäischen Union und ihre immer wieder erfolgte Erweiterung erweitert den Kreis potenzieller Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Rahmenbedingungen).
- Die Strategien zur Erhöhung der Arbeitsnachfrage der Unternehmen sind ebenfalls vielfältig. Die öffentliche Hand kann beispielsweise Arbeitgeber durch die Einrichtung von Beratungsstellen fördern, an die sie sich nach Einstellung eines Arbeitnehmers bei Problemen wenden können (Dienstleistung). Bei den vielfältigen öffentlichen Lohnzuschüssen, wie beispielsweise den Eingliederungszuschüssen, handelt es sich um Geldleistungen. Zu den Rahmenbedingungen, die der Staat beeinflussen kann, gehört beispielsweise der Kündigungsschutz.
- Auch das Arbeitsangebot der Arbeitnehmer wird durch unterschiedliche Strategien beeinflusst. Mit Lohnzuschüssen, sog. Kombilöhnen, wie beispielsweise der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer sollen monetäre Anreize für eine Arbeitsaufnahme gesetzt werden (Geldleistung). Auch durch eine Absenkung von Sozialleistungen, die ohne Erwerbstätigkeit gewährt werden, werden monetäre Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung gesetzt (Geldleistung). Durch die öffentliche Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten soll Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme eröffnet werden (Dienstleistung). Zu den Rahmenbedingungen, die das Arbeitsangebot stärken sollen, gehören verschiedene unabdingbare Rechte von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern, wie beispielsweise ein Urlaubsanspruch.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Union (EU) mahnen seit etlichen Jahren wiederholt insbesondere bessere Anreize zur Arbeitsaufnahme an. So hat beispielsweise der Rat der Europäischen Union [2003] mit seinen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre monetären Anreize neu auszugestalten, um Arbeit hinsichtlich der Arbeit Suche, der Arbeitsaufnahme und des Verbleibs im Arbeitsleben attraktiver zu machen. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Steuer- und Sozialleistungssysteme und deren Wechselwirkungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um Arbeitslosigkeits-, Armuts- und Nichterwerbstätigkeitsfallen zu

beseitigen und die Arbeitsbeteiligung spezieller Gruppen zu fördern. Jüngst hat auch die OECD [2005, S. 126] wieder die Bedeutung einer Verbesserung der finanziellen Arbeitsanreize betont. In ähnlicher Weise hat sich die OECD [1999, S. 9; 2003, S. 12f] bereits auch früher geäußert.¹ Besonderes Augenmerk gilt dabei immer wieder Kombilöhnen.

Kombilöhne wurden auch in Deutschland in den vergangenen Jahren immer wieder öffentlich und wissenschaftlich diskutiert und umgesetzt (vgl. hierzu KALTENBORN [2001a]). Beispielsweise wurde das Mainzer Modell ab Mitte 2000 zunächst regional begrenzt und dann ab März 2002 bis zu seiner Beendigung Ende März 2003 bundesweit erprobt.

Gegenwärtig bestehen in Deutschland mehrere bundesweite Kombilöhne:

- Neben dem Bezug von Arbeitslosengeld kann eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Das daraus erzielte Nettoerwerbseinkommen wird auf das Arbeitslosengeld nur angerechnet, soweit es 165 EUR monatlich übersteigt.
- Neben dem Bezug des zum 1. Januar 2005 eingeführten Arbeitslosengeldes II ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Begrenzung der Arbeitszeit möglich. Das erzielte Nettoerwerbseinkommen wird teilweise nicht angerechnet. Seit 1. Oktober 2005 bleiben die ersten 100 EUR monatlich anrechnungsfrei. Darüber hinaus bleibt vom Nettoeinkommen ein Betrag in Höhe von 20% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 100 EUR, aber nicht 800 EUR monatlich übersteigt, anrechnungsfrei. Schließlich bleibt vom Nettoeinkommen ein weiterer Betrag in Höhe von 10% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 800 EUR, aber nicht 1.200 EUR bzw. bei mindestens einem minderjährigen Kind 1.500 EUR monatlich übersteigt, anrechnungsfrei.
- Eltern, die neben Arbeitslosengeld II über weiteres Einkommen verfügen, können einen Kinderzuschlag von bis zu 140 EUR monatlich je Kind für bis zu drei Jahre erhalten, wenn sie dadurch unabhängig vom Arbeitslosengeld II werden. Mitte Mai 2004 hat das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angekündigt, die Einkommensgrenzen für den Kinderzuschlag ab 2006 zu erhöhen.
- Arbeitslosen Empfängern von Arbeitslosengeld II, die eine sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, kann ein Einstiegsgeld für bis zu 24 Monate gewährt werden. Dabei besteht ein großer Ermessensspielraum für die Verwaltung.
- Seit Anfang 2003 wird Beziehern von Arbeitslosengeld ab 50 Jahren, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, die geringer vergütet ist als ihre letzte Tätigkeit, ein Teil ihrer Entgelteinbuße durch die Entgeltsicherung für die Dauer des nicht ausgeschöpften Arbeitslosengeldanspruchs ausgeglichen.
- Auch die sog. Mini-Jobs mit einem Bruttoverdienst bis zu 400 EUR monatlich können als Kombilohn aufgefasst werden, denn sie sind von den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung befreit. Arbeitnehmer in sog. Midi-Jobs (Gleitzone) mit einem Bruttoverdienst zwischen 400 EUR und 800 EUR monatlich zahlen ermäßigte Sozialabgaben.

¹ Für eine vertiefende Diskussion vgl. CARONE und SALOMÄKI [2005].

Diese Kombilöhne wurden in den letzten Jahren eingeführt bzw. entscheidend reformiert. Belastbare Ergebnisse über ihre Wirkungen liegen jedoch (noch) nicht vor. Sowohl die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer als auch die Mini- und Midijobs sind jedoch Gegenstand der laufenden Hartz-Evaluierung (vgl. KALTENBORN, KNERR und KURTH-LAATSCH [2004]), aus der demnächst erste Ergebnisse vorliegen werden. Die übrigen Kombilöhne, die für (ehemalige) Empfänger von Arbeitslosengeld II vorgesehen sind, dürften Gegenstand der anstehenden Evaluierung nach § 6c SGB II werden (sog. Options-Evaluierung).²

Alle diese Kombilöhne sind eingebettet in das komplexe Steuer-Transfer-System Deutschlands (vgl. hierzu KALTENBORN [2003]). Entsprechend resultieren ihre Wirkungen aus dem Zusammenspiel mit dem Steuer-Transfer-System. Die Kombilöhne versuchen oftmals Fehlanreize des (übrigen) Steuer-Transfer-Systems auszugleichen. Beispielsweise ist es während des Bezugs von Arbeitslosengeld typischerweise nicht attraktiv, eine Beschäftigung aufzunehmen, die deutlich geringer bezahlt ist als die letzte Beschäftigung; hier versucht die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer entsprechende monetäre Anreize zu setzen.

Die relevantesten Fehlanreize bestehen typischerweise im Bereich geringer Einkommen. Der Staat garantiert durch verschiedene Sozialleistungen (ab 2005 insbesondere Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe) auch ohne eigenes Einkommen ein sozio-kulturelles Existenzminimum. Diese Sozialleistungen werden mit zunehmendem eigenen Einkommen reduziert. Diese grundsätzlich nicht vermeidbare Anrechnung eigenen Einkommens führt dazu, dass ein eigener Verdienst nur zu einem Bruchteil auch das (Haushalts-) Nettoeinkommen erhöht. Entsprechend resultieren aus der Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums zwei Anzeizeffekte:

- Einkommenseffekt: Aufgrund der Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums ist eine Erwerbstätigkeit zum Überleben nicht zwingend notwendig. Je höher das sozio-kulturelle Existenzminimum ist, desto geringer ist der monetäre Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Substitutionseffekt: Die Anrechnung zusätzlichen Erwerbseinkommens reduziert das durch eine Erwerbstätigkeit zusätzlich erzielbare (Haushalts-) Nettoeinkommen. Im Extremfall ist mit einer Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit keine Änderung oder sogar eine Senkung des (Haushalts-) Nettoeinkommens verbunden. Je geringer der Anrechnungssatz ist, desto größer muss der Verdienstbereich sein, in dem eine Anrechnung erfolgt. Eine Reduktion der Anrechnung und damit der Fehlanreize im unteren Verdienstbereich ist daher mit einer Ausweitung des Verdienstbereichs verbunden, in dem Fehlanreize bestehen. Ein optimaler Anrechnungssatz lässt sich daher nicht ohne weiteres bestimmen. Je höher das sozio-kulturelle Existenzminimum ist, desto größer muss der Anrechnungssatz und / oder der Verdienstbereich sein, in dem eine Anrechnung erfolgt. Entsprechend ist mit einer Erhöhung des sozio-kulturellen Existenzminimums regelmäßig auch eine Ausweitung der Fehlanreize verbunden.

² Für ein Konzept für eine Evaluierung vgl. KALTENBORN, KNERR und REISSERT [2005].

Da die Anreize negativ von der Höhe des sozio-kulturellen Existenzminimums beeinflusst werden, nehmen die monetären Anreize für Niedrigverdiener typischerweise mit der Familiengröße ab. Von besonderem Interesse in diesen Zusammenhang sind daher Eltern.

Ohne eine problematische Senkung des sozio-kulturellen Existenzminimums sind keine einfachen Lösungen zur Beseitigung der Fehlanreize ersichtlich. Zur Erweiterung der Perspektive(n) bietet sich daher ein internationaler Vergleich an.

Zunächst zeigt Tabelle 1 für verschiedene Länder der Europäischen Union die relative Bedeutung des Niedriglohnssektors in den Jahren 1995 bis 2000. Dabei gilt als Niedriglohn ein Brutostundenlohn, der höchstens zwei Drittel des Medians des Bruttostundenlohnes des jeweiligen Landes beträgt. Unter den hier betrachteten Ländern waren zuletzt zwischen 8,6% in Dänemark und 19,4% in Großbritannien der Beschäftigten im Niedriglohnsektor tätig. Deutschland liegt mit 15,7% im Mittelfeld. In etlichen Ländern ist der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor rückläufig, in den Niederlanden gab es jedoch einen stetigen Anstieg, in Deutschland ebenfalls seit 1998.

Tabelle 1: Beschäftigte im Niedriglohnsektor nach Ländern

Land	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnsektor					
Italien	10,4%	10,1%	9,9%	10,0%	9,8%	9,7%
Großbritannien	20,9%	20,6%	20,0%	19,4%	19,4%	19,4%
Irland	21,8%	21,7%	21,6%	21,2%	20,2%	18,7%
Frankreich	15,8%	15,5%	15,4%	15,5%	16,2%	15,6%
Belgien	13,4%	12,9%	13,2%	12,9%	12,4%	12,2%
Niederlande	13,3%	14,4%	15,4%	15,6%	15,8%	16,6%
Finnland	k.A.		11,3%	11,4%	11,0%	10,8%
Dänemark	9,0%	8,6%	8,9%	8,6%	8,8%	8,6%
Österreich	k.A.	13,9%	12,4%	12,2%	11,5%	11,2%
zum Vergleich: Deutschland	14,3%	13,9%	13,8%	13,9%	15,0%	15,7%

Anmerkung: Als Niedriglöhne wurden Bruttostundenlöhne definiert, die höchstens zwei Drittel des Medians des Bruttostundenlohnes des jeweiligen Landes betragen; nur abhängig Beschäftigte, die mehr als 15 Stunden die Woche bezahlt arbeiten; ohne Auszubildende; Datenstand: Dezember 2003.

Quelle: Europäische Kommission [2004, S. 168].

Die nähere Betrachtung in den folgenden Kapiteln erfolgt unter zwei Gesichtspunkten:

- Einerseits erfolgt eine detaillierte Betrachtung einzelner ausländischer Steuer-Transfer-Systeme³, um Gestaltungsoptionen aufzuzeigen (Kapitel 2). Dies ist angesichts des Aufwandes nur für einzelne Länder möglich. Für die notwendigen Details der jeweiligen Steuer-Transfer-Systeme am aktuellen Rand ist in der Regel eine Auswertung nationaler Quellen in der jeweiligen Landessprache erforderlich. Insgesamt wurden hierfür fünf Staaten ausgewählt (Italien, Frankreich, Großbritannien, Irland und die USA)⁴.
- Andererseits ist das Resultat des komplexen Zusammenspiels der Steuer-Transfer-Systeme unterschiedlicher Länder hinsichtlich der Anreize im Niedriglohnbereich von Interesse (Kapitel 3). Für eine derartige Betrachtung ist ebenfalls eine detaillierte Auswertung der jeweiligen Steuer-Transfer-Systeme erforderlich. Da hier auf Vorarbeiten der OECD zurückgegriffen werden kann, können über die fünf bereits in Kapitel 2 betrachteten Staaten hinaus weitere in die Analyse einbezogen werden. Insgesamt werden 15 westliche Industrieländer berücksichtigt.

Während die Darstellung in Kapitel 2 den aktuellen Rand berücksichtigt (Stand in der Regel 2005), beruht das Kapitel 3 durchgehend auf dem Rechtsstand am 1. Juli 2002. In Kapitel 4 wird schließlich ein kurzes Fazit gezogen. Der Anhang enthält ergänzend zu Kapitel 2 eine standardisierte Darstellung der Komponenten der Steuer-Transfer-Systeme von Italien, Frankreich, Großbritannien, Irland und den USA.

³ Zu Kombilöhnen im Ausland vgl. z.B. KALTENBORN und PILZ [2002] und OCHEL [2002], zu Mindestsicherungssystemen in der Europäischen Union vgl. z.B. KALTENBORN [2001b].

⁴ Recherchen zu den jeweiligen Steuer-Transfer-Systemen bzw. Vorbereitungen hierzu wurden von Carina Böttcher (Großbritannien und Irland), Bianca Gabrielli (Italien), Dominik Heller (USA) und Anne Maier (Frankreich) durchgeführt.

2 Das Steuer-Transfer-System in ausgewählten Staaten

In diesem Kapitel werden Steuer-Transfer-Systeme ausgewählter Staaten dargestellt. Dies soll Gestaltungsoptionen verdeutlichen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass einzelne Komponenten stets eingebettet sind in ein komplexes Gesamtsystem. Eine einfache Übertragung viel versprechender Komponenten von einem Staat in einen anderen wird daher regelmäßig nicht sinnvoll sein. Vielmehr müssen bei einer Übertragung die jeweiligen Komponenten in das jeweilige Steuer-Transfer-System eingebettet werden.

Im Folgenden werden insgesamt fünf westliche Industrieländer betrachtet. Diese bieten in der Regel ein Minimum an Vergleichbarkeit hinsichtlich der ökonomischen Rahmenbedingungen. Die Steuer-Transfer-Systeme weisen gleichwohl eine beachtliche Vielfalt auf. Bei der Auswahl wurde einerseits darauf geachtet, diese Vielfalt möglichst abzubilden, und andererseits ein leichtes Übergewicht an Staaten, die mit Deutschland eher vergleichbar sind, zu berücksichtigen.

Mit Frankreich, Großbritannien und Irland sind drei Staaten vertreten, die wie Deutschland über ein bedarfsdeckendes Mindestsicherungssystem verfügen, während Italien und die USA kein derartiges System haben. Die drei angelsächsischen Staaten sind von besonderem Interesse, weil sie über großzügige Kombilöhne speziell für Eltern verfügen. Großbritannien hat einen entsprechenden Kombilohn bereits 1971 eingeführt, die USA 1975 und Irland 1984. Mit dem 2002 bundesweit eingeführten und ein Jahr später eingestellten Mainzer Modell und dem Kinderzuschlag für ehemalige Empfänger von Arbeitslosengeld II verfügt auch Deutschland bereits über erste Erfahrungen mit derartigen, allerdings weniger großzügigen Kombilöhnen speziell für Eltern. Insgesamt sind damit zwei Länder mit bedarfsdeckendem Mindestsicherungssystem und ausgeprägtem Kombilohn für Eltern vertreten (Großbritannien und Irland), eines mit bedarfsdeckendem Mindestsicherungssystem, aber ohne ausgeprägtem Kombilohn für Eltern (Frankreich), eines ohne bedarfsdeckendes Mindestsicherungssystem, aber mit ausgeprägtem Kombilohn für Eltern (USA) und ein Land ohne bedarfsdeckendes Mindestsicherungssystem und ohne ausgeprägten Kombilohn für Eltern (Italien).

Bei der folgenden Betrachtung werden nur jene direkten Abgaben und Steuern sowie Sozialleistungen der Steuer-Transfer-Systeme berücksichtigt, die regelmäßig für Niedriglohnbezieher relevant sind. Hierzu gehören typischerweise eine Einkommensteuer, Sozialabgaben, eine beitragsfinanzierte, befristete Arbeitslosenunterstützung, Mindestsicherungssysteme, die in der Regel aus mehreren Komponenten bestehen, Kindergeld sowie Kombilöhne. Nicht berücksichtigt wurden insbesondere Leistungen und Regelungen, die Älteren, Behinderten, Arbeits- oder Erwerbsunfähigen vorbehalten sind.

In den folgenden fünf Abschnitten wird zunächst auf die Komponenten der Steuer-Transfer-Systeme und ihr Zusammenspiel in den einzelnen Staaten am aktuellen Rand (2004/2005) eingegangen. Ergänzend enthält der Anhang zu jeder relevanten Komponente des Steuer-Transfer-Systems in den fünf Ländern eine detaillierte standardisierte Darstellung. Diesem können weitere Details entnommen werden, die in diesem Kapitel nicht alle dargestellt werden können. Hierzu gehören beispielsweise nähere Angaben zur genauen Definition von „Kindern“ bei den verschiedenen Steuern und Leistungen sowie zur Vermögensanrechnung.

In Abschnitt 2.6 werden die wichtigsten Ausgestaltungsmerkmale der Steuer-Transfer-Systeme vergleichend zusammengefasst.

2.1 Italien

Italien hat ein sehr einfaches Steuer-Transfer-System, das jedoch seit 2002 nicht mehr das Existenzminimum sicherstellt. Entsprechend hoch sind die monetären Arbeitsanreize. Italien hat neben einer Einkommensteuer (*Imposta sul reddito*), bei der die Veranlagung individuell erfolgt, und Sozialabgaben (*Contributi per l'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale*) lediglich ein beitragsfinanziertes befristetes Arbeitslosengeld (*Disoccupazione: Indennità ordinaria*) und eine Familienbeihilfe (*L'assegno per il nucleo familiare*) für Beschäftigte. Darüber hinaus gibt es ein Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen (*Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti*). Zu Beginn des Jahres 2005 ist eine Einkommensteuerreform in Kraft getreten, durch die unter anderem eine deutliche Anhebung des steuerfreien Existenzminimums und eine durchgehende Steuerentlastung erfolgt ist. Ab 2006 ist nochmals eine Steuerentlastung vorgesehen, allerdings erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 26.000 EUR jährlich. Außerdem ist eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes um 20% und eine Verlängerung der Bezugsdauer um einen Monat ab 2006 geplant.

Der Einkommensteuer (*Imposta sul reddito*) unterliegen das Bruttomarkteinkommen, das Arbeitslosengeld und das Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen. Abziehbar sind gezahlte Sozialabgaben. Die Veranlagung erfolgt individuell. Der individuelle Freibetrag beträgt für Arbeitnehmer 7.500 EUR jährlich und für Selbstständige 4.500 EUR jährlich. Der Freibetrag wird mit zunehmendem steuerpflichtigen Einkommen sukzessive reduziert, sofern das steuerpflichtige Einkommen den Freibetrag übersteigt. Für jeweils 1.000 EUR jährlich übersteigendes steuerpflichtiges Einkommen wird der Freibetrag um jeweils 3,85% reduziert. Für Kinder können beide Elternteile gemeinsam einen Freibetrag von bis zu 3.450 EUR jährlich je Kind abziehen (vgl. Tabelle 2). Für einen Ehepartner mit einem Verdienst von höchstens 2.840,51 EUR jährlich ist ein Freibetrag von bis zu 3.200 EUR jährlich abziehbar. Sowohl die Freibeträge für die Kinder als auch der Freibetrag für den Ehepartner werden gekürzt, sofern das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen die Freibeträge übersteigt. Für jeweils 1.000 EUR jährlich übersteigendes Einkommen erfolgt eine Kürzung der Freibeträge um jeweils 1,28%. Oberhalb der Freibeträge erfolgt die Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens zunächst mit 23%; das Nähere zeigt Tabelle 3.

Tabelle 2: Italien - Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer

Personenkreis	Kinderfreibetrag je Kind
Kinder bis 2 Jahre	3.450 EUR jhrl.
Kinder ab 3 Jahren von allein Erziehenden	3.200 EUR jhrl.
Kinder ab 3 Jahren von Elternpaaren	2.900 EUR jhrl.

Anmerkung: Die Kinderfreibeträge gelten für beide Elternteile gemeinsam und können zwischen diesen flexibel aufgeteilt werden.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 3: Italien - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
0-26.000 EUR jhrl.	23%
26.000-33.500 EUR jhrl.	33%
33.500-100.000 EUR jhrl.	39%
>100.000 EUR jhrl.	39% zzgl. 4% Solidaritätsbeitrag

Anmerkung: Vor Anwendung der in der Tabelle angegebenen Grenzsteuersätze ist u.a. der individuelle Freibetrag vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen. Für 2006 ist eine Senkung der Einkommensteuersätze geplant.

Quelle: Eigene Recherchen.

Sozialabgaben (*Contributi per l'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale*) müssen Beschäftigte und ihre Arbeitgeber zahlen. Die Beiträge der Arbeitnehmer in der Industrie betragen zwischen 8,9% und 9,2% des Bruttoentgelts (für Renten- und Arbeitslosenversicherung). Ihre Arbeitgeber zahlen 23,8% des Bruttoentgelts für die Rentenversicherung. Die Arbeitgeberbeiträge für Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie die Familienbeihilfe variieren; das nähere zeigt Tabelle 4. Beiträge werden generell nur bis zu einem Bruttoentgelt von 84.049 EUR jährlich erhoben.

Tabelle 4: Italien - Sozialabgaben in der Industrie

Versichertes Risiko	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
Alter	8,89%	23,81%
Arbeitslosigkeit u.ä.	0,3% (Betriebe ab 16 Beschäftigten)	bis 15 Beschäftigte: 3,71%; 16 bis 50 Beschäftigte: 4,61%; ab 51 Beschäftigte: 4,91%
Krankheit und Mutterschaft		Arbeiter: 2,68%; Angestellte: 0,46%
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten		Abhängig vom Risikograd des Berufszweiges 0,5% bis 16%
Familienbeihilfe		i.d.R. 2,48% (geringere Beiträge für bestimmte Arbeitgeber)

Quelle: Eigene Recherchen.

Arbeitslose, die unverschuldet arbeitslos geworden sind und die keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten nach Erfüllung einer Anwartschaft für sechs Monate Arbeitslosengeld (*Disoccupazione: Indennità ordinaria*), ab 51 Jahren für neun Monate. Die Anwartschaft hat erfüllt, wer in seinem bisherigen Leben insgesamt mindestens zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt war, in den zwei Jahren vor dem Arbeitsplatzverlust mindestens ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt war und mindestens eine Woche davor beitragspflichtig beschäftigt war. Das Arbeitslosengeld beträgt 40% des durchschnittlichen Bruttoentgelts der letzten drei Beschäftigungsmonate, höchstens jedoch 985,10 EUR monatlich. Davon sind 5,54% Sozialabgaben zu entrichten. Am 4. März 2005 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, der eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes von 40% auf 50% des durchschnittlichen Bruttoentgelts und eine Verlängerung der Bezugsdauer um einen Monat vorsieht, diesen allerdings mit einem Arbeitslosengeld in Höhe von 40% des durchschnittlichen Bruttoentgelts.

Das Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen (*Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti*) ist eine nachträgliche Einmalzahlung von höchstens 969,66 EUR für Arbeitslose, die während eines Kalenderjahres kein Arbeitslosengeld bezogen haben. Die näheren Details können dem Anhang entnommen werden.

Beschäftigte, die verheiratet sind und / oder mindestens ein Kind haben, können mit der Familienbeihilfe (*L'assegno per il nucleo familiare*) einen Kombilohn erhalten. Die Familienbeihilfe beträgt bei bis zu zwei Kindern höchstens 250,48 EUR monatlich (vgl. Tabelle 5). Bruttoerwerbseinkommen des Antragstellers, seines etwaigen Ehepartners und ggf. seiner Kinder wird zu 10% auf die Familienbeihilfe angerechnet.

Tabelle 5: Italien - Familienbeihilfe für Familien mit bis zu zwei Kindern

Anzahl der Kinder	Allein Erziehende	Ehepaare
0	-	46,48 EUR mtl.
1	99,68 EUR mtl.	130,66 EUR mtl.
2	184,89 EUR mtl.	250,48 EUR mtl.

Anmerkung: Für Familien mit mehr als zwei Kindern sind höhere Leistungen vorgesehen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führt zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes. Die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Arbeitslosengeld ist daher für Geringverdiener typischerweise monetär kurzfristig nicht attraktiv. Allerdings besteht angesichts einer fehlenden universellen Mindestsicherung das Risiko, nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes über keine Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes zu verfügen. Falls kein Arbeitslosengeld bezogen wird, ist der monetäre Anreiz zur Arbeitsaufnahme sehr groß, denn es gibt keinerlei finanzielle Absicherung.

Im Fall einer Beschäftigung wird das Bruttoentgelt durch die Sozialabgaben von etwa 9% und ab einem Bruttoentgelt von mehr als 7.500 EUR jährlich um 23% Einkommensteuer reduziert. Bei Ehepaaren und allein Erziehenden werden ggf. darüber hinaus 10% des Bruttoentgelts auf die Familienbeihilfe angerechnet. Insgesamt ergibt sich dadurch im Niedriglohnbereich eine Grenzbelastung von etwa 42%, so dass vom zusätzlichen Bruttoverdienst dem Beschäftigten etwa 58% verbleiben.

Insgesamt bestehen in Italien insbesondere aufgrund der fehlenden Mindestsicherung große Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit auch für Geringverdiener. Überdies ist die Grenzbelastung im unteren Einkommensbereich mit maximal 42% moderat.

2.2 Frankreich

Frankreich verfügt über ein ausgebautes und differenziertes Steuer-Transfer-System. Im Frühjahr 2001 wurde rückwirkend für das Jahr 2000 mit der sukzessive ausgebauten Beschäftigungsprämie ein Kombilohn eingeführt, mit dem Arbeitskräfte im Niedriglohnbereich motiviert werden sollen.

Neben einer Einkommensteuer (*Impôt sur le revenu*) hat Frankreich zwei einkommensbezogene Abgaben zur Finanzierung der Sozialsysteme, nämlich die Allgemeine Sozialsteuer (*Contribution sociale généralisée*) und die Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (*Contribution au remboursement de la dette sociale*). Darüber hinaus müssen Erwerbstätige Sozialabgaben abführen. Schließlich gibt es noch eine Wohnungssteuer (*Taxe d'habitation*), die vom Nutzer der Wohnung zu entrichten ist, jedoch einkommensabhängig ganz oder teilweise erlassen wird. Bei Arbeitslosigkeit wird nach Erfüllung einer Anwartschaft befristet ein Arbeitslosengeld (*Allocation chômage*), dessen Höhe an das frühere Entgelt geknüpft ist, gezahlt. Anschließend oder statt dessen gibt es eine bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosenhilfe (*Allocation de solidarité spécifique*), die für

Arbeitslose bis 55 Jahre auf zwei Jahre befristet ist und für Ältere zeitlich unbegrenzt gewährt wird. Das Mindestsicherungssystem besteht aus der Sozialhilfe (*Revenu minimum d'insertion*) und dem Wohngeld (*Allocations logement*). Allerdings wird das Wohngeld teilweise auf die Sozialhilfe angerechnet. Mit der eingangs bereits erwähnten Beschäftigungsprämie (*Prime pour l'emploi*) werden Geringverdiener gefördert. Darüber hinaus werden mit dem Temporären Lohnausgleich (*Allocation temporaire dégressive*) Beschäftigte unterstützt, die nach einer betriebsbedingten Entlassung eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Familienleistungen, die teilweise bedürftigkeitsgeprüft sind. Relevant sind vor allem die Unterstützung für allein Erziehende (*Allocation de parent isolé*), das Kindergeld (*Allocations familiales*), der Kindergeldzuschlag (*Complément familial*) und die Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (*Prestations d'accueil de jeune enfant*).

Der Einkommensteuer (*Impôt sur le revenu*) unterliegen alle Markteinkommen sowie das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe. Gezahlte Sozialabgaben und ein Teil der Allgemeinen Sozialsteuer können von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Bei der Einkommensteuer kommt ein Familiensplitting zur Anwendung. Dabei haben grundsätzlich der Steuerpflichtige, sein etwaiger Ehepartner und deren Kinder ein Gewicht von 1,0; bei Elternpaaren haben jedoch die ersten beiden Kinder ebenso wie bei allein Erziehenden das zweite Kind ein Gewicht von 0,5. Der Steuervorteil aus der gemeinsamen Veranlagung mit Kindern ist begrenzt auf 2.121 EUR jährlich für jede Erhöhung des Familienquotienten um 0,5. Beim ersten Kind von allein Erziehenden ist der Vorteil aus der Erhöhung des Familienquotienten um 1,0 auf 3.670 EUR jährlich begrenzt. Die sukzessive von knapp 7% bis auf 48% steigenden Grenzsteuersätze zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6: Frankreich - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Einkommen eines allein Stehenden	Grenzsteuersatz (Stand 2005)
0-4.334 EUR jhrl.	0%
4.334-8524 EUR jhrl.	6,83%
8.524-15.004 EUR jhrl.	19,14%
15.004-24.294 EUR jhrl.	28,26%
24.294-39.529 EUR jhrl.	37,38%
39.529-48.747 EUR jhrl.	42,62%
>48.747 EUR jhrl.	48,09%

Quelle: Eigene Recherchen.

Die Allgemeine Sozialsteuer (*Contribution sociale généralisée*) wird u.a. auf das Bruttoerwerbseinkommen mit 7,5%, Kapitalerträgen einschließlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit 8,2% und Einkommensersatzleistungen wie Renten mit 6,6% und das Arbeitslosengeld mit 6,2% erhoben.

Der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) unterliegt darüber hinaus auch das Wohngeld und die meisten Familienleistungen, wie beispielsweise das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag und die Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe. Ausgenommen sind jedoch die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe sowie die Unterstützung für allein Erziehende. Die Abgabe beträgt einheitlich 0,5% des abgabepflichtigen Einkommens.

Tabelle 7: Frankreich - Sozialabgaben

Risiko	Bemessungsgrundlage: Bruttoentgelt	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
Krankheit	gesamt	0,75%	12,8%
Pflege	gesamt	-	0,3%
Alter	bis 2.516 EUR mtl.	6,65%	9,8%
	über 2.516 EUR mtl.	0,1%	1,6%
Witwenstandsversicherung	gesamt	0,1%	-
Familienleistungen	gesamt	-	5,4%
Arbeitslosigkeit	bis 10.064 EUR mtl.	2,4%	4,0%
Lohngarantiefonds	bis 10.064 EUR mtl.	-	0,45%
Zusatzrenten ^a	bis 2.516 EUR mtl.	3%	4,5%
	zwischen 2.516 EUR und 7.548 EUR mtl.	8%	12%
Insgesamt	bis 2.516 EUR mtl.	12,9%	37,25%
	zwischen 2.516 EUR und 7.548 EUR mtl.	11,35%	36,55%
	zwischen 7.548 EUR und 10.064 EUR mtl.	3,35%	24,55%
	über 10.064 EUR mtl.	0,95%	20,1%
^a Sonderregelungen für leitende Angestellte.			
^b Für Arbeitsunfälle zahlt ausschließlich der Arbeitgeber Beiträge je nach Risiko auf Basis des gesamten Bruttoentgelts.			

Anmerkung: Selbstständige zahlen 5,4% ihres Bruttoerwerbseinkommens Abgaben für Familienleistungen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Sozialabgaben müssen Beschäftigte in der Privatwirtschaft entrichten; an der Finanzierung der Familienleistungen müssen sich jedoch alle Erwerbstätigen beteiligen. Beitragspflichtig ist das Bruttoerwerbseinkommen. Die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen für die unterschiedlichen Risiken zeigt Tabelle 7. Bei Geringverdienern fallen insgesamt 12,9% Arbeitnehmerbeiträge und 37,25% Arbeitgeberbeiträge an.

Die Wohnungssteuer (*Taxe d'habitation*) muss vom Nutzungsberechtigten einer Wohnung, also beispielsweise vom Mieter entrichtet werden. Sie ist vom Nettomietwert der Wohnung und vom einkommensteuerpflichtigen Familieneinkommen abhängig. Bezogen auf den Nettomietwert, von dem verschiedene Freibeträge abgezogen werden können, wird anhand eines lokalen Hebesatzes die Steuer ermittelt. Die Wohnungssteuer beträgt jedoch höchstens 4,3% des einkommensteuerpflichtigen Nettoeinkommens, soweit das einkommensteuerpflichtige Familieneinkommen einen familienabhängigen Freibetrag von mindestens 3.654 EUR jährlich überschreitet.

Arbeitslose, die unverschuldet arbeitslos geworden sind und die nicht oder höchstens 136 Std. mtl. erwerbstätig sind und daraus ein Bruttoerwerbseinkommen von höchstens 70% des früheren Bruttoentgelts beziehen, erhalten Arbeitslosengeld (*Allocation chômage*), wenn sie innerhalb der letzten 22 Monate mindestens sechs Monate beitragspflichtig beschäftigt waren. Das Arbeitslosengeld wird mindestens für sieben Monate gewährt; falls innerhalb der letzten beiden Jahre mindestens 14 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde, beträgt die Bezugsdauer 23 Monate. Ältere Arbeitslose ab 50 Jahren können bedeutend länger Arbeitslosengeld beziehen. Eine Nebentätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld ist jedoch nur für höchstens 18 Monate möglich. Das Arbeitslosengeld beträgt für Geringverdiener 75% des früheren Bruttoentgelts. Ab einem früheren Bruttoentgelt von mehr als 1.000 EUR monatlich sinkt das Arbeitslosengeld sukzessive bis auf 57,4% dieses Entgelts. Bruttoerwerbseinkommen aus einer Nebentätigkeit wird in Abhängigkeit vom Lebensalter zu 80% (ab 51 Jahren) bzw. vollständig angerechnet.

Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) haben, nicht oder höchstens 750 Stunden jährlich erwerbstätig sind und in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren, können die bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosenhilfe (*Allocation de solidarité spécifique*) erhalten. Die Arbeitslosenhilfe wird für maximal zwei Jahre gewährt. Arbeitslose ab 55 Jahren erhalten sie unbefristet. Allerdings ist eine Nebentätigkeit neben der Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose bis 54 Jahren nur für bis zu zwölf Monaten möglich. Die Arbeitslosenhilfe beträgt einheitlich 14 EUR täglich. Auf die Arbeitslosenhilfe wird das einkommensteuerpflichtige Einkommen des Arbeitslosen und seines etwaigen Partners angerechnet, soweit es bei allein Stehenden 560 EUR monatlich und bei Paaren 1.120 EUR monatlich übersteigt.

Das französische Mindestsicherungssystem besteht aus der Sozialhilfe (*Revenu minimum d'insertion*), die Kinderlose allerdings erst ab 25 Jahren erhalten, und dem Wohngeld (*Allocations logement*), das ggf. auch neben anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe bezogen werden kann.

Die bedürftigkeitsgeprüfte Sozialhilfe (*Revenu minimum d'insertion*) soll den allgemeinen Lebensunterhalt einschließlich eines Teils des Wohnbedarfs des Antragstellers, seines etwaigen Partners sowie der Kinder sicherstellen. Kinderlose können jedoch erst ab 25 Jahren Sozialhilfe bekommen. Die maximalen Leistungen zeigt Tabelle 8. Angerechnet wird grundsätzlich das gesamte Familieneinkommen, insbesondere das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen und die Familienleistungen, nicht jedoch die Beschäftigungsprämie. Das Wohngeld wird teilweise angerechnet, entsprechend müssen Sozialhilfeempfänger neben einem verbleibenden Eigenanteil an den Wohnkosten, den das Wohngeld stets vorsieht, einen weiteren Anteil an den Wohnkosten aus der Sozialhilfe finanzieren. Das Wohngeld wird bei allein Stehenden in Höhe von 12%, bei Familien mit zwei Personen in Höhe von 24% und bei Familien mit mindestens drei Personen in Höhe von 29,7% des Sozialhilfebedarfs eines allein Stehenden angerechnet. Vom Nettoerwerbseinkommen bleiben in den ersten beiden Kalenderquartalen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, 50% anrechnungsfrei.

Tabelle 8: Frankreich - Sozialhilfebedarf

Familientyp	Absolut	Relativ
allein Stehende	425,40 EUR mtl.	100%
allein Erziehende mit einem Kind	638,10 EUR mtl.	150%
allein Erziehende mit zwei Kindern	765,72 EUR mtl.	180%
Paar ohne Kind(er)	638,10 EUR mtl.	150%
Paar mit einem Kind	765,72 EUR mtl.	180%
Paar mit zwei Kindern	893,34 EUR mtl.	210%
jedes weitere Kind	zzgl. 170,16 EUR mtl.	40%

Quelle: Eigene Recherchen.

Mieter und Nutzer eigenen Wohnraums können bei Bedürftigkeit Wohngeld (*Allocations logement*) erhalten. Es deckt selbst bei Bedürftigkeit nicht die gesamten Wohnkosten ab; es verbleibt stets ein Eigenanteil. Allerdings wird zur Bemessung des Wohngeldes nicht nur die tatsächliche Miete, soweit sie angemessen ist, sondern auch eine Pauschale für Nebenkosten berücksichtigt. Angerechnet wird das einkommensteuerpflichtige Einkommen zu maximal 42%, soweit es einen familienspezifischen Freibetrag übersteigt. Freibeträge und Anrechnungssätze zeigt Tabelle 9.

Tabelle 9: Frankreich - Wohngeld

Familienkonstellation	Einkommens- freibetrag	Anrechnungssatz für übersteigendes Einkommen
allein stehend ohne Kind	3.084 EUR jhrl.	42,5%
Paar ohne Kind	4.416 EUR jhrl.	47,3%
bei einem Kind	5.267 EUR jhrl.	40,6%
bei zwei Kindern	5.374 EUR jhrl.	35,6%
bei drei Kindern	5.564 EUR jhrl.	30,1%
bei vier Kindern	5.755 EUR jhrl.	27,7%
bei fünf Kindern	5.946 EUR jhrl.	26,9%
jedes zusätzliche Kind	zzgl. 190 EUR jhrl.	zzgl. -0,8%

Quelle: Eigene Recherchen.

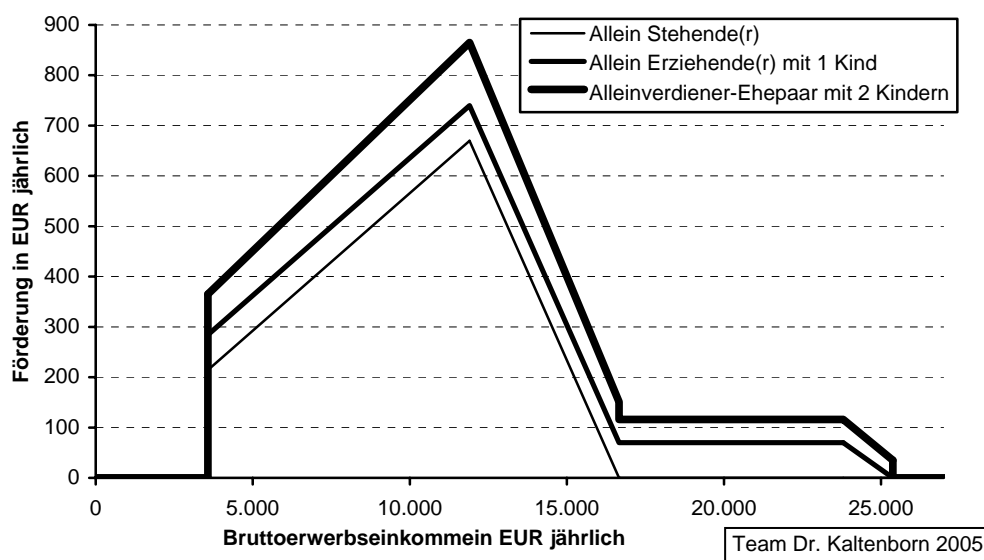
Geringverdiener können seit 2000 eine Beschäftigungsprämie (*Prime pour l'emploi*) erhalten. Voraussetzung ist ein individuelles Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jährlich. Die Grundförderung beträgt maximal 713,94 EUR jährlich für jeden Verdiener. Hinzu kommen ein Ehepartnerzuschlag für Alleinverdiener-Ehepaare von 81 EUR jährlich und ein Kinderzuschlag von 35 EUR jährlich je Kind (70 EUR jährlich für das erste Kind bei allein Erziehenden). Doppelverdiener-Ehepaare werden getrennt veranlagt, jedoch wird der Kinderzuschlag hälftig geteilt. Steuerpflichtiges Einkommen oberhalb von Freibeträgen wird auf die Grundförderung zu 15% angerechnet. Die Einzelheiten der Berechnung zeigt Tabelle 10. Abbildung 1 zeigt exemplarisch für allein Stehende, allein Erziehende mit einem Kind und Alleinverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern die Höhe der Beschäftigungsprämie in Abhängigkeit vom Bruttoerwerbseinkommen. In den Jahren 2006 und 2007 wird die Beschäftigungsprämie jeweils deutlich erhöht.

Tabelle 10: Frankreich - Beschäftigungsprämie

Familientyp	Förderhöhe ^a	Einkommensanrechnung ab individuellem Bruttoerwerbseinkommen	Anrechnungssatz	Ende der Förderung ab individuellem Bruttoerwerbseinkommen
Grundförderung				
alle	6% des individuellen Bruttoerwerbseinkommens	11.899 EUR jhrl.	15%	16.659 EUR jhrl.
Ehepartnerzuschlag				
Verheiratete in Alleinverdiener-Ehepaaren ^b	81 EUR jhrl.	23.398 EUR jhrl.	5,5%	25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Doppelverdiener-Ehepaaren ^c	0	-	-	-
Kinderzuschlag: 1. Kind				
allein Erziehende	70 EUR jhrl.	25.376 EUR jhrl.	∞	>25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Alleinverdiener-Ehepaaren	35 EUR jhrl.	25.376 EUR jhrl.	∞	>25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Doppelverdiener-Ehepaaren	35 EUR jhrl.	16.659 EUR jhrl.	∞	>16.659 EUR jhrl.
Kinderzuschlag: weitere Kinder				
alle	35 EUR jhrl.	16.659 EUR jhrl.	∞	>16.659 EUR jhrl.
^a Förderung erfolgt erst ab einem individuellen Bruttoerwerbseinkommen von 3.570 EUR jhrl. Förderhöhe bis zum Erreichen der in der folgenden Spalte dargestellten Einkommensgrenze. ^b Nur einer der beiden Ehepartner verfügt über ein eigenes Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jhrl. ^c Beide Ehepartner verfügen jeweils über ein eigenes Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jhrl. Bei Verheirateten in Doppelverdiener-Ehepaaren können jeweils beide Ehepartner eine Förderung erhalten.				

Anmerkung: 2006 und 2007 sind jeweils deutliche der Beschäftigungsprämie vorgesehen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Abbildung 1: Frankreich - Beschäftigungsprämie

Quelle: Eigene Darstellung.

Mit dem Temporären Lohnausgleich (*Allocation temporaire dégressive*) werden Beschäftigte für maximal zwei Jahre gefördert, die innerhalb von zwölf Monaten nach einer betriebsbedingten Entlassung eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem kündigenden Arbeitgeber und dem Staat, die auch die nähere Ausgestaltung festlegt. Der Staat beteiligt sich in der Regel mit 75% am Temporären Lohnausgleich, maximal jedoch mit 153 EUR monatlich. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung durch das kündigende Unternehmen. Höchstens erhalten die Geförderten die Differenz zwischen dem früheren und dem aktuellen individuellen Nettoerwerbseinkommen.

Frankreich gewährt zahlreiche Familienleistungen, die weitgehend kombiniert werden können. Zu den wichtigsten gehören die bedürftigkeitsgeprüfte existenzsichernde Unterstützung für allein Erziehende (*Allocation de parent isolé*), das Kindergeld (*Allocations familiales*) ab dem zweiten Kind, der bedürftigkeitsgeprüfte Kindergeldzuschlag (*Complément familial*) ab dem dritten Kind ab drei Jahren sowie die bedürftigkeitsgeprüfte Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (*Prestations d'accueil de jeune enfant*) für Kinder bis zwei Jahre. Darüber hinaus werden in spezifischen Lebenssituationen bzw. zu spezifischen Anlässen weitere Leistungen gewährt, z.B. der Beitrag zur freien Wahl der Kinderbetreuungsweise (*Complément de libre choix du mode de garde*), die Adoptionsleistung für Voll- oder Halbwaisen (*Allocation de soutien familial*), die Beihilfe zum Schuljahresbeginn (*Allocation de rentrée scolaire*) und die Umzugsbeihilfe (*Prime de déménagement*) (vgl. hierzu näher Tabelle 55 im Anhang).

Die bedürftigkeitsgeprüfte existenzsichernde Unterstützung für allein Erziehende (*Allocation de parent isolé*) können allein Erziehende erhalten, die mindestens ein Kind bis zwei Jahre haben oder erst in den letzten zwölf Monaten allein erziehend geworden sind. Die Leistung beträgt höchstens 542,06 EUR monatlich zuzüglich 180,69 EUR monatlich je Kind.

Angerechnet werden insbesondere das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen, das Wohngeld, die Sozialhilfe und die meisten anderen Familienleistungen (nicht jedoch die Kleinkinderbeihilfe), soweit es einen Freibetrag von 98,83 EUR monatlich bei einem Kind und 122,32 EUR bei mindestens zwei Kindern übersteigt. Allein stehende Schwangere können eine einmalige Leistung in Höhe von 542,06 EUR erhalten, soweit ihr Einkommen 49,44 EUR monatlich nicht übersteigt.

Ein einkommensunabhängiges Kindergeld (*Allocations familiales*) können Eltern mit mindestens zwei Kindern bis 19 Jahren erhalten. Die Höhe des Kindergeldes zeigt Tabelle 11. Für Kinder von 11 bis 19 Jahren sowie ab dem dritten Kind werden höhere Leistungen gewährt. Eltern mit mindestens zwei Kindern bis 19 Jahre erhalten zudem zusätzlich 73,12 EUR monatlich für jedes Kind im Alter von 20 Jahren. Berücksichtigt werden jeweils nur Kinder, die höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns brutto verdienen.

Tabelle 11: Frankreich - Kindergeld

berücksichtigungsfähige Kinder	Maximale Leistung
2 Kinder bis 19 Jahre	115,64 EUR mtl.
ab dem 3. Kind bis 19 Jahre	zzgl. 148,16 EUR mtl. je Kind
Kinder von 11 bis 16 Jahren	zzgl. 32,52 EUR mtl. je Kind
Kinder von 17 bis 19 Jahren	zzgl. 57,82 EUR mtl. je Kind

Anmerkung: Leistungsberechtigte erhalten für jedes Kind im Alter von 20 Jahren, das höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns brutto verdient, zusätzlich 73,12 EUR monatlich.

Quelle: Eigene Recherchen.

Einen Kindergeldzuschlag (*Complément familial*) in Höhe von maximal 150,51 EUR je Familie können bedürftige Eltern mit mindestens drei Kindern im Alter von 3 bis 20 Jahren erhalten. Berücksichtigt werden wiederum jeweils nur Kinder, die höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns brutto verdienen. Einkommensteuerpflichtiges Einkommen abzüglich 30% des Bruttoentgelts oberhalb eines Freibetrags wird dabei angerechnet. Die Freibeträge zeigt Tabelle 12. Übersteigt das anrechenbare Einkommen um mehr als 1.737,22 EUR jährlich den maßgeblichen Freibetrag, so entfällt der Kindergeldzuschlag.

Tabelle 12: Frankreich - Freibeträge beim Kindergeldzuschlag

Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende
3 Kinder	25.845 EUR jhrl.	31.616 EUR jhrl.
4 Kinder	30.153 EUR jhrl.	35.923 EUR jhrl.
jedes weitere Kind	zzgl. 4.307 EUR jhrl.	
^a Falls ein Partner ein individuelles Einkommen von höchstens 4.172,15 EUR jhrl. hat, so bleibt es unberücksichtigt.		

Quelle: Eigene Recherchen.

Mit der Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (*Prestations d'accueil de jeune enfant*) in Höhe von 166,05 EUR monatlich je Familie werden bedürftige Eltern mit mindestens einem Kind bis zwei Jahre unterstützt.⁵ Vor der Geburt bzw. Adoption eines Kindes bis 19 Jahre wird eine einmalige Leistung in Höhe von 830,25 EUR gewährt. Übersteigt das einkommensteuerpflichtige Einkommen abzüglich 30% des Bruttoentgelts eine Freigrenze, so entfallen die Leistungen vollständig. Die Freigrenzen zeigt Tabelle 13. Die laufende Kleinkinderbeihilfe kann nicht zusammen mit dem Kindergeldzuschlag bezogen werden.

Tabelle 13: Frankreich - Freigrenzen bei der Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe

Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende
1 Kind	24.588 EUR jhrl.	32.493 EUR jhrl.
2 Kinder	29.506 EUR jhrl.	37.411 EUR jhrl.
3 Kinder	35.407 EUR jhrl.	43.312 EUR jhrl.
jedes weitere Kind	5.901 EUR jhrl.	
^a Falls ein Partner ein individuelles Einkommen von höchstens 4.172,15 EUR jhrl. hat, so bleibt es unberücksichtigt.		

Quelle: Eigene Recherchen.

2.3 Großbritannien

Der britische Premierminister TONY BLAIR hat gemeinsam mit seinem deutschen Amtskollegen Bundeskanzler GERHARD SCHRÖDER im Juni 1999 in dem seinerzeit viel beachteten sog. SCHRÖDER-BLAIR-Papier die Verantwortung des Einzelnen betont: „Moderne Sozialdemokra-

⁵ Analoge Leistungen werden auch Adoptiveltern in den ersten drei Jahren nach der Adoption gewährt, solange das adoptierte Kind höchstens 19 Jahre alt ist.

ten wollen das Sicherheitsnetz aus Ansprüchen in ein Sprungbrett in die Eigenverantwortung umwandeln.“⁶ Hieran orientieren sich auch die britischen Sozialreformen der letzten Jahre.

Großbritannien ist insofern von besonderem Interesse, als seit März 2003 sukzessive eine umfassende Reform des Steuer-Transfer-Systems in Kraft tritt.⁷ Einzelne Elemente dieser Reform werden analog auch in Deutschland diskutiert. Kern der Reform ist die Integration der bisherigen kindbezogenen Elemente der Arbeitslosen- und Sozialhilfe in ein eigenständiges Leistungssystem, nämlich den einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag, der das Existenzminimum von Kindern sicherstellen soll.

Darüber hinaus weist das britische Steuer-Transfer-System vielfältige Parallelen zum deutschen System ab 2005 auf. So gibt es eine Einkommensteuer (*Income Tax*), bei der die Veranlagung allerdings anders als in Deutschland individuell erfolgt, und Sozialabgaben (*National Insurance Contribution*). Außerdem existiert ein beitragsfinanziertes befristetes Arbeitslosengeld (*Contribution-Based Jobseeker's Allowance*), eine bedarfsbezogene bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosenhilfe (*Income-Based Jobseeker's Allowance*) für Erwerbsfähige und eine analoge Sozialhilfe (*Income Support*) für nicht Erwerbsfähige, zu dem ergänzend ein bedürftigkeitsgeprüftes Wohngeld (*Housing Benefit*) gezahlt wird. Das Existenzminimum von Kindern im unteren Einkommensbereich wird jedoch außerhalb von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch einen bedürftigkeitsgeprüften Kindergeldzuschlag (*Child Tax Credit*) sichergestellt. Ähnlich wie in Deutschland gibt es ein einkommensunabhängiges Kindergeld (*Child Benefit*). Darüber hinaus gibt es eine Wohnungssteuer (*Council Tax*), die von den Bewohnern zu zahlen ist, und den Zuschuss zur Wohnungssteuer (*Council Tax Benefit*) bei Bedürftigkeit. Schließlich gibt es mit der Geringverdienerzulage (*Working Tax Credit*) einen Kombilohn, der vor allem für Eltern mit Kinderbetreuungskosten relevant ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten des britischen Steuer-Transfer-Systems dargestellt. Abschließend wird auf ihre kumulativen Wirkungen hinsichtlich der Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich eingegangen.

Der Einkommensteuer (*Income Tax*) unterliegen grundsätzlich alle Markteinkommen sowie die Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe). Veranlagungszeitraum ist das Steuerjahr, das jeweils den Zeitraum vom 6. April bis zum 5. April des Folgejahres beinhaltet. Die Einkommensteuer ist eine Individualsteuer; Freibeträge für Kinder oder Partner werden nicht gewährt. Der Steuertarif ist progressiv, die Grenzsteuersätze sind der Tabelle 14 zu entnehmen. Kapitalerträge werden abweichend besteuert.

⁶ Zitiert nach <http://www.amos-blaetter.de/AR-blair-schroeder-papier.html>, Stand 2. Juli 2005.

⁷ Für Neufälle sind die neuen Regelungen seit April 2004 vollständig anwendbar. Bestandsfälle genießen aufgrund einer Übergangsregelung befristet einen dynamisierten Bestandsschutz; dieser wurde kürzlich bis Ende 2006 verlängert. Die Übergangsregelungen werden in diesem Abschnitt vernachlässigt. Entsprechende Hinweise finden sich im Anhang.

Tabelle 14: Großbritannien - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Einkommen		Grenzsteuersatz
6. April 2004 bis 5. April 2005	6. April 2005 bis 5. April 2006	
0-4.745 £ jhrl.	0-4.895 £ jhrl.	0%
4.745-6.765 £ jhrl.	4.895-6.985 £ jhrl.	10%
6.765-36.145 £ jhrl.	6.985-37.295 £ jhrl.	22%
>36.145 £ jhrl.	>37.295 £ jhrl.	40%

Anmerkung: Kapitalerträge werden abweichend besteuert.

Quelle: Eigene Recherchen.

Beschäftigte müssen 11% des 94 £ wöchentlich übersteigenden Bruttoentgelts an Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen entrichten, soweit das Bruttoentgelt nicht 630 £ wöchentlich übersteigt.⁸ Falls die Altersversorgung betrieblich geregelt ist, sind lediglich 9,4% zu entrichten. Soweit das Bruttoentgelt 630 £ wöchentlich übersteigt, sind 1% Sozialabgaben zu entrichten. Die Arbeitgeberbeiträge betragen 12,8% des 94 £ wöchentlich übersteigenden Bruttoentgelts. Sofern die Altersversorgung betrieblich geregelt ist, wird der Beitragssatz auf 9,3% ermäßigt. Beiträge gelten bereits ab einem Bruttoentgelt von 82 £ wöchentlich als gezahlt, obgleich keinerlei Sozialabgaben zu entrichten sind.

Für jede Wohnung ist die Wohnungssteuer (*Council Tax*), und zwar grundsätzlich vom Mieter bzw. bei Eigennutzung vom Eigentümer zu entrichten. In Abhängigkeit vom Wert der Wohnung legt die jeweilige Gemeinde die Steuerbeträge fest. Eine Steuerermäßigung von 25% erfolgt, falls in einer Wohnung lediglich eine Person (ohne kindergeldberechtigte Kinder) lebt. In England beträgt die Wohnungssteuer (*Council Tax*) für eine Wohnung, in der mindestens zwei Erwachsene leben, bei einem Wert zwischen 68.000 £ und 88.000 £ durchschnittlich 1.214 £ jährlich, in ländlichen Gegenden 1.234 £ jährlich, in städtischen Regionen 1.190 £ jährlich und in London 1.162 £ jährlich (Steuerjahr 2005/2006). Der tatsächliche Durchschnitt beträgt in England 1.009 £ jährlich, in ländlichen Gegenden 1.048 £ jährlich, in städtischen Regionen 840 £ jährlich und in London 1.078 £ jährlich (Steuerjahr 2005/2006).

Arbeitslose vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Männer: 65 Jahre; Frauen: 60 Jahre), die nicht oder weniger als 16 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, erhalten nach Erfüllung der Anwartschaft im Anschluss an eine Karenzzeit von drei Tagen für ein halbes Jahr Arbeitslosengeld. Die Anwartschaft hat erfüllt, wer im letzten abgeschlossenen (Steuer-) Jahr mindestens das 25fache des wöchentlichen Mindestbeitrags und in den letzten beiden abgeschlossenen (Steuer-) Jahren zusammen mindestens das 50fache des wöchentlichen Mindestbeitrags entrichtet hat. Das Arbeitslosengeld ist vom Lebensalter abhängig und beträgt höchstens 56,20 £ wöchentlich (vgl. Tabelle 15). Nettoerwerbseinkommen aus einer zulässigen Neben-

⁸ Auch Selbstständige müssen Sozialabgaben entrichten (vgl. hierzu den Anhang).

tätigkeit oberhalb eines Freibetrags von 5 £ wöchentlich wird voll auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Das Arbeitslosengeld ist einkommensteuerpflichtig.

Tabelle 15: Großbritannien - Maximales Arbeitslosengeld

Lebensalter	Max. Leistung (ab April 2005)
16-17 Jahre	33,85 £ wtl.
18-24 Jahre	44,50 £ wtl.
ab 25 Jahre	56,20 £ wtl.

Quelle: Eigene Recherchen.

Das britische Mindestsicherungssystem besteht nach den neuen Regelungen aus der Arbeitslosenhilfe (*Income-Based Jobseeker's Allowance*) bzw. der Sozialhilfe (*Income Support*) für den allgemeinen Lebensunterhalt der Erwachsenen, dem neuen Kindergeldzuschlag (*Child Tax Credit*) für den allgemeinen Lebensunterhalt von Kindern, dem Wohngeld (*Housing Benefit*) und dem Zuschuss zur Wohnungssteuer (*Council Tax Benefit*).

Die Arbeitslosenhilfe (*Income-Based Jobseeker's Allowance*) ist für bedürftige Arbeitslose vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bestimmt, die Sozialhilfe (*Income Support*) für Erwachsene bis 59 Jahre. Bei Bedürftigkeit kann ergänzend zum Arbeitslosengeld Arbeitslosenhilfe bezogen werden. Im Alter erfolgt die Mindestsicherung über eine hier nicht näher betrachtete Mindestrente (*Guarantee Credit of Pension Credit*). Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen das Existenzminimum von Erwachsenen sicherstellen und sind beide bedarfsorientiert und bedürftigkeitsgeprüft und überdies sehr ähnlich ausgestaltet. Grundsätzlich müssen Erwerbsfähige vorrangig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen; sie können daher keine Sozialhilfe beziehen, sondern werden auf die Arbeitslosenhilfe verwiesen. Allein Erziehende mit mindestens einem Kind bis 15 Jahre müssen jedoch nicht vorrangig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen; sie haben daher ein Wahlrecht zwischen den beiden Leistungen. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe kann nur bekommen, wer nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist; ein etwaiger Partner darf ebenfalls nicht oder lediglich weniger als 24 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein. Bei Überschreiten dieser Arbeitszeitgrenzen wird ggf. stattdessen der Geringverdienerzuschlag gezahlt (vgl. hierzu unten). Die maximalen Leistungen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind aus Tabelle 16 ersichtlich.

Tabelle 16: Großbritannien - Maximale Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Personengruppe	Max. Leistung (ab April 2005)
Paare, bei denen mindestens ein Partner 16 oder 17 Jahre alt ist (Alter des älteren Partners maßgeblich), allein Stehende und allein Erziehende	
16-17 Jahre	33,85 £ wtl.
allein Stehende und Paare: 18-24 Jahre	44,50 £ wtl.
allein Stehende und Paare: ab 25 Jahre; allein Erziehende: ab 18 Jahre	56,20 £ wtl.
Paare, bei denen beide Partner volljährig sind	88,15 £ wtl.

Quelle: Eigene Recherchen.

Auf Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden grundsätzlich alle regelmäßigen Nettoeinnahmen in Geld (ohne Sachleistungen) angerechnet. Davon ausgenommen sind die Leistungen des Mindestsicherungssystems, also der Kindergeldzuschlag, das Wohngeld und der Zuschuss zur Wohnungssteuer. Grundsätzlich wird das anrechenbare Einkommen voll angerechnet. Vom Nettoerwerbseinkommen bleiben jedoch bei allein Stehenden 5 £ wöchentlich, bei Paaren 10 £ wöchentlich und bei allein Erziehenden 20 £ wöchentlich anrechnungsfrei. Von Unterhaltszahlungen für Kinder bleiben aufgrund der neuen Regelungen 10 £ wöchentlich anrechnungsfrei.

Den Kindergeldzuschlag (*Child Tax Credit*) erhalten bedürftige Eltern. Er besteht aus einem Grundbetrag 545 £ jährlich zuzüglich einer Kinderzulage von 1.690 £ jährlich je Kind; außerdem wird eine Babyzulage von ebenfalls 545 £ jährlich gezahlt (vgl. auch Tabelle 17). Angerechnet werden das Bruttomarkteinkommen und insbesondere das Arbeitslosengeld des Anspruchsberechtigten und seines etwaigen Partners. Die Anrechnung auf die Kinderzulage(n) (und die unten erläuterte Geringverdienerzulage gemeinsam) erfolgt zu 37%, soweit das anrechenbare Einkommen den Freibetrag von 5.220 £ jährlich übersteigt. Falls ergänzend auch die Geringverdienerzulage beansprucht werden kann, beträgt der Freibetrag 13.910 £ jährlich. Auf den Grundbetrag und die Babyzulage wird das anrechenbare Einkommen oberhalb eines Freibetrags von 50.000 £ jährlich zu 6,67% angerechnet.

Tabelle 17: Großbritannien - Maximale Leistungen des Kindergeldzuschlages

Komponente	Maximale Leistung (ab April 2005)
Grundbetrag	545 £ jhrl.
Kinderzulage	zzgl. 1.690 £ jhrl. je Kind
Babyzulage	zzgl. 545 £ jhrl.

Quelle: Eigene Recherchen.

Das Wohngeld (*Housing Benefit*) und der Zuschuss zur Wohnungssteuer (*Council Tax Benefit*) sichern neben dem allgemeinen Lebensunterhalt durch Arbeitslosen- oder Sozialhilfe und Kindergeldzuschlag die Kosten der Unterkunft (Miete⁹ und Wohnungssteuer). Falls Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bezogen wird, werden die gesamte als angemessen anerkannte Miete und die gesamte Wohnungssteuer durch das Wohngeld und den Zuschuss zur Wohnungssteuer erstattet. Angerechnet werden oberhalb von Freibeträgen grundsätzlich alle Nettoeinnahmen des Antragstellers und seines etwaigen Partners einschließlich Arbeitslosengeld, Kindergeldzuschlag, Geringverdienerzulage (vgl. unten), Kindergeld und Unterhaltszahlungen, nicht jedoch die Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Unterhaltszahlungen, die für die Kinder bestimmt sind, werden ebenfalls angerechnet. Die generellen Freibeträge orientieren sich am Bedarf von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, berücksichtigen ergänzend jedoch auch ein Kinderexistenzminimum (vgl. Tabelle 18). Die Berücksichtigung eines Kinderexistenzminimums korrespondiert mit der Anrechnung des Kindergeldzuschlages. Von den Unterhaltszahlungen für Erwachsene und Kinder bleiben 15 £ wöchentlich anrechnungsfrei, sofern mindestens ein Kind vorhanden ist. Vom Nettoerwerbseinkommen bleiben bei allein Stehenden 5 £ wöchentlich, bei Paaren 10 £ wöchentlich und bei allein Erziehenden 25 £ wöchentlich anrechnungsfrei. Außerdem bleiben vom Nettoerwerbseinkommen und der Geringverdienerzulage gemeinsam

- bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich 25 £ wöchentlich und
- 70% der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten wegen Erwerbstätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie bei der Geringverdienerzulage (vgl. unten)

anrechnungsfrei. Anrechenbares Einkommen des Antragstellers und seines etwaigen Partners oberhalb der Freibeträge wird zu 65% auf das Wohngeld und zu 20% auf den Zuschuss zur Wohnungssteuer angerechnet. Einkommen der Kinder wird zwar in voller Höhe, jedoch lediglich auf den zusätzlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 43,88 £ wöchentlich angerechnet.

⁹ Für selbst genutztes Wohneigentum besteht eine analoge Regelung für Hypothekenzinsen.

Tabelle 18: Großbritannien - Einkommensfreibeträge für das Wohngeld und den Zuschuss zur Wohnungssteuer

Personengruppe	Freibetrag (ab April 2005)
allein Stehende 16 bis 24 Jahre; allein Erziehende bis 17 Jahre	44,50 £ wtl.
allein Stehende ab 25 Jahre; allein Erziehende ab 18 Jahre	56,20 £ wtl.
Paare, bei denen beide Partner minderjährig sind	67,15 £ wtl.
Paare, bei denen mindestens ein Partner volljährig ist	88,15 £ wtl.
mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind	zzgl. 16,10 £ wtl. je Familie
berücksichtigungsfähiges Kind mit einem Vermögen von höchstens 3.000 £	zzgl. 43,88 £ wtl. je Kind

Quelle: Eigene Recherchen.

Erwerbstätige, die aufgrund ihres Erwerbsumfanges die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht mehr erfüllen, erhalten ggf. mit der Geringverdienerzulage (*Working Tax Credit*) einen Kombilohn. Eltern können die Geringverdienerzulage ab einer Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden wöchentlich erhalten, Kinderlose erst ab einem Alter von 25 Jahren und einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich. Erwerbstätige ab einem Alter von 50 Jahren, die zuvor mindestens sechs Monate Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bezogen haben, können bereits ab einer Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden wöchentlich die Geringverdienerzulage erhalten. Die Geringverdienerzulage setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen (vgl. Tabelle 19). Auf die Geringverdienerzulage (und die Kinderzulage des Kindergeldzuschlags) werden das Bruttomarkteinkommen, Renten und das Arbeitslosengeld zu 37% angerechnet, soweit es 13.910 £ jährlich übersteigt.

Tabelle 19: Großbritannien - Komponenten der Geringverdienerzulage

Komponente	Max. Leistung (ab April 2005)
Grundbetrag	1.620 £ jhrl.
Zulage für Paare / allein Erziehende	zzgl. 1.595 £ jhrl.
Zulage bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl. (bei Paaren mit Kind/ern gemeinsame Arbeitszeit relevant)	zzgl. 660 £ jhrl.
Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von 16 bis 29 Std. wtl.	zzgl. 1.110 £ jhrl. für jede berechnete Person ^a
Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl.	zzgl. 1.660 £ jhrl. je wie nebenstehend berechnete Person
Kinderbetreuungskosten für ein Kind	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 122,50 £ wtl.
Kinderbetreuungskosten für mindestens zwei Kinder	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 210 £ wtl.
^a Neben der Zulage ab 50 Jahren (16 bis 29 Std. wtl.) wird die Zulage für Paare gleichzeitig nur gewährt, wenn die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung eines Kindes besteht.	

Quelle: Eigene Recherchen.

Erwerbstätige können neben der Geringverdienerzulage nach dem Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe für vier Wochen das Wohngeld und den Zuschuss zur Wohnungssteuer weiter erhalten. Außerdem wird eine einmalige steuerfreie Beschäftigungsprämie (*Job Grant*) in Höhe von 100 £ (Anspruchsberechtigte ohne Kind/er) bzw. 250 £ (Anspruchsberechtigte mit mindestens einem Kind) gezahlt. Weitere vergleichbare sehr kurzfristige und einmalige Leistungen sind zum 24. Oktober 2004 entfallen.

Schließlich erhalten Eltern für ihre minderjährigen Kinder ein einkommensunabhängiges Kindergeld (*Child Benefit*) (vgl. Tabelle 20). Dieses wird allerdings bei der Bemessung anderer Sozialleistungen vielfach als Einkommen berücksichtigt, z.B. bei Arbeitslosen- und Sozialhilfe, beim Wohngeld und dem Zuschuss zur Wohnungssteuer.

Tabelle 20: Großbritannien - Kindergeld

Personenkreis	Kindergeld (ab 11. April 2005)
ältestes Kind von Paaren	17,00 £ wtl.
ältestes Kind von allein Erziehenden	17,55 £ wtl.
weitere Kinder	11,40 £ wtl. je Kind

Quelle: Eigene Recherchen.

Insgesamt dürften (potenzielle) Geringverdiener in Großbritannien typischerweise nur wenig monetäre Anreize haben, eine Nebentätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung aufzunehmen. Ihr Nettoerwerbseinkommen wird oberhalb von geringen Freibeträgen voll auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet.

Vor allem für Eltern bestehen jedoch monetäre Anreize, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die sie zum Bezug der Geringverdienerzulage berechtigen. Voraussetzung ist bei Eltern eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden wöchentlich. Dabei dürfte aufgrund der vergleichsweise hohen Beträge vor allem die anteilige Erstattung von Kinderbetreuungskosten bedeutsam sein. Von zusätzlichem Erwerbseinkommen müssen Niedrigverdiener typischerweise 11% Sozialabgaben und bis zu 22% Einkommensteuer abführen. Vom verbleibenden Nettoerwerbseinkommen werden 37% auf die Geringverdienerzulage bzw. den Kindergeldzuschlag angerechnet. Entsprechend verbleiben gering verdienenden Eltern etwa 42% ihres zusätzlichen Bruttoerwerbseinkommens. Überdies besteht aufgrund der zusätzlichen Leistung ein gewisser monetärer Anreiz, mindestens 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Sofern allerdings das Nettoerwerbseinkommen noch nicht nennenswert den Bedarf der Arbeitslosenhilfe übersteigt, wird typischerweise noch Wohngeld und der Zuschuss zur Wohnungssteuer gewährt; hierauf wird Nettoerwerbseinkommen zu 85% angerechnet, entsprechend sind die monetären Anreize zur Ausweitung einer Erwerbstätigkeit gering.

Allein Stehende und kinderlose Ehepaare erhalten einen Geringverdienerzuschlag erst ab einer Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich und erst ab einem Alter von 25 Jahren. Überdies ist die Geringverdienerzulage mit 2.280 £ jährlich geringer. Für die Anreize zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit ist daher hier mehr von Bedeutung, dass das Nettoerwerbseinkommen die Arbeitslosenunterstützung so weit überschreitet, dass auch kein Wohngeld und kein Zuschuss zur Wohnungssteuer mehr beansprucht werden kann. Sobald dies der Fall ist, wird zusätzliches Erwerbseinkommen typischerweise lediglich durch 11% Sozialabgaben und bis zu 22% Einkommensteuer vermindert.

2.4 Irland

Anders als andere Länder verfolgt Irland auch in jüngster Zeit das Ziel einer Ausweitung der Transferzahlungen. So betonte die irische Ministerin für Soziales und Familie MARY COUGHLAN am 18. Dezember 2002: „The Government will continue to pursue a strategy of increasing social welfare payments, as resources permit, so that people will have an income level to sustain an acceptable standard of living.“¹⁰

Irland hat unter den hier betrachteten fünf Staaten das komplexeste Steuer-Transfer-System. Es sieht auf der Steuer- und Abgabenseite neben einer Einkommensteuer (*Income Tax*) mit einem begrenzten Ehegattensplitting Sozialabgaben (*Pay Related Social Insurance* und *Health Contributions*) vor. Das beitragsfinanzierte befristete Arbeitslosengeld (*Unemployment Benefit*) hat eine gewisse Bedarfsorientierung, es sind Partner- und geringe Kinderzuschläge vorgesehen. Die Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts bei Bedürftigkeit erfolgt alternativ über die Arbeitslosenhilfe (*Unemployment Assistance*), die Unterstützung für allein Erziehende (*One Parent Family Payment*) oder den Regelbetrag der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments*). Diese Leistungen sehen ebenfalls jeweils eine Partnerzulage sowie geringfügige Kinderzulagen vor. Im Übrigen trägt ein einkommensunabhängiges Kindergeld (*Child Benefit*), das grundsätzlich auf keine andere Sozialleistung angerechnet wird, zum allgemeinen Lebensunterhalt der Kinder bei. Daneben wird für Erwachsene und Kinder gemeinsam ggf. Wohngeld der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements*) gewährt. Mit mehreren Kombilöhnen wird eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Beschäftigung gefördert. Neben dem universellen Kindergeldzuschlag (*Family Income Supplement*) gehören hierzu das spezifischen Zielgruppen vorbehaltenes Integrationsgeld (*Back To Work Allowance*) und die Teilzeithilfe (*Part Time Job Incentive*).

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten des irischen Steuer-Transfer-Systems dargestellt. Anschließend wird auf die Regelungen für das Zusammentreffen mehrerer Leistungsansprüche eingegangen. Abschließend werden die kumulativen Wirkungen hinsichtlich der Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich erörtert.

Der Einkommensteuer (*Income Tax*) unterliegt das Bruttomarkteinkommen sowie das Arbeitslosengeld mit Ausnahme der ersten 13 EUR wöchentlich und der Kinderzulage. Beiträge zu anerkannten Rentenversicherungen können abgezogen werden. Ehepartner werden gemeinsam veranlagt.¹¹ Oberhalb des steuerfreien Existenzminimums erfolgt die Besteuerung zunächst mit 20%, für höhere Einkommen mit 42% (vgl. Tabelle 21). Vom sich ergebenden Steuerbetrag können Arbeitnehmer 1.270 EUR jährlich abziehen.

¹⁰ Zitiert nach <http://www.irlgov.ie/debates-02/s18Dec/Sect2.htm>, Stand 2. Juli 2005.

¹¹ Falls der Steuerpflichtige oder sein etwaiger Ehepartner mindestens 65 Jahre alt sind, sind weniger Steuern und überdies ggf. nach einem alternativen System zu entrichten (vgl. Anhang).

Tabelle 21: Irland - Grenzsteuersätze der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz (2005)
Allein Stehende	
0-7.900 EUR jhrl.	0%
7.900-29.400 EUR jhrl.	20%
>29.400 EUR jhrl.	42%
Allein Erziehende	
0-15.800 EUR jhrl.	0%
15.800-33.400 EUR jhrl.	20%
>33.400 EUR jhrl.	42%
Ehepaare	
0-15.800 EUR jhrl.	0%
15.800-38.400 ^a EUR jhrl.	20%
>38.400 ^a EUR jhrl.	42%
^a Zzgl. steuerpflichtiges Einkommen des Ehepartners mit dem geringeren Einkommen, höchstens jedoch 19.000 EUR jhrl.	

Quelle: Eigene Recherchen.

Beschäftigte im privaten Sektor und ihre Arbeitgeber haben Sozialabgaben zur Entgeltausfallversicherung (*Pay Related Social Insurance*) zu entrichten; die Arbeitnehmer haben darüber hinaus auch Beiträge zur Krankenversicherung (*Health Contributions*) zu zahlen, sofern sie nicht wegen Bedürftigkeit davon befreit sind.¹² Beitragspflichtig ist das Bruttoentgelt, von dem Beiträge zu anerkannten Rentenversicherungen abgezogen werden können. Freibeträge, Freigrenzen, Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze zeigt Tabelle 22.

¹² Auch Selbstständige haben regelmäßig Sozialabgaben zu entrichten (vgl. Anhang).

Tabelle 22: Irland - Sozialabgaben für Beschäftigte und ihre Arbeitgeber

Versichertes Risiko	Freigrenze	Freibetrag	Beitragsbemessungsgrenze	Beitragssatz
Arbeitnehmerbeitrag				
Entgeltausfallversicherung	287 EUR wtl.	127 EUR wtl.	42.160 EUR jhrl.	4%
Krankenversicherung	356 EUR wtl.	-	∞	2%
Arbeitgeberbeitrag				
Entgeltausfallversicherung	-	-	∞	8,5% / 10,75% ^a
Krankenversicherung	-	-	-	-
^a 8,5% des gesamten Bruttoentgelts, soweit es 356 EUR wtl. nicht übersteigt und 10,75% des Bruttoentgelts, soweit es 356 EUR wtl. übersteigt. Sofern das Bruttoentgelt 38 EUR wtl. nicht übersteigt, sind lediglich 0,5% des Bruttoentgelts zu entrichten.				

Anmerkung: Dargestellt sind die für Beschäftigte im privaten Sektor hauptsächlich relevanten Beitragsklassen A (Beschäftigte in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor mit einem Bruttoentgelt von mindestens 38 EUR wtl. sowie Beamte, die ab dem 6. April 1995 eingestellt wurden) und J (Beschäftigte mit einem Bruttoentgelt von bis zu 38 EUR wtl.).

Quelle: Eigene Recherchen.

Arbeitslose bis 65 Jahre erhalten nach Erfüllung einer Anwartschaft im Anschluss an eine Karenzzeit von drei Tagen grundsätzlich für 12 bzw. 15 Monate Arbeitslosengeld, Minderjährige für längstens sechs Monate. Die Anwartschaft hat erfüllt, wer mindestens 12 Monate seit Eintritt ins Berufsleben und für mindestens neun Monate im vorletzten Kalenderjahr Beiträge zur Entgeltausfallversicherung gezahlt hat. Die Anwartschaft hat auch erfüllt, wer für jeweils mindestens sechs Monate im vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahr Beiträge zur Entgeltausfallversicherung gezahlt hat. Neben dem Bezug von Arbeitslosengeld kann an maximal drei Tagen wöchentlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden; für diese Tage besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die maximale Leistung hängt vom früheren Bruttoentgelt ab; Zulagen werden für berücksichtigungsfähige Partner und Kinder (vgl. Tabelle 64 im Anhang) gezahlt (vgl. Tabelle 23). Auf die Partnerzulage und die Kinderzulagen wird das Bruttoeinkommen des Partners angerechnet. Das Bruttoeinkommen eines Partners wird, soweit es 88,88 EUR wöchentlich übersteigt, auf die Partnerzulage zu etwa 49% angerechnet, sofern die max. Partnerzulage 64 EUR wöchentlich beträgt, und zu etwa 75%, sofern die max. Partnerzulage 98,70 EUR wöchentlich beträgt. Außerdem wird ab einem Bruttoeinkommen des Partners von 220 EUR wöchentlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur noch eine halbe Kinderzulage, und ab einem Bruttoeinkommen des Partners von 350 EUR wöchentlich keine Kinderzulage mehr gezahlt. Das Arbeitslosengeld ist mit Ausnahme der ersten 13 EUR wöchentlich und der Kinderzulage einkommensteuerverpflichtig.

Tabelle 23: Irland - Arbeitslosengeld

Durchschnittliches wöchentliches Bruttoerwerbseinkommen im vorletzten Kalenderjahr (2004/2005)	Maximale Leistung für allein Stehende (2005)	Maximale Partnerzulage (2005)
unter 80,00 EUR wtl.	66,90 EUR wtl.	64,00 EUR wtl.
80,00 bis 124,99 EUR wtl.	96,10 EUR wtl.	
125,00 bis 149,99 EUR wtl.	116,60 EUR wtl.	
ab 150,00 EUR wtl.	148,80 EUR wtl.	98,70 EUR wtl.

Anmerkung: Für berücksichtigungsfähige Kinder wird eine Kinderzulage von max. 8,40 EUR wtl. je Kind gezahlt, falls ein berücksichtigungsfähiger Partner vorhanden ist max. 16,80 EUR wtl. je Kind.

Quelle: Eigene Recherchen.

Das irische Mindestsicherungssystem besteht aus der Arbeitslosenhilfe (*Unemployment Assistance*), der Unterstützung für allein Erziehende (*One Parent Family Payment*), bzw. dem Regelbetrag der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments*) hauptsächlich für den allgemeinen Lebensunterhalt der Erwachsenen und dem einkommensunabhängigen Kindergeld (*Child Benefit*), das grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird, als Beitrag zum allgemeinen Lebensunterhalt der Kinder. Darüber hinaus gibt es ergänzend ggf. Wohngeld der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements*).

Bedürftige volljährige Arbeitslose bis 65 Jahre, die an maximal drei Tagen wöchentlich erwerbstätig sind, erhalten im Anschluss an eine Karenzzeit von drei Tagen zeitlich unbegrenzt die bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosenhilfe (*Unemployment Assistance*). Die maximale Leistung beträgt 148,80 EUR wöchentlich zuzüglich maximal 98,70 EUR wöchentlich Partnerzulage für einen berücksichtigungsfähigen Partner (vgl. Tabelle 64 im Anhang). Falls ein berücksichtigungsfähiger Partner vorhanden ist, wird je berücksichtigungsfähiges Kind (vgl. Tabelle 64 im Anhang) eine Kinderzulage von max. 16,80 EUR wöchentlich gezahlt, ansonsten max. 8,40 EUR wöchentlich.

Die Anrechnung von Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe ist außerordentlich komplex.¹³ Angerechnet wird das Bruttoeinkommen des etwaigen Partners getrennt auf die Partnerzulage, auf die Kinderzulage und die zu zahlende Leistung sowie das Nettoeinkommen des Anspruchsberechtigten auf die zu zahlende Leistung.

Das Bruttoeinkommen des Partners wird, soweit es 88,88 EUR wöchentlich übersteigt, zu etwa 75% auf die Partnerzulage angerechnet. Außerdem wird ab einem anrechenbaren Brut-

¹³ Im Folgenden wird insbesondere von Erwerbseinkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, von Unterhaltszahlungen eines geschiedenen Ehepartners oder des anderen Elternteils abstrahiert (vgl. hierzu den Anhang).

toeinkommen des Partners von 220 EUR wöchentlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur noch eine halbe Kinderzulage gewährt.

Gleichzeitig wird das Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64 im Anhang) des Partners auf die zu zahlende Leistung wie folgt angerechnet:

- Bruttoeinkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung:
 - höchstens 3 Arbeitstage wöchentlich: 38,09 EUR wöchentlich zuzüglich Fahrtkosten sind anrechnungsfrei, das übersteigende Bruttoeinkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung wird hälftig angerechnet;
 - mindestens 4 Arbeitstage wöchentlich: 88,88 EUR wöchentlich sind anrechnungsfrei, das übersteigende Bruttoeinkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung wird hälftig angerechnet;
- übriges Bruttoeinkommen:
 - Bruttoeinkommen insgesamt bis 76,18 EUR wöchentlich: Das übrige Bruttoeinkommen wird voll angerechnet;
 - andernfalls: Das übrige Bruttoeinkommen wird hälftig angerechnet.

Das Nettoeinkommen des Anspruchsberechtigten wird auf die zu zahlende Leistung angerechnet. Erwerbseinkommen aus einer ausschließlich Sonntags ausgeübten Nebentätigkeit bleibt vollständig anrechnungsfrei. Bei Kinderlosen bleiben für jeden Werktag, an dem eine Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, vom Nettoentgelt 12,70 EUR anrechnungsfrei. Das Ausmaß der Anrechnung hängt einerseits davon ab, ob ein berücksichtigungsfähiger Partner vorhanden und wie hoch dessen Bruttoeinkommen ist, und ist andererseits nach Einkommensarten differenziert:

- kein berücksichtigungsfähiger Partner oder Bruttoeinkommen des Partners insgesamt bis 76,18 EUR wöchentlich:
 - Nettoentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung des Anspruchsberechtigten oberhalb ggf. des Freibetrags von 12,70 EUR je Arbeitstag wird zu 60% angerechnet.
 - Das übrige Nettoeinkommen des Anspruchsberechtigten wird voll angerechnet.
- Bruttoeinkommen des Partners insgesamt über 76,18 EUR wöchentlich: Sowohl das Nettoentgelt als auch das übrige Nettoeinkommen des Anspruchsberechtigten wird hälftig angerechnet.

Bedürftige allein Erziehende mit einem Bruttoerwerbseinkommen von höchstens 293 EUR wöchentlich können die Unterstützung für allein Erziehende (*One Parent Family Payment*) erhalten. Die Unterstützung beträgt 148,80 EUR wöchentlich zuzüglich 19,30 EUR wöchentlich je Kind. Bruttoerwerbseinkommen wird hälftig angerechnet, soweit es 146,50 EUR wöchentlich übersteigt. Übriges Bruttoeinkommen wird grundsätzlich voll angerechnet. Falls nach mindestens einjährigem Bezug aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenze die Leistung entfallen würde, wird sie für ein halbes Jahr in Höhe der Hälfte des maximalen Betrages weitergewährt.

Der Regelbetrag der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments*) kommt nur für Bedürftige in Betracht, die nicht die Voraussetzungen für den Bezug anderer Sozial-

leistungen mit Ausnahme des Kindergeldes erfüllen und nicht oder weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Die maximalen Leistungen sind weitgehend analog der Arbeitslosenhilfe. Die Nettoeinnahmen mit Ausnahme des Kindergeldes des Anspruchsberechtigten und seines etwaigen Partners werden voll auf die Leistungen angerechnet.

Das einkommensunabhängige Kindergeld (*Child Benefit*) leistet auch bei Sozialleistungsbeziehern einen Beitrag zum Lebensunterhalt der Kinder, weil es grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 141,60 EUR monatlich, für jedes weitere Kind jeweils 177,30 EUR monatlich. Höhere Beträge sind für Mehrlinge vorgesehen. Das Kindergeld wird längstens 19 Jahre je Kind gezahlt.

Bedürftige Mieter¹⁴, die nicht oder weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und deren etwaiger Partner ebenfalls nicht oder weniger als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, können Wohngeld der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements*) erhalten. Mit dem Wohngeld der Sozialhilfe wird höchstens die als angemessen anerkannte Miete abzüglich eines Eigenanteils von 7,62 EUR wöchentlich erstattet. Nettoeinnahmen des Haushalts mit Ausnahme des Kindergeldes werden voll angerechnet, soweit sie den Regelbetrag der Sozialhilfe übersteigen.

In Irland gibt es mehrere Kombilöhne zur Förderung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung. Neben dem universellen Kindergeldzuschlag (*Family Income Supplement*) gehören hierzu das spezifischen Zielgruppen vorbehaltene Integrationsgeld (*Back To Work Allowance*) und die Teilzeithilfe (*Part Time Job Incentive*).

Den Kindergeldzuschlag (*Family Income Supplement*) können Eltern erhalten, die mindestens 19 Stunden wöchentlich beschäftigt sind. Bei Paaren genügt es, wenn beide Partner zusammen diese Voraussetzung erfüllen. Auf die (hypothetische) maximale Leistung, die von der Zahl der Kinder abhängt (vgl. Tabelle 24), wird das Nettoeinkommen des Antragstellers und seines etwaigen Partners zu 60% angerechnet. Dabei werden auch Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldes und der Sozialhilfe berücksichtigt. Ergibt sich daraus eine positive Leistung von weniger als 20 EUR wöchentlich je Kind, so werden mindestens 20 EUR wöchentlich je Kind gezahlt.

¹⁴ Sonderregelungen bestehen für selbst bewohntes Wohneigentum.

Tabelle 24: Irland - Kindergeldzuschlag

Anzahl der Kinder	max. Leistung (hypothetisch) ^a
1	267,60 EUR wtl.
2	283,20 EUR wtl.
3	298,20 EUR wtl.
4	313,20 EUR wtl.
5	332,40 EUR wtl.
6	348,00 EUR wtl.
7	360,60 EUR wtl.
8 und mehr	373,80 EUR wtl.
^a Bei einer Erwerbstätigkeit von mindestens 19 Std. wtl. ohne jegliches Erwerbseinkommen.	

Quelle: Eigene Recherchen.

Das Integrationsgeld (*Back To Work Allowance*) können Personen erhalten, die im Anschluss an einen langfristigen Transferbezug eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich für mindestens ein Jahr aufnehmen. Leistungsberechtigte müssen mindestens fünf Jahre arbeitslos gewesen sein und einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe von mindestens 50,79 EUR wöchentlich (allein Stehende) bzw. 78,72 EUR wöchentlich (Personen mit Partner) haben oder Partner einer solchen Person sein. Leistungsberechtigt sind außerdem Bezieher der Unterstützung für allein Erziehende nach einer Bezugsdauer von mindestens 15 Monaten. Die Leistung beträgt für abhängig Beschäftigte im ersten Jahr 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der ursprünglichen Arbeitslosenhilfe bzw. der ursprünglichen Unterstützung für allein Erziehende. Außerdem wird das zuvor bezogene Wohngeld im ersten Jahr zu 75%, im zweiten Jahr zu 50% und im dritten und vierten Jahr zu 25% weitergezahlt. Darüber hinaus werden verschiedene weitere Sozialleistungen von geringerer Bedeutung für drei bzw. vier Jahre in voller Höhe weitergezahlt. Sofern das Nettoeinkommen des Anspruchsberechtigten und seines etwaigen Partners 317,43 EUR wöchentlich übersteigt, entfällt das Integrationsgeld vollständig.

Die Teilzeithilfe (*Part Time Job Incentive*) können Langzeitarbeitslose erhalten, die eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 24 Stunden wöchentlich aufnehmen. Voraussetzung ist ein Bezug von Arbeitslosenhilfe von mindestens 15 Monaten, wobei sie mindestens 94,20 EUR wöchentlich (allein Stehende) bzw. 156,80 EUR wöchentlich (Personen mit Partner) betragen muss. Außerdem muss weiterhin eine Vollzeitbeschäftigung gesucht werden. Die Leistung beträgt 94,20 EUR wöchentlich für allein Stehende und 156,80 EUR wöchentlich für Personen mit Partner. Die Teilzeithilfe wird für ein Jahr gewährt, wobei eine Verlängerungsmöglichkeit besteht. Eine Einkommensanrechnung erfolgt nicht, jedoch führt ein einmaliges Überschreiten der Arbeitszeitgrenze zum dauerhaften Wegfall der Teilzeithilfe.

Die Regelungen in Irland für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Sozialleistungen sind komplex. Grundsätzlich kann nicht als Partner oder Kind berücksichtigt werden, wer aus eigenem Anspruch Sozialleistungen (mit Ausnahme des Kindergeldes) bezieht. Eine Berücksichtigung als Partner bei einer Sozialleistung schließt eine anderweitige Berücksichtigung als Kind (mit Ausnahme des Kindergeldes) aus. Der Regelbetrag der Sozialhilfe kann grundsätzlich nur bezogen werden, wenn kein anderer Anspruch auf Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldes besteht. Darüber hinaus bestehen verschiedene spezifische Regelungen für das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche, die weitgehend dem Anhang entnommen werden können.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden nicht gleichzeitig gewährt. Falls das Arbeitslosengeld geringer als die Arbeitslosenhilfe wäre, so kann stattdessen diese beansprucht werden, wobei deren Bezugsdauer auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet wird. Wechsel zwischen diesen beiden Leistungen sind beliebig oft möglich. Der Kindergeldzuschlag wird nicht parallel zu Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt. Hier hat ein Anspruchsberechtigter ebenfalls ein Wahlrecht.

Die Unterstützung für allein Erziehende kann neben dem Arbeitslosengeld bezogen werden. In diesem Fall werden beim Arbeitslosengeld keine Kinderzuschläge gezahlt. Die Summe beider Leistungen darf die Hälfte des Höchstbetrages des Arbeitslosengeldes (ohne Kinderzuschläge) zuzüglich des Höchstbetrages der Unterstützung für allein Erziehende nicht übersteigen; ggf. wird das Arbeitslosengeld entsprechend gekürzt. Hingegen kann die Unterstützung für allein Erziehende nicht neben der Arbeitslosenhilfe bezogen werden; hier kann der Anspruchsberechtigte zwischen beiden Leistungen wählen.

Der Kindergeldzuschlag kann neben der Unterstützung für allein Erziehende, dem Integrationsgeld und der Teilzeithilfe bezogen werden; die anderen drei Sozialleistungen werden bei der Berechnung des Kindergeldzuschlages als Einkommen berücksichtigt.

Falls bei einem Paar ein Partner Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und der andere Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, ist die Gesamtleistung nicht höher als sie wäre, wenn nur einer der beiden einen Leistungsanspruch hätte. Falls bei einem Paar ein Partner Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und der andere Anspruch auf den Kindergeldzuschlag hat, so wird das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe bei der Berechnung des Kindergeldzuschlages als Einkommen berücksichtigt.

Ohne Erwerbstätigkeit wird das Nettoeinkommen typischerweise vom Arbeitslosengeld oder der Arbeitslosenhilfe, bei allein Erziehenden von der Unterstützung für allein Erziehende bestimmt; ergänzend wird durch das Wohngeld der Sozialhilfe grundsätzlich (fast) die gesamte Miete erstattet. Sofern Kinder vorhanden sind, kann ergänzend das einkommensunabhängige Kindergeld, das auf keine der genannten anderen Leistungen angerechnet wird, bezogen werden. Außerdem beinhalten Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe ebenso wie die Unterstützung für allein Erziehende vergleichsweise geringe, einkommensabhängige Kinderzuschläge. Allein Erziehende können ggf. durch die Kombination der Unterstützung für allein Erziehende mit Arbeitslosengeld für 15 Monate ein deutlich höheres Nettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit erzielen.

Anreize zur Aufnahme einer geringfügigen Erwerbstätigkeit bestehen regelmäßig kaum, weil das entsprechende (Netto-) Erwerbseinkommen zunächst in voller Höhe auf das Wohngeld der Sozialhilfe angerechnet wird. Sobald das Nettoerwerbseinkommen ausreicht, um die Miete zu bezahlen, wird der weitere Einkommensverlauf vom Arbeitslosengeld, der Arbeitslosenhilfe bzw. der Unterstützung für allein Erziehende determiniert:

- Beim Arbeitslosengeld erfolgt keine Einkommensanrechnung, vielmehr entfällt die Leistung einkommensunabhängig für jeden Tag, an dem der Anspruchsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt. Entsprechend ist eine Teilzeittätigkeit mit einer geringen Anzahl von Arbeitstagen wöchentlich finanziell attraktiv.
- Auf die Arbeitslosenhilfe wird Nettoentgelt des Anspruchsberechtigten grundsätzlich zu 50% oder 60% angerechnet. Ggf. wird das Bruttoentgelt bei Überschreiten der maßgeblichen Entgeltgrenzen zuvor noch durch Sozialabgaben (Grenzbelastung 4% oder 6%) und durch die Einkommensteuer (Grenzbelastung 20%) vermindert.
- Auf die Unterstützung für allein Erziehende wird Bruttoerwerbseinkommen bis zu 146,50 EUR wöchentlich nicht angerechnet. Entsprechend besteht ein hoher monetärer Arbeitsanreiz. Dies ist zwar für Leistungsempfänger sehr vorteilhaft, der Staat spart jedoch durch eine derartige Erwerbstätigkeit weder Sozialleistungen ein noch werden Sozialabgaben oder Einkommensteuer eingenommen. Übersteigendes Bruttoerwerbseinkommen wird zu 50% angerechnet.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe entfallen ab einer Erwerbstätigkeit an mindestens vier Tagen wöchentlich, die Unterstützung für allein Erziehende (ggf. mit einer Übergangsregelung für ein halbes Jahr) ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 293 EUR wöchentlich. Eltern können jedoch ab einer Arbeitszeit von 19 Stunden wöchentlich anstelle von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. der Unterstützung für allein Erziehende den Kindergeldzuschlag in Anspruch nehmen, wenn dies für sie vorteilhaft ist. Allerdings wird das Nettoerwerbseinkommen auf diesen zu 60% angerechnet. In Kombination mit einer Grenzbelastung mit Sozialabgaben (4% oder 6%) und der Einkommensbesteuerung (20%) verbleibt den Leistungsempfängern ggf. nur ein kleiner Teil ihres zusätzlichen Verdienstes. Aufgrund der verschiedenen Kombinationen institutioneller Arbeitszeit- und Einkommensgrenzen hängt der genaue Einkommensverlauf auch vom Stundenlohn ab. Jenseits des Bezugs von Sozialleistungen (mit Ausnahme des Kindergeldes) ist die Grenzbelastung durch Sozialabgaben und Einkommensteuer mit insgesamt etwa 25% des Bruttoentgelts eher gering.

Die speziellen Kombilöhne für Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosenhilfe beziehen, führt zu zusätzlichen Anreizen, eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, diese jedoch nicht über gewisse Arbeitszeit- bzw. Entgeltgrenzen hinaus auszudehnen.

2.5 USA

Die USA haben in der letzten Dekade die Verantwortung des Einzelnen und seiner Familie anstelle des Staates stärker betont. 1992 äußerte der damalige Präsidentschaftskandidat BILL CLINTON: „No one who can work should be able to stay on welfare forever.“¹⁵ Konsequenter-

¹⁵ Zitiert nach <http://www.cnn.com/ALLPOLITICS/1997/gen/resources/infocus/welfare/background.html>, Stand 2. Juli 2005.

weise wurde die Sozialhilfe dann ab 1997 auf grundsätzlich fünf Jahre während des gesamten Lebens befristet. Aus diesem Anlass argumentierte der nunmehrige Präsident CLINTON: „All Americans, without regard to party, know that our welfare system is broken, that it teaches the wrong values, rewards the wrong choices, hurts those it was meant to help.“¹⁶.

Anders als bei den anderen hier betrachteten Staaten bestehen in den USA größere regionale Spielräume bei der Ausgestaltung des Steuer-Transfer-Systems und entsprechend auch eine größere regionale Heterogenität. Dabei ist die Heterogenität bei den Sozialleistungen größer als bei Steuern und Abgaben. Für relevante Sozialleistungen werden aus dem nationalen Haushalt Mittel bereitgestellt, über deren genaue Verwendung unter Beachtung einiger zentraler Rahmenvorgaben die Bundesstaaten entscheiden können. Bemerkenswert ist dabei, dass die Rahmenvorgaben auch Vorgaben darüber enthalten, inwieweit Empfänger von Sozialleistungen, die teilweise aus zentralen Mitteln finanziert wurden, später aus Mitteln der Bundesstaaten weitere Leistungen erhalten dürfen.

In den USA gibt es neben einer Nationalen Einkommensteuer (*Federal Income Tax*) mit begrenztem Ehegattensplitting auch Einkommensteuern der Bundesstaaten. Darüber hinaus sind auf Basis nationaler Regelungen Rentenversicherungsbeiträge (*Social Security Tax*) und Gesundheitssteuer (*Medicare Tax*) zu zahlen; die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden allein von den Arbeitgebern getragen. Im Fall der Arbeitslosigkeit gibt es nach näherer Bestimmung durch die Bundesstaaten ein beitragsfinanziertes befristetes Arbeitslosengeld (*Unemployment Compensation*). Das Mindestsicherungssystem besteht aus der Familienbeihilfe (*Temporary Assistance for Needy Families*) der Bundesstaaten und der (ergänzenden) Nationalen Ernährungsbeihilfe (*Food Stamps Program*). Die Familienbeihilfe, die 1997 die unbefristete Beihilfe für Familien mit abhängigen Kindern (*Aid to Families with Dependent Children*) ersetzt hat, ist aufgrund nationaler Vorgaben für Erwachsene auf einen Bezugszeitraum von fünf Jahren innerhalb des gesamten Lebens befristet. Die unbefristete Nationale Ernährungsbeihilfe (*Food Stamps Program*) kann ggf. auch ergänzend bezogen werden. Schließlich gibt es mit der Negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) und dem Kindergeld (*Child Tax Credit* und *Additional Child Tax Credit*) zwei nationale Kombilöhne, die sich vor allem an Eltern richten. Darüber hinaus haben mehrere Bundesstaaten ergänzende Kombilöhne.

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems der USA dargestellt. Soweit regionale Spielräume bei der Ausgestaltung bestehen, wird Kalifornien als Beispiel verwendet. Kalifornien ist mit seinen 35,9 Mio. Einwohnern der mit Abstand bevölkerungsreichste Bundesstaat der USA. Überdies hat Kalifornien im Vergleich zu den übrigen Bundesstaaten keine auffallend extremen Gestaltungsoptionen gewählt. Abschließend wird auf die monetären Arbeitsanreize eingegangen, die sich aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems in den USA bzw. Kalifornien ergeben.

¹⁶ Zitiert nach <http://www.cnn.com/ALLPOLITICS/1997/gen/resources/infocus/welfare/background.html>, Stand 2. Juli 2005.

Der Nationalen Einkommensteuer (*Federal Income Tax*) unterliegen grundsätzlich alle Bruttomarkteinkommen, das Arbeitslosengeld und erhaltene Unterhaltszahlungen. Sofern dieses Bruttoeinkommen zuzüglich der Hälfte der obligatorischen Sozialversicherungsrenten bestimmte Grenzen übersteigt, sind diese Sozialversicherungsrenten zu 50% bzw. zu 85% steuerpflichtig. Abziehbar sind Beiträge zu privaten Rentenversicherungen. Außerdem ist für jeden unterhaltsabhängigen Angehörigen, u.a. Kinder, ein Freibetrag von 3.100 \$ jährlich abziehbar. Bei sehr hohen Einkommen wird dieser Freibetrag sukzessive reduziert. Ehepaare werden gemeinsam veranlagt. Die Grenzsteuersätze zeigt Tabelle 25.¹⁷

Tabelle 25: USA - Nationale Einkommensteuer

Unverheiratete ohne	Unverheiratete mit	Ehepaar	Grenz- steuersatz
berücksichtigungsfähigen Angehörige(n)			
Steuerpflichtiges Einkommen in US-Dollar jhrl.			
0-7.950	0-10.250	0-15.900	0%
7.950-15.250	10.250-20.700	15.900-30.500	10%
15.250-37.650	20.700-50.050	30.500-75.300	15%
37.650-79.900	50.050-113.050	75.300-135.850	25%
ab 79.900	ab 113.050	ab 135.850	28%-35%

Quelle: Eigene Recherchen.

Ergänzend zur Nationalen Einkommensteuer können die Bundesstaaten eine eigene Bundesstaatliche Einkommensteuer (*State Income Tax*) erheben. In den Jahren 2004 und 2005 erheben 38 der 51 Bundesstaaten der USA bestehende Mehrheit der Bundesstaaten eine progressive eigene Einkommensteuer, 6 Bundesstaaten erheben eine proportionale und 7 Bundesstaaten haben keine eigene Einkommensteuer. Die Eingangssteuersätze reichen 2005 von 0,36% bis zu 5,35%, die Spitzensteuersätze variieren zwischen 4,75% und 9,5%. In Kalifornien wird eine ergänzende progressive Einkommensteuer erhoben. Steuerpflichtig ist wie bei der Nationalen Einkommensteuer das Bruttomarkteinkommen, nicht jedoch das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsrenten. Wiederum werden Ehepaare gemeinsam veranlagt. Die Grenzsteuersätze zeigt Tabelle 26.¹⁸

¹⁷ Anders als bei der Darstellung im Anhang sind hier die generellen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und seinen Ehepartner in die Tabelle 25, die die Grenzsteuerbelastung zeigt, eingearbeitet.

¹⁸ Anders als bei der Darstellung im Anhang sind hier die generellen Freibeträge in die Tabelle 26, die die Grenzsteuerbelastung zeigt, eingearbeitet.

Tabelle 26: USA (Kalifornien) - Bundesstaatliche Einkommensteuer

Unverheiratete ohne	Unverheiratete mit	Ehepaar	Grenz- steuersatz
berücksichtigungsfähigen Angehörige(n)			
Steuerpflichtiges Einkommen in US-Dollar jhrl.			
0-3.165	0-6.330	0-6.330	0%
3.165-9.312	6.330-19.630	6.330-18.624	1%
9.312-17.736	19.630-35.473	18.624-35.427	2%
17.736-26.162	35.473-43.897	35.427-52.324	4%
26.162-35.090	43.897-52.824	52.324-70.180	6%
35.090-43.511	52.824-61.248	70.180-87.022	8%
ab 43.511	ab 61.248	ab 87.022	9,3%

Anmerkung: Vom sich anhand der Grenzsteuersätze ergebenden Steuerbetrag werden für den Steuerpflichtigen und seinen Ehepartner jeweils 85 \$ jhrl. und für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 265 \$ jhrl. abgezogen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber müssen vom Bruttoentgelt jeweils 6,2% Rentenversicherungsbeiträge (*Social Security Tax*) und jeweils 1,45% Gesundheitssteuer (*Medicare Tax*) zahlen.¹⁹ Rentenversicherungsbeiträge sind nur zu entrichten, soweit das Bruttoentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 90.000 \$ jährlich nicht übersteigt. Ergänzend müssen die Arbeitgeber Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von bis zu 6,2% des Bruttoentgelts entrichten, soweit es 7.000 \$ jhrl. nicht übersteigt. Der Beitragssatz hängt einerseits von der Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung im jeweiligen Bundesstaat und andererseits von der Beschäftigungsstabilität im jeweiligen Unternehmen ab. In Kalifornien, das wegen der ungünstigen Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung die höchsten Beitragssätze hat, betragen die Beitragssätze zwischen 1,5% und 6,2%. Bei sehr günstiger Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung betragen die Beitragssätze zwischen 0,1% und 5,4%.

In den USA bestehen für die Ausgestaltung des Arbeitslosengeldes nationale Rahmenvorgaben, die Details regeln die Bundesstaaten. Nach Erfüllung einer regional unterschiedlichen Anwartschaft wird Arbeitslosengeld in der Regel für bis zu einem halben Jahr gewährt. In Kalifornien erhalten Arbeitslose, die nicht erwerbstätig sind oder deren Bruttoerwerbseinkommen geringer als ihr Arbeitslosengeldanspruch ist, nach Erfüllung einer Anwartschaft im Anschluss an eine Karenzzeit von einer Woche für längstens ein halbes Jahr Arbeitslosengeld (*Unemployment Compensation*). Die Anwartschaft hat u.a. erfüllt, wer in den letzten zwölf Monaten unmittelbar vor Ende des vorletzten Quartals vor der Arbeitslosmeldung (Berech-

¹⁹ Auch Selbstständige müssen entsprechende Beiträge und Steuern entrichten (vgl. Anhang).

nungszeitraum) in mindestens einem Quartal mindestens 1.300 \$ brutto verdient hat. Das Arbeitslosengeld beträgt 50% des Bruttoentgelts, das im ertragreichsten Quartal des Berechnungszeitraums erzielt wurde, höchstens jedoch 450 \$ wöchentlich. Der Leistungsbezug endet, wenn die ermittelte Gesamtleistung aufgebraucht ist. Die Gesamtleistung beträgt das 26fache der wöchentlichen Leistung, höchstens jedoch 50% des Bruttoentgelts im gesamten Berechnungszeitraum. Bruttoerwerbseinkommen aus einer Nebentätigkeit des Arbeitslosen, soweit es den Freibetrag von 25 \$ wöchentlich übersteigt, wird zunächst zu 100% angerechnet. Soweit das Bruttoerwerbseinkommen 100 \$ wtl. übersteigt, wird es zu 75% angerechnet.

Das Mindestsicherungssystem besteht aus der befristeten Familienbeihilfe (*Temporary Assistance for Needy Families*) der Bundesstaaten und der unbefristeten (ergänzenden) Nationalen Ernährungsbeihilfe (*Food Stamps Program*).

Die bedürftigkeitsgeprüfte Familienbeihilfe (*Temporary Assistance for Needy Families*), die 1997 die unbefristete Beihilfe für Familien mit abhängigen Kindern (*Aid to Families with Dependent Children*) ersetzt hat, ist aufgrund nationaler Vorgaben für Erwachsene auf einen Bezugszeitraum von fünf Jahren innerhalb des gesamten Lebens befristet. Dazu zählt jeweils jeder Kalendermonat, in dem ein Erwachsener Familienbeihilfe bezogen hat. Sofern ein erwachsenes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Bezugsdauer ausgeschöpft hat, erhält die gesamte Bedarfsgemeinschaft keine Leistung mehr. Vorgegeben ist außerdem, dass Erwachsene ohne Arbeitsmaßnahme längstens 24 Monate Leistungen beziehen können. Die nähere Ausgestaltung können die Bundesstaaten bestimmen. Dabei können sie aus eigenen Mitteln eine begrenzte Zahl von Empfängern auch länger als fünf Jahre unterstützen. In Kalifornien sind Eltern und Schwangere gemeinsam mit ihren Kindern leistungsberechtigt, bei denen das Bruttoeinkommen der Familie (unter Abzug von 90 \$ monatlich für jedes abhängig beschäftigte Familienmitglied) die in Tabelle 27 angegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigt.²⁰ Ohne Teilnahme an einer Arbeitsmaßnahme ist für Erwachsene ein Leistungsbezug nur für längstens 18 Monate möglich. Die maximalen Leistungen in Abhängigkeit von der Familiengröße sind ebenfalls aus Tabelle 27 ersichtlich. Bruttoerwerbseinkommen (ohne Abzug von 90 \$ monatlich für abhängig beschäftigte Familienmitglieder) oberhalb eines Freibetrages von 225 \$ monatlich je Familie wird zu 50% angerechnet. Das übrige Bruttoeinkommen wird voll angerechnet.

Soweit entsprechende Bundesmittel verfügbar sind, können die Bundesstaaten nach ihrer näheren Bestimmung Bedürftigen Wohngeld (*Housing Choice Vouchers*) und Energiekostenzuschüsse (*Low Income Home Energy Assistance Program - LIHEAP*) gewähren.

²⁰ Innerhalb Kaliforniens bestehen zwischen den Landkreisen (*Counties*) geringfügige Unterschiede. Diese Darstellung basiert auf der bevölkerungsreicheren Region 1 (u.a. die Landkreise Los Angeles, Monterey, San Diego, San Francisco und Ventura). Die monatlichen Einkommensgrenzen und maximalen Leistungen in Region 2 sind im unteren zweistelligen Dollarbereich monatlich geringer als in Region 1.

Tabelle 27: USA (Kalifornien) - Familienbeihilfe

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Max. Bruttoeinkommen der Familie	Max. Leistungen
1 Person	451 \$ mtl.	359 \$ mtl.
2 Personen	739 \$ mtl.	584 \$ mtl.
3 Personen	916 \$ mtl.	723 \$ mtl.
4 Personen	1.089 \$ mtl.	862 \$ mtl.
5 Personen	1.242 \$ mtl.	980 \$ mtl.
6 Personen	1.396 \$ mtl.	1.101 \$ mtl.
7 Personen	1.534 \$ mtl.	1.210 \$ mtl.
8 Personen	1.671 \$ mtl.	1.318 \$ mtl.
9 Personen	1.811 \$ mtl.	1.424 \$ mtl.
10 Personen	1.966 \$ mtl.	1.530 \$ mtl.
jede weitere Person	zzgl. 16 \$ mtl. je Person	-

Quelle: Eigene Recherchen.

Die bedürftigkeitsgeprüfte Nationale Ernährungsbeihilfe (*Food Stamps Program*) wird unbefristet gewährt, reicht allein allerdings nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts. Arbeitsfähige im Alter von 16 bis 60 Jahren müssen aktiv Arbeit suchen. Die maximalen Leistungen in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße sind aus Tabelle 28 ersichtlich. Sofern das Haushaltsbruttoeinkommen die ebenfalls in Tabelle 28 angegebenen Freigrenzen übersteigt, entfallen die Leistungen vollständig. Sofern das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich 20% des Bruttoerwerbseinkommens einen Freibetrag von höchstens 175 \$ monatlich zuzüglich 776 \$ monatlich zuzüglich 265 \$ monatlich jeweils für die zweite und jede weitere Person im Haushalt übersteigt, besteht ebenfalls kein Leistungsanspruch.²¹ Im Übrigen wird das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich 20% des Bruttoerwerbseinkommens zu 30% auf die Leistungen angerechnet, soweit ein Freibetrag von höchstens 175 \$ monatlich überschritten wird.

²¹ In den Bundesstaaten Alaska und Hawaii gelten höhere Einkommensgrenzen.

Tabelle 28: USA - Nationale Ernährungsbeihilfe

Haushaltsgröße	Maximale Leistung	Freigrenze ^a für das Haushaltsbruttoeinkommen
1 Person	149 \$ mtl.	1.009 \$ mtl.
2 Personen	274 \$ mtl.	1.354 \$ mtl.
3 Personen	393 \$ mtl.	1.698 \$ mtl.
4 Personen	499 \$ mtl.	2.043 \$ mtl.
5 Personen	592 \$ mtl.	2.387 \$ mtl.
6 Personen	711 \$ mtl.	2.732 \$ mtl.
7 Personen	786 \$ mtl.	3.076 \$ mtl.
jede weitere Person	zzgl. 112 \$ mtl.	zzgl. 345 \$ mtl.
^a In den Bundesstaaten Alaska und Hawaii gelten höhere Beträge.		

Quelle: Eigene Recherchen.

Mit der (nationalen) Negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) und dem (nationalen) Kindergeld (*Child Tax Credit* und *Additional Child Tax Credit*) fördern die USA insbesondere bedürftige Erwerbstätige mit Kindern.

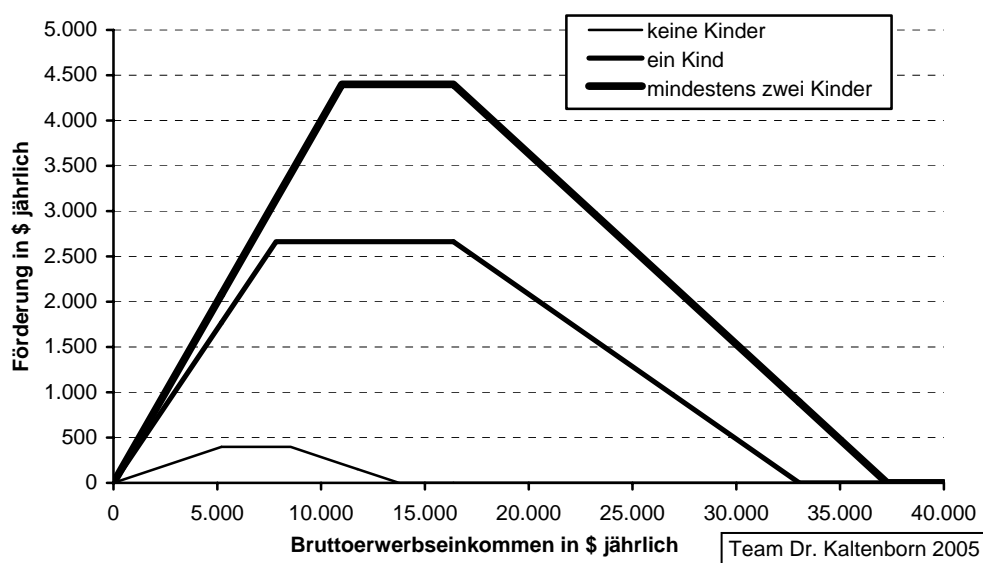
Eine nationale Negative Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) wurde in den USA bereits 1975 eingeführt. Sie wurde 1987, 1991, 1994 und 2002 ausgeweitet. Mit ihr werden bedürftige Erwerbstätige gefördert, die mindestens ein Kind haben oder zwischen 25 und 64 Jahre alt sind. Ehepaare werden gemeinsam veranlagt. Die Förderung hängt insbesondere von der Zahl der Kinder und vom Bruttoerwerbseinkommen ab. Mit steigendem Bruttoerwerbseinkommen nimmt die Förderung zunächst zu (Einstiegsbereich), bleibt dann konstant (Konstanter Bereich) und wird schließlich sukzessive bis auf null reduziert (Ausstiegsbereich). Die sukzessive Reduktion der Negativen Einkommensteuer mit zunehmendem Bruttoerwerbseinkommen führt dabei insbesondere bei Eltern zu einer höheren Grenzbelastung. Das Nähere zeigt Tabelle 29. Abbildung 2 zeigt für Ehepaare die Höhe der Negativen Einkommensteuer in Abhängigkeit vom Bruttoerwerbseinkommen.

Tabelle 29: USA - Negative Einkommensteuer

Familientyp	Einstiegsbereich		Konstanter Bereich	Ausstiegsbereich	
	Ein-kommens-grenze	Förder-höhe ^a	Förderhöhe	Einkommensgrenzen	Anrech-nungs-satz ^b
allein Stehende	5.200 \$ jhrl.	7,65%	399 \$ jhrl.	6.530-11.750 \$ jhrl.	7,65%
Ehepaar ohne Kind(er)				8.530-13.750 \$ jhrl.	
allein Erziehende mit einem Kind	7.830 \$ jhrl.	34%	2.662 \$ jhrl.	14.370-31.030 \$ jhrl.	15,98%
Ehepaar mit einem Kind				16.370-33.030 \$ jhrl.	
allein Erziehende mit mindestens zwei Kindern	11.000 \$ jhrl.	40%	4.400 \$ jhrl.	14.370-35.263 \$ jhrl.	21,06%
Ehepaar mit mindestens zwei Kindern				16.370-37.263 \$ jhrl.	
^a In Prozent des relevanten Einkommens. ^b In Prozent des übersteigenden relevanten Einkommens.					

Anmerkung: Als Einkommen wird das Bruttoerwerbseinkommen bzw. das Korrigierte Bruttoeinkommen (*Adjusted Gross Income*) aus der Nationalen Einkommensteuer (*Federal Income Tax*) zugrunde gelegt. Relevant ist dasjenige Einkommen, das zu einer geringeren Negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) führt.

Quelle: Eigene Recherchen.

Abbildung 2: USA - Negative Einkommensteuer für ein Ehepaar

Anmerkung: Als Einkommen wird das Bruttoerwerbseinkommen bzw. das Korrigierte Bruttoeinkommen (*Adjusted Gross Income*) aus der Nationalen Einkommensteuer (*Federal Income Tax*) zugrunde gelegt. Relevant ist dasjenige Einkommen, das zu einer geringeren Negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) führt.

Quelle: Eigene Darstellung.

17 Bundesstaaten, darunter jedoch nicht Kalifornien, sowie vereinzelt auch untergeordnete Verwaltungseinheiten haben ergänzende regionale Negative Einkommensteuern.²²

Das Kindergeld (*Child Tax Credit* und *Additional Child Tax Credit*) in Höhe von 1.000 \$ jährlich je Kind kann von der Nationalen Einkommensteuer abgezogen werden. Ausgezahlt wird es nur bei Erwerbstätigen; ausgezahlt werden hier höchstens 15% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 11.000 \$ jährlich übersteigt. Typischerweise ist daher für das Kindergeld eine Erwerbstätigkeit Voraussetzung. Bei Spitzenverdienern wird das Kindergeld ggf. bis auf null reduziert.

Die monetären Arbeitsanreize in den USA werden wesentlich durch die Befristung des Arbeitslosengeldes auf längstens ein halbes Jahr und die Befristung der relevanten Mindestsicherungsleistungen bestimmt. Daher dürfte unabhängig von den genauen Anrechnungsregeln grundsätzlich ein relevanter monetärer Arbeitsanreiz bestehen. Bruttoerwerbseinkommen wird auf das Arbeitslosengeld in der Regel zu 75%, auf die Familienbeihilfe (in Kalifornien) oberhalb eines Freibetrags zu 50% angerechnet. Darüber hinaus wird zusätzliches Nettoeinkommen auf die Nationale Ernährungsbeihilfe zu 30% angerechnet. Die Kumulation der Anrechnung auf Arbeitslosengeld bzw. Familienbeihilfe und Nationaler Ernährungsbeihilfe kann damit insgesamt dazu führen, dass dem Leistungsempfänger von zusätzlichem Erwerbseinkommen kaum etwas verbleibt. Überdies

²² Darüber hinaus hat auch Colorado eine negative Einkommensteuer, die jedoch zumindest im Jahr 2004 ausgesetzt war.

entfallen sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Familienbeihilfe (in Kalifornien) und die Nationale Ernährungsbeihilfe bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen vollständig. Gleichzeitig werden jedoch mit der Negativen Einkommensteuer und dem Kindergeld Erwerbstätige insbesondere mit Kindern gefördert. Allerdings resultiert aus der sukzessiven Reduktion der Negativen Einkommensteuer mit zunehmendem Bruttoerwerbseinkommen je nach Kinderzahl eine zusätzliche Grenzbelastung von 7,65% bis 21%. Im Übrigen wird das Bruttoerwerbseinkommen von Geringverdienern durch Rentenversicherungsbeiträge und Gesundheitssteuer um 7,65% sowie ggf. durch die nationale Einkommensteuer und die bundesstaatliche Einkommensteuer mit einer Grenzbelastung (in Kalifornien) um zusammen etwa 11% reduziert.

2.6 Zusammenfassung

Alle fünf betrachteten Staaten haben eine Einkommensteuer und erheben Sozialabgaben. Sowohl Frankreich als auch die USA erheben darüber hinaus spezifische, einkommensbezogene Steuern zur Finanzierung ihrer sozialen Sicherungssysteme. Frankreich und Großbritannien erheben eine Wohnungssteuer, die jedoch einkommensabhängig vollständig erlassen wird (Frankreich) oder durch eine entsprechende spezifische Sozialleistung vollständig erstattet (Großbritannien) wird.

Die Grenzbelastung durch Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung liegt für Geringverdiener zwischen 6% in Irland und knapp 13% in Frankreich. Lediglich Großbritannien und Irland sehen unter den hier betrachteten Ländern relevante Freibeträge bei den Sozialabgaben vor. Irland hat darüber hinaus höhere Freigrenzen (für die Arbeitnehmerbeiträge mindestens 287 EUR wöchentlich). Freigrenzen führen jedoch im Gegensatz zu Freibeträgen zu Belastungssprüngen, die für die monetären Arbeitsanreize problematisch sein können.

Insgesamt liegt die Grenzbelastung durch einkommensbezogene Steuern oberhalb eines stets steuerfreien Existenzminimums und teilweise oberhalb einer schmalen Zone mit geringeren Grenzsteuersätzen in den USA bei etwa 16%, in Frankreich bei etwa 28% (einschließlich der Allgemeinen Sozialsteuer und der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung) und in den übrigen betrachteten europäischen Ländern bei etwa 20% bis 23%.

Alle fünf betrachteten Staaten haben ein beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld. Die Heterogenität bei der Ausgestaltung ist hier deutlich größer als bei der Einkommensteuer und den Sozialabgaben. Während in Italien, den USA und Großbritannien das Arbeitslosengeld maximal sechs bis neun²³ Monate bezogen werden kann, sind es in Irland 12 bis 15 Monate und in Frankreich je nach Alter und Vorbeschäftigungszeiten 7 bis 42 Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist lediglich in Italien und den USA proportional zu einem früheren Entgelt. In Italien werden 40%²⁴ des letzten Bruttoentgelts gezahlt, in den USA 50%. In Frankreich beträgt das Arbeitslosengeld für Geringverdiener 75% des letzten Bruttoentgelts, für höhere Verdienste sukzessive weniger, mindestens jedoch 57%. In Großbritannien ist das Arbeitslosengeld altersabhängig, in Irland ist es bedarfsorientiert, bei einem früheren Bruttoverdienst

²³ In Italien ist eine Verlängerung auf zehn Monate geplant.

²⁴ Eine Erhöhung auf 50% in den ersten neun Monaten ist geplant.

von unter 150 EUR wöchentlich jedoch geringer. Während in Italien jegliche Erwerbstätigkeit den Bezug von Arbeitslosengeld ausschließt, wird in Irland nur für jene Werkstage, an denen eine Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, kein Arbeitslosengeld gezahlt. In den übrigen drei Ländern wird erzielttes Erwerbseinkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet, und zwar ggf. oberhalb geringer Freibeträge zu 75% bis 100%.

Auch die Mindestsicherungssysteme in den fünf Ländern sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Italien hat keinerlei Mindestsicherung, in den USA ist sie für Erwachsene seit 1996 grundsätzlich auf fünf Jahre während des gesamten Lebens begrenzt. Großbritannien, Irland und Frankreich hingegen haben jeweils ein ausdifferenziertes Mindestsicherungssystem, dessen Leistungen bei Bedürftigkeit unbefristet gewährt werden. Alle drei Länder haben sowohl eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsgeprüfte Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie ergänzend ein Wohngeld, das bei Bezug von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe grundsätzlich die gesamten tatsächlichen Wohnkosten abdeckt, soweit sie angemessen sind. In Irland wird zur Bedarfsdeckung ergänzend ein einkommensunabhängiges Kindergeld gewährt, das grundsätzlich nicht auf andere Leistungen angerechnet wird. Lediglich in Frankreich ist der Bezug von Arbeitslosenhilfe an Vorbeschäftigungszeiten geknüpft und befristet, nämlich auf zwei Jahre. Ebenfalls allein in Frankreich wird Sozialhilfe Kinderlosen erst ab einem Alter von 25 Jahren gewährt. Die Mindestsicherungssysteme in Großbritannien und Irland sind hingegen mit dem deutschen System ab 2005 vergleichbar. Während hier bedürftige Erwerbsfähige eine bedarfsorientierte Arbeitslosenhilfe erhalten, sind für andere Bedürftige Sozialhilfeleistungen vorgesehen. Großbritannien hat darüber hinaus für Ältere ähnlich wie Deutschland mit der Grundsicherung im Alter und dauerhafter Erwerbsminderung eine Mindestrente.

Auf die Mindestsicherungsleistungen für Erwerbsfähige wird Erwerbseinkommen unterschiedlich angerechnet. In den USA wird Bruttoerwerbseinkommen oberhalb eines Freibetrags von 225 \$ monatlich hälftig angerechnet. In Großbritannien wird Nettoerwerbseinkommen zu 85% auf das Wohngeld und den Zuschuss zur Wohnungssteuer angerechnet und oberhalb von Freibeträgen zu 100% auf die Arbeitslosenhilfe. In Irland wird Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich in voller Höhe auf das Wohngeld und - oberhalb eines Freibetrags für Kinderlose - zu 50% bzw. 60% auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. In Frankreich wird erzielttes Nettoerwerbseinkommen in den ersten beiden Kalenderquartalen der Erwerbstätigkeit zu 50% angerechnet, anschließend jedoch vollständig.

Alle betrachteten Länder haben Kombilöhne. Vor allem die drei angelsächsischen Länder fördern damit bereits mindestens seit 1984 insbesondere erwerbstätige bzw. beschäftigte Eltern. Die Kombilöhne Italiens und der USA, die beide über kein universelles Mindestsicherungssystem verfügen, setzen keinen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit oder eine Mindesteinkommen aus der Erwerbstätigkeit voraus. Allerdings wird hier auch nicht das Existenzminimum durch die Kombination aus Erwerbseinkommen und Kombilohn garantiert. Die italienische Familienbeihilfe beträgt bei bis zu zwei Kindern höchstens 250 EUR monatlich; Bruttoerwerbseinkommen der Familie wird zu 10% darauf angerechnet. Die USA haben mit der Negativen Einkommensteuer und dem Kindergeld zwei Kombilöhne. Die Negative Einkommensteuer ist vor allem für Eltern relevant. Bei einem Kind beträgt sie maximal 2.662 \$ jährlich, bei mindestens zwei Kindern 4.400 \$ jährlich. Allerdings beträgt die Negative Einkommensteuer höchstens 34% (bei einem Kind) bzw. 40% (bei mindestens zwei Kindern) des

Bruttoerwerbseinkommens der Eltern. Mit zunehmendem Bruttoerwerbseinkommen nimmt also zunächst auch die Negative Einkommensteuer zu. Ab einem Grenzeinkommen nimmt die Negative Einkommensteuer dann mit dem steuerpflichtigen Einkommen ab; es wird zu 16% (bei einem Kind) bzw. zu 21% (bei mindestens zwei Kindern) angerechnet. Das Kindergeld wird grundsätzlich nur als *Abzug von der Steuerschuld* gewährt; es setzt daher regelmäßig eine Erwerbstätigkeit voraus. *Ausgezahlt* wird es nur bei Erwerbstätigen, und zwar höchstens 15% des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 11.000 \$ jährlich übersteigt. Die Kombilöhne in Großbritannien und Irland bestehen jeweils zusammen mit einem existenzsichernden Mindestsicherungssystem. Sowohl die britische Geringverdienerzulage als auch der irische Kindergeldzuschlag setzen eine Erwerbstätigkeit mit einem Mindestumfang voraus. Während in Großbritannien Eltern mindestens 16 Stunden wöchentlich und Kinderlose grundsätzlich 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein müssen, ist der irische Kindergeldzuschlag Eltern vorbehalten, die mindestens 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. In Irland genügt es bei Paaren, dass sie gemeinsam diese Voraussetzung erfüllen. In Großbritannien besteht die Geringverdienerzulage neben Pauschalen vor allem aus 70% der Kinderbetreuungskosten. Der irische Kindergeldzuschlag beträgt bei einem Kind hypothetisch maximal 267,60 EUR wöchentlich (bei einer Arbeitszeit von 19 Stunden wöchentlich ohne Erwerbseinkommen); für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um etwa 15 EUR wöchentlich. Während in Großbritannien das Bruttomarkteinkommen, Renten und Arbeitslosengeld oberhalb eines jährlichen Freibetrags, dessen Höhe sich am Sozialhilfebedarf orientiert, lediglich zu 37% angerechnet werden, wird in Irland grundsätzlich das gesamte Nettoeinkommen zu 60% angerechnet. Daneben hat Irland noch zwei zielgruppenspezifische Kombilöhne. Frankreich fördert seit dem Jahr 2000 mit seinem Kombilohn Erwerbstätige; er beträgt bei einem Doppelverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern maximal 1.497,88 EUR jährlich. Steuerpflichtiges Einkommen oberhalb von Freibeträgen wird in der Regel zu 15% angerechnet. Darüber hinaus gibt es in Frankreich eine befristete Förderung für betriebsbedingt Gekündigte, die eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen.

Vielfältig sind auch die Familienleistungen außerhalb der ggf. bestehenden Mindestsicherungssysteme. Italien und die USA haben ihre wesentlichen Familienleistungen als Kombilöhne ausgestaltet, sie sind regelmäßig an eine Erwerbstätigkeit geknüpft (vgl. oben). In Irland ist das Kindergeld Bestandteil des Mindestsicherungssystems. Großbritannien hat ebenso wie Frankreich ein einkommensunabhängiges Kindergeld. Frankreich hat darüber hinaus zahlreiche bedürftigkeitsgeprüfte Familienleistungen, etwa für allein Erziehende, Eltern mit Kleinkindern und ab drei Kindern.

Die Konsequenzen des Steuer-Transfer-Systems für die monetären Anreize im Niedriglohnbereich ergeben sich aus dem komplexen Zusammenspiel seiner Komponenten. Im folgenden Kapitel 3 wird dies für die hier berücksichtigten fünf Staaten sowie für weitere zehn westliche Industrieländer dargestellt.

3 Anreize im Ländervergleich

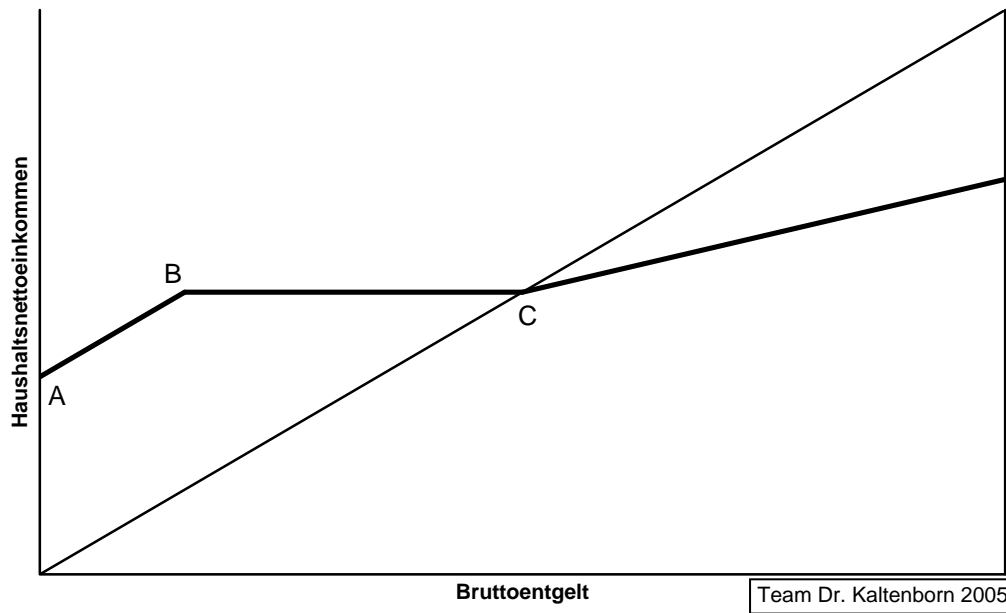
Nachdem in Kapitel 2 für fünf westliche Industrieländer (Italien, Frankreich Großbritannien, Irland und die USA) detailliert die wichtigsten Komponenten der jeweiligen Steuer-Transfer-Systeme dargestellt wurden, wird in diesem Kapitel das Zusammenwirken dieser Komponenten betrachtet. Aufgrund von wichtigen Vorarbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist dabei möglich, über diese fünf Länder hinaus weitere zehn OECD-Staaten einzubeziehen.

Entscheidend für die monetären Arbeitsanreize ist der Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen. Dieser Zusammenhang wird einerseits durch das Verdienstpotezial des Einzelnen und andererseits durch das staatliche Steuer-Transfer-System beeinflusst. Um den Einfluss des Steuer-Transfer-Systems auf diese Arbeitsanreize zu verdeutlichen wird in diesem Kapitel für 15 OECD-Länder der Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt (realisiertes Verdienstpotezial) und Haushaltsnettoeinkommen für verschiedene Familienkonstellationen dargestellt. Dieser Zusammenhang wird durch die unterschiedlichen Komponenten der jeweiligen Steuer-Transfer-Systeme und ihr in der Regel komplexes Zusammenspiel (vgl. Kapitel 2) determiniert. Ziel ist es, anhand dieses Zusammenhangs Rückschlüsse auf finanzielle Arbeitsanreize von Niedriglohnbeziehern zu ziehen. Betrachtet werden sowohl die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch die Ausdehnung einer bestehenden Erwerbstätigkeit.

Zur Veranschaulichung der untersuchten Fragestellungen ist in Abbildung 3 ein beispielhafter Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen dargestellt. Dabei ist auf der Abszisse das Bruttoentgelt, auf der Ordinate das Haushaltsnettoeinkommen abgetragen. Ohne staatliche Eingriffe, d.h. ohne die Zahlung von Sozialleistungen und die Erhebung von Steuern und Abgaben, entspricht das Haushaltsnettoeinkommen stets dem Bruttoentgelt. Dieser Fall entspricht der 45-Grad-Linie in Abbildung 3. Im Allgemeinen wird von staatlicher Seite jedoch ein gewisses Mindestsicherungsniveau auch bei Nichterwerbstätigkeit garantiert (Sozialhilfe). Dieses entspricht in Abbildung 3 dem Ordinatenabschnitt (A). Je höher dieses Sicherungsniveau ist, umso eher kann der Lebensunterhalt ohne eine Erwerbstätigkeit aus den Sozialleistungen bestritten werden kann. Daher sind die monetären Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit umso geringer, je höher die staatlichen Leistungen im Fall der Nichterwerbstätigkeit sind.

Mindestsicherungsleistungen sind typischerweise bedürftigkeitsgeprüft: Wer über eigene Ressourcen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, soll nicht staatliche Mindestsicherungsleistungen in Anspruch nehmen. Daher werden die Mindestsicherungsleistungen mit zunehmendem Erwerbseinkommen sukzessive reduziert, d.h. zusätzliches Bruttoentgelt wird auf die Sozialleistungen angerechnet und führt daher nicht zu Zuwächsen des Nettoeinkommens in derselben Höhe. Der Anrechnungssatz kommt in der Steigung der Kurve zum Ausdruck. Je höher der Anrechnungssatz ist, umso flacher verläuft die Kurve. Im dargestellten Beispiel wurde angenommen, dass bei einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit im unteren Einkommensbereich bis zum Punkt B das zusätzliche Bruttoentgelt zunächst nicht auf die Sozialleistung angerechnet wird und auch keine Steuern und Abgaben anfallen; die Kurve verläuft in diesem Bereich parallel zur 45-Grad-Linie. Die monetären Arbeitsanreize werden

Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung des Zusammenhangs von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen



Quelle: Eigene Darstellung.

hier nicht durch eine Anrechnung beeinträchtigt. Im weiteren Verlauf erfolgt eine volle Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt auf die Sozialleistungen, d.h. trotz höherem Bruttoentgelt bleibt das Haushaltsnettoeinkommen unverändert. In dem Bereich zwischen den Punkten B und C ist eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unattraktiv, da sie nicht mit Nettoeinkommenszuwächsen verbunden ist. Im Allgemeinen sind die monetären Anreize zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit umso geringer, je höher der Anrechnungssatz ist, d.h. je flacher die Kurve verläuft.

In Abbildung 3 schneidet die Einkommenskurve die 45-Grad-Linie im Punkt C, dort entspricht das Nettoeinkommen dem Bruttoentgelt, d.h. der Saldo aus Sozialleistungen einerseits sowie Steuern und Sozialabgaben andererseits ist Null. Idealtypisch wurde in der Abbildung unterstellt, dass exakt in Punkt C durch Anrechnung des Bruttoentgelts die Mindestsicherungsleistungen vollständig entfallen und gleichzeitig ab diesem Bruttoentgelt erstmals Steuern und Abgaben anfallen, die u.a. zur Finanzierung der Mindestsicherungsleistungen erforderlich sind. Aufgrund der Steuern und Abgaben verläuft die Kurve unterhalb der 45-Grad-Linie (das Bruttoentgelt ist höher als das Haushaltsnettoeinkommen) und zwar flacher als die 45-Grad-Linie (zusätzliches Bruttoentgelt führt nicht in vollem Umfang auch zu zusätzlichem Haushaltsnettoeinkommen). Je höher der Steuer- und Abgabensatz bei einem bestimmten Einkommen ist, desto flacher verläuft die Kurve. Idealtypisch wurde hier von proportionalen Steuern und Abgaben ausgegangen, entsprechend verläuft die Kurve als Gerade.

Im gewählten Beispiel wurde ein stetiger Verlauf des Zusammenhangs von Bruttoentgelt und Nettoeinkommen angenommen. Tatsächlich kommt es jedoch neben zahlreichen „Knicken“ auch zu sprunghaften Veränderungen des Haushaltsnettoeinkommens, wie anhand der Darstellungen in den folgenden Abschnitten zu sehen sein wird. Sprünge des Haushaltsnettoein-

kommens nach oben sind im Allgemeinen darauf zurückzuführen, dass an diesem Punkt eine bestimmte Mindestarbeitszeit erreicht ist, die als Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung von Kombilöhnen in einigen Ländern erforderlich ist. Andererseits sind Sozialleistungen teilweise so ausgestaltet, dass sie ab einem bestimmten Bruttoentgelt oder einer bestimmten Arbeitszeit weitgehend oder vollständig entfallen, so dass das Nettoeinkommen sprunghaft sinkt, wenn diese Grenze überschritten wird. Im Kurvenverlauf kommt dies durch einen Sprung nach unten zum Ausdruck.

Dies macht nochmals deutlich, dass zur Beurteilung von Steuer-Transfer-Systemen hinsichtlich ihrer monetären Anreize im Niedriglohnbereich insbesondere zwei Aspekte des Kurvenverlaufs zu beachten sind. Hinsichtlich der monetären Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist u.a. die Höhe des Mindestsicherungsniveaus bei Nichterwerbstätigkeit, d.h. der Ordinatenabschnitt der Kurven relevant. Die Attraktivität der Aufnahme und vor allem der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit hängt vom Anrechnungssatz des zusätzlichen Bruttoentgelts auf Sozialleistungen, d.h. der Steigung der Kurve, ab. Auf diese beiden Aspekte wird bei der Betrachtung der Steuer-Transfer-Systeme ausgewählter Länder in den folgenden Abschnitten immer wieder eingegangen.²⁵

Über die fünf für die detaillierten Darstellungen des Steuer-Transfer-Systems in Kapitel 2 ausgewählten Staaten (Italien, Frankreich, Großbritannien, Irland und USA) hinaus wurden in diesem Kapitel zehn weitere OECD-Staaten in die Betrachtungen einbezogen. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Länder im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Entwicklung mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind. Deshalb wurden nur westliche Industrienationen in die Auswahl einbezogen. Darüber hinaus sollten die meisten Länder über ein ähnlich gut ausgebautes Mindestsicherungssystem verfügen. Daher wurde aufgrund der im Allgemeinen nur rudimentär ausgebauten Sicherungssysteme in den Ländern Südeuropas neben Italien kein weiterer Vertreter dieser Ländergruppe in die Analyse einbezogen. Die weiteren betrachteten europäischen Länder sind Schweden, Finnland und Dänemark als Vertreter der nordeuropäischen Staaten sowie die mitteleuropäischen Staaten Niederlande, Österreich und die Schweiz. Als außereuropäische Staaten wurden neben den USA Australien, Neuseeland und Kanada in die Darstellungen einbezogen.

Die Abbildungen in diesem Kapitel beruhen auf Berechnungen der OECD²⁶. Dies determiniert u.a. die Fallbeispiele, die betrachtet werden können. Es werden vier unterschiedliche Familienkonstellationen betrachtet, nämlich allein Stehende, allein Erziehende mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren, Alleinverdiener-Ehepaare ohne Kinder sowie Alleinverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren. Der Fall eines Doppelverdiener-Ehepaares wurde nicht betrachtet, da hier weitere (willkürliche) Annahmen über die Erwerbstätigkeit des Ehepartners hätten gemacht werden müssen. Kinder führen dazu, dass höhere

²⁵ Auf die Darstellung von (effektiven) Grenzbelastungen wird vorliegend verzichtet. Die effektiven Grenzbelastungen entsprechen der Steigung der hier abgetragenen Kurven, die - anders als Grenzbelastungen - zudem Informationen über das Mindestsicherungsniveau und Sprungstellen enthalten.

²⁶ OECD [2004] beschreibt die Berechnungen, die Ergebnisse wurden im Internet (<http://www.oecd.org>) bereitgestellt.

Sozialleistungen gezahlt werden als in einem vergleichbaren Fall ohne Kinder. Dies kann sich negativ auf die monetären Arbeitsanreize der Eltern auswirken. Daher kann es aufschlussreich sein, ähnliche Konstellationen mit und ohne Kinder (allein Stehende vs. allein Erziehende, Ehepaar ohne Kinder vs. Ehepaar mit Kindern) zu vergleichen. Für die Berechnung der Fallbeispiele mit Kindern wurde angenommen, dass zwei Kinder im Haushalt leben. Außerdem ist die Höhe von Sozialleistungen teilweise vom Alter der Kinder abhängig; in solchen Fällen wurde angenommen, dass die Kinder 4 und 6 Jahre alt sind.

Auf der Abszisse variiert das monatliche Bruttoentgelt. Es resultiert mindestens aus einem Bruttostundenentgelt, das ein durchschnittlicher Industriearbeiter in dem jeweiligen Land erzielt, und höchstens aus einer Vollzeitbeschäftigung. Entsprechend wird zunächst bei konstantem Bruttostundenentgelt sukzessive die Arbeitszeit bis zum Erreichen einer Vollzeitbeschäftigung ausgedehnt und anschließend das Bruttostundenentgelt bei konstanter Arbeitszeit sukzessive erhöht. Dadurch ist gewährleistet, dass für das Steuer-Transfer-System maßgebliche Arbeitszeitgrenzen im Verlauf erreicht werden. Derartige Grenzen sind beispielsweise für die Kombilöhne in Großbritannien und Irland relevant.

Soweit die Höhe der Arbeitslosenunterstützung von einem früheren Entgelt abhängt, wird angenommen, dass das frühere Bruttoentgelt dem Durchschnitt eines vollzeitbeschäftigten Industriearbeiters des jeweiligen Landes entspricht. Entsprechend sind in Ländern mit hohem Lohnniveau und beitragsabhängiger Arbeitslosenunterstützung auch die Lohnersatzleistungen hoch.

Die Berechnungen der OECD, die den Darstellungen zugrunde liegen, beruhen auf der Annahme, dass die Miete unabhängig von der Familienkonstellation 20% des Durchschnittsentgelts eines Industriearbeiters entspricht. Insbesondere bei den betrachteten Fallbeispielen mit zwei Kindern dürften die tatsächlichen Mietkosten darüber liegen. Soweit Wohngeld gezahlt wird, dessen Höhe von der tatsächlich gezahlten Miete abhängt, werden diese Sozialleistungen daher eher unterschätzt. Entsprechend werden die resultierenden monetären Arbeitsanreize typischerweise etwas überschätzt.

Den OECD-Berechnungen liegen die in den einzelnen Ländern zum 1. Juli 2002 gültigen Regelungen zugrunde. Die Darstellungen der detaillierten Regelungen für die fünf ausgewählten Länder in Kapitel 2 berücksichtigen dagegen den aktuellen Rand (2004/2005). Beim Vergleich der Darstellungen der beiden Kapitel ist daher zu beachten, dass Details der Regelungen wie insbesondere Leistungshöhen nicht korrespondieren müssen. In mindestens einem der in beiden Kapitel 2 betrachteten Länder - nämlich in Großbritannien - erfolgten in der Zwischenzeit außerdem strukturelle Änderungen des Steuer-Transfer-Systems, so dass den Darstellungen in Kapitel 2 und 3 unterschiedliche Systeme zugrunde liegen.

Weitere Hinweise zu den OECD-Berechnungen enthält der Kasten auf S. 63.

Details zur Konstruktion der Graphiken

Den Berechnungen liegen die am 1. Juli 2002 gültigen Regelungen zugrunde.

Das Haushaltsnettoeinkommen berechnet sich aus dem Bruttoentgelt zuzüglich Sozialleistungen abzüglich Einkommensteuer²⁷ und Sozialversicherungsbeiträgen. Auf der Abszisse variiert das monatliche Bruttoentgelt. Es resultiert mindestens aus einem Bruttostundenentgelt, das ein durchschnittlicher Industriearbeiter in dem jeweiligen Land erzielt, und höchstens aus einer Vollzeitbeschäftigung. Entsprechend wird zunächst bei konstantem Bruttostundenentgelt sukzessive die Arbeitszeit bis zum Erreichen einer landesspezifisch unterschiedlichen Vollzeitbeschäftigung ausgedehnt und anschließend das Bruttostundenentgelt bei konstanter Arbeitszeit sukzessive erhöht.

Bei der Berechnung der Sozialleistungen wurde angenommen, dass das Vermögen unterhalb der Anrechnungsgrenzen liegt. Als Sozialleistungen wurden berücksichtigt:

- Sozialhilfe,
- Unterstützungen für Familien und allein Erziehende,
- Wohngeld (mit Ausnahme des britischen Zuschusses zur Wohnungssteuer),
- Kindergeld, weitere Familienleistungen,
- Kombilöhne sowie
- Arbeitslosenunterstützung (nur in Abschnitt 3.2).

Bei bedürftigkeitsgeprüften Leistungen wird angenommen, dass kein Vermögen vorhanden ist und dass außer Erwerbseinkommen und Sozialleistungen kein weiteres Einkommen bezogen wird. Es wurde im Allgemeinen nur Geldleistungen berücksichtigt; eine Ausnahme bildet die nationale Ernährungsbeihilfe in den USA. Nicht berücksichtigt wurden Unterstützungszahlungen für außerhäusliche Kinderbetreuung. Zur Berechnung des Wohngeldes wurde unterstellt, dass die Miete unabhängig von der Familienkonstellation 20% des Durchschnittsbruttoentgelts eines Industriearbeiters des jeweiligen Land entspricht. Spezielle Unterstützungszahlungen für Wohnnebenkosten wurden nicht berücksichtigt.

Soweit die Höhe der Arbeitslosenunterstützung von einem früheren Entgelt abhängt, wird angenommen, dass das frühere Bruttoentgelt dem Durchschnitt eines vollzeitbeschäftigten Industriearbeiters des jeweiligen Landes entspricht.

Bei der Einkommensteuer werden die Steuern auf allen Verwaltungsebenen berücksichtigt.

Bei allein Erziehenden werden keine Unterhaltszahlungen berücksichtigt.

Bei unterschiedlichen regionalen Regelungen innerhalb eines Landes wurde entweder der Durchschnitt der regionalen Werte, vorgegebene nationale Richtwerte oder es wurden die Regelungen in einer „typischen“ Region in die Berechnung einbezogen.

Quelle: OECD [2004].

²⁷ In Frankreich wurden auch die Allgemeine Sozialsteuer (*Contribution social généralisée*) und die Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (*Contribution au remboursement de la dette social*) abgezogen, nicht jedoch die Wohnungssteuer (*Taxe d'habitation*).

Die Einkommen sind jeweils in Euro angegeben, für Länder außerhalb des Euroraumes erfolgte die Umrechnung entsprechend des durchschnittlichen Wechselkurses des Jahres 2002 (vgl. Tabelle 30). Beim Vergleich der Niveaus der Haushaltsnettoeinkommen über die Länder hinweg ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Länder unterschiedliche Preisniveaus aufweisen. Die Preisniveauintizes der betrachteten Länder sind ebenfalls in Tabelle 30 dargestellt.

Beim Preisniveau liegen Australien, Neuseeland, Kanada und Italien mit 75% bis 86% deutlich unterhalb des OECD-Durchschnitts, der zugleich dem deutschen Preisniveau entspricht. Die USA, Dänemark und die Schweiz haben mit 110% bis 128% ein deutlich höheres Preisniveau. Die übrigen Länder einschließlich Deutschland liegen mit 92% bis 106% nahe am OECD-Durchschnitt.

Tabelle 30: Wechselkurse und Preisniveauintizes der 15 betrachteten OECD-Länder

Land	Wechselkurs zum Euro	Preisniveauintex
	Jahresdurchschnittskurs 2002	Basis: OECD- Durchschnitt 2002
USA	0,9456	110%
Kanada	1,4838	86%
Australien	1,7376	80%
Neuseeland	2,0366	75%
Italien	1	86%
Großbritannien	0,62883	101%
Irland	1	104%
Frankreich	1	93%
Belgien	1	92%
Niederlande	1	96%
Schweden	9,1611	106%
Finnland	1	100%
Dänemark	7,4305	118%
Schweiz	1,467	128%
Österreich	1	95%
zum Vergleich: Deutschland	1	100%

Quelle: Deutsche Bundesbank, OECD.

In Abschnitt 3.1 wird zunächst der Brutto-Netto-Zusammenhang für die vier betrachteten Familienkonstellationen unter der Annahme dargestellt, dass kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht. Im Vergleich dazu werden im Abschnitt 3.2 die Fälle mit Anspruch auf

Arbeitslosenunterstützung betrachtet. Eine Arbeitslosenunterstützung erhöht typischerweise das Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit; entsprechend führt zunehmendes Bruttoentgelt insgesamt auch zu einer geringeren Steigerung des Haushaltsnettoeinkommens.

Zunächst wird in den Unterabschnitten 3.1.1 bzw. 3.2.1 die Situation von allein Stehenden dargestellt, im Anschluss daran wird in den Abschnitten 3.1.2 bzw. 3.2.2 jeweils der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für allein Erziehende mit zwei Kindern betrachtet. In den Unterabschnitten 3.1.3 bzw. 3.2.3 erfolgt dann die Betrachtung eines Ehepaares ohne Kinder. Abschließend wird in den Unterabschnitten 3.1.4 und 3.2.4 der Brutto-Netto-Zusammenhang für ein Ehepaar mit zwei Kindern dargestellt.

3.1 Nettoeinkommen von Haushalten ohne Arbeitslosenunterstützung

In diesem Abschnitt wird der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für die vier betrachteten Familienkonstellationen unter der Annahme, dass kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht, dargestellt. Die 15 betrachteten Länder sind auf drei Abbildungen mit jeweils fünf Ländern aufgeteilt. In der ersten Abbildung sind die Länder mit eher hohen monetären Arbeitsanreizen u.a. aufgrund eher geringer Mindestsicherungsleistungen zusammengefasst. Dies sind die vier außereuropäischen Länder (USA, Kanada, Australien, Neuseeland) sowie Italien. In den beiden daran anschließenden Abbildungen folgt die Darstellung der übrigen europäischen Länder. In diesen Ländern existieren insgesamt eher geringere monetäre Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich. Die Aufteilung der Länder auf die beiden Abbildungen in Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien und Niederlande einerseits sowie Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz und Österreich andererseits erfolgte daher weitgehend zufällig und lässt keinen Schluss auf generelle Unterschiede in den finanziellen Arbeitsanreizen der Steuer-Transfer-Systeme der beiden Ländergruppen zu. Nichtsdestotrotz bestehen selbstverständlich Unterschiede in den Details der verschiedenen Systeme, auf die in den folgenden Unterabschnitten eingegangen wird.

Zunächst fasst jedoch Tabelle 31 das ausschließlich aus staatlichen Leistungen bestehende Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit bei unterschiedlichen Familienkonstellationen in den 15 betrachteten Ländern zusammen. Mit Ausnahme Italiens, das keine Mindestsicherungsleistungen hat, nimmt in allen untersuchten Ländern bei den hier betrachteten Familienkonstellationen das Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit mit der Familiengröße zu. Auf die Konsequenzen u.a. dieser Leistungen für die monetären Arbeitsanreize wird in den folgenden Unterabschnitten eingegangen.

Tabelle 31: Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit im Jahr 2002 (ohne Arbeitslosenunterstützung)

Land	Allein Stehende(r)	Allein Erziehende(r) mit zwei Kindern	Ehepaar ohne Kind(er)	Ehepaar mit zwei Kindern
	EUR monatlich			
USA	143	862	262	1.040
Kanada	363	1.059	632	1.121
Australien	573	1.119	528	1.316
Neuseeland	473	811	692	872
Italien	0	0	0	0
Großbritannien	886	1.498	1.098	1.710
Irland	906	1.223	1.248	1.565
Frankreich	596	991	801	1.090
Belgien	584	1.070	778	1.070
Niederlande	981	1.317	1.262	1.412
Schweden	775	1.104	1.009	1.334
Finnland	800	1.248	1.059	1.507
Dänemark	959	1.827	1.786	2.065
Schweiz	1.501	2.166	1.911	2.382
Österreich	660	1.146	898	1.383

Quelle: OECD.

3.1.1 Nettoeinkommen von allein Stehenden ohne Arbeitslosenunterstützung

In den Abbildungen 4 bis 6 ist der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für allein Stehende ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dargestellt.

Hohe finanzielle Arbeitsanreize für allein Stehende ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestehen insbesondere in Italien und den USA (vgl. Abbildung 4). Diese Personengruppe erhält in den beiden Ländern keine (Italien) bzw. nur sehr geringe Sozialleistungen (USA). Der ökonomische Druck zur Aufnahme einer Beschäftigung ist daher sehr hoch. Da eine Zunahme des Bruttoentgelts im weiteren Verlauf auch zu deutlichen Zuwächsen im Haushaltsnettoeinkommen führt, ist darüber hinaus ein Anreiz für eine Ausdehnung einer bestehenden Beschäftigung gegeben.

In den übrigen außereuropäischen Ländern sind die finanziellen Arbeitsanreize geringer als in den USA und Italien. Dies liegt zum einen daran, dass das Absicherungsniveau von allein Stehenden ohne Beschäftigung höher ist als in den USA und Italien (vgl. Abbildung 4). Am

niedrigsten liegt es mit rund 360 EUR monatlich in Kanada, am höchsten mit rund 570 EUR monatlich in Australien. Im Vergleich zu den USA ist dabei auch zu beachten, dass das Preisniveau in diesen drei Ländern deutlich geringer ist. Darüber hinaus wird im unteren Einkommensbereich zusätzliches Bruttoentgelt in den drei Ländern stärker angerechnet als in den USA oder Italien, die Kurven verlaufen deutlich flacher. Jedoch führt in allen drei Fällen zusätzliches Bruttoentgelt zu einer Zunahme des Haushaltsnettoeinkommens. Damit besteht auch hier - wenn auch in geringerem Maße als in den USA und Italien - ein finanzieller Anreiz, eine bestehende Beschäftigung auszudehnen.

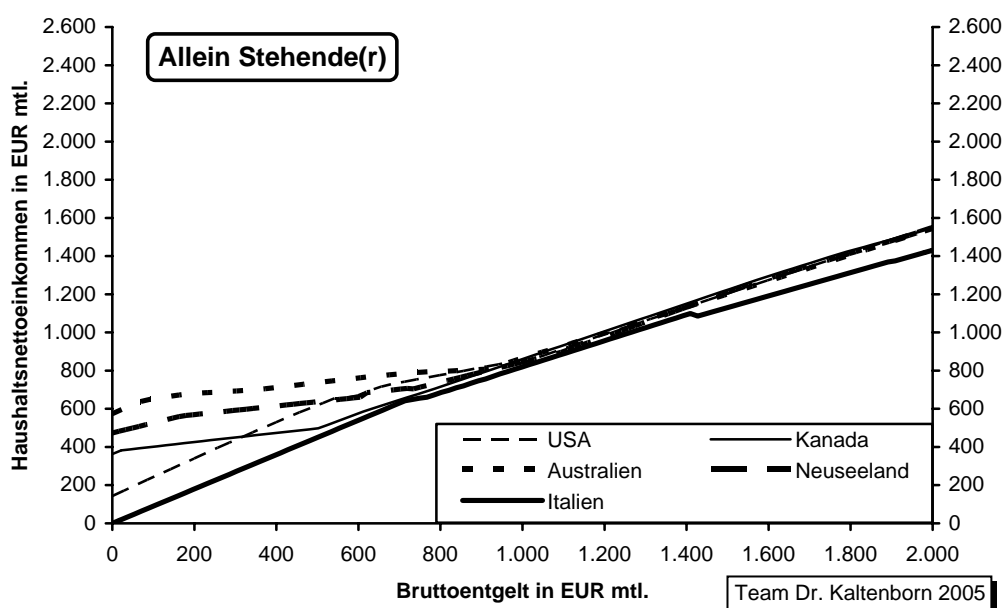
Das Absicherungsniveau für allein Stehende ohne Einkommen ist in den europäischen Ländern (mit Ausnahme Italiens) tendenziell höher als in den außereuropäischen Staaten (vgl. Abbildungen 5 und 6). Am niedrigsten sind die Leistungen in Frankreich, Belgien und Österreich; sie liegen nur geringfügig über denen in Australien. Alle anderen betrachteten Länder weisen höhere Leistungen für den Fall einer Nichterwerbstätigkeit auf. Die mit Abstand höchsten Leistungen werden in der Schweiz gezahlt, allerdings weist die Schweiz auch das höchste Preisniveau aller betrachteten Länder auf. Es bestehen also im Vergleich zu den außereuropäischen Staaten und Italien überwiegend geringere monetäre Anreize, eine Beschäftigung aufzunehmen, da der ökonomische Druck, mit eigenem Einkommen zum Lebensunterhalt beitragen zu müssen, in den meisten Fällen geringer ist.

Hinzu kommt, dass in vielen der betrachteten europäischen Staaten im Bereich der unteren Einkommen das Bruttoentgelt vollständig (Großbritannien, Irland, Belgien, Schweden, Österreich und Schweiz) bzw. nahezu vollständig (Finnland, Niederlande) auf Sozialleistungen angerechnet wird, so dass zusätzliches Bruttoentgelt zu keiner Zunahme des Haushaltsnettoeinkommens führt. Dies hemmt im unteren Einkommensbereich sowohl die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch die Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit, da dies nicht oder nur in geringem Maße zu Nettoeinkommenszuwächsen führt. Je höher das Leistungsniveau bei Nichterwerbstätigkeit ist, umso größer ist im Allgemeinen der Bereich, in dem eine volle Anrechnung des Bruttoentgelts erfolgt. Eine Ausnahme bildet hier Großbritannien, wo bereits bei relativ niedrigem Bruttoentgelt die Sozialhilfezahlungen auslaufen. Die Steigung der Kurve nimmt ab diesem Punkt deutlich zu, die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit wird in diesem Einkommensbereich attraktiver.

In Frankreich gestaltet sich die Situation hingegen anders. Frankreich gehört bei den allein Stehenden zu den Ländern mit den niedrigsten Leistungen im Fall der Nichterwerbstätigkeit. Die Leistungen liegen etwa auf dem Niveau Australiens. Hier sind die monetären Anreize für eine Arbeitsaufnahme größer als in den meisten anderen betrachteten Ländern Mittel- und Nordeuropas. Das Haushaltsnettoeinkommen steigt außerdem im unteren Einkommensbereich, anders als in den meisten anderen europäischen Staaten, zunächst deutlich mit zunehmendem Bruttoentgelt. Der Wegfall von Sozialleistungen führt jedoch dazu, dass im weiteren Verlauf steigendes Bruttoentgelt mit Einbußen beim Haushaltsnettoeinkommen verbunden ist; in Abbildung 5 durch einen Sprung der Kurve nach unten zu erkennen. In Frankreich bestehen im unteren Einkommensbereich daher Anreize, den Sozialleistungsbezug mit einer Beschäftigung zu kombinieren. Eine weitere Erhöhung des Bruttoentgelts, die von Sozialleistungen unabhängig machen würde, ist im hier betrachteten Einkommensbereich jedoch eher unattraktiv.

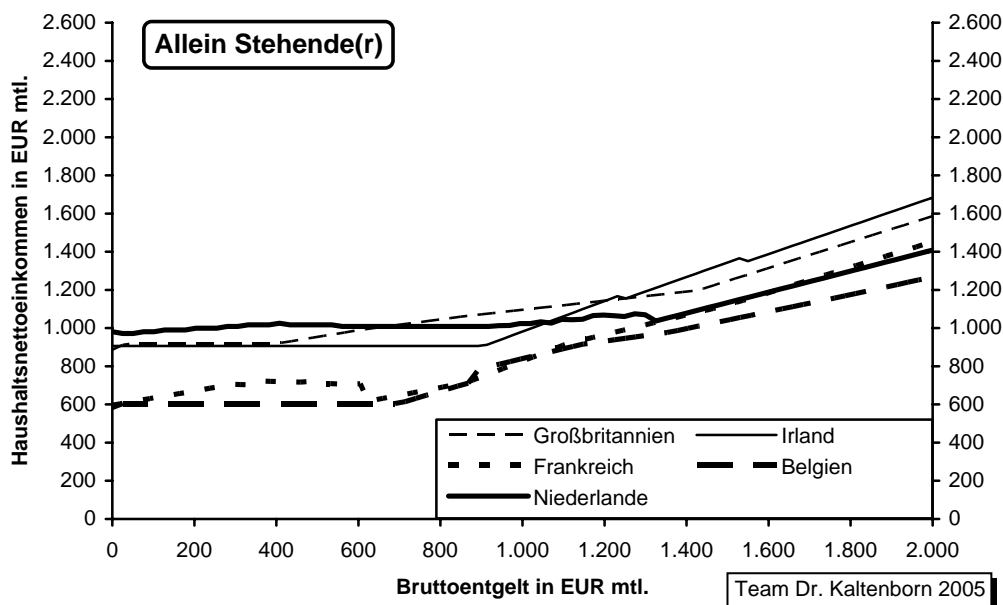
Ähnliches ist in Dänemark und Finnland zu sehen. In Dänemark wird das Bruttoentgelt zunächst nicht vollständig auf die Sozialleistungen angerechnet. Anschließend kommt es jedoch über einen relativ großen Bereich zu Nettoeinkommenseinbußen bei steigendem Bruttoentgelt. Es besteht daher über einen relativ großen Bereich kein Anreiz zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, diese ist im Gegenteil sogar mit einem sinkenden Haushaltsnettoeinkommen verbunden. In Finnland verläuft die Kurve - nach einem Bereich relativ scharfer Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt - mit dem Wegfall von Sozialhilfezahlungen zunächst deutlich steiler; zusätzliches Bruttoentgelt wird in geringerem Maße angerechnet als zuvor. Im weiteren Verlauf der Kurve kommt es mit dem Überschreiten der Bruttoentgeltgrenze für das Wohngeld jedoch ebenfalls zu Verlusten im Nettoeinkommen. Eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit ist an dieser Grenze daher nicht attraktiv. Aufgrund der höheren Sozialleistungen im Fall der Nichterwerbstätigkeit sind in Dänemark allerdings bereits die monetären Anreize zur Arbeitsaufnahme geringer als in Frankreich.

Abbildung 4: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



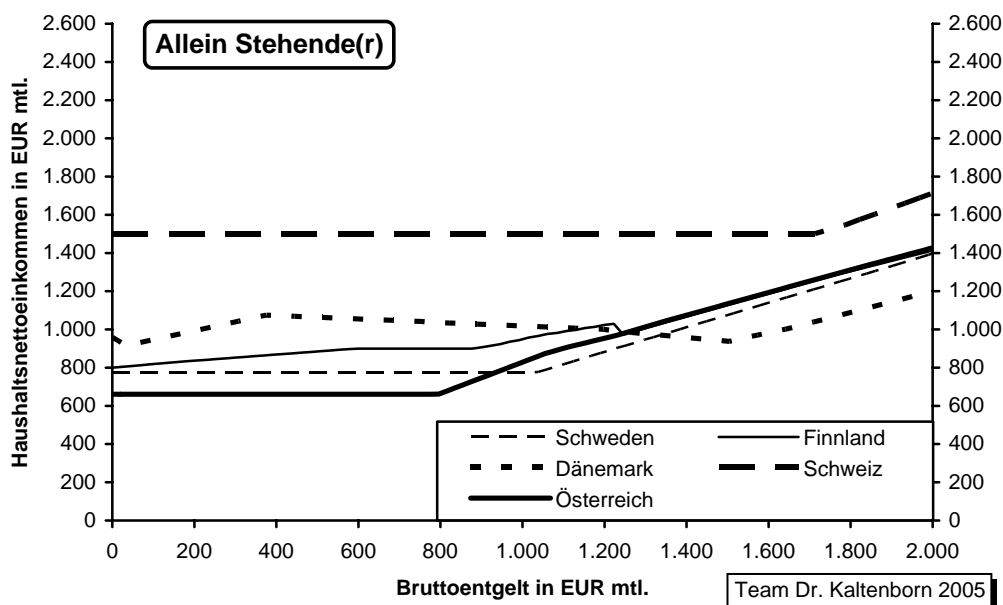
Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 5: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 6: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

3.1.2 Nettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Arbeitslosenunterstützung

Die Abbildungen 7 bis 9 stellen den Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für allein Erziehende mit zwei Kindern im Alter von vier und sechs Jahren und ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dar.

In Italien erhalten auch allein Erziehende im Fall der Nichterwerbstätigkeit keine Sozialleistungen. Damit ist in diesem Fall ebenso wie für allein Stehende eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich. Da zusätzliches Bruttoentgelt wiederum nur mit einem niedrigen Satz angerechnet wird, bestehen sowohl monetäre Anreize zur Aufnahme als auch zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit.

Relativ große Unterschiede mit um mehr als 80% höheren Leistungen für allein Erziehende im Vergleich zu allein Stehenden existieren in den USA, Kanada, Australien, Belgien und Dänemark (vgl. Tabelle 31). Den größten relativen Unterschied weisen die USA auf, dort entsprechen die Leistungen für allein Erziehende dem sechsfachen der Leistungen für allein Stehende, allerdings bei insgesamt niedrigem Niveau. Das Leistungsniveau bei Nichterwerbstätigkeit für allein Erziehende liegt nun knapp über dem in Neuseeland. In den USA sind im Gegensatz zur Situation von allein Stehenden die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung von allein Erziehenden daher eher gering. In den USA, Australien und Kanada bestehen jedoch weiterhin Anreize zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, da zusätzliches Bruttoentgelt zu einer Steigerung des Nettoeinkommens führt. In Neuseeland verläuft die Kurve dagegen deutlich flacher, teilweise liegt der Anrechnungssatz bei 100% und darüber. Daher sind die Anreize für die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit in Neuseeland für allein Erziehende geringer als für allein Stehende. In Dänemark sind bereits die Leistungen für allein Stehende so hoch (vgl. Unterabschnitt 3.1.1), dass dort sowohl für allein Stehende als auch für allein Erziehende eher geringe Anreize zur Arbeitsaufnahme bestehen.

Die Struktur der Entwicklung des Haushaltsnettoeinkommens ist in den meisten Ländern sehr ähnlich wie im Fall eines allein Stehenden. Allerdings liegt das Niveau des Haushaltsnettoeinkommens aufgrund höherer Leistungen wegen der Kinder stets höher als bei allein Stehenden. Unterschiede im Arbeitsangebotsverhalten dieser beiden Gruppen sind daher eher auf unterschiedliche Einkommenseffekte aufgrund des unterschiedlichen Niveaus der Mindestsicherungsleistungen und nicht auf unterschiedliche Substitutionseffekte, die aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen resultieren, zurück zu führen. Eine volle Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt im unteren Einkommensbereich erfolgt auch im Fall von allein Erziehenden in den Niederlanden, Irland, Belgien, Schweden, Österreich und Schweiz, nur unwesentlich geringer sind die Anrechnungssätze in Dänemark und Finnland. In Irland ist jedoch der Einkommensbereich, in dem das zusätzliche Entgelt voll auf die Sozialleistungen angerechnet wird, deutlich kleiner als im Fall der allein Stehenden. In Großbritannien wird zusätzliches Bruttoentgelt im untersten Einkommensbereich zunächst nicht voll angerechnet, anschließend steigt jedoch auch dort der Anrechnungssatz auf 100%.

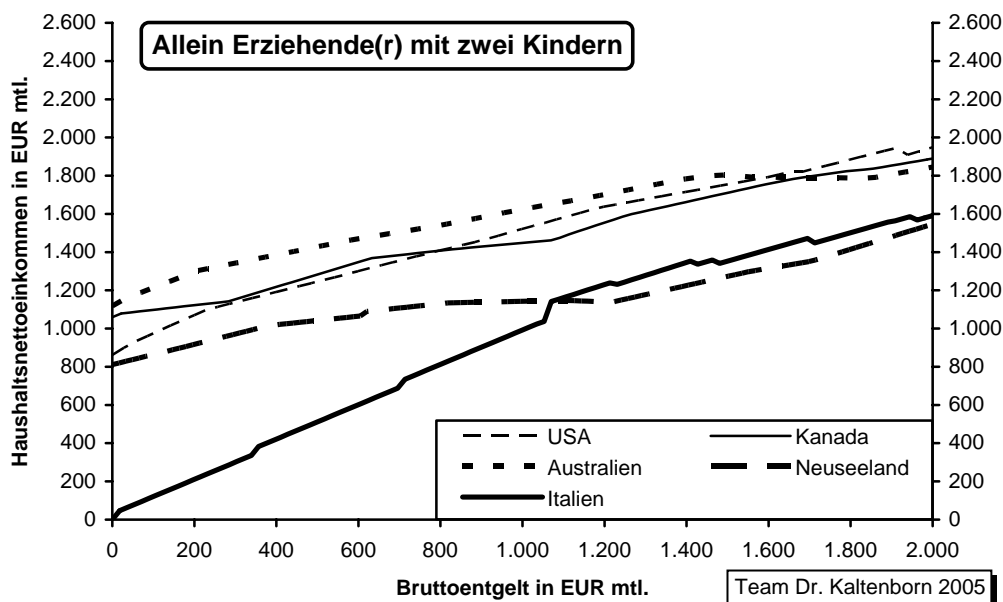
Deutliche Unterschiede im weiteren Verlauf des Haushaltsnettoeinkommens im Vergleich zu allein Stehenden weisen Großbritannien und Irland auf. In diesen beiden Ländern erhalten allein Erziehende einen Kombilohn. Dadurch steigt das Haushaltsnettoeinkommen bei einem

entsprechenden Bruttoentgelt in beiden Ländern bei einer Arbeitszeit von 16 Stunden wöchentlich (Großbritannien) bzw. 19 Stunden wöchentlich (Irland) sprunghaft an. Damit wird eine Erwerbstätigkeit in diesem Einkommensbereich finanziell attraktiver als eine Nichterwerbstätigkeit. Die sprunghafte Abnahme des Haushaltsnettoeinkommens in Irland im Bereich von 1.900 EUR monatlich ist auf den vollständigen Wegfall des einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags zurückzuführen. Dies wirkt hemmend auf eine weitere Ausdehnung der Erwerbstätigkeit.

In Frankreich steigt im unteren Einkommensbereich das Haushaltsnettoeinkommen mit zusätzlichem Bruttoentgelt zunächst an. Daran anschließend folgt ein Bereich, in dem zusätzliches Entgelt voll auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Schließlich führt mit dem Auslaufen der Sozialleistungen eine weitere Steigerung des Bruttoentgelts wieder zum Sinken des Haushaltsnettoeinkommens. In Frankreich bestehen auch für allein Erziehende Anreize, Sozialleistungen mit eigenem Bruttoentgelt zu kombinieren. Eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bis zur Unabhängigkeit von Sozialleistungen ist daher auch für allein Erziehende im Niedriglohnbereich nicht attraktiv.

Bei der Betrachtung der Arbeitsanreize muss vor allem bei allein Erziehenden beachtet werden, dass neben finanziellen Anreizen auch Präferenzen bezüglich der Arbeitszeiten einen hohen Einfluss auf die Arbeitsangebotsentscheidungen haben (werden). Gerade für allein Erziehende unterscheiden sich die Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Kinderbetreuungsmöglichkeiten in den hier betrachteten Ländern. Unterschiede in diesem Bereich wurden hier jedoch nicht berücksichtigt.

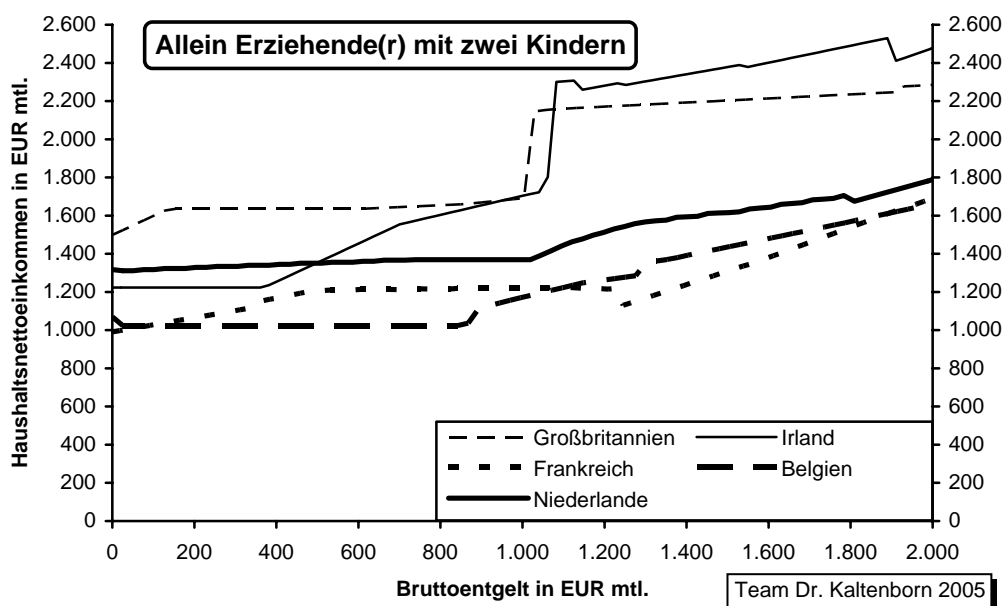
Abbildung 7: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

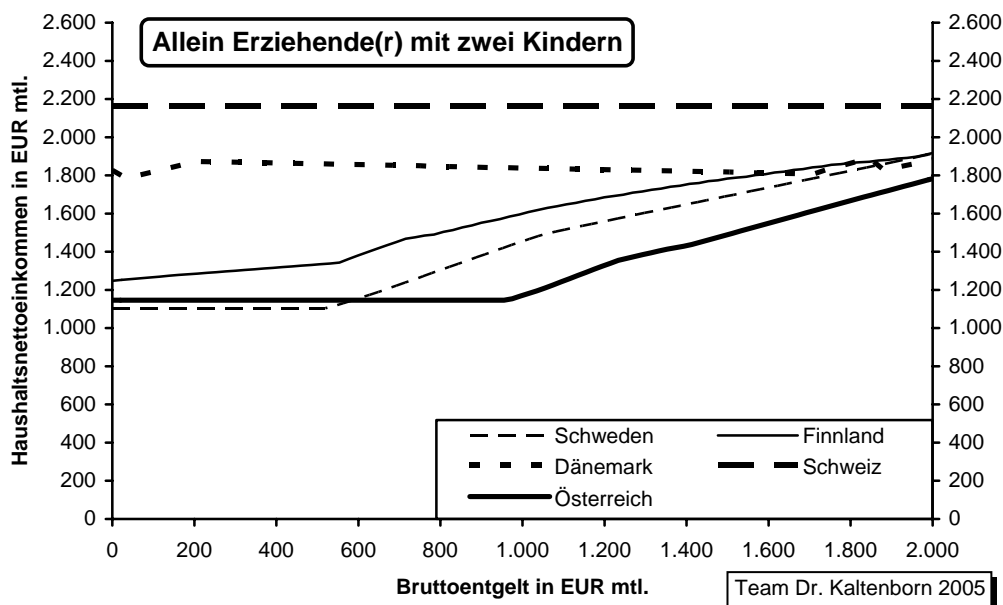
Abbildung 8: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

Abbildung 9: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

3.1.3 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Arbeitslosenunterstützung

In den Abbildungen 10 bis 12 ist der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für ein kinderloses Alleinverdiener-Ehepaar ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dargestellt.

Die höchsten finanziellen Anreize bzw. ein ökonomischer Druck zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht auch in diesem Fall wieder in Italien, da auch ein Ehepaar bei Nichterwerbstätigkeit beider Partner keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat.

In den außereuropäischen Ländern finden sich die größten Unterschiede (vgl. Tabelle 31) in den Leistungen für Nichterwerbstätige im Vergleich zu allein Stehenden in den USA (+83%) und in Kanada (+74%). Der hohe relative Zuwachs an Leistungen in den USA für den zweiten Erwachsenen ist jedoch vor allem auf das niedrige Ausgangsniveau bei allein Stehenden zurückzuführen. Bei Leistungen in Höhe von 260 EUR monatlich für zwei nichterwerbstätige Erwachsene ist die Notwendigkeit einer Erwerbstätigkeit für die Deckung des Lebensunterhalts weiterhin gegeben. In Australien dagegen erhält ein Ehepaar, bei dem beide Partner nicht erwerbstätig sind, sogar um knapp 8% niedrigere Leistungen als ein nicht erwerbstätiger allein Stehender. Da aus diesen Mitteln der Lebensunterhalt von zwei Erwachsenen zu bestreiten ist, ist im Vergleich zur Situation von allein Stehenden nun eher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich. Wie im Fall des allein Stehenden steigt in den außereuropäischen Ländern und Italien bei zusätzlichem Bruttoentgelt auch das Haushaltsnettoeinkommen.

men. Damit bestehen in allen diesen Ländern finanzielle Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. Wie anhand der Steigung der Kurven zu sehen ist, sind diese besonders hoch in den USA und Italien und etwas geringer in Australien, Kanada und Neuseeland.

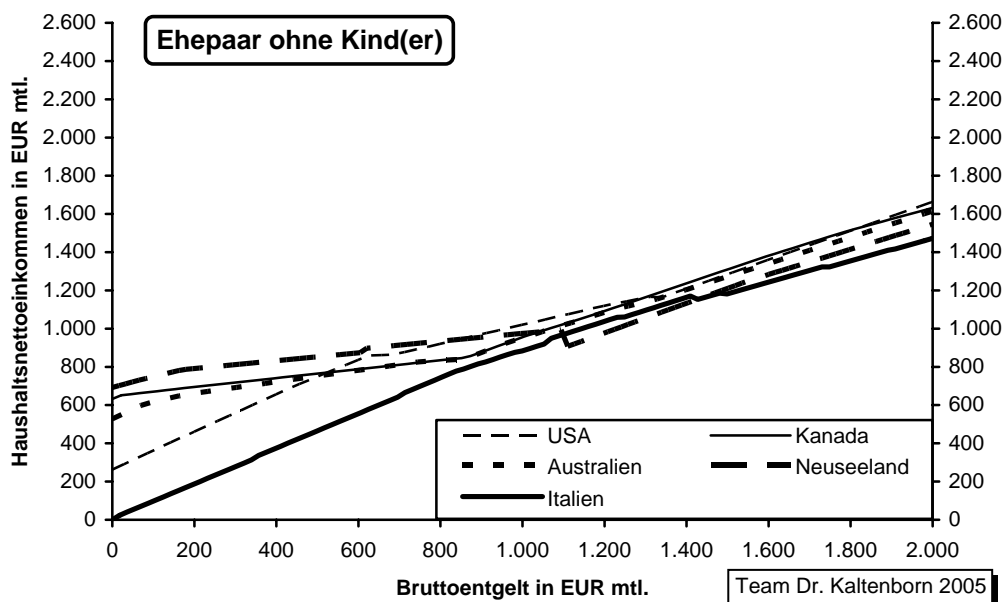
Den mit Abstand größten relativen Unterschied zwischen allein Stehenden und kinderlosen Ehepaaren im Fall der Nichterwerbstätigkeit unter den europäischen Ländern weist Dänemark auf. Ein Ehepaar, bei dem beide Partner nicht erwerbstätig sind, erhält Leistungen, die um 86% höher liegen als die von nichterwerbstätigen allein Stehenden. In den übrigen europäischen Ländern liegt die zusätzlich Leistung für einen zweiten Erwachsenen zwischen 24% in Großbritannien und knapp 38% in Irland.

Grundsätzlich unterscheidet sich der Verlauf der Kurven nicht von dem für allein Stehende. Die für den Fall der allein Stehenden gezogenen Schlussfolgerungen zu den Arbeitsanreizen im Niedriglohnbereich in den betrachteten Ländern können daher im Allgemeinen auf den Fall des Alleinverdiener-Ehepaars ohne Kinder übertragen werden. Hohe Anreize zur Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit bestehen insbesondere in Italien und den USA. In den übrigen außereuropäischen Ländern liegt das Absicherungsniveau etwas höher, zusätzliches Bruttoentgelt wird im unteren Einkommensbereich stärker angerechnet als in Italien oder in den USA. Damit sind sowohl eine Arbeitsaufnahme als auch eine Beschäftigungsausdehnung in diesen Ländern für Niedrigeinkommensbezieher vergleichsweise weniger attraktiv.

In den europäischen Ländern liegt auch für ein kinderloses Ehepaar das Absicherungsniveau so hoch, dass eher keine finanziellen Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehen. Wie bereits im Fall des allein Stehenden wird in unteren Einkommensbereich in den meisten europäischen Staaten zusätzliches Einkommen vollständig (Irland, Belgien, Schweden, Österreich, Schweiz) bzw. nahezu vollständig (Niederland, Finnland) auf die Sozialleistungen angerechnet. Auch Großbritannien weist lediglich im untersten Einkommensbereich einen niedrigeren Anrechnungssatz auf. Im Anschluss daran wird auch dort zusätzliches Bruttoentgelt vollständig auf Sozialleistungen angerechnet. Der Bereich, in dem zusätzliches Bruttoentgelt zu keinen nennenswerten Steigerungen des Haushaltseinkommens führt und in dem daher keine Anreize zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bestehen, ist überdies im Allgemeinen etwas größer als im Fall des allein Stehenden.

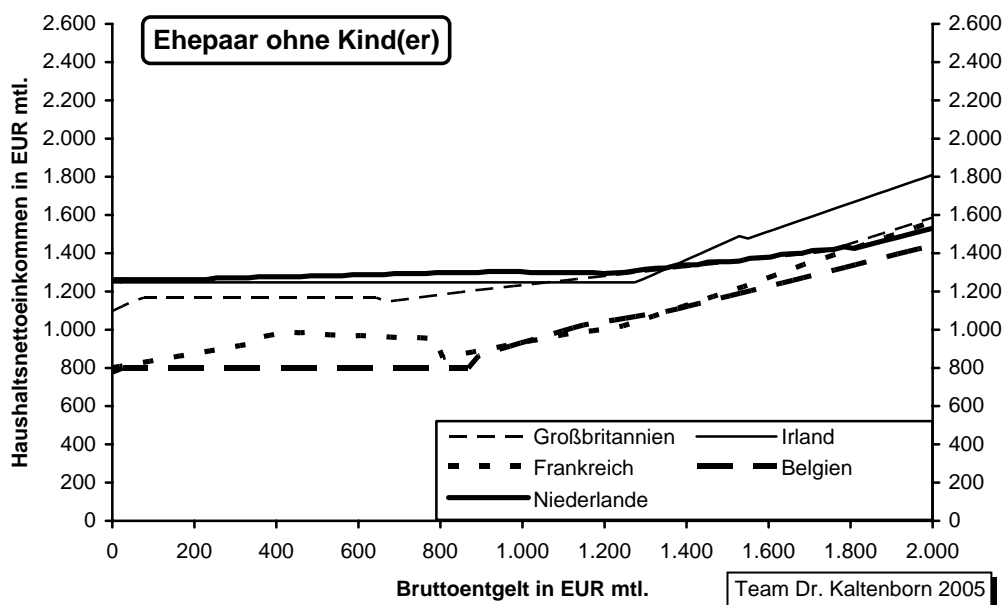
Deutliche Zuwächse im Haushaltsnettoeinkommen im unteren Einkommensbereich weisen unter den europäischen Ländern lediglich Frankreich und Dänemark auf. Da im weiteren Verlauf zusätzliches Nettoeinkommen jedoch zu einer sprunghaften (Frankreich) bzw. stetigen (Dänemark) Abnahme des Haushaltsnettoeinkommens führt, ist in diesen beiden Ländern insbesondere eine Erwerbstätigkeit in einem Bereich attraktiv, in dem neben dem Bruttoentgelt weiterhin Sozialleistungen bezogen werden.

Abbildung 10: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



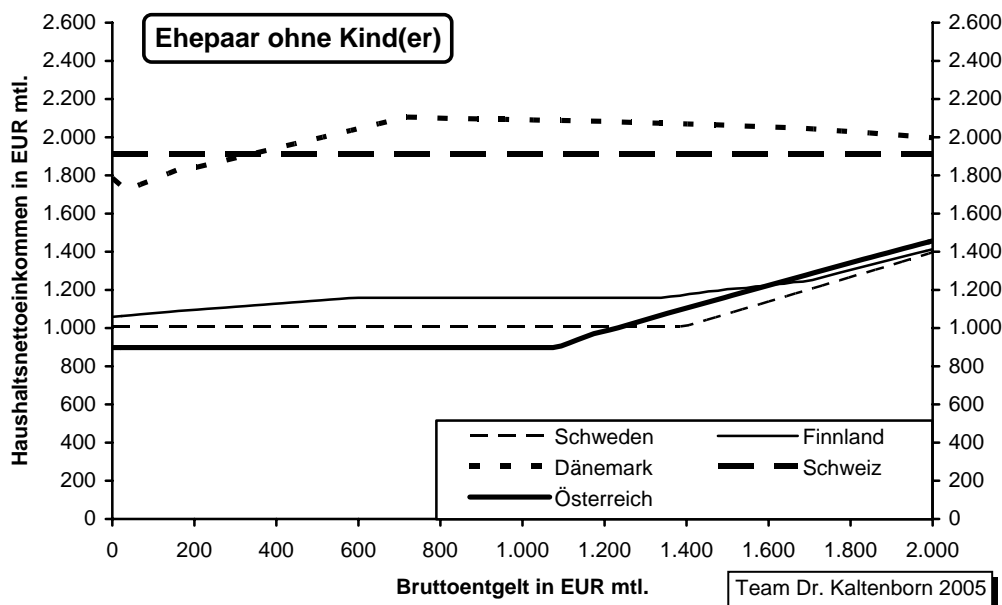
Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 11: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 12: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

3.1.4 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Arbeitslosenunterstützung

In den Abbildungen 13 bis 15 wird der Vergleich von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren und ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dargestellt.

Hohe Arbeitsanreize bzw. eine finanzielle Notwendigkeit zur Arbeitsaufnahme bestehen wieder in Italien, da wie in den übrigen betrachteten Familienkonstellationen im Fall der Nichterwerbstätigkeit keine Sozialleistungen gezahlt werden (vgl. Abbildung 13).

Das Niveau der Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit liegt mit fast dem vierfachen in den USA und einer um 150% bzw. 77% höheren Leistung in Australien bzw. Kanada deutlich über dem eines Ehepaars ohne Kinder (vgl. Tabelle 31). Die Notwendigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für Ehepaare mit Kindern in diesen drei Ländern daher weniger ausgeprägt als für Ehepaare ohne Kinder. Am niedrigsten in den außereuropäischen Staaten sind die Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit in Neuseeland. Daher dürften hier etwas höhere Anreize für den Eintritt in eine Erwerbstätigkeit bestehen. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Australien, das ungefähr das gleich Preisniveau, aber ein deutlich höheres Absicherungs-niveau als Neuseeland aufweist.

Im Vergleich der außereuropäischen Staaten bestehen insbesondere in den USA aufgrund einer vergleichsweise geringen Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt Anreize zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit. Die Kurven von Australien, Kanada und Neuseeland verlaufen

dagegen deutlich flacher, d.h. zusätzliches Bruttoentgelt führt in geringerem Maß zu Nettoeinkommenszuwächsen als in den USA.

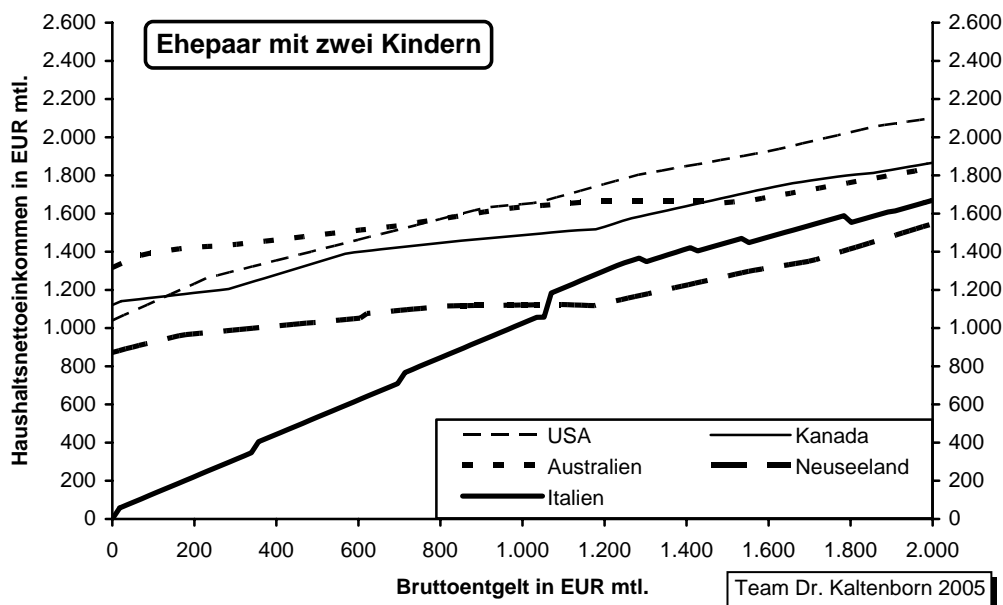
Frankreich und Belgien weisen auch für ein Ehepaar mit zwei Kindern die niedrigsten Sozialleistungen bei Nichterwerbstätigkeit unter den Mittel- und Nordeuropäischen Staaten auf. Auch diese sind jedoch so hoch, dass kein unmittelbarer ökonomischer Zwang zu einer Erwerbstätigkeit gegeben ist. Die höchsten Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit mit über 2.000 EUR monatlich werden in Dänemark und der Schweiz gezahlt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese beiden Länder die höchsten Preisniveaus der betrachteten OECD-Länder haben.

Eine (nahezu) vollständige Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt auf Sozialleistungen im unteren Einkommensbereich erfolgt wiederum in den Niederlanden, Irland, Belgien, Schweden, Österreich, Finnland und der Schweiz. Dies gilt - mit Ausnahme des untersten Einkommensbereichs - wiederum auch für Großbritannien. Damit bestehen auch für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit Kindern in diesen Ländern im unteren Einkommensbereich keine oder nur sehr geringe monetäre Anreize für die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit.

In Frankreich und Dänemark tritt wieder der Effekt auf, dass die Kombination einer Beschäftigung mit dem weiteren Bezug von Sozialleistungen attraktiv ist, da dies im unteren Einkommensbereich zu steigendem Haushaltsnettoeinkommen führt. Ab einem bestimmten Bruttoentgelt kommt es zunächst jedoch zu einer vollständigen Anrechnung und schließlich fällt sogar das Haushaltsnettoeinkommen bei steigendem Bruttoentgelt. Damit besteht in diesem Bereich kein monetärer Anreiz, das Bruttoentgelt so weit auszudehnen, dass die Unabhängigkeit von Sozialleistungen erreicht wird.

Im Fall eines Ehepaares mit zwei Kindern werden in Großbritannien und Irland Kombilöhne gezahlt. Dies bewirkt insbesondere in Großbritannien nach einem Bereich mit vollständiger Anrechnung des Bruttoentgelts eine deutliche Zunahme des Haushaltsnettoeinkommens und damit einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Erwerbstätigkeit in diesem Einkommensbereich. Mit dem Auslaufen dieser Leistung bei steigendem Bruttoentgelt kann es - wie beispielsweise in Irland - jedoch zu Nettoeinkommensverlusten kommen. Dadurch wird eine Erwerbstätigkeit, die von Sozialleistungen unabhängig macht - wie bereits im Fall Frankreichs - eher unattraktiv.

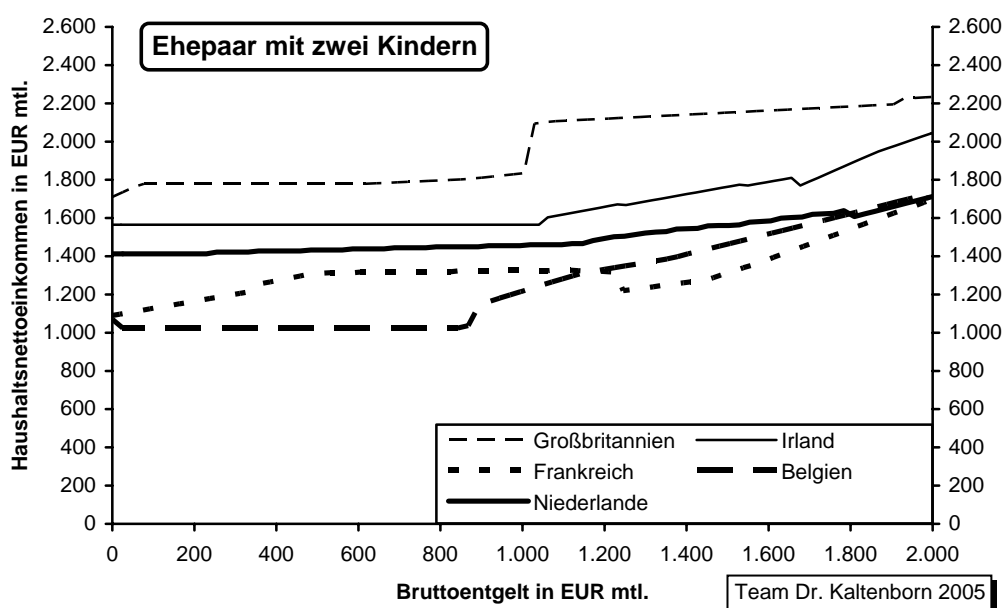
Abbildung 13: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

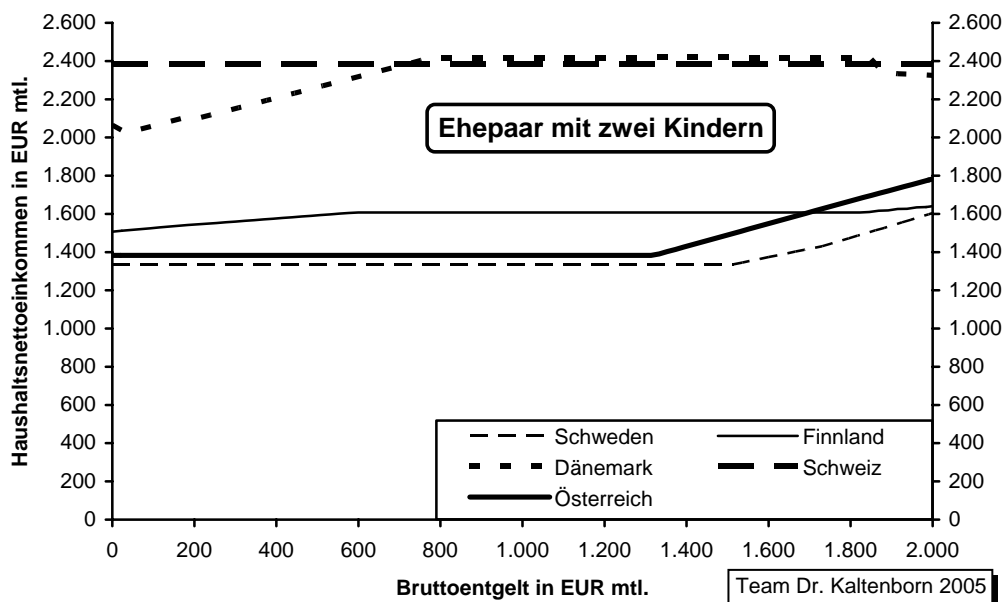
Abbildung 14: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

Abbildung 15: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

3.2 Nettoeinkommen von Haushalten mit Arbeitslosenunterstützung

In diesem Abschnitt wird für die vier betrachteten Familienkonstellationen der Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen unter der Annahme dargestellt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht. Dabei werden die monetären Arbeitsanreize in den 15 Ländern unter der Annahme verglichen, dass der Leistungsbezieher alle erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung erfüllt. Beispielsweise sind häufig eigene Bemühungen um eine Arbeitsstelle erforderlich, um die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe zu erhalten. In diesen Fällen wird angenommen, dass der Leistungsbezieher die notwendigen Anstrengungen unternimmt.

Neben der Höhe der Arbeitslosenunterstützungsleistungen, die in den Abbildungen in den folgenden Unterabschnitten berücksichtigt wurde, dürften auch deren Bezugsdauern für die resultierenden Arbeitsanreize relevant sein. Arbeitslosenunterstützungsleistungen sind typischerweise befristet (vgl. Tabelle 32). Australien, Neuseeland, Großbritannien, Irland und Finnland haben zwar eine unbefristete Arbeitslosenhilfe. Diese ist jedoch nicht - wie die bis Ende 2004 gewährte deutsche Arbeitslosenhilfe - abhängig von einem früheren Entgelt, sondern wird - ähnlich wie das deutsche Arbeitslosengeld II ab 2005 - grundsätzlich in Höhe der auch für andere Bedürftige zu zahlenden Sozialhilfe gewährt. Frankreich hat eine unbefristete Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose ab 55 Jahren, damit soll offenbar der Übergang in den Ruhestand finanziell abgesichert werden. Von den hier betrachteten Ländern haben lediglich Belgien und Österreich eine unbefristete Arbeitslosenhilfe, deren Höhe von einem früheren Ent-

Tabelle 32: Regelungen zur Arbeitslosenunterstützung in ausgewählten OECD-Ländern

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
USA (Kalifornien)	Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Compensation</i>)	26 Wochen; 1 Woche Karenzzeit	Personen ^a , die über Arbeitgeberbeiträge einen Anspruch an die Arbeitslosenversicherung erworben haben, indem sie in den letzten 12 Monaten vor dem Ende des vorletzten Quartals ihrer Arbeitslosmeldung a) in mindestens einem Quartal 1.300 US\$ verdient haben oder b) im ertragreichsten Quartal mindestens 900 US\$ verdient haben und über die gesamten 12 Monate mindestens 125% des Bruttoentgelts des ertragreichsten Quartals verdient haben. Die Leistung beträgt 50% des Bruttoentgelts des ertragreichsten Quartals, mindestens jedoch 40 US\$ wtl. und höchstens 450 US\$ wtl.
Australien	Arbeitslosenhilfe (<i>Newstart Allowance</i>)	Unbegrenzt; 1 Woche Karenzzeit	Personen zwischen 21 und 62 (Frauen) oder 65 (Männer) Jahren. Die Leistung beträgt (höchstens) 799,50 AUD\$ mtl., bei allein Erziehenden (höchstens) 864,50 AUD\$ mtl.
Kanada	Arbeitslosengeld (<i>Employment Insurance Benefit</i>)	45 Wochen; 2 Wochen Karenzzeit	Personen ^a , die in den letzten 52 Wochen mindestens 420 Arbeitsstunden (in Gegenden mit Arbeitslosigkeit über 13%) oder mindestens 700 Arbeitsstunden (in Gegenden mit Arbeitslosigkeit unter 6%) versicherungspflichtig gearbeitet haben. Neueinsteiger im Arbeitsmarkt müssen in den letzten 52 Wochen mindestens 910 Arbeitsstunden geleistet haben. Die Leistung beträgt 55% des letzten Bruttoentgelts.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Neuseeland	Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>)	Unbegrenzt; 1 bis 13 Wochen Karenzzeit (je nach Bruttoverdienst in den letzten 6 Monaten)	Personen ab 18 Jahren ^a . Die Leistung jeweils für vier Wochen beträgt für allein Stehende bis 24 Jahre 617,08 NZ\$ und ab 25 Jahre 741,32 NZ\$, für allein Erziehende mit einem Kind 1.085,76 NZ\$ und ab zwei Kindern 1.189,60 NZ\$, für ein Ehepaar ohne Kind(er) 1.234,16 NZ\$ und für ein Ehepaar mit Kind(ern) 1.311,52 NZ\$.
Italien	Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>)	Bis 50 Jahre: 6 Monate; ab 51 Jahre: 9 Monate	Arbeitslose ^a , die insgesamt mindestens 2 Jahre und in den letzten 2 Jahren mindestens 52 Wochen Beiträge geleistet haben. Die Leistung beträgt 40% des letzten Bruttoentgelts, höchstens jedoch 985,10 EUR mtl. brutto bzw. nach Abzug von 5,54% Sozialabgaben 930,53 EUR netto.
	Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti</i>)	Einmalzahlung	Arbeitslose ^a , die im letzten Jahr mindestens 78 Tagesbeträge und in den letzten 2 Jahren mindestens einen Wochenbeitrag zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Die Einmalzahlung beträgt höchstens 969,66 EUR.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Großbritannien	Arbeitslosengeld (<i>Contribution-based Jobseeker's Allowance</i>)	26 Wochen; 3 Tage Karenzzeit	Personen zwischen 16 und 59 (Frauen), bzw. 64 (Männer) Jahren. Anspruchsberechtigte müssen in einem der beiden letzten Steuerjahre den 25-fachen Mindestbeitrag und in beiden Jahren zusammen mindestens den 50-fachen Mindestbetrag in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Die (maximale) Leistung beträgt im Alter von 16 und 17 Jahren 33,85 £ wtl., im Alter von 18 bis 24 Jahren 44,50 £ wtl. und ab 25 Jahren 56,20 £ wtl.
	Arbeitslosenhilfe (<i>Income-based Jobseeker's Allowance</i>)	Unbegrenzt; 3 Tage Karenzzeit	Personen zwischen 16 und 59 (Frauen), bzw. 64 (Männer) Jahren. Die (maximale) Leistung beträgt für volljährige allein Stehende und allein Erziehende je nach Alter zwischen 44,50 £ wtl. und 56,20 £ wtl., für Paare, bei denen beide Partner volljährig sind, beträgt sie 88,15 £ wtl.
Irland	Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>)	Je nach Beitragszeit 12 bis 15 Monate; 3 Tage Karenzzeit	Arbeitslose von 16 bis 65 Jahre ^a , die für a) mindestens 52 Wochen seit Eintritt ins Berufsleben und für mindestens 39 Wochen im vorletzten Kalenderjahr oder b) für je mindestens 26 Wochen im vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahr Sozialabgaben entrichtet haben. Die (maximale) Leistung beträgt in Abhängigkeit vom früheren Bruttoentgelt zwischen 66,90 EUR wtl. und 148,80 EUR wtl., bei Paaren zzgl. 64,00 EUR wtl. bis 98,70 EUR wtl. Partnerzulage.
	Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>)	Unbegrenzt; 3 Tage Karenzzeit	Arbeitslose von 18 bis 65 Jahren. Die (maximale) Leistung beträgt 148,80 EUR wtl., bei Paaren zzgl. 98,70 EUR wtl. Partnerzulage.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Frankreich	Arbeitslosengeld (<i>Allocation chômage</i>)	Bis 56 Jahre: 23 Monate; ab 50 Jahren: 36 Monate; ab 57 Jahren: 42 Monate	Arbeitslose ^a , die innerhalb der letzten 22 Monate mindestens 6 Monate Beitragspflichtig waren. Die Leistung beträgt bei Geringverdienern 75% des letzten Bruttoentgelts, bei höheren Verdiensten erfolgt eine sukzessive Reduktion auf 57,4% des letzten Bruttoentgelts.
	Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>)	Bis 54 Jahre: 2 Jahre; ab 55 Jahre unbegrenzt	Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Leistung beträgt 14 EUR tgl.
Belgien	Arbeitslosengeld (<i>Assurance chômage</i>)	Unbegrenzt	Personen, die das Alter des generellen Schulabschlusses erreicht haben, bis 64 Jahre alt sind und in den letzten 27 Monaten mindestens 468 Tage versichert waren. Die Leistung beträgt im ersten Jahr 60%, ab dem zweiten Jahr 50% des letzten Bruttoentgelts.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Niederlande	Arbeitslosengeld (<i>Werkloosheidswet</i>)	Nach 4 Arbeitsjahren: 6 Monate; nach 9, 14 und 19 Arbeitsjahren jeweils Verlängerung um 3 Monate; für jeweils weitere 5 Arbeitsjahre Verlängerung um jeweils 6 Monate	Personen ^a , die in mindestens 26 der letzten 39 Wochen und in vier der letzten fünf Kalenderjahre mindestens jeweils 52 Tage gearbeitet haben. Die Leistung beträgt 70% des letzten Bruttoentgelts.
	Arbeitslosenhilfe (<i>Toeslagenwet</i>)	Nach vorherigem Bezug von Arbeitslosengeld: 2 Jahre (3½ Jahre ab 57½ Jahre); ansonsten: 6 Monate	Personen ^a , die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben oder in mindestens 26 der letzten 39 Wochen gearbeitet haben oder in vier der letzten fünf Kalenderjahre mindestens je 52 Tage gearbeitet haben. Die Leistung beträgt 70% des letzten Bruttoentgelts, höchstens jedoch 70% des Mindestlohnes.
Schweden	Arbeitslosengeld (<i>Inkomstbortfallsförsäkring</i>)	60 Wochen; 5 Tage Karenzzeit	Personen ^a , die in den letzten 6 Monaten mindestens 450 Arbeitsstunden geleistet haben und mindestens 12 Monate Mitglied der Arbeitslosenversicherung waren. Die Leistung beträgt 80% des letzten Bruttoentgelts, mindestens jedoch 1.600 SEK wtl.
	Arbeitslosenhilfe (<i>grundförsäkring</i>)	300 Tage; 5 Tage Karenzzeit (90 Tage Karenzzeit bei Leistungsbezug direkt nach Studienende)	Personen ab 20 Jahre ^a , die nicht in einer Arbeitslosenversicherung abgesichert sind, aber in den letzten 6 Monaten mindestens 450 Arbeitsstunden geleistet oder gerade ihr Studium beendet haben. Die Leistung beträgt 1.600 SEK wtl.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Finnland	Arbeitslosengeld (<i>ansioprusteinen sosiaaliturva</i>)	100 Wochen	Personen ^a , die mindestens 10 Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Die Leistung beträgt 113,25 EUR wtl. zzgl. 45% des letzten Bruttoentgelts, soweit es zwischen 113,25 EUR und 476,15 EUR wtl. beträgt, zzgl. 20% des letzten Bruttoentgelts, soweit es 476,15 EUR wtl. übersteigt, zzgl. Kinderzuschläge.
	Arbeitslosengeld (<i>prustoimeentulo turva</i>)	100 Wochen	Arbeitslose zwischen 17 und 64 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 43 Wochen mindestens 18 Stunden wtl. gearbeitet haben. Die Leistung beträgt 113,25 EUR wtl.
	Arbeitslosenhilfe (<i>työrmarkkinatuki</i>)	unbegrenzt; 5 Monate Karenzzeit direkt nach Eintritt ins Berufsleben	Arbeitslose zwischen 17 und 64 Jahren. Die Leistung beträgt (höchstens) 113,25 EUR wtl.
Dänemark	Arbeitslosengeld (<i>Arbejdsløshedsdagpenge</i>)	4 Jahre	Personen ^a , die in den letzten drei Jahren mindestens 52 Wochen in Vollzeit gearbeitet haben und seit mindestens einem Jahr versichert sind. Die Leistung beträgt 90% des letzten Bruttoentgelts, nachdem von diesem 8% Sozialabgaben abgezogen wurden.
Schweiz	Arbeitslosengeld (<i>Arbeitslosenentschädigung</i>)	Bis 49 Jahre: 30 Wochen; 50 bis 60 Jahren: 50 Wochen; ab 61 Jahre: 80 Wochen; 5 Tage Karenzzeit	Personen ^a , die in den letzten 2 Jahren mindestens 6 Monate gearbeitet haben. Die Leistung beträgt bei Kinderlosen 70%, bei Eltern 80% des letzten Bruttoentgelts.
	Arbeitslosenhilfe	Uneinheitlich	Unterschiedliche Regelungen in den Kantonen.

Land	Art	Höchstdauer	Leistungsberechtigung und -höhe
Österreich	Arbeitslosengeld	30 Wochen	Personen ^a , die in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr gearbeitet haben. Die Leistung beträgt 55% bis 60% des letzten Nettoeinkommens zzgl. Familienzuschläge.
	Arbeitslosenhilfe (<i>Notstandshilfe</i>)	Unbegrenzt	Arbeitslose ^a , die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben. Die Leistung beträgt in den ersten 6 Monaten 92% des Arbeitslosengeldes, anschließend Reduktion der Leistung.
^a Keine präzisen Altersangaben verfügbar. In der Regel wohl Personen im erwerbsfähigen Alter (zwischen Schulabschluss und Renteneintrittsalter).			

Anmerkung: USA, Italien, Großbritannien, Irland, Frankreich: Stand 2004/2005; übrige Länder: Stand 1. Juli 2002.

Quelle: USA, Italien, Großbritannien, Irland, Frankreich: Anhang; übrige Länder: OECD.

gelt abhängt. Ansonsten beträgt die maximale Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützungsleistungen zwischen einem halben Jahr insbesondere in den USA und grundsätzlich in Italien und vier Jahren in Dänemark. In den Niederlanden können langjährig Beschäftigte durch den Bezug von Arbeitslosengeld und anschließend von Arbeitslosenhilfe sogar noch etwas länger Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Soweit die Höhe der Arbeitslosenunterstützung von einem früheren Entgelt abhängt, wird angenommen, dass das frühere Bruttoentgelt dem Durchschnitt eines vollzeitbeschäftigten Industriearbeiters des jeweiligen Landes entspricht. Entsprechend sind in Ländern mit hohem Lohnniveau und beitragsabhängiger Arbeitslosenunterstützung auch die Lohnersatzleistungen hoch.

Typischerweise sind die Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit aufgrund der Arbeitslosenunterstützung höher als ohne eine solche Leistung. Wie aus Tabelle 33 im Vergleich mit Tabelle 31 (Abschnitt 3.1) hervorgeht, gilt dies jedoch nicht in Großbritannien, Irland, Australien und Neuseeland. In Österreich ergeben sich für Ehepaare keine Unterschiede. Wiederum nimmt bei den hier betrachteten Familienkonstellationen in allen Ländern das Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit mit zunehmender Familiengröße zu. Auf die u.a. daraus resultierenden monetären Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird in den folgenden Unterabschnitten eingegangen.

Tabelle 33: Haushaltsnettoeinkommen ohne Erwerbstätigkeit im Jahr 2002 (mit Arbeitslosenunterstützung)

Land	Allein Stehende(r)	Allein Erziehende(r) mit zwei Kindern	Ehepaar ohne Kind(er)	Ehepaar mit zwei Kindern
	EUR monatlich			
USA	1.220	1.329	1.295	1.443
Kanada	1.049	1.461	1.136	1.461
Australien	573	1.083 ^a	528	1.316
Neuseeland	473	811	692	872
Italien	674	892	754	958
Großbritannien	886	1.498	1.098	1.710
Irland	906	1.223	1.248	1.565
Frankreich	945	1.184	962	1.184
Belgien	986	1.206	986	1.206
Niederlande	1.210	1.610	1.354	1.544
Schweden	1.220	1.791	1.220	1.429
Finnland	1.013	1.726	1.107	1.507
Dänemark	1.142	1.916	1.591	2.022
Schweiz	2.089	2.720	2.158	2.731
Österreich	782	1.269	898	1.383

^a Das Haushaltsnettoeinkommen ist hier nach den Angaben der OECD erstaunlicherweise geringfügig niedriger als ohne Arbeitslosenunterstützung (vgl. Tabelle 31 in Abschnitt 3.1 und Tabelle 33).

Quelle: OECD.

3.2.1 Nettoeinkommen von allein Stehenden mit Arbeitslosenunterstützung

Die Abbildungen 16 bis 18 stellen für die 15 betrachteten OECD-Länder den Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden dar, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben.

Eine Sonderstellung unter allen betrachteten Ländern nimmt wieder Italien ein. Die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung ist dort an die Bedingung geknüpft, dass keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird das Haushaltsnettoeinkommen in einem weiten Entgeltbereich reduziert. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das Arbeitslosengeld in Italien für längstens sechs Monate gezahlt wird und anschließend keinerlei Mindestsicherungsleistungen gewährt werden. Daher ist davon auszugehen, dass trotz der ggf. kurzfristig resultierenden Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens regelmäßig Arbeitsanreize bestehen.

In Kanada und den USA liegen die Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit deutlich höher als im Fall ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. In den USA, die im Fall der Nichterwerbstätigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung die geringsten Leistungen aller außereuropäischen Staaten aufweisen, liegen die Leistungen nun im Vergleich der außereuropäischen Staaten am höchsten. Und auch im Vergleich zu den europäischen Staaten liegen die Leistungen auf hohem Niveau. Unterstützungszahlungen in der gleichen Höhe oder darüber werden lediglich in Schweden und der Schweiz gezahlt. Im Gegensatz zu einem allein Stehenden ohne Arbeitslosenunterstützung besteht aufgrund der Arbeitslosenunterstützung weniger eine Notwendigkeit für eine Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts. Außerdem liegt der Anrechnungssatz für zusätzliches Bruttoentgelt höher als im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung. Dies begrenzt sowohl die monetären Anreize zur Aufnahme als auch zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. Auch in Kanada sind wegen der höheren Leistungen für Nichterwerbstätige monetäre Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit deutlich geringer. Darüber hinaus führt die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit nur im unteren Einkommensbereich zu Nettoeinkommenszuwachsen, danach führt steigendes Bruttoentgelt über einen relativ großen Bereich sogar zu Nettoeinkommensverlusten. Allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben daher im Niedriglohnbereich keinen monetären Anreiz, die Erwerbstätigkeit soweit auszudehnen, dass sie von der Arbeitslosenunterstützung unabhängig werden.

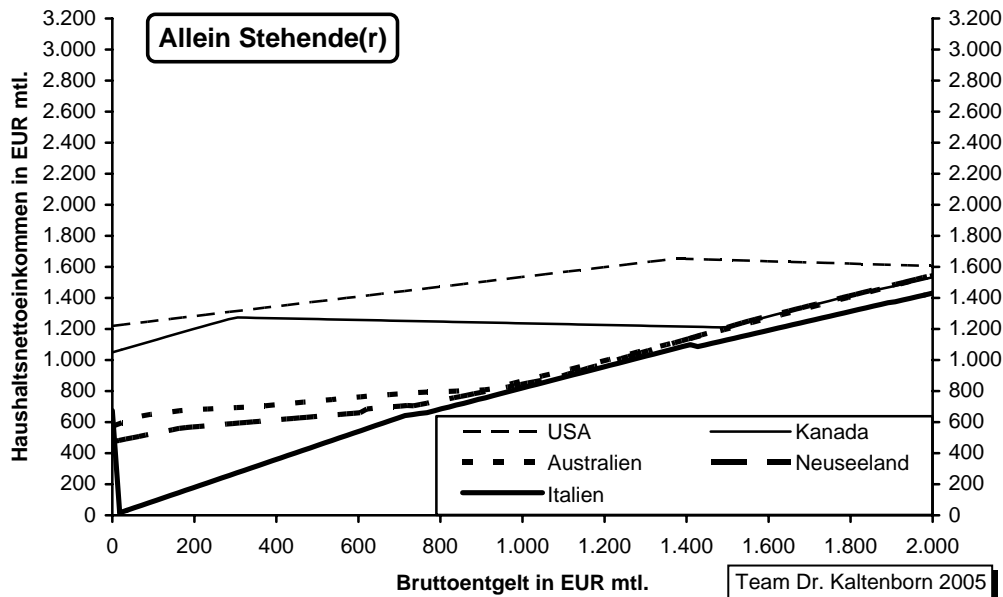
Keine Unterschiede zur Situation ohne Arbeitslosenunterstützung finden sich dagegen in Australien und Neuseeland. Es bestehen daher in diesen beiden Ländern unabhängig von einem Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dieselben finanziellen Arbeitsanreize. Die Leistungshöhe bei Nichterwerbstätigkeit liegt - insbesondere in Neuseeland - auf einem relativ niedrigen Niveau, es sind also monetäre Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorhanden. Da außerdem das Nettoeinkommen mit steigendem Bruttoeinkommen steigt, ist auch die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit attraktiv.

Auch in Großbritannien und Irland entspricht die Höhe der Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit der im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung, in den übrigen europäischen Ländern werden bei Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung höhere Leistungen gezahlt (vgl. Tabelle 31 in Abschnitt 3.1 und Tabelle 33). Damit sind im hier betrachteten Fall die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den meisten europäischen Ländern noch geringer als für einen allein Stehenden ohne Anspruch auf Arbeitsunterstützung.

Aufgrund einer geringeren Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt wird insbesondere in Belgien und Österreich ein Zuverdienst neben dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung finanziell interessant. Da bei weiter steigendem Bruttoentgelt das Nettoeinkommen nicht steigt bzw. sogar fällt, ist die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bis zur Unabhängigkeit von der Arbeitslosenunterstützung nicht attraktiv. Außer in Belgien kommt es in zwei weiteren Ländern, nämlich in Frankreich und Finnland, beim Wegfall der Arbeitslosenunterstützung aufgrund des Überschreitens von Entgelt- oder Arbeitszeitgrenzen zu Nettoeinkommensverlusten. Auch dort ist es daher unattraktiv, die Erwerbstätigkeit über gewisse Grenzen hinweg auszudehnen, solange das Nettoeinkommen unterhalb des Einkommensniveaus mit Arbeitslosenunterstützung liegt.

Die mit Abstand großzügigsten Leistungen werden, wie schon im Fall von allein Stehenden ohne Arbeitslosenunterstützung, in der Schweiz gezahlt. Angesichts der Höhe der Leistungen, dürften, auch bei Berücksichtigung des hohen Preisniveaus, in der Schweiz kaum monetäre Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehen.

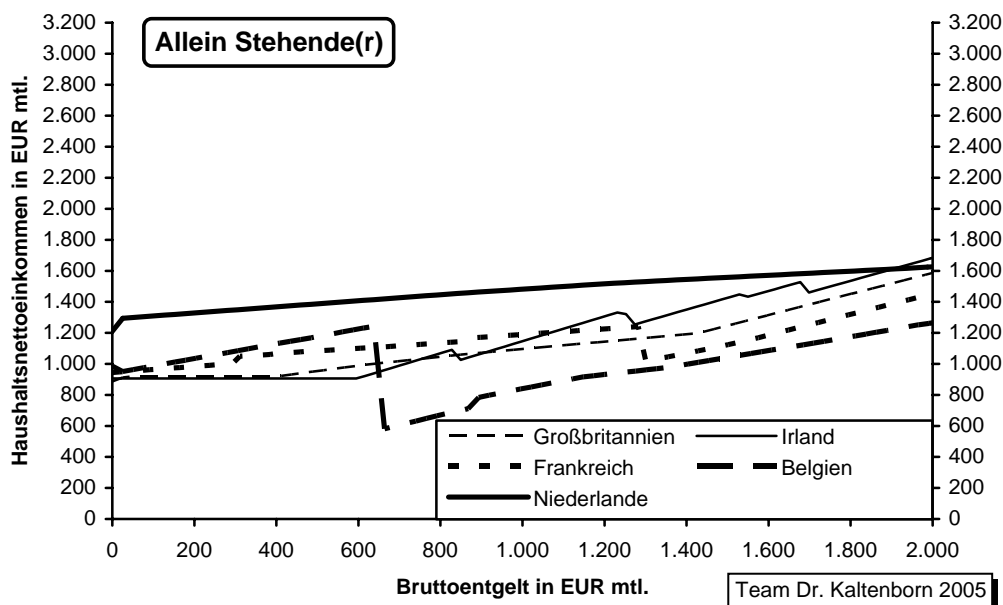
Abbildung 16: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

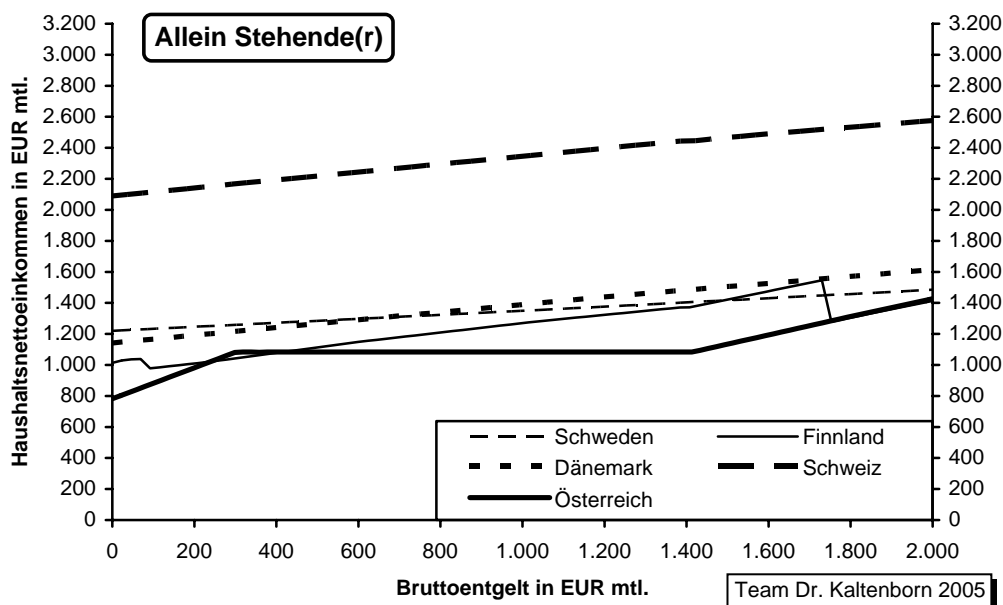
Quelle: OECD.

Abbildung 17: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 18: Haushaltsnettoeinkommen von allein Stehenden mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

3.2.2 Nettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Arbeitslosenunterstützung

In den Abbildungen 19 bis 21 ist der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dargestellt.

In den USA erhalten allein Erziehende deutlich höhere Leistungen als im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung, daher ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Leistungsbezugs nicht unbedingt erforderlich. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird jedoch ein Kombilohn gezahlt, so dass das Haushaltsnettoeinkommen im Vergleich zur Situation ohne Erwerbstätigkeit deutlich steigt. Es ist daher durchaus finanziell attraktiv, neben dem Bezug von Sozialleistungen eine Erwerbstätigkeit mit geringem Umfang auszuüben. Die monetären Anreize zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit sind im Niedriglohnbereich jedoch gering, da damit nur geringe Nettoeinkommenszuwächse bzw. im weiteren Verlauf auch Nettoeinkommensverluste verbunden sind.

Niedrigere monetäre Arbeitsanreize für allein Erziehende im Vergleich zur Situation ohne Arbeitslosenunterstützung bestehen auch in Kanada. Die Leistungen liegen auf einem höheren Niveau und zusätzliches Entgelt wird stärker angerechnet bzw. führt über einen relativ großen Bereich zum Sinken des Haushaltsnettoeinkommens.

In Australien und Neuseeland entsprechen dagegen die Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit weitgehend denen von allein Erziehenden ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. In Neuseeland gelten außerdem die gleichen Regeln zur Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt. Die finanziellen Anreize sowohl zur Aufnahme als auch zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit entsprechen dort daher denen für allein Erziehende ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. In Australien ist der Anrechnungssatz dagegen etwas höher, daher sind hier die monetären Anreize zur Erzielung eines höheren Bruttoentgelts etwas geringer als im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung.

In Italien entfällt wiederum das Arbeitslosengeld, sobald eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Allerdings dürfte dies aufgrund der mit sechs Monaten kurzen Befristung des Arbeitslosengeldes und des fehlenden Mindestsicherungssystems für die Arbeitsanreize nur von untergeordneter Bedeutung sein.

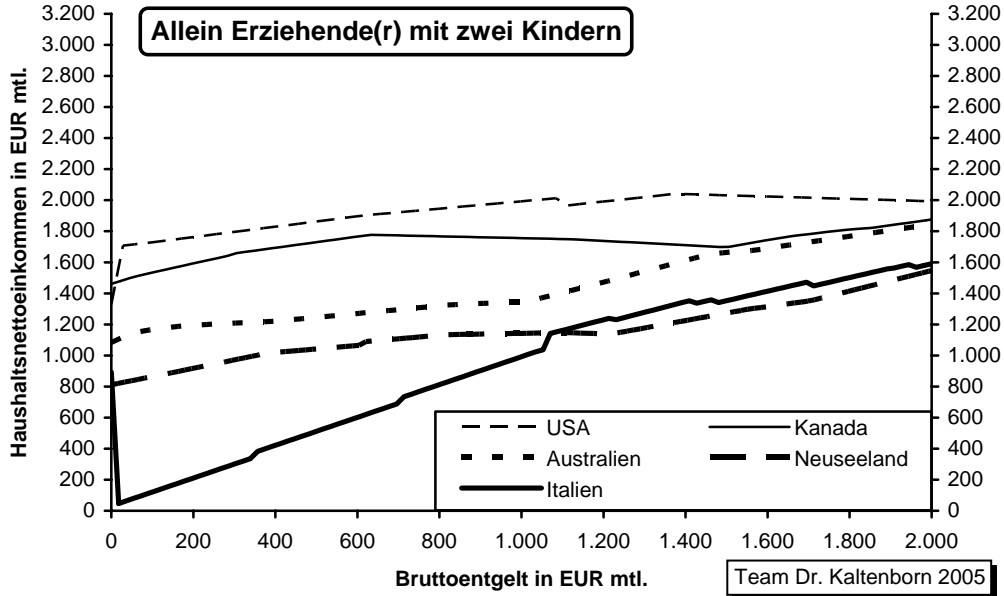
Für die übrigen europäischen Ländern wurde bereits für allein Erziehende ohne Arbeitslosenunterstützung festgestellt, dass aufgrund der Höhe der Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit meist keine oder nur geringe monetäre Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bestehen. Haben allein Erziehende Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, so unterscheidet sich die Höhe der Leistungen in Großbritannien und Irland wiederum nicht vom Fall ohne Arbeitslosenunterstützung. In den übrigen europäischen Ländern liegt sie höher. In den meisten europäischen Ländern haben allein Erziehende mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung im Vergleich zu denen, die keinen Anspruch auf diese Unterstützung haben, daher geringere finanzielle Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

In Großbritannien bestehen für allein Erziehende mit und ohne Arbeitslosenunterstützung die gleichen Arbeitsanreize, da es weder in der Höhe noch in den Regelungen zur Anrechnung von Einkommen Unterschiede gibt. An der Kurve Großbritanniens wieder deutlich zu erkennen ist der Nettoeinkommenszuwachs durch Zahlung eines Kombilohns für Eltern ab einer Arbeitszeit von 16 Stunden wöchentlich.

Wie bereits erwähnt liegen auch in Irland die Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung auf der gleichen Höhe. Der Bereich, in dem zusätzliches Entgelt voll auf die Leistungen angerechnet wird, ist jedoch geringer, d.h. die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit ist für allein Erziehende mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bereits bei einem niedrigeren Bruttoentgelt wieder attraktiv. Ab einer Arbeitszeit von 19 Stunden wöchentlich wird außerdem ein Kombilohn gezahlt. Es ist daher finanziell attraktiv, die Erwerbstätigkeit bis zu dieser Stundengrenze auszudehnen.

Eine geringere Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt im unteren Einkommensbereich als im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung erfolgt insbesondere in Belgien und Österreich. Daher lohnt sich auch für allein Erziehende in diesem Einkommensbereich die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit in Kombination mit dem weiteren Bezug von Leistungen. Nettoeinkommensverluste beim Wegfall der Arbeitslosenunterstützung sind wieder, wie im Fall des allein Stehenden, in Belgien, Frankreich und Finnland und nun auch in Österreich zu verzeichnen. Die vergleichsweise geringen Nettoeinkommensverluste im untersten Einkommensbereich in Frankreich und Dänemark sind dagegen auf den Wegfall bzw. die Kürzung anderer Sozialleistungen zurückzuführen.

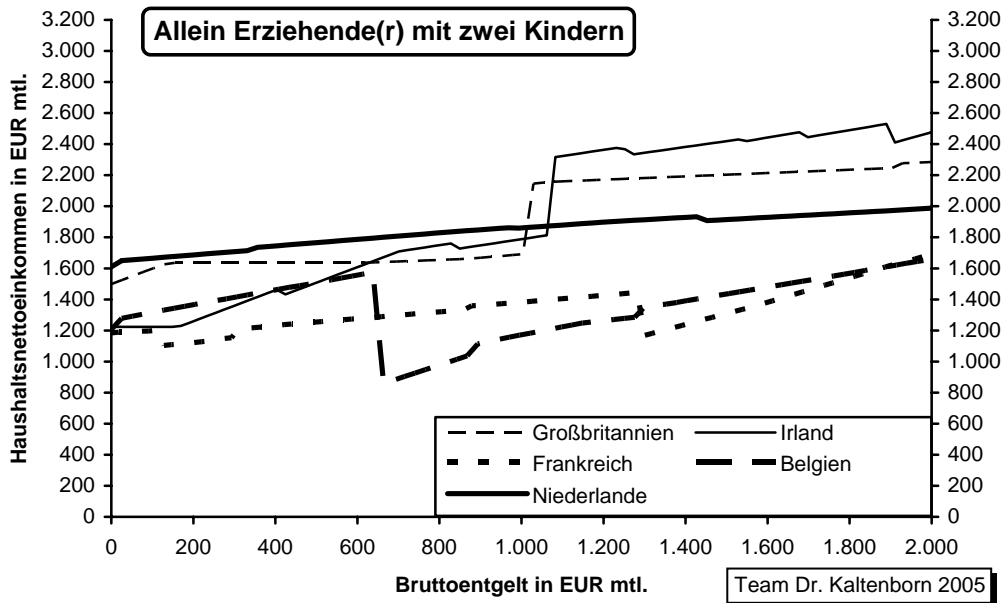
Abbildung 19: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

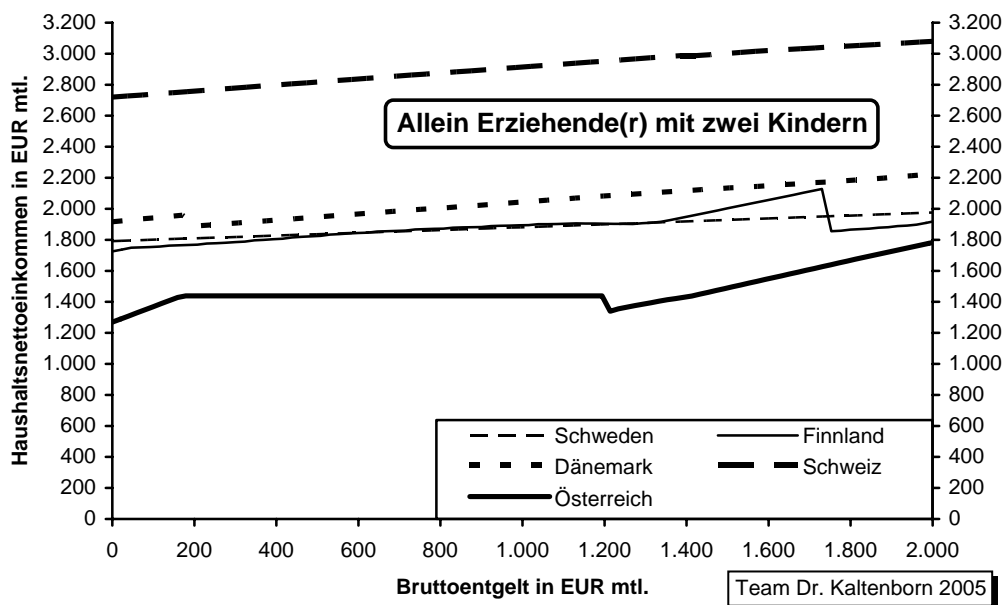
Abbildung 20: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

Abbildung 21: Haushaltsnettoeinkommen von allein Erziehenden mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass hier nur finanzielle Anreize für eine Erwerbstätigkeit im Niedriglohnbereich der verschiedenen Länder untersucht werden. Insbesondere bei allein Erziehenden ist die Erwerbsentscheidung jedoch auch stark von den Kinderbetreuungsmöglichkeiten abhängig.

3.2.3 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Arbeitslosenunterstützung

In den Abbildungen 22 bis 24 ist der Zusammenhang von Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen eines Alleinverdiener-Ehepaars mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung dargestellt.

In den außereuropäischen Ländern sind die größten Unterschiede im Vergleich zur Situation ohne Arbeitslosenunterstützung wieder in den USA und Kanada zu finden. Die Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit sind deutlich höher als im Fall eines Alleinverdiener-Ehepaars, bei dem der Verdiener keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat. Es besteht daher eine deutlich geringere ökonomische Notwendigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Insbesondere in den USA wird darüber hinaus zusätzliches Bruttoentgelt deutlich stärker angerechnet, daher ist auch die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit weniger interessant als im Fall eines Alleinverdiener-Ehepaars ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. In Kanada kann zunächst etwas mehr hinzuverdient werden, weiter steigendes Bruttoentgelt führt dann jedoch zu sinkendem Nettoeinkommen. Die Arbeitslosenunterstützung verringert also in diesen bei-

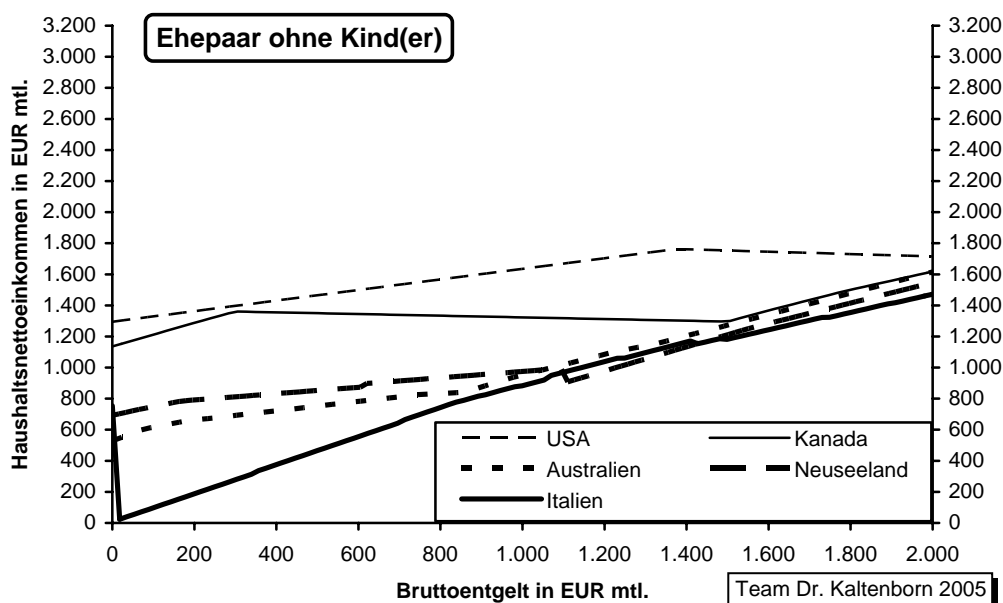
den Ländern auch für ein Alleinverdiener-Ehepaar die Anreize zu Aufnahme und zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit.

Keine Unterschiede in den Anreizen zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit im Vergleich zur Situation ohne Arbeitslosenunterstützung bestehen dagegen wieder in Australien und Neuseeland sowie in Großbritannien, da sich Leistungshöhe und Anrechnungssätze nicht unterscheiden. In Irland wird wie im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung zusätzliches Bruttoentgelt zunächst voll auf die Leistungen angerechnet. Danach weist die Kurve einen wellenförmigen Verlauf auf, d.h. es kommt mehrfach zu Nettoeinkommensverlusten bei steigendem Bruttoentgelt. In Irland bestehen im unteren Einkommensbereich daher zunächst keine Anreize zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, im weiteren Verlauf der Kurve ist eine Ausdehnung nur in engen Grenzen attraktiv.

In Italien entfällt das Arbeitslosengeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Wiederum dürfte dies angesichts der mit sechs Monaten kurzen Befristung des Arbeitslosengeldes und des fehlenden Mindestsicherungssystems in Italien für die Arbeitsanreize nur von untergeordneter Bedeutung sein.

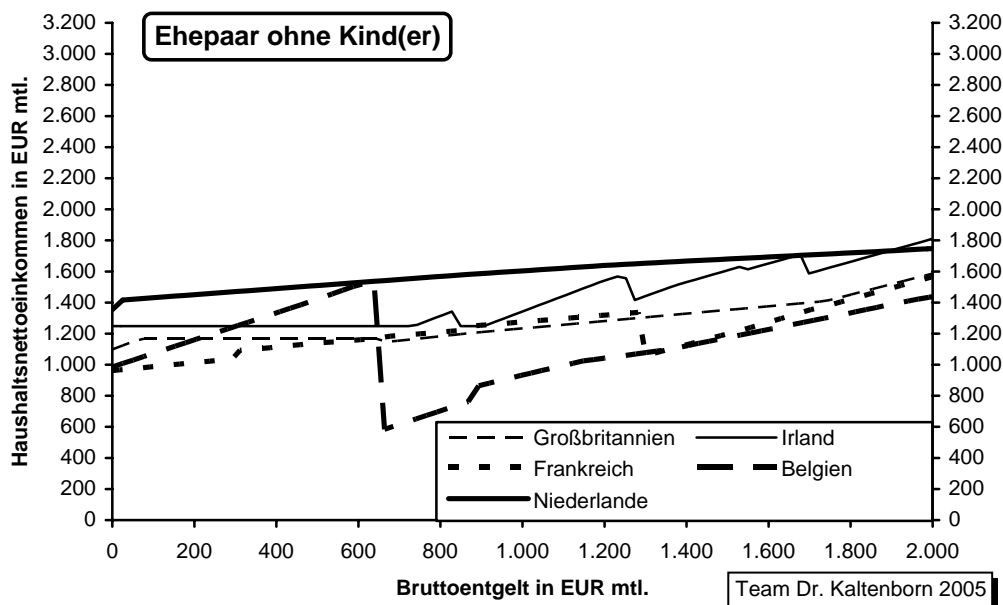
Nettoeinkommensverluste beim Wegfall der Arbeitslosenunterstützung sind, wie bereits bei der Betrachtung der allein Stehenden und allein Erziehenden, in Belgien, Frankreich und Finnland zu verzeichnen. Zu nur noch sehr geringen Nettoeinkommensverlusten führt der Wegfall der Arbeitslosenunterstützung dagegen in Österreich.

Abbildung 22: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



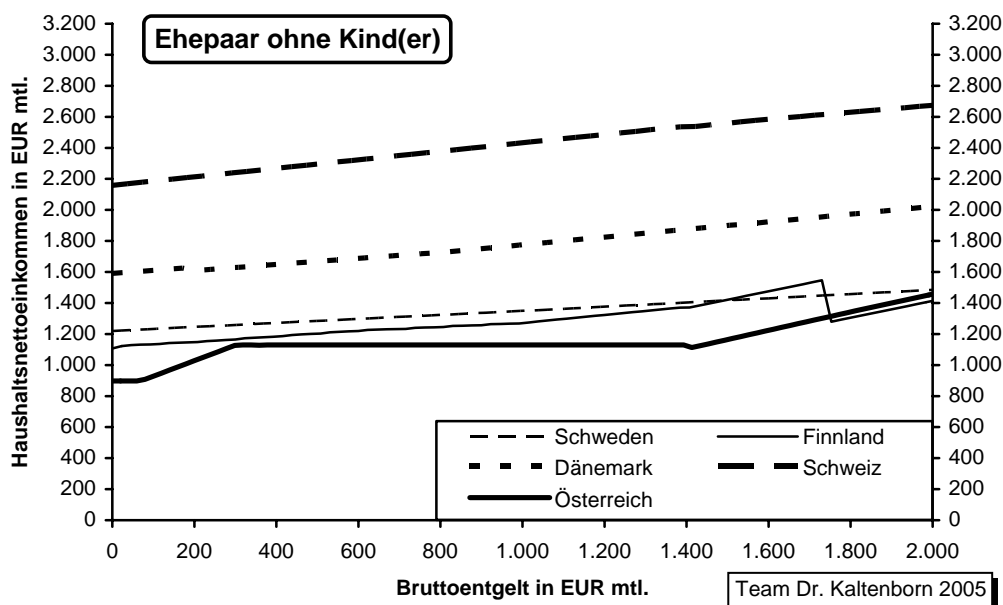
Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 23: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

Abbildung 24: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Kind(er) mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.
Quelle: OECD.

In Österreich erhält ein Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern im Fall der Nichterwerbstätigkeit beider Partner unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht oder nicht, Leistungen in der gleichen Höhe. Die finanziellen Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterscheiden sich also nicht. Aufgrund geringerer Anrechnungssätze im Bereich niedriger Einkommen bestehen dagegen in Österreich sowie, bis zum Wegfall der Arbeitslosenunterstützung, auch in Belgien stärkere monetäre Anreize zur Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit im Vergleich zur Situation von Alleinverdiener-Ehepaaren ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

In Dänemark ist die Situation gerade umgekehrt. Dort sind für den hier betrachteten Fall, dass Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, die Anrechnungssätze im unteren Einkommensbereich höher und damit die Erzielung eines höheren Bruttoentgelts weniger attraktiv als im Fall ohne Arbeitslosenunterstützung.

3.2.4 Nettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Arbeitslosenunterstützung

Der Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommens eines Alleinverdiener-Ehepaars mit zwei Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist in den Abbildungen 25 bis 27 dargestellt.

In Australien, Neuseeland und Großbritannien bestehen in den Regelungen zur Leistungshöhe und Anrechnung von zusätzlichem Bruttoentgelt wiederum keine Unterschiede zur Situation eines Alleinverdiener-Ehepaars mit Kindern, das keine Arbeitslosenunterstützung erhält.

Die niedrigsten Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit weisen im hier betrachteten Fall Italien und Neuseeland auf. In diesen beiden Ländern besteht daher am ehesten die Notwendigkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und den Lebensunterhalt eines Vier-Personen-Haushalts zu bestreiten. In Italien ergibt sich jedoch wieder der Effekt, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das Arbeitslosengeld entfällt. Wegen der kurzen Bezugsdauer und des fehlenden Mindestsicherungssystems dürfte dies für die Arbeitsanreize nicht entscheidend sein.

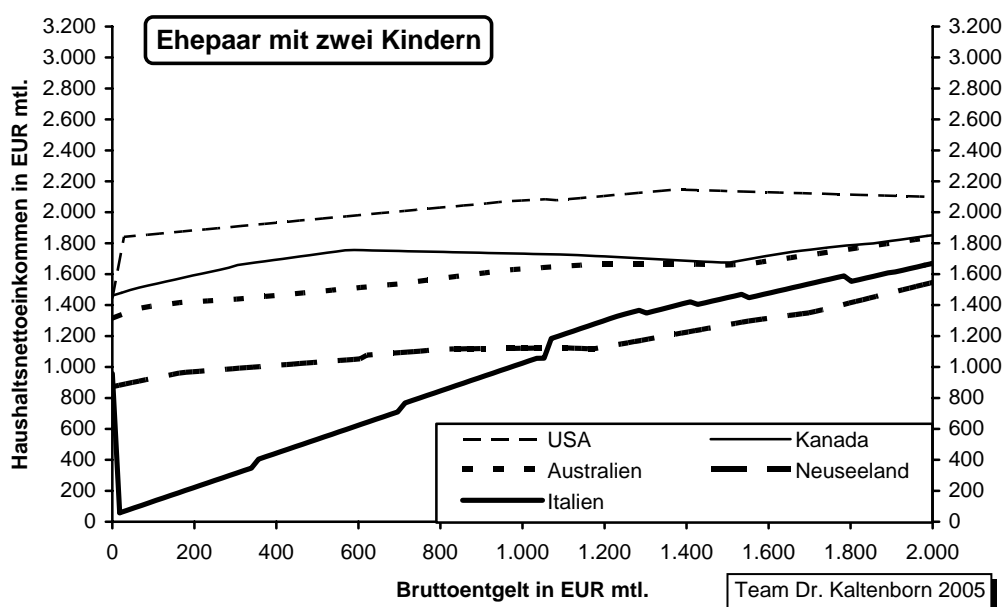
Zusätzliche finanzielle Anreize für die Aufnahme bzw. Ausdehnung der Erwerbstätigkeit werden in den USA, Großbritannien und Irland auch für Ehepaare mit Kindern durch die Zahlung eines Kombilohnes gesetzt. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Zahlung eines solchen Kombilohns in Großbritannien und Irland an eine Mindestarbeitszeit geknüpft. Dort bestehen daher insbesondere finanzielle Anreize für eine Erwerbstätigkeit, bei der diese Mindestarbeitszeit überschritten wird. Die Möglichkeiten zur Kinderbetreuung spielen hier - anders als im Fall von allein Erziehenden - bei der Entscheidung für eine Erwerbstätigkeit mit einer bestimmten Wochenarbeitszeit keine Rolle, da hier der Fall eines Ehepaars betrachtet wird, bei dem einer der Partner keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Deutliche Unterschiede zwischen den Anreizen für eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit mit und ohne Arbeitslosenunterstützung bestehen in Belgien. Zusätzliches Bruttoentgelt, das neben der Arbeitslosenunterstützung verdient wird, führt zu deutlichen Steigerungen des Nettoeinkommens. In Österreich ist dagegen die Zuverdienstmöglichkeit für ein Alleinverdiener-Ehepaar weniger stark ausgeprägt als in den übrigen Fällen mit Arbeitslosenunterstützung.

Daher hängen die monetären Anreize zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit im Niedriglohnbereich für ein Alleinverdiener-Ehepaar nicht wesentlich davon ab, ob Arbeitslosenunterstützung bezogen wird oder nicht.

Sobald in Belgien die Arbeitslosenunterstützung wegfällt, sinkt das Haushaltsnettoeinkommen unter das Niveau der Leistungen bei Nichterwerbstätigkeit. Im gesamten hier betrachteten Bereich, d.h. bis zu einem Bruttoentgelt von 2.000 EUR, werden diese Nettoeinkommensverluste nicht ausgeglichen. Liegt ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung vor, bestehen in Belgien daher kaum finanzielle Anreize für eine Erwerbstätigkeit in einem Einkommensbereich, in dem keine Arbeitslosenunterstützung mehr bezogen wird.

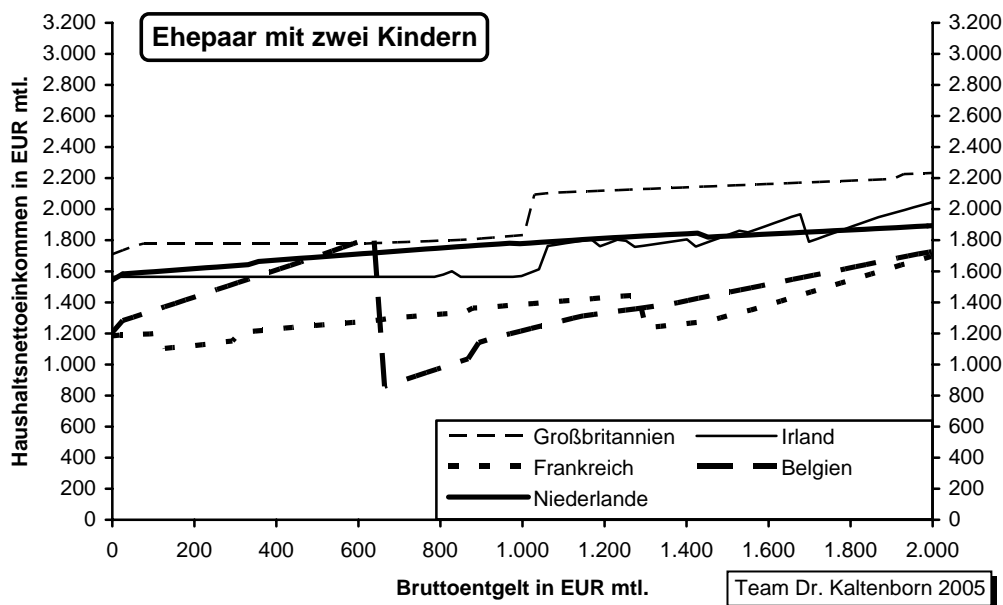
Abbildung 25: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Italien)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

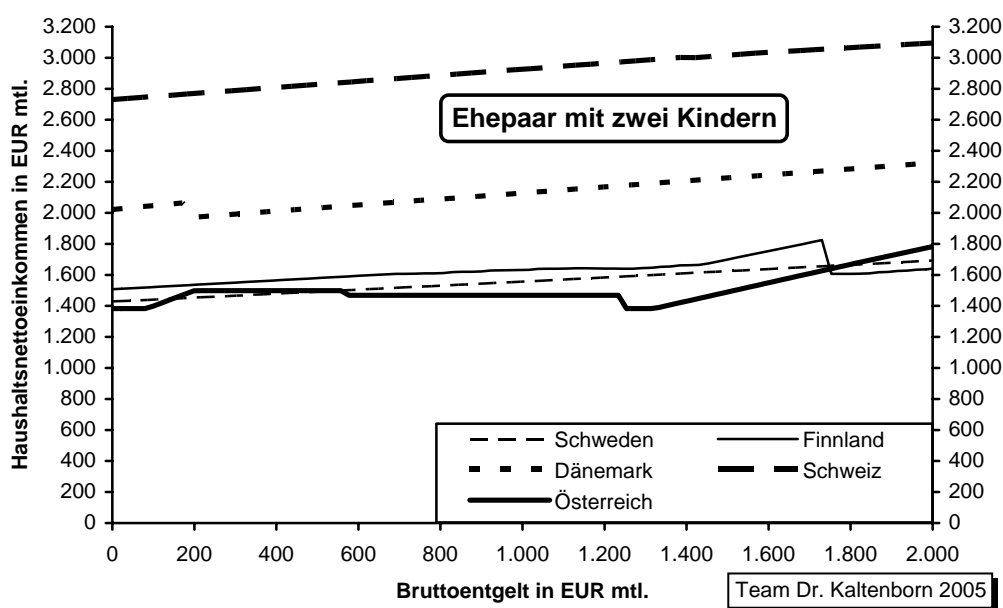
Abbildung 26: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, Niederlande)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

Abbildung 27: Haushaltsnettoeinkommen von Alleinverdiener-Ehepaaren mit zwei Kindern mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (Schweden, Finnland, Dänemark, Schweiz, Österreich)



Anmerkung: Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren; Rechtsstand 1. Juli 2002; Details zur Konstruktion der Abbildung vgl. Kasten auf S. 63.

Quelle: OECD.

4 Fazit

Sowohl in Deutschland als auch in anderen westlichen Industrieländern werden unterschiedliche Strategien zur Ausweitung der Beschäftigung von Personen mit geringem Verdienstpotezial diskutiert und verfolgt. Sie setzen am Matchingprozess, an der Arbeitsnachfrage der Unternehmen und/oder am Arbeitsangebot der betroffenen Arbeitnehmer an. Vorliegend wurde ausschließlich die Arbeitsangebotsseite betrachtet. Die Erwerbsneigung wird sowohl durch monetäre als auch durch andere Faktoren, beispielsweise Kinderbetreuungsmöglichkeiten, beeinflusst. Der Fokus lag hier auf den monetären Aspekten. Diese werden einerseits vom (definitionsgemäß geringen) Verdienstpotezial und vom jeweils geltenden Steuer-Transfer-System beeinflusst. Neben - hier nicht betrachteten - Strategien zur Veränderung des Verdienstpotezials kann der Staat die Arbeitsanreize vor allem durch das Steuer-Transfer-System beeinflussen. Für die Arbeitsanreize ist der Zusammenhang zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen relevant. In den letzten Jahren wurden in Deutschland verstärkt Kombilöhne, also die Aufstockung von Erwerbseinkommen durch staatliche Transferleistungen, diskutiert und auch umgesetzt. Damit soll die Erwerbsmotivation im Niedriglohnbereich verbessert werden. Typischerweise setzen Kombilöhne an spezifischen Defiziten des Steuer-Transfer-Systems an und versuchen, diese auszugleichen.

Für Kombilöhne gibt es zahlreiche internationale Beispiele. Kombilöhne sind jedoch stets in ein spezifisches Steuer-Transfer-System eingebettet. Aus dem komplexen Zusammenspiel der Komponenten des jeweiligen Steuer-Transfer-Systems ergeben sich die Konsequenzen für die monetären Arbeitsanreize. Daher liegt es nahe, bei einem internationalen Vergleich nicht nur die jeweiligen Kombilöhne zu betrachten, sondern grundsätzlich alle relevanten Komponenten des Steuer-Transfer-Systems.

Der Vergleich der Steuer-Transfer-Systeme verschiedener westlicher Industrieländer zeigt eine ausgeprägte Heterogenität. Zwar haben die fünf näher betrachteten Länder - Italien, Frankreich, Großbritannien, Irland und die USA - alle eine Einkommensteuer, Sozialabgaben, ein beitragsabhängiges und befristetes Arbeitslosengeld, jedoch ist deren Ausgestaltung sehr unterschiedlich. Anders als die anderen vier Länder gewährt Italien weder Wohngeld noch Kindergeld. Über universelle Mindestsicherungssysteme, die ein sozio-kulturelles Existenzminimum garantieren, verfügen nur Großbritannien, Irland und - zumindest für Kinderlose ab 25 Jahre und Eltern - Frankreich. In den USA ist seit 1996 die Bezugsdauer der Sozialhilfe bei Erwachsenen grundsätzlich auf fünf Jahre während des gesamten Lebens begrenzt. Großbritannien und Frankreich haben darüber hinaus eine Wohnungssteuer, die einkommensabhängig ggf. bis auf null gesenkt bzw. durch eine spezifische Sozialleistung vollständig erstattet wird. Vor allem Frankreich hat ausdifferenzierte Familienleistungen.

Alle betrachteten Länder haben Kombilöhne, die sich in den drei angelsächsischen Ländern vor allem an Eltern richten. Mit wenigen Ausnahmen werden die Kombilöhne mit zunehmendem Erwerbseinkommen sukzessive reduziert. Während also zunächst die Gewährung der Kombilöhne die Arbeitsanreize stärkt, führt ihr sukzessiver Entzug zu einer Reduktion der Arbeitsanreize. In Italien und den USA dürften selbst ohne Kombilöhne aufgrund des fehlenden universellen Mindestsicherungssystems auch im Niedriglohnbereich die Arbeitsanreize ausgeprägt sein. Hier dürften die Kombilöhne eher die Funktion haben, den Lebensunterhalt

von Erwerbstätigen trotz geringen Verdienstpoteziels sicherzustellen. In Großbritannien und Irland werden die Kombilöhne erst ab einem bestimmten Mindestumfang der Erwerbstätigkeit gewährt (16 bzw. 19 Stunden wöchentlich). Vor allem das irische Steuer-Transfer-System hat insbesondere für Paare eine außerordentlich hohe Komplexität. Dies dürfte die Wirksamkeit intendierter Arbeitsanreize beeinträchtigen.

Die Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Bruttoentgelt und Haushaltsnettoeinkommen im Niedriglohnbereich für unterschiedliche Familienkonstellationen in insgesamt 15 westlichen Industrieländern offenbart ebenfalls eine große Heterogenität. Je niedriger die Leistungen ohne Erwerbstätigkeit sind (Mindestsicherungsleistungen bzw. Arbeitslosenunterstützung), desto ausgeprägter sind die monetären Arbeitsanreize. Dies gilt sowohl im Vergleich unterschiedlicher Familienkonstellationen als auch verschiedener Länder. Mit zunehmender Familiengröße nehmen grundsätzlich die Leistungen ohne Erwerbstätigkeit zu und die monetären Arbeitsanreize ab. Aufgrund der fehlenden universellen Mindestsicherungsleistungen sind die Arbeitsanreize vor allem in Italien und den USA ausgeprägt. Aufgrund eher geringer Leistungen ohne Erwerbstätigkeit gilt dies auch für die drei weiteren in die Betrachtung einbezogenen Länder Kanada, Australien und Neuseeland. Die übrigen zehn europäischen Staaten (Großbritannien, Irland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Schweden, Finnland, Dänemark, die Schweiz und Österreich) sehen meist höhere Leistungen vor, die das sozio-kulturelle Existenzminimum sicherstellen sollen. Damit ist hier eine Erwerbstätigkeit weniger erforderlich als in den anderen Staaten, um den Lebensunterhalt sicherzustellen; mithin sind daher die Arbeitsanreize weniger ausgeprägt. Zudem wird erzielttes Einkommen nach unterschiedlichen Regeln auf die staatlichen Transfers angerechnet, auch dies reduziert die Arbeitsanreize. In Frankreich und Dänemark führt die Anrechnung vereinzelt sogar zu einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens trotz Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit. In keinem der betrachteten zehn europäischen Länder, die existenzsichernde Leistungen auch ohne Erwerbstätigkeit vorsehen, ist es trotz unterschiedlicher Kombilöhne gelungen, über alle Einkommensbereiche hinweg deutliche monetäre Arbeitsanreize zu setzen. Die Unterschiede sind hier lediglich graduell: Höhere monetäre Arbeitsanreize in einem Einkommensbereich (z.B. aufgrund der Gewährung eines Kombilohns) korrespondieren mit geringeren finanziellen Arbeitsanreizen in einem anderen Einkommensbereich (z.B. aufgrund des sukzessiven Entzugs eines Kombilohns). Bemerkenswert sind in ihrer Ausgestaltung und ihren Konsequenzen für die monetären Arbeitsanreize jedoch die Kombilöhne in Großbritannien und Irland. Da sie an einen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit geknüpft sind (16 bzw. 19 Stunden wöchentlich), kommt es bei Erreichen der entsprechenden Grenze zu einer sprunghaften Erhöhung des Haushaltsnettoeinkommens. Damit wird trotz auskömmlicher Mindestsicherung selbst bei sehr geringem Verdienstpoteziel ein Anreiz zu einer Erwerbstätigkeit mit relevantem Umfang gesetzt. Überdies sieht Großbritannien für Eltern ab einer Erwerbstätigkeit von 30 Stunden wöchentlich eine Erhöhung des Kombilohns vor; dies stellt sicher, dass es auch einen Anreiz zur Ausweitung einer Erwerbstätigkeit gibt.

Keinem der betrachteten Staaten ist die anspruchsvolle Aufgabe gelungen, einerseits eine sozialpolitisch erwünschte Absicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums auch ohne Erwerbstätigkeit zu garantieren und andererseits im Niedriglohnbereich durchgehend monetäre Arbeitsanreize zu gewährleisten. Die staatliche Garantie eines sozio-kulturellen Existenzminimums ist regelmäßig und sinnvollerweise bedürftigkeitsgeprüft und daher mit dem suk-

zessiven Entzug der staatlichen Leistungen mit zunehmendem Erwerbseinkommen verbunden. Zwar mag in einzelnen Einkommensbereichen durch Kombilöhne eine Verbesserung der monetären Arbeitsanreize möglich sein, damit korrespondiert jedoch regelmäßig durch den sukzessiven Entzug des Kombilohns an anderer Stelle eine Reduzierung der monetären Arbeitsanreize. Insgesamt gibt es aus dieser internationalen Betrachtung kaum Erkenntnisse für Möglichkeiten einer Verbesserung des deutschen Steuer-Transfer-Systems. Die deutsche Debatte um Kombilöhne ließe sich jedoch bereichern, indem anknüpfend an britische und irische Varianten auch unbefristete arbeitszeitabhängige Kombilöhne erörtert würden. Anknüpfend an dieses Gutachten geben KALTENBORN, SCHIWAROV und WIELAGE [2006] anhand eines Literaturüberblicks über empirische Untersuchungen zu den USA, Großbritannien, Frankreich, Irland und Italien weitere Hinweise für die deutsche Kombilohndebatte.

5 Schematische Darstellung des Steuer-Transfer-Systems in ausgewählten Staaten

5.1 Italien

Tabelle 34: Italien - Einkommensteuer (*Imposta sul reddito - IRE*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (zur Definition der steuerpflichtigen Einkünfte vgl. unten)
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	Nettoeinkommen, ermittelt aus dem Bruttoeinkommen aus <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, • Gewerbebetrieb, • Leibrenten, • Vermietung und Verpachtung, • Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>) und • Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti</i>) abzüglich gezahlter Sozialabgaben.
Freibeträge / Freigrenzen	Freibeträge: 2004: 7.500 EUR jhrl. ab 2005: Basisfreibetrag: 3.000 EUR jhrl., zzgl. 4.500 EUR jhrl. für Arbeitnehmer bzw. 1.500 EUR jhrl. für Selbstständige bzw. 4.000 EUR jhrl. für Pensionäre. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen die vorgenannten Freibeträge, so werden diese gekürzt. Für jeweils 1.000 EUR jhrl. übersteigendes Einkommen erfolgt eine Kürzung des Freibetrags um 3,85%.

	Ausgestaltung								
Kinderfreibetrag	<p>bis 2004 Steuerabsetzbeträge; Kinderfreibetrag ab 2005, sofern das Kind (altersunabhängig; auch außerhalb des elterlichen Haushalts) nicht mehr als 2.840,51 EUR jhrl. verdient:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Personenkreis</th> <th>Kinderfreibetrag je Kind</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kinder bis 2 Jahre</td> <td>3.450 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Kinder ab 3 Jahren von allein Erziehenden</td> <td>3.200 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Kinder ab 3 Jahren von Elternpaaren</td> <td>2.900 EUR jhrl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Kinderfreibeträge werden gemeinsam für beide Elternteile gewährt und können flexibel zwischen ihnen aufgeteilt werden. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen die von ihm geltend gemachten Kinderfreibeträge zusammen mit dem Partnerfreibetrag und bestimmten abzugsfähigen Lasten, werden die Kinderfreibeträge gekürzt. Für jeweils 1.000 EUR jhrl. übersteigendes Einkommen erfolgt eine Kürzung der Freibeträge um jeweils 1,28%.</p>	Personenkreis	Kinderfreibetrag je Kind	Kinder bis 2 Jahre	3.450 EUR jhrl.	Kinder ab 3 Jahren von allein Erziehenden	3.200 EUR jhrl.	Kinder ab 3 Jahren von Elternpaaren	2.900 EUR jhrl.
Personenkreis	Kinderfreibetrag je Kind								
Kinder bis 2 Jahre	3.450 EUR jhrl.								
Kinder ab 3 Jahren von allein Erziehenden	3.200 EUR jhrl.								
Kinder ab 3 Jahren von Elternpaaren	2.900 EUR jhrl.								
Partnerfreibetrag	<p>bis 2004 Steuerabsetzbeträge; ab 2005: Freibetrag für den Ehepartner, sofern dieser nicht mehr als 2.840,51 EUR jhrl. verdient: max. 3.200 EUR jhrl. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen den Partnerfreibetrag zusammen mit den Kinderfreibeträgen und bestimmten abzugsfähigen Lasten, so wird der Partnerfreibetrag gekürzt. Für jeweils 1.000 EUR jhrl. übersteigendes Einkommen erfolgt eine Kürzung des Partnerfreibetrags um jeweils 1,28%.</p>								

	Ausgestaltung	
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Grenzsteuersätze:	
	Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
	2004	
	0-7.500 EUR jhrl.	0%
	7.500-15.000 EUR jhrl.	23%
	15.000-29.000 EUR jhrl.	29%
	29.000-32.600 EUR jhrl.	31%
	32.600-70.000 EUR jhrl.	39%
	>70.000 EUR jhrl.	45%
	2005	
	0-26.000 EUR jhrl.	23%
	26.000-33.500 EUR jhrl.	33%
	33.500-100.000 EUR jhrl.	39%
>100.000 EUR jhrl.	39% zzgl. 4% Solidaritätsbeitrag	
Ab 2005 ist vor Anwendung der in der Tabelle angegebenen Grenzsteuersätze der individuelle Freibetrag vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.		
Anmerkungen	-	

Anmerkung: Zum 1. Januar 2005 trat in Italien eine Steuerreform in Kraft. Für 2006 ist eine weitere Senkung der Einkommensteuersätze geplant. Bis 2004 hieß die Einkommensteuer *Imposta sul reddito delle persone fisiche (IRPEF)*.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 35: Italien - Sozialabgaben (*Contributi per l'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale - Contributi per l'INPS*)

	Ausgestaltung		
Zielgruppe	Abhängig Beschäftigte		
Abgabepflichtige	Abhängig Beschäftigte und ihre Arbeitgeber		
Bemessungssubjekt	Individuum		
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr		
Einkommensbegriff	Bruttoentgelt		
Freibeträge / Freigrenzen	-		
Kinderfreibetrag	-		
Partnerfreibetrag	-		
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Beiträge werden nur bis zu einer Beitragsbemessungsgrundlage von max. 84.049 EUR jhrl. erhoben. In der Industrie betragen die Beitragssätze:		
	Versichertes Risiko	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
	Alter	8,89%	23,81%
	Arbeitslosigkeit u.ä.	0,3% (Betriebe ab 16 Beschäftigte)	bis 15 Beschäftigte: 3,71%; 16 bis 50 Beschäftigte: 4,61%; ab 51 Beschäftigten: 4,91%
	Krankheit und Mutterschaft	-	Arbeiter: 2,68%; Angestellte: 0,46%
	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	Abhängig vom Risikograd des Berufszweiges 0,5% bis 16%
	Familienbeihilfe	-	i.d.R. 2,48% (geringere Beiträge für bestimmte Arbeitgeber)
Anmerkungen	Werden Sozialabgaben in einem Kalenderjahr durchschnittlich von einem Bruttoentgelt von weniger als 168,17 EUR wtl. (2005) abgeführt, so werden die für die Anspruchsberechnung relevanten Anwartschaftszeiten entsprechend anteilig gekürzt.		

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 36: Italien - Arbeitslosengeld (*Disoccupazione: Indennità ordinaria*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Ehemals abhängig Beschäftigte nach Erfüllung einer Anwartschaft, die unverschuldet arbeitslos geworden sind
Leistungsberechtigte	Ehemals abhängig Beschäftigte, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, und die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • insgesamt mindestens 2 Jahre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und • mindestens 52 Wochenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung in den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsplatzverlust und • mindestens einen Wochenbeitrag zur Arbeitslosenversicherung vor den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsplatzverlust und • keine Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit und • Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung beim Arbeitsamt, ständig zur Aufnahme einer Beschäftigung oder zur Befolgung eines vom Amt vorgeschlagenen Weges zur Arbeitsfindung zur Verfügung zu stehen und • keine Arbeitsunfähigkeit.
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalendermonat
Maximale Leistung	40% des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts der letzten drei Beschäftigungsmonate, höchstens jedoch 985,10 EUR mtl. brutto bzw. nach Abzug von 5,54% (2005) Sozialabgaben 930,53 EUR netto; für die Baubranche gelten höhere Höchstbeträge
Maximaler Bezugszeitraum	bis 50 Jahre: 180 Tage (6 Monate); ab 51 Jahre: 270 Tage (9 Monate) (ab 1. Januar 2001)
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Bei einem erneuten Arbeitsplatzverlust kann eine nicht ausgeschöpfte Bezugsdauer in Anspruch genommen werden. Ein neuer Anspruch entsteht frühestens ein Jahr seit dem Entstehen des letzten Anspruchs.</p> <p>Von den Leistungen werden 5,54% (2005) Sozialabgaben abgezogen.</p> <p>Die Leistungen (nach Abzug der Sozialabgaben) unterliegen der Einkommensbesteuerung.</p> <p>Am 4. März 2005 wurde im Ministerrat ein Gesetzesentwurf eingebracht, das folgende Neuerungen vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Bezugsdauer um 1 Monat (demnach 7 statt 6 und für Personen über 50 Jahre 10 statt 9 Monate). • Erhöhung des Arbeitslosengeldes (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>) von 40% auf 50%. • Das Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>) für den zusätzlichen (also den 7. bzw. den 10. Monat) beträgt 40% des vorherigen Bruttoentgelts.

Quelle: Eigene Recherchen.

**Tabelle 37: Italien - Arbeitslosengeld mit verminderten Voraussetzungen
(Disoccupazione: Indennità ordinaria con requisiti ridotti)**

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Ehemals abhängig Beschäftigte, die unverschuldet arbeitslos geworden sind
Leistungsberechtigte	Ehemals abhängig Beschäftigte, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, und die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 78 Arbeitstage Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im letzten Jahr vor dem Arbeitsplatzverlust und • mindestens einen Wochenbeitrag zur Arbeitslosenversicherung vor den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsplatzverlust und • im betreffenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>).
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	-
Maximale Leistung	Einmalzahlung in Höhe von 30% des durchschnittlichen täglichen Bruttoentgelts der letzten drei Beschäftigungsmonate für die Anzahl der Arbeitstage im Kalenderjahr, max. jedoch für 156 Arbeitstage und höchstens insgesamt 969,66 EUR
Maximaler Bezugszeitraum	Einmalzahlung im 1. Quartal des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	Sonderregelungen bestehen für Landarbeiter und für das Baugewerbe. Die Leistungen unterliegen der Einkommensbesteuerung.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 38: Italien - Familienbeihilfe (*L'assegno per il nucleo familiare - ANF*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Beschäftigte und bestimmte vormals Beschäftigte mit Ehepartner und/oder Kind(ern)
Leistungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, • vormals Beschäftigte im Ruhestand, • Bezieher von Arbeitslosengeld (<i>Disoccupazione: Indennità ordinaria</i>), • Kurzarbeiter, • Arbeitnehmer, die wegen Krankheit oder Mutterschaft aktuell keine Beschäftigung ausüben sowie • Beschäftigte, die zur Armee eingezogen wurden, jeweils <ul style="list-style-type: none"> • mit nicht dauernd getrennt lebendem Ehepartner und/oder • mit unverheirateten/m minderjährigen/m Kind(ern) und/oder • mit unverheirateten volljährigen Kindern, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, jeweils sofern sie gemeinsam bedürftig sind. Dabei ist es bei den Angehörigen unerheblich, ob sie im gleichen Haushalt leben oder ob sie vom Antragsteller unterhalten werden. Das anrechenbare Einkommen (vgl. unten) insgesamt muss negativ sein oder muss zu mindestens 70% aus abhängiger Beschäftigung oder aus Leistungen, die unmittelbar aus der Beschäftigung folgen (z.B. Arbeitslosengeld, Lohnergänzung/Kurzarbeitergeld, Rente), stammen.
Bemessungssubjekt	Familiengruppe, die neben dem Antragsteller besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • dem nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner, • den unverheirateten minderjährigen Kindern, • unverheirateten volljährigen Kindern, die dauerhaft erwerbsunfähig sind jeweils unabhängig davon, ob sie mit dem Antragsteller in einem Haushalt leben und unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller unterhalten werden
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr vor dem jeweils am 1. Juli beginnenden Bewilligungsjahr

	Ausgestaltung												
Maximale Leistung	<p>Maximale Leistung in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Kinder</th> <th>Allein Erziehende</th> <th>Ehepaare</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>-</td> <td>46,48 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>99,68 EUR mtl.</td> <td>130,66 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>184,89 EUR mtl.</td> <td>250,48 EUR mtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>für größere Familiengruppen höhere Beträge; bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 24 Std. wtl. wird die Leistung anteilig nur für jene Werkzeuge gewährt, an denen tatsächlich gearbeitet wurde.</p>	Anzahl der Kinder	Allein Erziehende	Ehepaare	0	-	46,48 EUR mtl.	1	99,68 EUR mtl.	130,66 EUR mtl.	2	184,89 EUR mtl.	250,48 EUR mtl.
Anzahl der Kinder	Allein Erziehende	Ehepaare											
0	-	46,48 EUR mtl.											
1	99,68 EUR mtl.	130,66 EUR mtl.											
2	184,89 EUR mtl.	250,48 EUR mtl.											
Maximaler Bezugszeitraum	∞												
Vermögensanrechnung	Zum anrechenbaren Einkommen werden 20% des Vermögens hinzugerechnet.												
Einkommensbegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerpflichtiges Einkommen, • Einkünfte internationaler Organisationen, die nicht der italienischen Einkommensteuer unterliegen, • vom getrennt lebenden ehemaligen Partner geleistete Unterhaltszahlungen für gemeinsame Kinder, • bestimmte Einnahmen, die nicht der Einkommensbesteuerung unterliegen (z.B. Zinsen, Lottogewinne, Geldleistungen für Invalide, Blinde und Taubstumme), sofern sie insgesamt 1.032,92 EUR jhrl. übersteigen. <p>Verluste einzelner Personen können nicht mit positivem anrechenbarem/m Einkommen anderer Personen der Familiengruppe verrechnet werden.</p>												
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	allein Erziehende: 13.886,81 EUR jhrl.; Ehepaar ohne Kind(er): 11.388,31 EUR jhrl.; Ehepaar mit Kind(ern): 11.989,56 EUR jhrl.												
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Anrechnung von anrechenbarem Einkommen erfolgt zu max. 10%.												
Familien subsidiarität	vgl. Bemessungssubjekt												

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Die Leistungen sind abgaben- und steuerfrei.</p> <p>Die Leistungen werden jährlich zum 1. Juli dynamisiert.</p> <p>Seit dem 1. Januar 1998 können zu besonderen Bedingungen auch Selbstständige Familienbeihilfe erhalten.</p> <p>Seit dem 1. Januar 1999 bekommen bedürftige Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern eine steuer- und sozialabgabenfreie kommunale Zulage zur Unterstützung (<i>Assegno di Sostegno</i>) in Höhe von 116,06 EUR mtl. (2004) für 13 Monate jhrl. Die Bedürftigkeitskriterien sind kommunal unterschiedlich. In Mailand und Rom lagen die Einkommensgrenzen für ein Elternpaar mit drei minderjährigen Kindern bei 20.891,60 EUR jhrl. (2004).</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

5.2 Frankreich

Tabelle 39: Frankreich - Einkommensteuer (*Impôt sur le revenu*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Bemessungssubjekt	<p>Familie, d.h. Ehepaare jeweils gemeinsam mit ihren unverheirateten minderjährigen Kindern.</p> <p>Auf Antrag werden auch folgende Kinder berücksichtigt, die dann nicht selbst veranlagt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die höchstens 20 Jahre alt sind; • Kinder, die höchstens 24 Jahre alt sind und studieren; • Kinder, die ihren Militärdienst ableisten oder behindert sind, ohne Altersbegrenzung. <p>Bei verheirateten Kindern reicht es aus, wenn dessen Ehepartner die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt. Falls ein verheiratetes Kind auf Antrag berücksichtigt werden soll, so werden auch dessen Ehepartner und deren Kinder berücksichtigt. Dabei ist jeweils nur die Berücksichtigung bei einem Steuerpflichtigen möglich (also nicht bei Eltern und Schwiegereltern gleichzeitig).</p>
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff (Fortsetzung auf der nächsten Seite)	<p>Nettoeinkommen, ermittelt aus dem Bruttoeinkommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Renten und Pensionen, • freiberuflicher Tätigkeit, • Gewerbebetrieb, • Land- und Forstwirtschaft, • Kapitalerträgen, • Vermietung und Verpachtung, • Veräußerungsgewinnen, • Beihilfen und Zuschüssen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft, • Arbeitslosengeld (<i>Allocation chômage</i>), • Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>) und der beitragsunabhängigen Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation d'insertion</i>), • dem Temporären Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>), • der Mindestrente (<i>Allocation équivalent retraite</i>) und • empfangenen Unterhaltszahlungen vom dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner oder von den Eltern, soweit sie vom Leistenden abgezogen wurden (vgl. unten), <p>abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialabgaben, • 5,1 Prozentpunkte der Allgemeinen Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>), • Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden oder einen geschiedenen Ehepartner oder ein minderjähriges Kind, • Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder (je nach familiären Verhältnissen bis zu 8.820 EUR jhrl.) oder andere Verwandte (max. 3.051 EUR jhrl.).

	Ausgestaltung
noch Einkommensbegriff	<p>Steuerfrei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>), • das Wohngeld (<i>Allocations logement</i>) und • die meisten Familienleistungen, nämlich <ul style="list-style-type: none"> ○ die Unterstützung für allein Erziehende (<i>Allocation de parent isolé</i>), ○ das Kindergeld (<i>Allocations Familiales</i>), ○ der Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>), ○ die Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (<i>Prestations d'accueil de jeune enfant</i>), ○ die Beihilfe zur freien Wahl der Erwerbstätigkeit (<i>Complément de libre choix d'activité</i>), ○ der Beitrag zur freien Wahl der Kinderbetreuungsweise (<i>Complément libre choix de mode de garde</i>), ○ die Waisen- und Unterstützungsbedürftigenhilfe (<i>Allocation de soutien familial</i>), ○ die Beihilfe zum Schuljahresbeginn (<i>Allocation de rentrée scolaire</i>) und ○ die Umzugsbeihilfe (<i>Prime de déménagement</i>).
Freibeträge / Freigrenzen	<p>Freibetrag für Lehrlingsvergütungen: 7.640 EUR jhrl.</p> <p>Vom Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung einschließlich Renten und Pensionen (nach Abzug der Sozialabgaben) sind Werbungskosten pauschal in Höhe von 10% dieses Einkommens abziehbar, mindestens jedoch in Höhe von 382 EUR jhrl., höchstens in Höhe von 12.862 EUR jhrl., soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Für Pensionen und Renten werden mindestens 340 EUR jhrl. und höchstens 3.324 EUR pauschal anerkannt.</p>
Kinderfreibetrag	<p>Für berücksichtigte verheiratete Kinder, deren Ehepartner und Kinder wird ein Freibetrag von 4.410 EUR jhrl. je Person angesetzt. Dieser Personenkreis wird nicht bei der Ermittlung des Familienquotienten berücksichtigt (vgl. unten).</p>
Partnerfreibetrag	Keiner (Familiensplitting)

	Ausgestaltung																
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Soweit das Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung einschließlich Renten und Pensionen (nach Abzug der Sozialabgaben und der Werbungskosten) 117.900 EUR jhrl. nicht übersteigt, ist es lediglich zu 80% steuerpflichtig.</p> <p>Im Rahmen des Familiensplittings hat jede Person zur Bildung des Familienquotienten ein Gewicht von 1,0, bei Elternpaaren haben die ersten beiden unverheirateten Kinder jedoch ebenso wie bei allein Erziehenden das zweite unverheiratete Kind jeweils ein Gewicht von 0,5. Berücksichtigte verheiratete Kinder, deren Ehepartner und Kinder beeinflussen den Familienquotienten nicht; für sie werden lediglich Freibeträge gewährt (vgl. oben).</p> <p>Der Steuervorteil aus der gemeinsamen Veranlagung mit Kindern ist begrenzt auf 2.121 EUR jhrl. für jede Erhöhung des Familienquotienten um 0,5. Beim ersten Kind von allein Erziehenden ist der Vorteil aus der Erhöhung des Familienquotienten um 1,0 auf 3.670 EUR jhrl. begrenzt.</p> <p>Grenzsteuersätze eines allein Stehenden (Stand 2004):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Steuerpflichtiges Einkommen eines allein Stehenden</th> <th>Grenzsteuersatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-4.334 EUR jhrl.</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>4.334-8524 EUR jhrl.</td> <td>6,83%</td> </tr> <tr> <td>8.524-15.004 EUR jhrl.</td> <td>19,14%</td> </tr> <tr> <td>15.004-24.294 EUR jhrl.</td> <td>28,26%</td> </tr> <tr> <td>24.294-39.529 EUR jhrl.</td> <td>37,38%</td> </tr> <tr> <td>39.529-48.747 EUR jhrl.</td> <td>42,62%</td> </tr> <tr> <td>>48.747 EUR jhrl.</td> <td>48,09%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Steuerschuld sind 25% der Aufwendungen für eine häusliche Kinderbetreuung abziehbar, höchstens jedoch 2.300 EUR jhrl.</p>	Steuerpflichtiges Einkommen eines allein Stehenden	Grenzsteuersatz	0-4.334 EUR jhrl.	0%	4.334-8524 EUR jhrl.	6,83%	8.524-15.004 EUR jhrl.	19,14%	15.004-24.294 EUR jhrl.	28,26%	24.294-39.529 EUR jhrl.	37,38%	39.529-48.747 EUR jhrl.	42,62%	>48.747 EUR jhrl.	48,09%
Steuerpflichtiges Einkommen eines allein Stehenden	Grenzsteuersatz																
0-4.334 EUR jhrl.	0%																
4.334-8524 EUR jhrl.	6,83%																
8.524-15.004 EUR jhrl.	19,14%																
15.004-24.294 EUR jhrl.	28,26%																
24.294-39.529 EUR jhrl.	37,38%																
39.529-48.747 EUR jhrl.	42,62%																
>48.747 EUR jhrl.	48,09%																
Anmerkungen	Eingetragene gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften (<i>Pacte civil de solidarité</i>) sind ab 2005 Ehepaaren gleichgestellt.																

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 40: Frankreich - Allgemeine Sozialsteuer (*Contribution sociale généralisée* - CSG)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	<p>Bruttoeinkommen, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bruttoentgelt (abzüglich 3% für Werbungskosten), • dem Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, • Kapitalerträgen einschließlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, • Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld abzüglich 3% für Werbungskosten, Krankengeld, Renten und Vorruhestandszuwendungen), • dem Temporären Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>) und • Glücksspielgewinnen. <p>Befreit von der Allgemeinen Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renten und Kapitalzuschüsse bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, • Familienleistungen und • das Wohngeld (<i>Allocations logement</i>).
Freibeträge / Freigrenzen	-
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-

	Ausgestaltung
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<ul style="list-style-type: none"> • Bruttoentgelt (abzüglich 3% für Werbungskosten) und Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit mit 7,5%; • Kapitalerträge einschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit 8,2%; • Einkommensersatzleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitslosengeld (abzüglich 3% für Werbungskosten) und Krankengeld mit 6,2%; ○ Renten und Vorruhestandszuwendungen mit 6,6%; • Glücksspielgewinne mit 9,5%. <p>Sofern das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) der Familie im Sinne der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>) weniger als 7.165 EUR jhrl. (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt) beträgt und der Steuerbetrag für Arbeitslosengeld und Invalidenrenten weniger als 61 EUR jhrl. betragen würde, entfällt die Allgemeine Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>) auf diese beiden Einkommensarten.</p> <p>Der Beitragssatz auf Arbeitslosengeld und Invalidenrenten wird auf 3,8% ermäßigt, wenn der Steuerbetrag weniger als 61 EUR jhrl. betragen würde und das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) der Familie im Sinne der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>) mindestens 7.165 EUR jhrl. beträgt (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt).</p>
Anmerkungen	-

Quelle: Eigene Recherchen.

**Tabelle 41: Frankreich - Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung
(*Contribution au remboursement de la dette social - CRDS*)**

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit abgabepflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit abgabepflichtigen Einkünften
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	<p>Bruttoeinkommen, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bruttoentgelt (abzüglich 3% für Werbungskosten), • dem Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, • Kapitalerträgen einschließlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, • Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld abzüglich 3% für Werbungskosten, Krankengeld, Renten und Vorruhestandszuwendungen), • dem Wohngeld (<i>Allocations logement</i>), • dem Temporären Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>), • Glücksspielgewinnen und • den meisten Familienleistungen wie Kindergeld (<i>Allocations familiales</i>), Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>), Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (<i>Prestations d'accueil de jeune Enfant</i>), Beihilfe zur freien Wahl der Erwerbstätigkeit (<i>Complément de libre choix d'activité</i>), Beitrag zur freien Wahl der Kinderbetreuungsweise (<i>Complément de libre choix du mode de garde</i>), Waisen- und Unterstützungsbedürftigenhilfe (<i>Allocation de soutien familial</i>), Beihilfe zum Schuljahresbeginn (<i>Allocation de rentrée scolaire</i>), <p>Befreit von der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>), • Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>), • bestimmte Familienleistungen, wie die Unterstützung für allein Erziehende (<i>Allocation de parent isolé</i>), die Beihilfe zur häuslichen Kinderbetreuung (<i>Allocation de garde d'enfant à domicile</i>), die Aufstockung der Beihilfe für die Beschäftigung einer anerkannten Tagesmutter (<i>Majoration pour l'aide à la famille pour l'emploi d'une assistance maternelle agréée</i>), die Behindertenerziehungshilfe (<i>Allocation d'éducation spéciale</i>) sowie die Umzugsbeihilfe (<i>Prime de déménagement</i>).

	Ausgestaltung
Freibeträge / Freigrenzen	-
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	0,5% des abgabepflichtigen Einkommens; Sofern das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) der Familie im Sinne der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>) weniger als 7.165 EUR jhrl. (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt) beträgt und der Steuerbetrag für Arbeitslosengeld und Invalidenrenten weniger als 61 EUR jhrl. betragen würde, entfällt die Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>) auf diese beiden Einkommensarten.
Anmerkungen	-

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 42: Frankreich - Sozialabgaben (*Régime générale*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Beschäftigte in der Privatwirtschaft; für Abgaben für Familienleistungen: Erwerbstätige
Abgabepflichtige	Beschäftigte in der privaten Wirtschaft, soweit sie nicht einem Sonderversicherungssystem angehören; für Abgaben für Familienleistungen: Erwerbstätige
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	
Einkommensbegriff	Bruttoentgelt; bei den Abgaben für Familienleistungen: Bruttoerwerbseinkommen
Freibeträge / Freigrenzen	-
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-

		Ausgestaltung			
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Risiko	Bemessungsgrundlage: Bruttoentgelt	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag	
	Krankheit	gesamt	0,75%	12,8%	
	Pflege	gesamt	-	0,3%	
	Alter	bis 2.516 EUR mtl.	6,65%	9,8%	
		Über 2.516 EUR mtl.	0,1%	1,6%	
	Witwenstandsversicherung	gesamt	0,1%	-	
	Familienleistungen	gesamt	-	5,4%	
	Arbeitslosigkeit	bis 10.064 EUR mtl.	2,4%	4,0%	
	Lohngarantiefonds	bis 10.064 EUR mtl.	-	0,45%	
	Zusatzrenten ^a	bis 2.516 EUR mtl.	3%	4,5%	
		zwischen 2.516 EUR und 7.548 EUR mtl.	8%	12%	
	Insgesamt	bis 2.516 EUR mtl.	12,9%	37,25%	
		zwischen 2.516 EUR und 7.548 EUR mtl.	11,35%	36,55%	
		zwischen 7.548 EUR und 10.064 EUR mtl.	3,35%	24,55%	
		über 10.064 EUR mtl.	0,95%	20,1%	
	^a Sonderregelungen für leitende Angestellte. ^b Für Arbeitsunfälle zahlt ausschließlich der Arbeitgeber Beiträge je nach Risiko auf Basis des gesamten Bruttoentgelts.				
Selbstständige zahlen 5,4% ihres Bruttoerwerbseinkommens Abgaben für Familienleistungen.					
Anmerkungen	-				

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 43: Frankreich - Wohnungssteuer (*Taxe d'habitation*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Nutzungsberechtigter einer Wohnung
Abgabepflichtige	<p>Nutzungsberechtigter einer am 1. Januar bewohnten Wohnung; Befreit sind folgende Personen, bei denen das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) der Familie im Sinne der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>) weniger als 7.165 EUR jhrl. (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt) beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwitwete, • Personen über 60 Jahre, • Invaliden, • Körperbehinderte, die sich nicht selbst versorgen können, • Empfänger der staatlichen Behindertenunterstützung (<i>Allocation aux adultes handicapés</i>). <p>Befreit sind außerdem: Bezieher von Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>), die alleine wohnen oder zusammen mit einer Person, mit der der Bezieher bei der Einkommensteuer gemeinsam veranlagt ist, wobei dann das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) dieser Person höchstens 7.165 EUR jhrl. (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden zusätzlichen halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt) betragen darf. Ehemalige Bezieher von Sozialhilfe sind auch im Jahr nach dem Sozialhilfebezug von der Wohnungssteuer (<i>Taxe d'habitation</i>) befreit.</p>
Bemessungssubjekt	Familie im Sinne der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>)
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	einkommensteuerpflichtiges Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben)

	Ausgestaltung
Freibeträge / Freigrenzen	<p>Die Höhe der Wohnungssteuer (<i>Taxe d'habitation</i>) ist abhängig vom Nettomietwert der Wohnung und vom einkommensteuerpflichtigen Familieneinkommen. Bezogen auf den Nettomietwert der Wohnung gibt es folgende, kombinierbare Freibeträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag zugunsten einkommensschwacher Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialabgaben) weniger als 7.165 EUR jhrl. (zzgl. 1.914 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt) beträgt: 5%, 10% oder 15% des durchschnittlichen Mietwerts der entsprechenden Gemeinde. • Fakultativer Grundfreibetrag nach Beschluss durch die jeweilige Gemeinde: 5%, 10% oder 15% des durchschnittlichen Mietwerts der entsprechenden Gemeinde. • Personen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen, erhalten eine Steuerermäßigung für die erste und zweite pflegebedürftige Person von jeweils 10% des durchschnittlichen Mietwerts der entsprechenden Gemeinde, für jede weitere pflegebedürftige Person 15%. <p>Bezogen auf das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen gibt es einen Freibetrag in Höhe von 3.654 EUR jhrl. zzgl. 1.056 EUR jhrl. jeweils für die ersten vier halben Teile des Familienquotienten, soweit der Familienquotient eins übersteigt, sowie 1.868 EUR jhrl. jeweils für jeden zusätzliche halben Teil des Familienquotienten.</p>
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Die Höhe der Wohnungssteuer (<i>Taxe d'habitation</i>) wird auf Grundlage des Nettomietwerts der Wohnung nach einem Hebesatz (Prozentsatz) berechnet, den die jeweilige Gemeinde und die Regionalregierung (<i>Département</i>) festlegen. Berücksichtigt werden u.a. die Beschaffenheit, die geographische Lage und der Zustand der Wohnung. Der Nettomietwert entspricht in etwa der tatsächlichen Jahresmiete.</p> <p>Die Wohnungssteuer (<i>Taxe d'habitation</i>) beträgt höchstens 4,3% des einkommensteuerpflichtigen Nettoeinkommens, soweit das einkommensteuerpflichtige Familieneinkommen die Einkommensfreibeträge überschreitet. Dies gilt jedoch nur, sofern das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen 16.848 EUR jhrl. zzgl. 3.937 EUR jhrl. für den ersten halben Teil des Familienquotienten, der den Familienquotienten von eins übersteigt, sowie jeweils 3.097 EUR jhrl. für jeden zusätzlichen halben Teil des Familienquotienten, nicht übersteigt.</p>

	Ausgestaltung
Anmerkungen	Bei der Bemessung werden auch Personen im gleichen Haushalt berücksichtigt, die nicht Familienmitglied sind.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 44: Frankreich - Arbeitslosengeld (*Allocation chômage*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Arbeitslose nach Erfüllung einer Anwartschaft
Leistungsberechtigte	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ von höchstens 59 Jahren erreicht haben oder ○ von 60 bis 64 Jahren erreicht haben und die mindestens 100, aber weniger als 160 Quartale beitragspflichtig zur Rentenversicherung waren, • nicht oder höchstens 136 Std. mtl. erwerbstätig sind und daraus ein Bruttoerwerbseinkommen von höchstens 70% des früheren Bruttoentgelts beziehen, • unverschuldet arbeitslos geworden sind (dies bezieht sich auf das letzte, mindestens 91 Tage umfassende Arbeitsverhältnis), • innerhalb der letzten 22 Monate mindestens 6 Monate beitragspflichtig beschäftigt waren, • in der Lage sind, zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • sich Arbeit suchend gemeldet haben, • aktiv Arbeit suchen und • nicht Saisonarbeitslose sind. <p>Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld (<i>Allocation chômage</i>) ist nur für maximal 18 Monate möglich.</p> <p>Ab den oben erwähnten 160 Rentenversicherungsquartalen besteht ein voller Rentenanspruch.</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalendermonat

	Ausgestaltung		
Maximale Leistung	Die maximalen Leistungen (brutto) und die darauf zu entrichtenden Sozialabgaben sind vom erzielten Bruttoentgelt in den letzten 12 Monaten abhängig:		
	Bruttoentgelt der letzten 12 Monate	Max. Leistung	Sozialabgaben
	bis 1.000,40 EUR mtl.	75% des früheren Bruttoentgelts	-
	1.000,40-1.096,01 EUR mtl.	25,01 EUR tgl.	-
	1.096,01-1.808,82 EUR mtl.	40,4% des früheren Bruttoentgelts zzgl. 10,25 EUR tgl.	3% des früheren Bruttoentgelts (Zusatzrentenversicherung)
	1.808,82-10.064 EUR mtl.	57,4% des früheren Bruttoentgelts	3% des früheren Bruttoentgelts (Zusatzrentenversicherung); 6,2% des Arbeitslosengeldes (nach 3% Abzug für Werbungskosten) Allgemeine Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>); 0,5% des Arbeitslosengeldes (nach 3% Abzug für Werbungskosten) Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>)

	Ausgestaltung			
Maximaler Bezugszeitraum	Personenkreis	Rahmenfrist	Beschäftigungsdauer	Bezugsdauer
	Altersunabhängig	22 Monate	6 Monate	7 Monate
		24 Monate	14 Monate	23 Monate
	ab 50 Jahren	36 Monate	27 Monate	36 Monate
	ab 57 Jahren mit mind. 100 Rentenversicherungsquartalen	36 Monate	27 Monate	42 Monate
	<p>Personen mit mindestens 100, aber weniger als 160 Rentenversicherungsquartalen, die bei Beginn oder während des Arbeitslosengeldbezuges 60 bis 64 Jahre alt sind bzw. werden, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Ab 160 Rentenversicherungsquartalen besteht ein voller Rentenanspruch.</p> <p>Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld (<i>Allocation chômage</i>) ist nur für maximal 18 Monate möglich.</p>			
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung			
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen			
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	0 EUR			
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Bruttoerwerbseinkommen wird in Abhängigkeit vom Lebensalter angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 50 Jahre: volle Anrechnung des Bruttoerwerbseinkommens; • ab 51 Jahre: Anrechnung des Bruttoerwerbseinkommens zu 80%. 			
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität			
Anmerkungen	Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 50 Jahre können anstelle des Arbeitslosengeldes Arbeitslosenhilfe in Anspruch nehmen.			

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 45: Frankreich - Arbeitslosenhilfe (*Allocation de solidarité spécifique*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld
Leistungsberechtigte	<p>Bedürftige, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ von höchstens 54 Jahren erreicht haben und aktiv Arbeit suchen oder ○ von höchstens 59 Jahren erreicht haben oder ○ von 60 bis 64 Jahren erreicht haben und die mindestens 100, aber weniger als 160 Quartale beitragspflichtig zur Rentenversicherung waren, • nicht oder höchstens 750 Std. jhrl. erwerbstätig sind, • keinen Anspruch (mehr) auf Arbeitslosengeld haben oder mindestens 50 Jahre alt sind, • innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 5 Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren, • in der Lage sind, zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), und • sich Arbeit suchend gemeldet haben. <p>Eine Erwerbstätigkeit ist bis zu einem Lebensalter von 54 Jahren neben dem Bezug von Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>) nur für maximal 12 Monate möglich.</p>
Bemessungssubjekt	Paar
Bemessungszeitraum	Kalendermonat
Maximale Leistung	14 EUR tgl.
Maximaler Bezugszeitraum	<p>Der maximale Bezugszeitraum ist abhängig vom Lebensalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 54 Jahre: 2 Jahre (für bis Ende 2003 entstandene Ansprüche: 3 Jahre); nach Entscheidung eines Ausschusses kann ggf. eine Verlängerung um weitere 3 Monate erfolgen; • ab 55 Jahre: zeitlich unbegrenzt. <p>Eine Erwerbstätigkeit ist bis zu einem Lebensalter von 54 Jahren neben dem Bezug von Arbeitslosenhilfe (<i>Allocation de solidarité spécifique</i>) nur für maximal 12 Monate möglich.</p>
Vermögensanrechnung	k.A.
Einkommensbegriff	Angerechnet wird das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen

	Ausgestaltung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Der Freibetrag für das gesamte anrechenbare Einkommen beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • für allein Stehende 560 EUR mtl. und • für ein Paar 1.120 EUR mtl. <p>Vom Erwerbseinkommen bleiben außerdem im ersten halben Jahr 643,05 EUR mtl. (Juli 2004 bis Juni 2005; entspricht der Hälfte des Mindestlohns bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl.) anrechnungsfrei.</p>
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Bruttoerwerbseinkommen oberhalb der Freibeträge wird zu 40% angerechnet.</p> <p>Das übrige anrechenbare Bruttoeinkommen oberhalb der Freibeträge wird voll angerechnet.</p>
Familiensubstanz	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	Der Mindestlohn (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) beträgt vom Juli 2004 bis zum Juni 2005 7,61 EUR je Stunde bzw. bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl. 1.286,09 EUR mtl.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 46: Frankreich - Sozialhilfe (*Revenu minimum d'insertion - RMI*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige
Leistungsberechtigte	<p>Bedürftige, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 25 Jahre alt sind oder • mindestens ein Kind haben oder schwanger sind. <p>Erwerbsfähige müssen für Bildungs-, Beschäftigungs- oder Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.</p>
Bemessungssubjekt	<p>Familie, nämlich Paar einschließlich berücksichtigungsfähiger Unterhaltsberechtigter;</p> <p>Als Unterhaltsberechtigte sind berücksichtigungsfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, durch die ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, und • andere Personen bis 24 Jahre, gegenüber denen eine Unterhaltspflicht besteht.
Bemessungszeitraum	Kalenderquartal

	Ausgestaltung																										
Maximale Leistung	Die maximale Leistung hängt vom Familientyp ab:																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Familientyp</th> <th>Absolut</th> <th>Relativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein Stehende</td> <td>425,40 EUR mtl.</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>allein Erziehende mit einem Kind</td> <td>638,10 EUR mtl.</td> <td>150%</td> </tr> <tr> <td>allein Erziehende mit zwei Kindern</td> <td>765,72 EUR mtl.</td> <td>180%</td> </tr> <tr> <td>Paar ohne Kind(er)</td> <td>638,10 EUR mtl.</td> <td>150%</td> </tr> <tr> <td>Paar mit einem Kind</td> <td>765,72 EUR mtl.</td> <td>180%</td> </tr> <tr> <td>Paar mit zwei Kindern</td> <td>893,34 EUR mtl.</td> <td>210%</td> </tr> <tr> <td>jedes weitere Kind</td> <td>zzgl. 170,16 EUR mtl.</td> <td>40%</td> </tr> </tbody> </table>			Familientyp	Absolut	Relativ	allein Stehende	425,40 EUR mtl.	100%	allein Erziehende mit einem Kind	638,10 EUR mtl.	150%	allein Erziehende mit zwei Kindern	765,72 EUR mtl.	180%	Paar ohne Kind(er)	638,10 EUR mtl.	150%	Paar mit einem Kind	765,72 EUR mtl.	180%	Paar mit zwei Kindern	893,34 EUR mtl.	210%	jedes weitere Kind	zzgl. 170,16 EUR mtl.	40%
Familientyp	Absolut	Relativ																									
allein Stehende	425,40 EUR mtl.	100%																									
allein Erziehende mit einem Kind	638,10 EUR mtl.	150%																									
allein Erziehende mit zwei Kindern	765,72 EUR mtl.	180%																									
Paar ohne Kind(er)	638,10 EUR mtl.	150%																									
Paar mit einem Kind	765,72 EUR mtl.	180%																									
Paar mit zwei Kindern	893,34 EUR mtl.	210%																									
jedes weitere Kind	zzgl. 170,16 EUR mtl.	40%																									
	<p>Bei kostenloser Unterbringung wird (anstelle der Anrechnung von Wohngeld, vgl. unten) die maximale Leistung der Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>) um einen Pauschalbetrag gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei allein Stehenden um 12% des Grundbetrags der Sozialhilfe (51,05 EUR mtl.), • bei Familien mit zwei Personen um 24% des Grundbetrags der Sozialhilfe (102,10 EUR mtl.), • bei Familien mit mindestens drei Personen um 29,7% des Grundbetrags der Sozialhilfe (126,34 EUR mtl.). <p>Ergänzend werden die Krankenkassenbeiträge übernommen.</p>																										
Maximaler Bezugszeitraum	∞																										
Vermögensanrechnung	k.A.																										

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Angerechnet werden das einkommensteuerpflichtige Nettoeinkommen, Familienleistungen und Zuwendungen an behinderte Erwachsene.</p> <p>Wohngeld (<i>Allocation logement</i>) wird (anstelle der Kürzung der maximalen Leistungen bei kostenloser Unterbringung; vgl. oben) nur angerechnet, soweit es</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei allein Stehenden 12% des Grundbetrags der Sozialhilfe (51,05 EUR mtl.), • bei Familien mit zwei Personen 24% des Grundbetrags der Sozialhilfe (102,10 EUR mtl.), • bei Familien mit mindestens drei Personen 29,7% des Grundbetrags der Sozialhilfe (126,34 EUR mtl.) <p>nicht übersteigt.</p> <p>Nicht angerechnet werden die Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>) sowie einige Sozialleistungen für spezifische Bedürfnisse wie die Beihilfe zum Schuljahresbeginn (<i>Allocation de rentrée scolaire</i>) oder Pflegeerstattungen.</p>
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Freibetrag bei einer Beschäftigungsmaßnahme (<i>Contrat emploi solidarité</i>): 33% der maximalen Leistung der Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>)
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Vom Nettoerwerbseinkommen bleiben in den ersten beiden Kalenderquartalen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, 50% anrechnungsfrei. Im Übrigen wird Nettoeinkommen voll angerechnet. Zumindest die Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen erfolgt jeweils nachträglich im folgenden Kalenderquartal.</p> <p>Bei Personen, die eine Hilfe zur Existenzgründung (<i>Aide à la création d'entreprise</i>) erhalten, wird das Nettoerwerbseinkommen aus dem neu gegründeten Unternehmen in den ersten beiden Kalenderquartalen nach der Gründung nicht angerechnet. Im 3. und 4. Kalenderquartal werden lediglich 50% angerechnet. Danach wird auch dieses Nettoerwerbseinkommen voll angerechnet.</p>
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	-

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 47: Frankreich - Wohngeld (*Allocations logement*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	bedürftige Mieter und Nutzer eigenen Wohnraums
Leistungsberechtigte	<p>bedürftige Mieter und Nutzer eigenen Wohnraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienwohngeld (<i>Allocation de logement familial</i>): <ul style="list-style-type: none"> ○ Personen, die seit weniger als 5 Jahren verheiratet sind sowie zum Zeitpunkt der Eheschließung kinderlos und unter 40 Jahren waren; ○ Personen, die einen Verwandten in ihrem Haushalt versorgen, der mindestens 66 Jahre alt ist; ○ Personen, die bereits eine Familienleistung beziehen; ○ Personen mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind bis 20 Jahre, dessen Bruttoentgelt max. 707,35 EUR mtl. beträgt (55% des Mindestlohns bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl.); • personenbezogenes Wohngeld (<i>Aide personnalisée au logement</i>): Personen, die in einer Wohnung leben, für das ein staatliches Darlehen (<i>Prêt conventionné et Prêt d'accession sociale</i>) an den Eigentümer gewährt wurde, aufgrund dessen Mietentwicklung, Befristung des Mietvertrages u.ä. festgelegt wurden; • soziales Wohngeld (<i>Allocation logement social</i>): Personen, die kein Familienwohngeld und kein personenbezogenes Wohngeld beziehen können. <p>Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz genutzt werden, mindestens 9 qm für eine Person bzw. 16 qm für zwei Personen haben und gesundheitlich geeignet sein.</p>
Bemessungssubjekt	Familienmitglieder wie bei der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>)
Bemessungszeitraum	letztes Kalenderjahr jeweils für den Bewilligungszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres; bei Änderungen ggf. eine aktualisierte Einkommensberechnung möglich

	Ausgestaltung			
Maximale Leistung	Die maximale Leistung ist die berücksichtigungsfähige Miete zuzüglich einer Nebenkostenpauschale abzüglich eines Mindesteigenbeitrags. Berücksichtigungsfähig ist die Miete, soweit sie bestimmte Höchstbeträge in Abhängigkeit vom Haushaltstyp und der Region nicht übersteigt. Falls die Miete die Höchstbeträge erreicht, ergeben sich die folgenden maximalen Leistungen (Juli 2004 bis Juni 2005):			
	Familientyp	Region Paris	Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern	Andernorts
	monatlich			
	allein Stehende	269,13 EUR	236,86 EUR	223,10 EUR
	Paar ohne Kind	320,15 EUR	285,89 EUR	266,68 EUR
	allein Erziehende mit einem Kind	364,97 EUR	328,56 EUR	307,85 EUR
	jedes zusätzliche Kind	zzgl. 55,16 EUR	zzgl. 49,87 EUR	zzgl. 46,30 EUR
	Die maximale Leistung AL in Abhängigkeit von der berücksichtigungsfähigen Miete L unter Berücksichtigung der Nebenkostenpauschale C und des Mindesteigenbeitrags PO ergibt sich aus folgender Formel: $AL=L+C-PO$			
	Höchstbeträge für die berücksichtigungsfähige Miete L (Juli 2004 bis Juni 2005):			
	Familientyp	Region Paris	Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern	Andernorts
monatlich				
allein Stehende	251,16 EUR	218,89 EUR	205,13 EUR	
Paar ohne Kind	302,92 EUR	267,92 EUR	248,71 EUR	
allein Erziehende mit einem Kind	342,36 EUR	301,48 EUR	278,85 EUR	
jedes zusätzliche Kind	49,65 EUR	43,87 EUR	39,97 EUR	

	Ausgestaltung																		
Maximale Leistung	<p>Die Nebenkostenpauschale C hängt von der Anzahl der Kinder ab:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl der Kinder</th> <th>Nebenkostenpauschale C (Juli 2004 bis Juni 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>46,97 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>57,60 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>68,23 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>jedes zusätzliche Kind</td> <td>zzgl. 10,63 EUR mtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der monatliche Mindesteigenbeitrag PO beträgt 8,5% der berücksichtigungsfähigen monatlichen Miete L und der monatlichen Nebenkostenpauschale C, mindestens jedoch 29 EUR mtl.</p>	Anzahl der Kinder	Nebenkostenpauschale C (Juli 2004 bis Juni 2005)	0	46,97 EUR mtl.	1	57,60 EUR mtl.	2	68,23 EUR mtl.	jedes zusätzliche Kind	zzgl. 10,63 EUR mtl.								
Anzahl der Kinder	Nebenkostenpauschale C (Juli 2004 bis Juni 2005)																		
0	46,97 EUR mtl.																		
1	57,60 EUR mtl.																		
2	68,23 EUR mtl.																		
jedes zusätzliche Kind	zzgl. 10,63 EUR mtl.																		
Maximaler Bezugszeitraum	∞																		
Vermögensanrechnung	k.A.																		
Einkommensbegriff	analog dem Einkommensbegriff der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>)																		
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Jährlicher Einkommensfreibetrag (Pauschalnachlass RO):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Familienkonstellation</th> <th>Pauschalnachlass RO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein stehend ohne Kind</td> <td>3.084 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Paar ohne Kind</td> <td>4.416 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>bei einem Kind</td> <td>5.267 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>bei zwei Kindern</td> <td>5.374 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>bei drei Kindern</td> <td>5.564 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>bei vier Kindern</td> <td>5.755 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>bei fünf Kindern</td> <td>5.946 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>jedes zusätzliche Kind</td> <td>zzgl. 190 EUR jhrl.</td> </tr> </tbody> </table>	Familienkonstellation	Pauschalnachlass RO	allein stehend ohne Kind	3.084 EUR jhrl.	Paar ohne Kind	4.416 EUR jhrl.	bei einem Kind	5.267 EUR jhrl.	bei zwei Kindern	5.374 EUR jhrl.	bei drei Kindern	5.564 EUR jhrl.	bei vier Kindern	5.755 EUR jhrl.	bei fünf Kindern	5.946 EUR jhrl.	jedes zusätzliche Kind	zzgl. 190 EUR jhrl.
Familienkonstellation	Pauschalnachlass RO																		
allein stehend ohne Kind	3.084 EUR jhrl.																		
Paar ohne Kind	4.416 EUR jhrl.																		
bei einem Kind	5.267 EUR jhrl.																		
bei zwei Kindern	5.374 EUR jhrl.																		
bei drei Kindern	5.564 EUR jhrl.																		
bei vier Kindern	5.755 EUR jhrl.																		
bei fünf Kindern	5.946 EUR jhrl.																		
jedes zusätzliche Kind	zzgl. 190 EUR jhrl.																		

	Ausgestaltung																
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Das anrechenbare Jahreseinkommen R oberhalb des jährlichen Einkommensfreibetrags RO wird mit dem Eigenbeteiligungssatz $TP=Tf+Tl$ auf die monatliche Leistung angerechnet, wobei</p> <p>Tf: Selbstbeteiligungsanteil in Abhängigkeit von der Familiengröße (sinkt mit zunehmender Größe)</p> <p>Tl: Selbstbeteiligungsanteil in Abhängigkeit von der berücksichtigungsfähigen monatlichen Miete (steigt mit zunehmender berücksichtigungsfähiger Miete)</p> <p>Der Selbstbeteiligungsanteil Tf:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Familienkonstellation</th> <th>Selbstbeteiligungsanteil Tf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein stehend ohne Kind</td> <td>3,54%</td> </tr> <tr> <td>Paar ohne Kind</td> <td>3,94%</td> </tr> <tr> <td>bei einem Kind</td> <td>3,38%</td> </tr> <tr> <td>bei zwei Kindern</td> <td>2,97%</td> </tr> <tr> <td>bei drei Kindern</td> <td>2,51%</td> </tr> <tr> <td>bei vier Kindern</td> <td>2,31%</td> </tr> <tr> <td>jedes zusätzliche Kind</td> <td>zzgl. -0,07%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Selbstbeteiligungsanteil Tl ergibt sich aus dem Quotienten Rl aus der berücksichtigungsfähigen Miete L und der Referenzmiete Lr ($Rl= L/Lr$). Die Referenzmiete Lr entspricht den Miethöchstbeträgen in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern. Der Selbstbeteiligungsanteil Tl ergibt sich aus dem Quotienten Rl wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für $Rl < 0,45$ gilt $Tl = 0\%$; • für $0,45 < Rl < 0,75$ gilt $Tl = 0,56\%$; • für $Rl > 0,75$ gilt $Tl = 0,85\%$. 	Familienkonstellation	Selbstbeteiligungsanteil Tf	allein stehend ohne Kind	3,54%	Paar ohne Kind	3,94%	bei einem Kind	3,38%	bei zwei Kindern	2,97%	bei drei Kindern	2,51%	bei vier Kindern	2,31%	jedes zusätzliche Kind	zzgl. -0,07%
Familienkonstellation	Selbstbeteiligungsanteil Tf																
allein stehend ohne Kind	3,54%																
Paar ohne Kind	3,94%																
bei einem Kind	3,38%																
bei zwei Kindern	2,97%																
bei drei Kindern	2,51%																
bei vier Kindern	2,31%																
jedes zusätzliche Kind	zzgl. -0,07%																
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt																

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Das Wohngeld (<i>Allocations logement</i>) AL ergibt sich insgesamt aus folgender Formel: $AL=L+C-\{PO+[(Tf+Tl) (R-RO)]\}$, wobei</p> <p>AL: monatliches Wohngeld; L: berücksichtigungsfähige monatliche Miete; C: monatliche Nebenkostenpauschale; PO: monatlicher Mindesteigenbeitrag; TP=Tf+Tl: Eigenbeteiligungssatz; Tf: Selbstbeteiligungsanteil in Abhängigkeit von der Familiengröße (sinkt mit zunehmender Größe); Tl: Selbstbeteiligungsanteil in Abhängigkeit von der berücksichtigungsfähigen Miete (steigt mit zunehmender berücksichtigungsfähiger Miete); Rl: Quotient L/Lr aus dem Tl hervorgeht; Lr: Referenzmiete; Rp=R-RO: Jahreseinkommen R abzüglich eines jährlichen Einkommensfreibetrags RO, der mit zunehmender Familiengröße steigt; Rp beträgt mindestens null.</p> <p>Das Wohngeld (<i>Allocations logement</i>) unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p> <p>Der Mindestlohn (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) beträgt von Juli 2004 bis Juni 2005 7,61 EUR je Stunde bzw. bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl. 1.286,09 EUR mtl.</p> <p>ALF, ALS und APL können nicht miteinander kombiniert werden.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 48: Frankreich - Beschäftigungsprämie (*Prime pour l'emploi*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Erwerbstätige mit geringem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen - Sozialabgaben)
Leistungsberechtigte	<p>Erwerbstätige, deren einkommensteuerpflichtiges Einkommen bei allein Stehenden und allein Erziehenden höchstens 12.606 EUR jhrl. und bei Ehepaaren gemeinsam höchstens 25.211 EUR jhrl. beträgt, jeweils zzgl. 3.483 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, der auf Kinder zurückzuführen ist (2005).</p> <p>Das individuelle Bruttoerwerbseinkommen muss mindestens 3.570 EUR jhrl. betragen (2005). Allein Stehende sowie mindestens ein Ehepartner eines Doppelverdiener-Ehepaars, in dem beide Ehepartner jeweils ein Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jhrl. erzielen, dürfen höchstens ein individuelles Bruttoerwerbseinkommen von 16.659 EUR jhrl. erzielen (2005). Allein Erziehende und Ehepartner eines Alleinverdiener-Ehepaares dürfen höchstens ein individuelles Bruttoerwerbseinkommen von 25.376 EUR jhrl. erzielen (2005).</p>
Bemessungssubjekt	Ehepaar (für das einkommensteuerpflichtige Einkommen) bzw. Individuum (für das Bruttoerwerbseinkommen)
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Maximale Leistung	<p>Die maximalen Leistungen setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und betragen für das Jahr 2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundförderung: 713,94 EUR jhrl. • Ehepartnerzuschlag für Alleinverdiener-Ehepaare: 81 EUR jhrl. • Kinderzuschlag bei Ehepaaren: 35 EUR jhrl. je Kind • Kinderzuschlag bei allein Erziehenden: 70 EUR jhrl. für das erste Kind, 35 EUR für jedes weitere
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	k.A.
Einkommensbegriff	<p>Relevant sind zwei Einkommensbegriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen analog dem Einkommensbegriff der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>) • Bruttoerwerbseinkommen ohne den Temporären Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>)

	Ausgestaltung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Es sind zwei Einkommensbegriffe relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einkommensteuerverpflichtiges Einkommen: <ul style="list-style-type: none"> ○ allein Stehende und allein Erziehende: 12.606 EUR jhrl., ○ Ehepaare 25.211 EUR jhrl., <p>jeweils zzgl. 3.483 EUR jhrl. für jeden halben Teil des Familienquotienten, der auf Kinder zurückzuführen ist (2005).</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelles Bruttoerwerbseinkommen: 11.899 EUR jhrl. (2005)
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	vgl. Tabelle 49
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt und Tarifverlauf
Anmerkungen	<p>Die Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>) wurde 2000 eingeführt und sukzessive ausgeweitet. 2006 und 2007 ist jeweils eine deutliche Erhöhung vorgesehen.</p> <p>Der Temporäre Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>) kann ggf. neben der Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>) bezogen werden.</p> <p>Eingetragene gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften (<i>Pacte civil de solidarité</i>) sind ab 2005 Ehepaaren gleichgestellt.</p> <p>Die Leistung wird mit der Einkommensteuer verrechnet.</p> <p>Ergibt sich nach der Berechnung ein Zuschussbetrag von weniger als 25 EUR jhrl., so wird kein Zuschuss gewährt.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 49: Frankreich - Tarifverlauf 2005 der Beschäftigungsprämie (*Prime pour l'emploi*)

Familientyp	Förderhöhe ^a	Einkommensanrechnung ab individuellem Bruttoerwerbseinkommen	Anrechnungssatz	Ende der Förderung ab individuellem Bruttoerwerbseinkommen
Grundförderung				
alle	6% des individuellen Bruttoerwerbseinkommens	11.899 EUR jhrl.	15%	16.659 EUR jhrl.
Ehepartnerzuschlag				
Verheiratete in Alleinverdiener-Ehepaaren ^b	81 EUR jhrl.	23.398 EUR jhrl.	5,5%	25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Doppelverdiener-Ehepaaren ^c	0	-	-	-
Kinderzuschlag: 1. Kind				
allein Erziehende	70 EUR jhrl.	25.376 EUR jhrl.	∞	>25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Alleinverdiener-Ehepaaren	35 EUR jhrl.	25.376 EUR jhrl.	∞	>25.376 EUR jhrl.
Verheiratete in Doppelverdiener-Ehepaaren	35 EUR jhrl.	16.659 EUR jhrl.	∞	>16.659 EUR jhrl.
Kinderzuschlag: weitere Kinder				
alle	35 EUR jhrl.	16.659 EUR jhrl.	∞	>16.659 EUR jhrl.
^a Förderung erfolgt erst ab einem individuellen Bruttoerwerbseinkommen von 3.570 EUR jhrl. Förderhöhe bis zum Erreichen der in der folgenden Spalte dargestellten Einkommensgrenze. ^b Nur einer der beiden Ehepartner verfügt über ein eigenes Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jhrl. ^c Beide Ehepartner verfügen jeweils über ein eigenes Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.570 EUR jhrl. Bei Verheirateten in Doppelverdiener-Ehepaaren können jeweils beide Ehepartner eine Förderung erhalten.				

Anmerkung: 2006 und 2007 sind jeweils deutliche der Beschäftigungsprämie vorgesehen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 50: Frankreich - Temporärer Lohnausgleich (*Allocation temporaire dégressive - ATD*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Beschäftigte, die nach einer betriebsbedingten Entlassung eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen
Leistungsberechtigte	Beschäftigte, <ul style="list-style-type: none"> • denen betriebsbedingt gekündigt wurde, • für die zwischen dem kündigenden Unternehmen und dem Staat eine Vereinbarung über den Temporären Lohnausgleich geschlossen wurde, • die innerhalb von 12 Monaten nach Ausspruch der Kündigung eine neue unbefristete Beschäftigung mit einem geringeren Entgelt als zuvor in einem anderen Unternehmen aufnehmen, das nicht zum Konzern des kündigenden Unternehmens gehört.
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalendermonat
Maximale Leistung	wird zwischen kündigendem Unternehmen und Staat vereinbart; max. die Differenz zwischen dem Nettoerwerbseinkommen aus der neuen Beschäftigung und dem Durchschnitt des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate vor der Entlassung (jeweils ohne Überstundenvergütung, Entschädigungen und Prämien); Staat zahlt 75%, max. jedoch 153 EUR mtl. des Temporären Lohnausgleichs (<i>Allocation temporaire dégressive</i>), Rest übernimmt kündigendes Unternehmen; falls kündigendes Unternehmen nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen, oder bei regional angespannter Arbeitsmarktlage übernimmt der Staat den vollen Temporären Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>), max. jedoch 229 EUR mtl.
Maximaler Bezugszeitraum	2 Jahre; der Temporäre Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>) wird in zwei Raten ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • die erste Rate nach der Probezeit, • die zweite Rate 12 Monate später, sofern die Beschäftigung andauert und das aktuelle Entgelt weiterhin geringer als das frühere Entgelt ist.
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	Nettoerwerbseinkommen ohne Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>)

	Ausgestaltung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	unterschiedliche Regelungen je nach Vereinbarung zwischen kündigendem Unternehmen und Staat
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	unterschiedliche Regelungen je nach Vereinbarung zwischen kündigendem Unternehmen und Staat
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	<p>Der Temporäre Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>) kann ggf. neben der Beschäftigungsprämie (<i>Prime pour l'emploi</i>) bezogen werden.</p> <p>Der Temporäre Lohnausgleich (<i>Allocation temporaire dégressive</i>) unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette sociale</i>), der Allgemeinen Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>) und der Einkommensteuer (<i>Impôt sur le revenu</i>).</p> <p>Die Finanzierung erfolgt durch Staat und vorheriges Unternehmen (vgl. oben).</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 51: Frankreich - Unterstützung für allein Erziehende (*Allocation de parent isolé* - API)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	allein Erziehende
Leistungsberechtigte	allein Erziehende, <ul style="list-style-type: none"> • deren jüngstes Kind höchstens 2 Jahre alt ist oder • die seit höchstens 12 Monaten allein erziehend sind allein stehende Schwangere
Bemessungssubjekt	allein Erziehende
Bemessungszeitraum	Kalendermonat
Maximale Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere: 542,06 EUR einmalig (Stand 2005); • allein Erziehende: 542,06 EUR mtl. zzgl. 180,69 EUR mtl. (Stand 2005) je berücksichtigungsfähiges Kind. Berücksichtigungsfähig sind Kinder <ul style="list-style-type: none"> • bis 2 Jahre sowie • ab 3 Jahren für eine Gesamtdauer von 12 Monaten, sofern der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach jenem Zeitpunkt gestellt wird, ab dem ein Elternteil ein oder mehrere Kinder alleine erzieht.
Maximaler Bezugszeitraum	Die Unterstützung für allein Erziehende (<i>Allocation de parent isolé</i>) erhalten allein Erziehende bei einem Kind für längstens 3 Jahre. Schwangere erhalten lediglich eine Einmalzahlung.
Vermögensanrechnung	k.A.
Einkommensbegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerpflichtiges Nettoeinkommen, • die meisten anderen Familienleistungen, • Wohngeld (<i>Allocations logement</i>), • Zuwendungen an behinderte Erwachsene und • Sozialhilfe (<i>Revenu minimum d'insertion</i>). Nicht angerechnet werden einige Familienleistungen wie beispielsweise die Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation pour jeune enfant</i>) und die Beihilfe zum Schuljahresbeginn (<i>Allocation de rentrée scolaire</i>) .

	Ausgestaltung	
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Ein Freibetrag, der für die Abdeckung der Wohnkosten gedacht, aber nicht an Existenz oder Höhe der Wohnkosten geknüpft ist, hängt von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab (Stand 2005):	
	Personenkreis	Freibetrag
	Schwangere	49,44 EUR mtl.
	allein Erziehende mit einem Kind	98,83 EUR mtl.
	allein Erziehende mit mindestens zwei Kindern	122,32 EUR mtl.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Anrechenbares Einkommen oberhalb des Freibetrags wird voll angerechnet.	
Familiensubstanz	-	
Anmerkungen	-	

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 52: Frankreich - Kindergeld (*Allocations familiales*)

	Ausgestaltung											
Zielgruppe	Eltern mit mindestens zwei Kindern											
Leistungsberechtigte	Personen mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern. Berücksichtigungsfähig sind leibliche, adoptierte oder Pflegekinder bis 19 Jahre, die höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdienen.											
Bemessungssubjekt	-											
Bemessungszeitraum	Kalendermonat											
Maximale Leistung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>berücksichtigungsfähige Kinder</th> <th>Maximale Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 Kinder bis 19 Jahre</td> <td>115,64 EUR mtl.</td> </tr> <tr> <td>ab dem 3. Kind bis 19 Jahre</td> <td>zzgl. 148,16 EUR mtl. je Kind</td> </tr> <tr> <td>Kinder von 11 bis 16 Jahren</td> <td>zzgl. 32,52 EUR mtl. je Kind</td> </tr> <tr> <td>Kinder von 17 bis 19 Jahren</td> <td>zzgl. 57,82 EUR mtl. je Kind</td> </tr> </tbody> </table>		berücksichtigungsfähige Kinder	Maximale Leistung	2 Kinder bis 19 Jahre	115,64 EUR mtl.	ab dem 3. Kind bis 19 Jahre	zzgl. 148,16 EUR mtl. je Kind	Kinder von 11 bis 16 Jahren	zzgl. 32,52 EUR mtl. je Kind	Kinder von 17 bis 19 Jahren	zzgl. 57,82 EUR mtl. je Kind
	berücksichtigungsfähige Kinder	Maximale Leistung										
	2 Kinder bis 19 Jahre	115,64 EUR mtl.										
	ab dem 3. Kind bis 19 Jahre	zzgl. 148,16 EUR mtl. je Kind										
	Kinder von 11 bis 16 Jahren	zzgl. 32,52 EUR mtl. je Kind										
	Kinder von 17 bis 19 Jahren	zzgl. 57,82 EUR mtl. je Kind										
Leistungsberechtigte erhalten für jedes Kind im Alter von 20 Jahren, das höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdient, zusätzlich 73,12 EUR mtl.												
Maximaler Bezugszeitraum	19 Jahre bei zwei Kindern											
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung											
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung											
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung											
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung											
Familiensubsidarität	Kinder sind nur berücksichtigungsfähig, sofern sie höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdienen (vgl. Leistungsberechtigte)											

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Kindergeld (<i>Allocations familiales</i>) unterliegt dem Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p> <p>Der Mindestlohn (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) beträgt vom Juli 2004 bis zum Juni 2005 7,61 EUR je Stunde bzw. bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl. 1.286,09 EUR mtl.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 53: Frankreich - Kindergeldzuschlag (*Complément familial*)

	Ausgestaltung												
Zielgruppe	Bedürftige Eltern mit mindestens drei Kindern von 3 bis 20 Jahren												
Leistungsberechtigte	Bedürftige Personen mit mindestens drei berücksichtigungsfähigen Kindern. Berücksichtigungsfähig sind leibliche, adoptierte oder Pflegekinder im Alter von 3 bis 20 Jahren, die höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdienen.												
Bemessungssubjekt	Paar												
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr												
Maximale Leistung	150,51 EUR mtl. je Familie												
Maximaler Bezugszeitraum	abhängig vom Altersabstand der Kinder												
Vermögensanrechnung	k.A.												
Einkommensbegriff	einkommensteuerverpflichtiges Nettoeinkommen abzüglich <ul style="list-style-type: none"> • 10% des Bruttoentgelts für Werbungskosten und • 20% des Bruttoentgelts als Arbeitnehmerfreibetrag 												
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Einkommensfreibeträge für den Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>): <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Zahl der Kinder</th> <th>Paar mit einem Einkommen^a</th> <th>Paar mit zwei Einkommen^a sowie allein Erziehende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>25.845 EUR jhrl.</td> <td>31.616 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>30.153 EUR jhrl.</td> <td>35.923 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>jedes weitere Kind</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">zzgl. 4.307 EUR jhrl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a Falls ein Partner ein individuelles Einkommen von höchstens 4.172,15 EUR jhrl. hat, so bleibt es unberücksichtigt.</p>	Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende	3 Kinder	25.845 EUR jhrl.	31.616 EUR jhrl.	4 Kinder	30.153 EUR jhrl.	35.923 EUR jhrl.	jedes weitere Kind	zzgl. 4.307 EUR jhrl.	
Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende											
3 Kinder	25.845 EUR jhrl.	31.616 EUR jhrl.											
4 Kinder	30.153 EUR jhrl.	35.923 EUR jhrl.											
jedes weitere Kind	zzgl. 4.307 EUR jhrl.												
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Das den Freibetrag übersteigende Einkommen wird voll angerechnet. Sofern der Freibetrag um mehr als 1.737,72 EUR jhrl. überschritten wird, entfällt der Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>).												
Familiensubsidarität	Kinder sind nur berücksichtigungsfähig, sofern sie höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdienen (vgl. oben).												

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Die Leistung unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p> <p>Der Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>) kann nicht zusammen mit der laufenden Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>) bezogen werden.</p> <p>Der Mindestlohn (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) beträgt von Juli 2004 bis Juni 2005 7,61 EUR je Stunde bzw. bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl. 1.286,09 EUR mtl.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 54: Frankreich - Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (*Prestations d'accueil de jeune enfant - PAJE*)

	Ausgestaltung																	
Zielgruppe	Bedürftige Eltern mit mindestens einem Kind bis 2 Jahre																	
Leistungsberechtigte	Einmalige Geburts- bzw. Adoptionsprämie (<i>Prime à la naissance ou à l'adoption</i>): bei Geburt oder Adoption eines Kindes bis 19 Jahre; Laufende Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>): Eltern, die in den letzten drei Jahren ein Kind <ul style="list-style-type: none"> • geboren haben oder • adoptiert haben, das während des Leistungsbezugs höchstens 19 Jahre alt sein darf. 																	
Bemessungssubjekt	Paar																	
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr																	
Maximale Leistung	Einmalige Geburts- bzw. Adoptionsprämie: 830,25 EUR; Laufende Kleinkinderbeihilfe: 166,05 EUR mtl. je Familie																	
Maximaler Bezugszeitraum	Einmalige Geburts- bzw. Adoptionsprämie: Auszahlung im 7. Schwangerschaftsmonat bzw. bei der Adoption eines Kindes bis 19 Jahre; Laufende Kleinkinderbeihilfe: 3 Jahre																	
Vermögensanrechnung	k.A.																	
Einkommensbegriff	einkommensteuerepflichtiges Nettoeinkommen abzüglich <ul style="list-style-type: none"> • 10% des Bruttoentgelts für Werbungskosten und • 20% des Bruttoentgelts als Arbeitnehmerfreibetrag 																	
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Bei der Geburts- bzw. Adoptionsprämie hängt die Einkommensobergrenze von der Anzahl der Kinder ab: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Zahl der Kinder</th> <th>Paar mit einem Einkommen^a</th> <th>Paar mit zwei Einkommen^a sowie allein Erziehende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Kind</td> <td>24.588 EUR jhrl.</td> <td>32.493 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>29.506 EUR jhrl.</td> <td>37.411 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>35.407 EUR jhrl.</td> <td>43.312 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>jedes weitere Kind</td> <td colspan="2">5.901 EUR jhrl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a Falls ein Partner ein individuelles Einkommen von höchstens 4.172,15 EUR jhrl. hat, so bleibt es unberücksichtigt.</p>			Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende	1 Kind	24.588 EUR jhrl.	32.493 EUR jhrl.	2 Kinder	29.506 EUR jhrl.	37.411 EUR jhrl.	3 Kinder	35.407 EUR jhrl.	43.312 EUR jhrl.	jedes weitere Kind	5.901 EUR jhrl.	
Zahl der Kinder	Paar mit einem Einkommen ^a	Paar mit zwei Einkommen ^a sowie allein Erziehende																
1 Kind	24.588 EUR jhrl.	32.493 EUR jhrl.																
2 Kinder	29.506 EUR jhrl.	37.411 EUR jhrl.																
3 Kinder	35.407 EUR jhrl.	43.312 EUR jhrl.																
jedes weitere Kind	5.901 EUR jhrl.																	

	Ausgestaltung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Sofern die vorgenannte Einkommensobergrenze überschritten wird, entfällt die Kleinkinder- und Adoptionsbeihilfe (<i>Prestations d'accueil de jeune enfant</i>) vollständig.
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	<p>Die Leistung unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette Social</i>).</p> <p>Die laufende Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>) kann nicht zusammen mit dem Kindergeldzuschlag (<i>Complément familial</i>) bezogen werden.</p> <p>Die Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>) ersetzt ab 1. Januar 2004 die früheren Kleinkind- (<i>Prestations d'accueil de jeune enfant</i>), Adoptions- (<i>Allocation d'adoption</i>) und Erziehungsbeihilfen (<i>Allocation parentale d'éducation</i>) sowie die Beihilfen zur Beschäftigung einer anerkannten Tagesmutter (<i>Majoration pour l'aide à la famille pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée</i>) und zur häuslichen Kinderbetreuung (<i>Allocation de garde d'enfant à domicile</i>). Aufgrund einer Übergangsregelung erhalten Personen, die eine dieser früheren Beihilfen am 31. Dezember 2003 bezogen haben, diese anstelle der neuen Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>) weiterhin, solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 55: Frankreich - Besondere Familienleistungen

Leistung	Ausgestaltung
<p>Beihilfe zur freien Wahl der Erwerbstätigkeit (<i>Complément de libre choix d'activité</i>)</p>	<p>Der Bezieher kann seine berufliche Tätigkeit einstellen oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Diese Beihilfe kann zusätzlich zur Laufenden Kinderbeihilfe, wenn der Betroffene von seinem Einkommen her ein Anrecht auf diese hat, oder unabhängig von dieser gewährt werden. Sie wird ab dem ersten Kind gewährt. Es ist Voraussetzung, mindestens 2 Jahre innerhalb eines vorangehenden Zeitraums, der davon abhängt, um das wievielte Kind es sich handelt, einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen zu sein.</p> <p>Wenn es sich um das erste Kind handelt, muss der Betroffene zwei Jahre innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geburt des Kindes gearbeitet haben. Wenn es sich um das zweite Kind handelt, muss der Betroffene 2 Jahre innerhalb der letzten vier Jahre vor der Geburt des Kindes gearbeitet haben. Ab dem dritten Kind muss der Betroffene 2 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Geburt des Kindes gearbeitet haben. Handelt es sich um das 1. Kind, kann die Leistung 6 Monate lang bezogen werden. Ab dem 2. Kind wird sie bis zum 3. Geburtstag des Kindes gezahlt. Wenn die Familie kein Anrecht auf die Laufende Kleinkinderbeihilfe hat, wird die Beihilfe zur freien Wahl der Erwerbstätigkeit um den Betrag der Laufenden Kleinkinderbeihilfe (<i>Allocation de base</i>) erhöht. Im Fall einer Adoption wird der Beitrag mindestens ein Jahr lang gezahlt, auch wenn das Kind älter ist als drei Jahre, das Höchstalter der Gewährung ist 20 Jahre.</p> <p>Die Beihilfe unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p>

Leistung	Ausgestaltung																															
Beitrag zur freien Wahl der Kinderbetreuungsweise (<i>Complément de libre choix du mode de garde</i>)	<p>Er wird an Eltern gezahlt, die eine anerkannte Tagesmutter oder eine häusliche Kinderbetreuung beschäftigen.</p> <p>Der Beitrag deckt einen Teil des Gehalts der angestellten Person in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem einkommensteuerpflichtigen Nettoeinkommen des Paares abzüglich 10% des Bruttoentgelts für Werbungskosten und 20% des Bruttoentgelts als Arbeitnehmerfreibetrag.</p> <table border="1" data-bbox="517 607 1378 1267"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 607 692 719" rowspan="2">Anzahl der Kinder</th> <th colspan="3" data-bbox="697 607 1378 663">Jährliches Einkommen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="697 669 922 719">Unter:</th> <th data-bbox="927 669 1152 719">Bis zu:</th> <th data-bbox="1157 669 1378 719">Ab:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 725 692 792">1 Kind</td> <td data-bbox="697 725 922 792">14.622 EUR</td> <td data-bbox="927 725 1152 792">32.493 EUR</td> <td data-bbox="1157 725 1378 792">32.493 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 799 692 866">2 Kinder</td> <td data-bbox="697 799 922 866">16.835 EUR</td> <td data-bbox="927 799 1152 866">37.411 EUR</td> <td data-bbox="1157 799 1378 866">37.411 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 873 692 985">jedes zusätzliche Kind</td> <td data-bbox="697 873 922 985">2.655 EUR</td> <td data-bbox="927 873 1152 985">5.901 EUR</td> <td data-bbox="1157 873 1378 985">5.901 EUR</td> </tr> <tr> <th data-bbox="517 992 692 1081" rowspan="3">Alter des Kindes</th> <th colspan="3" data-bbox="697 992 1378 1048">Monatlicher Beitrag</th> </tr> <tr> <td data-bbox="517 1088 692 1178">unter 3 Jahre</td> <td data-bbox="697 1088 922 1178">361,98 EUR</td> <td data-bbox="927 1088 1152 1178">258,57 EUR</td> <td data-bbox="1157 1088 1378 1178">155,13 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 1184 692 1274">zwischen 3 und 6 Jahre</td> <td data-bbox="697 1184 922 1274">181,01 EUR</td> <td data-bbox="927 1184 1152 1274">129,31 EUR</td> <td data-bbox="1157 1184 1378 1274">77,57 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusätzlich werden bei Beschäftigung einer anerkannten Tagesmutter die Sozialabgaben in voller Höhe, bei häuslicher Kinderbetreuung bis zu 50% übernommen.</p> <p>Die Beihilfe unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p>	Anzahl der Kinder	Jährliches Einkommen			Unter:	Bis zu:	Ab:	1 Kind	14.622 EUR	32.493 EUR	32.493 EUR	2 Kinder	16.835 EUR	37.411 EUR	37.411 EUR	jedes zusätzliche Kind	2.655 EUR	5.901 EUR	5.901 EUR	Alter des Kindes	Monatlicher Beitrag			unter 3 Jahre	361,98 EUR	258,57 EUR	155,13 EUR	zwischen 3 und 6 Jahre	181,01 EUR	129,31 EUR	77,57 EUR
Anzahl der Kinder	Jährliches Einkommen																															
	Unter:	Bis zu:	Ab:																													
1 Kind	14.622 EUR	32.493 EUR	32.493 EUR																													
2 Kinder	16.835 EUR	37.411 EUR	37.411 EUR																													
jedes zusätzliche Kind	2.655 EUR	5.901 EUR	5.901 EUR																													
Alter des Kindes	Monatlicher Beitrag																															
	unter 3 Jahre	361,98 EUR	258,57 EUR	155,13 EUR																												
	zwischen 3 und 6 Jahre	181,01 EUR	129,31 EUR	77,57 EUR																												
Adoptionsleistung für Voll- oder Halbwaisen (<i>Allocation de soutien familial</i>)	<p>Personen, die eine Halb- oder Vollwaise bei sich aufnehmen, für die sie unterhaltspflichtig sind, erhalten eine einkommensunabhängige Beihilfe in Höhe von 81,31 EUR mtl. (Halbwaise) bzw. 108,41 EUR mtl. (Vollwaise), sofern das Kind höchstens 55% des staatlich garantierten Mindestlohns (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) brutto verdient. Die Beihilfe unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette social</i>).</p>																															

Leistung	Ausgestaltung
Beihilfe zum Schuljahresbeginn (<i>Allocation de rentrée scolaire</i>)	Eine einkommensabhängige Beihilfe zum Schuljahresbeginn erhalten Eltern für jedes Kind im Alter von 6 bis 18 Jahren, das eine Schule besucht, einmal jährlich zum Schuljahresbeginn. Die Beihilfe betrug zum Schuljahresbeginn 2004/2005 höchstens 264,60 EUR. Die Leistung unterliegt der Abgabe zur Tilgung der Schulden der Sozialversicherung (<i>Contribution au remboursement de la dette sociale</i>) sowie der Allgemeinen Sozialsteuer (<i>Contribution sociale généralisée</i>).
Umzugsbeihilfe (<i>Prime de déménagement</i>)	Eine einmalige Umzugsbeihilfe können Familien mit mindestens drei Kindern erhalten, die in der neuen Wohnung Anspruch auf Wohngeld haben. Der Höchstbetrag bei drei Kindern beträgt 867,28 EUR und erhöht sich um jeweils 20% für jedes weitere Kind.
Anmerkungen	Der Mindestlohn (<i>Salaire minimum interprofessionnel de croissance</i>) beträgt von Juli 2004 bis Juni 2005 7,61 EUR je Stunde bzw. bei einer Arbeitszeit von 39 Std. wtl. 1.286,09 EUR mtl.

Quelle: Eigene Recherchen.

5.3 Großbritannien

Tabelle 56: Großbritannien - Einkommensteuer (*Income Tax*)

	Ausgestaltung																		
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften																		
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (zur Definition der steuerpflichtigen Einkünfte vgl. unten)																		
Bemessungssubjekt	Individuum																		
Bemessungszeitraum	Steuerjahr (6. April bis zum 5. April des Folgejahres)																		
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne und bestimmte Sozialleistungen, z.B. Renten und Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) mit Ausnahme der nur noch im Rahmen einer kürzlich bis Ende 2006 verlängerten Bestandsschutzregelung bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) gewährten Kinderzulage. Steuerfrei sind hingegen der Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) und die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>), die Sozialhilfe (<i>Income Support</i>), das Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>), der Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>), das Kindergeld (<i>Child Benefit</i>) sowie das (frühere) Integrationsgeld (<i>Back To Work Bonus</i>) und der <i>Job Grant</i> .																		
Freibeträge / Freigrenzen	4.745 £ jhrl. (Steuerjahr vom 6. April 2004 bis 5. April 2005); 4.895 £ jhrl. (Steuerjahr vom 6. April 2005 bis 5. April 2006)																		
Kinderfreibetrag	-																		
Partnerfreibetrag	-																		
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Grenzsteuersätze: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Steuerpflichtiges Einkommen</th> <th rowspan="2">Grenzsteuersatz</th> </tr> <tr> <th>6. April 2004 bis 5. April 2005</th> <th>6. April 2005 bis 5. April 2006</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-4.745 £ jhrl.</td> <td>0-4.895 £ jhrl.</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>4.745-6.765 £ jhrl.</td> <td>4.895-6.985 £ jhrl.</td> <td>10%</td> </tr> <tr> <td>6.765-36.145 £ jhrl.</td> <td>6.985-37.295 £ jhrl.</td> <td>22%</td> </tr> <tr> <td>>36.145 £ jhrl.</td> <td>>37.295 £ jhrl.</td> <td>40%</td> </tr> </tbody> </table> Kapitalerträge werden abweichend besteuert.		Steuerpflichtiges Einkommen		Grenzsteuersatz	6. April 2004 bis 5. April 2005	6. April 2005 bis 5. April 2006	0-4.745 £ jhrl.	0-4.895 £ jhrl.	0%	4.745-6.765 £ jhrl.	4.895-6.985 £ jhrl.	10%	6.765-36.145 £ jhrl.	6.985-37.295 £ jhrl.	22%	>36.145 £ jhrl.	>37.295 £ jhrl.	40%
Steuerpflichtiges Einkommen		Grenzsteuersatz																	
6. April 2004 bis 5. April 2005	6. April 2005 bis 5. April 2006																		
0-4.745 £ jhrl.	0-4.895 £ jhrl.	0%																	
4.745-6.765 £ jhrl.	4.895-6.985 £ jhrl.	10%																	
6.765-36.145 £ jhrl.	6.985-37.295 £ jhrl.	22%																	
>36.145 £ jhrl.	>37.295 £ jhrl.	40%																	
Anmerkungen	-																		

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 57: Großbritannien - Sozialabgaben (*National Insurance Contribution*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Beschäftigte und Selbstständige
Abgabepflichtige	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte mit einem Bruttoentgelt von mehr als 94 £ wtl. (ab 6. April 2005) sowie • Selbstständige mit einem Bruttoerwerbseinkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit von mehr als 4.345 £ jhrl. (ab 6. April 2005), <p>die mindestens 16 Jahre und höchstens 59 Jahre (Frauen) bzw. 64 Jahre (Männer) alt sind</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Woche (eine Beschäftigung, Fixbetrag bei Selbstständigen) bzw. Steuerjahr (6. April bis 5. April des Folgejahres) (mehrere Beschäftigungen, einkommensabhängiger Beitrag von Selbstständigen)
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen
Freibeträge / Freigrenzen	Bruttoentgelt: 94 £ wtl. (ab 6. April 2005) je Beschäftigung; Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: 4.895 £ jhrl. (ab 6. April 2005)
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Arbeitnehmerbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11% (falls die Altersversorgung betrieblich geregelt ist: 9,4%) des 94 £ wtl. (ab 6. April 2005) übersteigenden Bruttoentgelts, soweit es nicht 630 £ wtl. (ab 6. April 2005) übersteigt, zzgl. • 1% des 630 £ wtl. (ab 6. April 2005) übersteigenden Bruttoentgelts. <p>Besondere Regelungen bei mehreren Beschäftigungen innerhalb eines Steuerjahres.</p> <p>Arbeitgeberbeiträge:</p> <p>12,8% (falls die Altersversorgung betrieblich geregelt ist: 9,3%) des 94 £ wtl. (ab 6. April 2005) übersteigenden Bruttoentgelts.</p> <p>Selbstständige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fixbetrag von 2,10 £ wtl. (ab 6. April 2005) zzgl. • 8% des 4.895 £ jhrl. (ab 6. April 2005) übersteigenden Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, soweit es nicht 32.760 £ jhrl. (ab 6. April 2005) übersteigt, zzgl. • 1% des 32.760 £ jhrl. (ab 6. April 2005) übersteigenden Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

	Ausgestaltung
Anmerkungen	Die Beiträge sind für Renten- und Arbeitslosenversicherung bestimmt. Bei einem Bruttoentgelt von mindestens 82 £ wtl. (ab 6. April 2005) gelten die Beiträge als gezahlt, obgleich keinerlei Beiträge zu entrichten sind.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 58: Großbritannien - Wohnungssteuer (*Council Tax*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bewohner
Abgabepflichtige	Für jede Wohnung ist die Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>), und zwar grundsätzlich vom Mieter bzw. bei Eigennutzung vom Eigentümer zu entrichten.
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	April bis März des Folgejahres
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung
Freibeträge / Freigrenzen	keine Einkommensanrechnung
Kinderfreibetrag	vgl. Tarifverlauf
Partnerfreibetrag	-
Entwicklung der Abgabe bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Die Höhe der Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>) hängt ab vom Wert der Wohnung im April 1991 (Wales: aktuellerer Wert), von dem von der Gemeinde festgesetzten Standardsteuerbetrag und von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die in ihr wohnen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Minderjährige sowie volljährige Kinder, für die jemand Kindergeld (<i>Child Benefit</i>) bezieht. Falls keine berücksichtigungsfähige Person in einer Wohnung lebt, wird die Steuer um 50% ermäßigt; falls lediglich eine berücksichtigungsfähige Person in einer Wohnung lebt, wird die Steuer um 25% ermäßigt. In England beträgt die Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>) für eine Wohnung, in der mindestens zwei Erwachsene leben, bei einem Wert zwischen 68.000 £ und 88.000 £ durchschnittlich 1.214 £ jhrl., in ländlichen Gegenden 1.234 £ jhrl., in städtischen Regionen 1.190 £ jhrl. und in London 1.162 £ jhrl. (Steuerjahr 2005/2006). Der tatsächliche Durchschnitt beträgt in England 1.009 £ jhrl., in ländlichen Gegenden 1.048 £ jhrl., in städtischen Regionen 840 £ jhrl. und in London 1.078 £ jhrl. (Steuerjahr 2005/2006).
Anmerkungen	Zumindest in England ist ab 1. April 2007 eine Aktualisierung der zugrunde liegenden Werte auf den 1. April 2005 vorgesehen. Die Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>) wird einkommensabhängig ggf. vollständig durch den Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>) erstattet.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 59: Großbritannien - Arbeitslosengeld (Contribution-Based Jobseeker's Allowance)

	Ausgestaltung								
Zielgruppe	Arbeitslose nach Erfüllung einer Anwartschaft								
Leistungsberechtigte	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 16 Jahre und höchstens 59 Jahre (Frauen) bzw. 64 Jahre (Männer) alt sind, • nicht oder weniger als 16 Std. wtl. erwerbstätig sind, • die im letzten abgeschlossenen Steuerjahr mindestens das 25fache des wöchentlichen Mindestbeitrags und in den letzten beiden abgeschlossenen Steuerjahren zusammen mindestens das 50fache des wöchentlichen Mindestbeitrags entrichtet haben, • in der Lage sind zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, • aktiv Arbeit suchen und • eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet haben. <p>In den ersten drei Tagen besteht kein Leistungsanspruch. Ein zeitweiser (mindestens 1 Woche) oder dauerhafter Ausschluss von der Leistung erfolgt, wenn ohne wichtigen Grund eine Beschäftigung aufgegeben wurde, nach einer verhaltensbedingten Entlassung, wenn eine angemessene Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme abgelehnt wurde, eine Bewerbung trotz Aufforderung nicht erfolgt oder wenn Aufforderungen des Arbeitsberaters nicht gefolgt wird. In Härtefällen wird anstelle des Ausschlusses von der Leistung lediglich der Betrag vermindert.</p>								
Bemessungssubjekt	Individuum								
Bemessungszeitraum	Woche								
Maximale Leistung	<p>Die maximale Leistung hängt vom Lebensalter ab:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Lebensalter</th> <th>Max. Leistung (ab April 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16-17 Jahre</td> <td>33,85 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>18-24 Jahre</td> <td>44,50 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>ab 25 Jahre</td> <td>56,20 £ wtl.</td> </tr> </tbody> </table>	Lebensalter	Max. Leistung (ab April 2005)	16-17 Jahre	33,85 £ wtl.	18-24 Jahre	44,50 £ wtl.	ab 25 Jahre	56,20 £ wtl.
Lebensalter	Max. Leistung (ab April 2005)								
16-17 Jahre	33,85 £ wtl.								
18-24 Jahre	44,50 £ wtl.								
ab 25 Jahre	56,20 £ wtl.								
Maximaler Bezugszeitraum	26 Wochen								
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung								

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<ul style="list-style-type: none"> • Nettoerwerbseinkommen, errechnet aus dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>), Sozialabgaben (<i>National Insurance Contribution</i>) und der Hälfte der Beiträge zu Rentenversicherungen; • Renten
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<ul style="list-style-type: none"> • Nettoerwerbseinkommen: 5 £ wtl. • Renten: 50 £ wtl.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Einkommen oberhalb der Freibeträge wird voll angerechnet.
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	<p>Bei Bedürftigkeit kann die Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) ergänzend zum Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>) bezogen werden.</p> <p>Das Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>) ist einkommensteuerpflichtig.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 60: Großbritannien - Arbeitslosenhilfe (*Income-Based Jobseeker's Allowance*) und Sozialhilfe (*Income Support - IS*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige
Leistungsberechtigte	<p>Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>):</p> <p>Bedürftige Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mindestens 16 Jahre und höchstens 59 Jahre (Frauen) bzw. 64 Jahre (Männer) alt sind, • die nicht oder weniger als 16 Std. wtl. erwerbstätig sind, • deren etwaiger Partner nicht oder weniger als 24 Std. wtl. erwerbstätig ist, • die in der Lage sind zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, • die aktiv Arbeit suchen und • die eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet haben. <p>Kinderlose Paare können die Leistungen nur gemeinsam beantragen. Im Alter von 16 und 17 Jahren wird die Leistung nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt.</p> <p>In den ersten drei Tagen besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>Ein zeitweiser (mindestens 1 Woche) oder dauerhafter Ausschluss von der Leistung erfolgt, wenn ohne wichtigen Grund eine Beschäftigung aufgegeben wurde, nach einer verhaltensbedingten Entlassung, wenn eine angemessene Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme abgelehnt wurde, eine Bewerbung trotz Aufforderung nicht erfolgt oder wenn Aufforderungen des Arbeitsberaters nicht gefolgt wird. In Härtefällen wird lediglich die Leistung reduziert.</p> <p>Sozialhilfe (<i>Income Support</i>):</p> <p>Bedürftige Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mindestens 16 Jahre und höchstens 59 Jahre alt sind, • die nicht oder weniger als 16 Std. wtl. erwerbstätig sind, • deren etwaiger Partner nicht oder weniger als 24 Std. wtl. erwerbstätig ist, • die weder selbst noch deren etwaiger Partner Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) beziehen und • die nicht vorrangig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, wie z.B. allein Erziehende mit mindestens einem Kind bis 15 Jahre, während eines Elternurlaubs oder Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. <p>Personen, die nicht vorrangig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, können ggf. zwischen den beiden Leistungen wählen.</p>

	Ausgestaltung	
Bemessungssubjekt	Paar (einschließlich Unterhaltszahlungen für Kinder)	
Bemessungszeitraum	Woche	
Maximale Leistung	Personengruppe	Max. Leistung (ab April 2005)
	Paare, bei denen mindestens ein Partner 16 oder 17 Jahre alt ist (Alter des älteren Partners maßgeblich), allein Stehende und allein Erziehende	
	16-17 Jahre	33,85 £ wtl.
	allein Stehende und Paare: 18-24 Jahre	44,50 £ wtl.
	allein Stehende und Paare: ab 25 Jahre; allein Erziehende: ab 18 Jahre	56,20 £ wtl.
	Paare, bei denen beide Partner volljährig sind	88,15 £ wtl.
Maximaler Bezugszeitraum	∞	
Vermögensanrechnung	<p>Vermögensfreibetrag: 3.000 £ (falls Anspruchsberechtigter oder dessen Partner mindestens 60 Jahre alt ist: 6.000 £); Für jeweils angefangene 250 £ Vermögen oberhalb des Freibetrages wird 1 £ wtl. angerechnet. Bei einem Vermögen von mehr als 8.000 £ besteht kein Leistungsanspruch (falls Anspruchsberechtigter oder dessen Partner mindestens 60 Jahre alt ist: 12.000 £).</p>	

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Zum anrechenbaren Einkommen gehören grundsätzlich alle regelmäßigen Nettoeinnahmen in Geld (ohne Sachleistungen) einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nettoerwerbseinkommen, errechnet aus dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>), Sozialabgaben (<i>National Insurance Contribution</i>) und der Hälfte der Beiträge zu Rentenversicherungen; • Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>), • Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>), • Kindergeld (<i>Child Benefit</i>), • Unterhaltszahlungen (auch für Kinder). <p>Nicht angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) • das Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>) und • der Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag vom Nettoerwerbseinkommen: 5 £ wtl. (allein Stehende) bzw. 10 £ wtl. (Paare) bzw. 20 £ wtl. (allein Erziehende); • Freibetrag von Unterhaltszahlungen für Kinder: 10 £ wtl.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Volle Anrechnung des anrechenbaren Einkommens oberhalb der Freibeträge.
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Bei Bedürftigkeit kann die Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) ergänzend zum Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>) bezogen werden.</p> <p>Wird der Bezug von Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) oder Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) aufgrund einer Vollzeiterwerbstätigkeit (Anspruchsberechtigter im Umfang von mindestens 16 Std. wtl. oder etwaiger Partner im Umfang von mindestens 24 Std. wtl.), die voraussichtlich mindestens 5 Wochen andauert, beendet, nachdem für mindestens 26 Wochen ununterbrochen eine dieser beiden Leistungen oder Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>) bezogen wurde, so können der Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>) und Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>) für weitere 4 Wochen bezogen werden (<i>Housing Benefit Run On</i>). Außerdem wird für Anspruchsberechtigte ab 25 Jahren eine einmalige steuerfreie Beschäftigungsprämie in Höhe von 100 £ (Anspruchsberechtigte ohne Kind/er) bzw. 250 £ (Anspruchsberechtigte mit mindestens einem Kind) gezahlt (<i>Job Grant</i>).</p> <p>Unter ähnlichen Voraussetzungen gab es bis zum 24. Oktober 2004 für allein Erziehende eine weitere Sozialleistung (<i>Lone Parent Run On</i>) für weitere 2 Wochen.</p> <p>Bis zum 24. Oktober 2004 gab es ein Integrationsgeld (<i>Back To Work Bonus</i>), wenn der Bezug von Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) oder Sozialhilfe (<i>Income Support</i>), auf den für mindestens 91 Tage ein Erwerbseinkommen angerechnet wurde, aufgrund einer Erwerbstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt beendet wurde. Das steuerfreie Integrationsgeld (<i>Back To Work Bonus</i>) betrug insgesamt höchstens 1.000 £.</p> <p>Ab 6. April 2003 haben der Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) und die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>) den <i>Working Families' Tax Credit (WFTC)</i>, den <i>Children's Tax Credit (CTC)</i>, den <i>Disabled Person's Tax Credit (DPTC)</i> sowie die Kinderzulagen bei Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) und bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) sukzessive abgelöst. Nach der kürzlich bis Ende 2006 verlängerten Übergangsregelung werden für Bestandsfälle alternativ zum Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) noch die Kinderzulagen gezahlt; dann entfällt jedoch der Freibetrag von den Unterhaltszahlungen.</p> <p>Die Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) ist mit Ausnahme der noch im Rahmen des Bestandsschutzes bis Ende 2006 gezahlten Kinderzulagen einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Seit 6. Oktober 2003 erfolgt die Grundsicherung von Personen ab 60 Jahre nicht mehr über die Sozialhilfe (<i>Income Support</i>), sondern über eine Mindestrente (<i>Guarantee Credit of Pension Credit</i>).</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 61: Großbritannien - Kindergeldzuschlag (*Child Tax Credit - CTC*) und Geringverdienerzulage (*Working Tax Credit - WTC*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Eltern sowie Geringverdiener
Leistungsberechtigte	<p>Den Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) können Bedürftige erhalten, die für die Erziehung und Betreuung mindestens eines Kindes verantwortlich sind, das</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 15 Jahre alt ist oder • bis 18 Jahre alt ist und eine nicht weiterführende Vollzeitausbildung absolviert, <p>sofern das Kind selbst keine Sozialleistungen beansprucht. Für jedes Kind kann nur eine Person die Leistung erhalten.</p> <p>Die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>) können Erwerbstätige erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 16 Jahre alt sind, mindestens 16 Std. wtl. erwerbstätig sind und die selbst oder deren Partner für die Erziehung und Betreuung mindestens eines Kindes verantwortlich sind oder • mindestens 25 Jahre alt sind und mindestens 30 Std. wtl. erwerbstätig sind oder • selbst mindestens 25 Jahre alt sind oder deren Partner mindestens 50 Jahre alt ist, mindestens 16 Std. wtl. erwerbstätig sind und die vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für mindestens 6 Monate Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bezogen haben.
Bemessungssubjekt	Paar
Bemessungszeitraum	<p>Einkommen: letztes abgeschlossenes Steuerjahr (6. April bis 5. April des Folgejahres); soweit das Einkommen im aktuellen Steuerjahr geringer bzw. soweit es um höchstens 2.500 £ jhrl. höher ist, erfolgt eine (nachträgliche) Anpassung;</p> <p>Sonstige förderrelevante Umstände: (Tag)</p> <p>Grundsätzlich wird die maximale Leistung (vgl. unten) zunächst auf täglicher Basis berechnet und anschließend über die 365 bzw. 366 Tage des Steuerjahres addiert. Auf die so ermittelte maximale Leistung für das Steuerjahr wird das relevante Jahreseinkommen angerechnet.</p>

	Ausgestaltung																								
Maximale Leistung	<p>Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Komponente</th> <th>Max. Leistung (ab April 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbetrag</td> <td>545 £ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Kinderzulage</td> <td>zzgl. 1.690 £ jhrl. je Kind</td> </tr> <tr> <td>Babyzulage</td> <td>zzgl. 545 £ jhrl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Komponente</th> <th>Max. Leistung (ab April 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundbetrag</td> <td>1.620 £ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Zulage für Paare / allein Erziehende</td> <td>zzgl. 1.595 £ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Zulage bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl. (bei Paaren mit Kind/ern gemeinsame Arbeitszeit relevant)</td> <td>zzgl. 660 £ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von 16 bis 29 Std. wtl.</td> <td>zzgl. 1.110 £ jhrl. für jede berechnete Person^a</td> </tr> <tr> <td>Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl.</td> <td>zzgl. 1.660 £ jhrl. je wie nebenstehend berechnete Person</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuungskosten für ein Kind</td> <td>70% der Kinderbetreuungskosten, max. 122,50 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>Kinderbetreuungskosten für mindestens zwei Kinder</td> <td>70% der Kinderbetreuungskosten, max. 210 £ wtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a Neben der Zulage ab 50 Jahren (16 bis 29 Std. wtl.) wird die Zulage für Paare gleichzeitig nur gewährt, wenn die Verantwortung für die Betreuung und Erziehung eines Kindes besteht.</p>	Komponente	Max. Leistung (ab April 2005)	Grundbetrag	545 £ jhrl.	Kinderzulage	zzgl. 1.690 £ jhrl. je Kind	Babyzulage	zzgl. 545 £ jhrl.	Komponente	Max. Leistung (ab April 2005)	Grundbetrag	1.620 £ jhrl.	Zulage für Paare / allein Erziehende	zzgl. 1.595 £ jhrl.	Zulage bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl. (bei Paaren mit Kind/ern gemeinsame Arbeitszeit relevant)	zzgl. 660 £ jhrl.	Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von 16 bis 29 Std. wtl.	zzgl. 1.110 £ jhrl. für jede berechnete Person ^a	Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl.	zzgl. 1.660 £ jhrl. je wie nebenstehend berechnete Person	Kinderbetreuungskosten für ein Kind	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 122,50 £ wtl.	Kinderbetreuungskosten für mindestens zwei Kinder	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 210 £ wtl.
Komponente	Max. Leistung (ab April 2005)																								
Grundbetrag	545 £ jhrl.																								
Kinderzulage	zzgl. 1.690 £ jhrl. je Kind																								
Babyzulage	zzgl. 545 £ jhrl.																								
Komponente	Max. Leistung (ab April 2005)																								
Grundbetrag	1.620 £ jhrl.																								
Zulage für Paare / allein Erziehende	zzgl. 1.595 £ jhrl.																								
Zulage bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl. (bei Paaren mit Kind/ern gemeinsame Arbeitszeit relevant)	zzgl. 660 £ jhrl.																								
Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von 16 bis 29 Std. wtl.	zzgl. 1.110 £ jhrl. für jede berechnete Person ^a																								
Zulage ab 50 Jahren nach Bezug von Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) oder Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) bei einer Arbeitszeit von mind. 30 Std. wtl.	zzgl. 1.660 £ jhrl. je wie nebenstehend berechnete Person																								
Kinderbetreuungskosten für ein Kind	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 122,50 £ wtl.																								
Kinderbetreuungskosten für mindestens zwei Kinder	70% der Kinderbetreuungskosten, max. 210 £ wtl.																								
Maximaler Bezugszeitraum	∞																								
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung																								

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bruttoerwerbseinkommen, • Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, • Kapitalerträge und Renten, soweit sie 300 £ jhrl. übersteigen und • verschiedene Sozialleistungen, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>). <p>Nicht angerechnet werden hingegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltszahlungen, • die Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>), • die Sozialhilfe (<i>Income Support</i>), • das Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>), • der Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>), • das Kindergeld (<i>Child Benefit</i>) und • das (frühere) Integrationsgeld (<i>Back to Work Bonus</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Freibeträge beim Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) und bei der Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Anspruch auf Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>): 5.220 £ jhrl. (ab April 2005); • mit Anspruch auf Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>): 13.910 £ jhrl. (ab April 2005)
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Anrechnung des den Freibetrag übersteigenden anrechenbaren Einkommens zu 37% auf die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>) und auf die Kinderzulage des Kindergeldzuschlages (<i>Child Tax Credit</i>); die Anrechnung erfolgt zunächst auf die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>) und dann auf den Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) (relevant bei unterschiedlicher Anrechnung dieser beiden Leistungen auf andere Leistungen, wie beispielsweise auf die Arbeitslosenhilfe - <i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i> - und auf die Sozialhilfe - <i>Income Support</i> -);</p> <p>Anrechnung des 50.000 £ jhrl. übersteigenden anrechenbaren Einkommens zu 6,67% auf den Grundbetrag und die Babyzulage des Kindergeldzuschlages (<i>Child Tax Credit</i>)</p>
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt

	Ausgestaltung
Anmerkungen	Ab 6. April 2003 haben der Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) und die Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>) den <i>Working Families' Tax Credit (WFTC)</i> , den <i>Children's Tax Credit (CTC)</i> , den <i>Disabled Person's Tax Credit (DPTC)</i> sowie die Kinderzulagen bei Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) und bei der Arbeitslosenunterstützung (<i>Jobseeker's Allowance</i>) sukzessive abgelöst. Nach der kürzlich bis Ende 2006 verlängerten Übergangsregelung werden für Bestandsfälle alternativ zum Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) noch die Kinderzulagen gezahlt.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 62: Großbritannien - Wohngeld (*Housing Benefit* - *HB*) und Zuschuss zur Wohnungssteuer (*Council Tax Benefit* - *CTB*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Mieter bzw. Wohnungssteuerpflichtige
Leistungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>): Bedürftige Mieter; • Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>): Bedürftige Wohnungssteuerpflichtige (<i>Council Tax</i>)
Bemessungssubjekt	Paar
Bemessungszeitraum	Kalenderwoche
Maximale Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>): tatsächliche Miete, höchstens jedoch die angemessene Miete (lokale Vergleichsmiete) für eine angemessene Wohnung (abhängig von der Familienzusammensetzung); für allein Stehende bis 24 Jahre wird höchstens die Miete in einer Gemeinschaftsunterkunft anerkannt; • Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>): Wohnungssteuer (<i>Council Tax</i>), max. jedoch jene, die zu zahlen wäre, wenn der Wert der Wohnung 120.000 £ in England, 80.000 £ in Schottland bzw. 90.000 £ in Wales beträgt. <p>Sofern mit dem Anspruchsberechtigten andere Personen als Familienmitglieder zusammenleben, die nicht finanziell von ihm unterstützt werden, werden sowohl die berücksichtigungsfähige Miete als auch die berücksichtigungsfähige Wohnungssteuer in Abhängigkeit von deren Einkommen reduziert.</p>
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	<p>Vermögensfreibetrag: 3.000 £ (falls Anspruchsberechtigter oder dessen Partner mindestens 60 Jahre alt ist: 6.000 £);</p> <p>Für jeweils angefangene 250 £ (falls Anspruchsberechtigter oder dessen Partner mindestens 60 Jahre alt ist und keine Arbeitslosenhilfe - <i>Income Based Jobseeker's Allowance</i> - oder Sozialhilfe - <i>Income Support</i> - bezogen wird: 500 £) Vermögen oberhalb des Freibetrages wird 1 £ wtl. angerechnet.</p> <p>Bei einem Vermögen von mehr als 16.000 £ besteht kein Leistungsanspruch.</p>

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Zum anrechenbaren Einkommen gehören grundsätzlich alle Nettoeinnahmen in Geld (ohne Sachleistungen) einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nettoerwerbseinkommen, errechnet aus dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>), Sozialabgaben (<i>National Insurance Contribution</i>) und der Hälfte der Beiträge zu Rentenversicherungen; • Arbeitslosengeld (<i>Contribution-Based Jobseeker's Allowance</i>), • Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>), • Kindergeldzuschlag (<i>Child Tax Credit</i>) • Kindergeld (<i>Child Benefit</i>), • Unterhaltszahlungen (Unterhaltszahlungen für oder an die Kinder zählen zum elterlichen Einkommen). <p>Nicht angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>), • die Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) und • der Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>).

	Ausgestaltung														
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Die Berechnung der generellen Freibeträge orientiert sich am Bedarf der Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) und der Sozialhilfe (<i>Income Support</i>), ist jedoch etwas großzügiger:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Personengruppe</th> <th>Freibetrag (ab April 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein Stehende 16 bis 24 Jahre; allein Erziehende bis 17 Jahre</td> <td>44,50 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>allein Stehende ab 25 Jahre; allein Erziehende ab 18 Jahre</td> <td>56,20 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>Paare, bei denen beide Partner minderjährig sind</td> <td>67,15 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>Paare, bei denen mindestens ein Partner volljährig ist</td> <td>88,15 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td>zzgl. 16,10 £ wtl. je Familie</td> </tr> <tr> <td>berücksichtigungsfähiges Kind mit einem Vermögen von höchstens 3.000 £</td> <td>zzgl. 43,88 £ wtl. je Kind</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag vom Nettoerwerbseinkommen: 5 £ wtl. (allein Stehende) bzw. 10 £ wtl. (Paare) bzw. 25 £ wtl. (allein Erziehende); • Freibetrag vom Nettoerwerbseinkommen und der Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>): <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitszeit mindestens 30 Std. wtl.: 25 £ wtl.; ○ 70% der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten wegen Erwerbstätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie bei der Geringverdienerzulage (<i>Working Tax Credit</i>); • Freibetrag von Unterhaltszahlungen, sofern mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden ist: 15 £ wtl. <p>Berücksichtigungsfähig ist ein Kind, das</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 15 Jahre alt ist oder • bis 18 Jahre alt ist und eine nicht weiterführende Vollzeitausbildung absolviert, <p>sofern das Kind nicht aus eigenem Anspruch Arbeitslosenhilfe (<i>Income-Based Jobseeker's Allowance</i>) oder Sozialhilfe (<i>Income Support</i>) bezieht.</p>	Personengruppe	Freibetrag (ab April 2005)	allein Stehende 16 bis 24 Jahre; allein Erziehende bis 17 Jahre	44,50 £ wtl.	allein Stehende ab 25 Jahre; allein Erziehende ab 18 Jahre	56,20 £ wtl.	Paare, bei denen beide Partner minderjährig sind	67,15 £ wtl.	Paare, bei denen mindestens ein Partner volljährig ist	88,15 £ wtl.	mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind	zzgl. 16,10 £ wtl. je Familie	berücksichtigungsfähiges Kind mit einem Vermögen von höchstens 3.000 £	zzgl. 43,88 £ wtl. je Kind
Personengruppe	Freibetrag (ab April 2005)														
allein Stehende 16 bis 24 Jahre; allein Erziehende bis 17 Jahre	44,50 £ wtl.														
allein Stehende ab 25 Jahre; allein Erziehende ab 18 Jahre	56,20 £ wtl.														
Paare, bei denen beide Partner minderjährig sind	67,15 £ wtl.														
Paare, bei denen mindestens ein Partner volljährig ist	88,15 £ wtl.														
mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind	zzgl. 16,10 £ wtl. je Familie														
berücksichtigungsfähiges Kind mit einem Vermögen von höchstens 3.000 £	zzgl. 43,88 £ wtl. je Kind														

	Ausgestaltung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Oberhalb der Freibeträge wird das anrechenbare Einkommen zu 65% auf das Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>) und zu 20% auf den Zuschuss zur Wohnungssteuer (<i>Council Tax Benefit</i>) angerechnet.
Familiensubstanz	Das anrechenbare Einkommen von berücksichtigungsfähigen Kindern (mit Ausnahme der gemeinsam mit dem Einkommen der Eltern angerechneten Unterhaltszahlungen) wird auf den zusätzlichen Freibetrag von 43,88 £ wtl. angerechnet. Dabei wird Erwerbseinkommen von Kindern bis 15 Jahre nicht berücksichtigt. Vgl. auch Bemessungssubjekt.
Anmerkungen	Personen, die bei nahen Verwandten leben, erhalten kein Wohngeld (<i>Housing Benefit</i>). Für Bedürftige, die Hypothekenzinsen für selbst bewohntes Wohneigentum zahlen, gibt es eine andere Unterstützung.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 63: Großbritannien - Kindergeld (*Child Benefit*)

	Ausgestaltung									
Zielgruppe	Eltern									
Leistungsberechtigte	Personen, die für die Erziehung und Betreuung mindestens eines Kindes verantwortlich sind, das <ul style="list-style-type: none"> • bis 15 Jahre alt ist, • bis 18 Jahre alt ist und eine nicht weiterführende Vollzeitausbildung absolviert oder • 16 oder 17 Jahre alt ist und sich Arbeit oder Ausbildungsplatz suchend gemeldet hat. Für jedes Kind kann nur eine Person die Leistung erhalten.									
Bemessungssubjekt	-									
Bemessungszeitraum	-									
Maximale Leistung	Maximale Leistung: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Personenkreis</th> <th>Kindergeld (ab 11. April 2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ältestes Kind von Paaren</td> <td>17,00 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>ältestes Kind von allein Erziehenden</td> <td>17,55 £ wtl.</td> </tr> <tr> <td>weitere Kinder</td> <td>11,40 £ wtl. je Kind</td> </tr> </tbody> </table>		Personenkreis	Kindergeld (ab 11. April 2005)	ältestes Kind von Paaren	17,00 £ wtl.	ältestes Kind von allein Erziehenden	17,55 £ wtl.	weitere Kinder	11,40 £ wtl. je Kind
Personenkreis	Kindergeld (ab 11. April 2005)									
ältestes Kind von Paaren	17,00 £ wtl.									
ältestes Kind von allein Erziehenden	17,55 £ wtl.									
weitere Kinder	11,40 £ wtl. je Kind									
Maximaler Bezugszeitraum	18 Jahre je Kind									
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung									
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung									
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung									
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung									
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität									
Anmerkungen	-									

Quelle: Eigene Recherchen.

5.4 Irland

Tabelle 64: Irland - Übergreifende Definitionen für Sozialleistungen

	Definition
Berücksichtigungsfähige Partner	<p>Für berücksichtigungsfähige Partner wird beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>), bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) und beim Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>) eine Partnerzulage gezahlt.</p> <p>Partner sind neben dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehe- oder Lebenspartner • auch dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner, sofern dieser nicht selbst einen aktuellen Partner hat, und Unterhaltszahlungen vom Anspruchsberechtigten von mindestens 148,80 EUR wtl. erhält. <p>Bezieht der Partner aus eigenem Anspruch andere Sozialleistungen (mit Ausnahme von Kindergeld - <i>Child Benefit</i>), wie beispielsweise Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>), Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>), Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance</i>) oder Teilzeithilfe (<i>Part Time Job Incentive</i>), so ist er nicht berücksichtigungsfähig. Beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) und bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) ist ein Partner, der Kindergeldzuschläge (<i>Family Income Support</i>) bezieht, nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Dem Partner gleichgestellt ist eine Person ab 16 Jahren, die ein berücksichtigungsfähiges Kind des Anspruchsberechtigten betreut, ein Bruttoeinkommen (vgl. unten) von höchstens 88,88 EUR wtl. hat und nicht selbst Unterhaltszahlungen von einem Partner erhält oder an einen solchen zahlt.</p>
Berücksichtigungsfähige Kinder	<p>Berücksichtigungsfähig sind beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>), bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>), bei der Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>), beim Kindergeldzuschlag (<i>Family Income Supplement</i>) und beim Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • minderjährige Kinder und • Kinder bis 21 Jahre in Vollzeitausbildung, <p>die im Haushalt des Anspruchsberechtigten leben (unabhängig von der Höhe ihres eigenen Einkommens).</p> <p>Bezieht ein Kind aus eigenem Anspruch andere Sozialleistungen oder wird es bei einer Sozialleistung als Partner berücksichtigt, so ist es außer beim Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>) nicht als Kind berücksichtigungsfähig.</p>

	Definition
Einkommensbegriff: Bruttoeinkommen des Partners für Partner- und Kinderzulage	<p>Für die Berücksichtigungsfähigkeit als Partner (und die Höhe einer entsprechenden Partnerzulage sowie ggf. einer Kinderzulage) beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>), bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) und beim Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>) ist das Bruttoeinkommen (ohne Abzug von Einkommensteuer und Sozialabgaben) des Partners aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit, • Vermögen (insbesondere Kapitalerträge und Bruttoeinkommen aus Vermietung und Verpachtung) und • verschiedenen weiteren Quellen <p>mit Ausnahme u.a. von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld (<i>Child Benefit</i>) und • Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance</i>) <p>relevant.</p> <p>Anrechnungsfrei ist das selbst bewohnte Wohneigentum.</p> <p>Das Einkommen aus Vermögen, das nicht vermietet oder verpachtet ist, wird pauschaliert (ab Juni 2005): Vermögensfreibetrag: 20.000 EUR; weitere 10.000 EUR Vermögen: Anrechnung von 1 EUR wtl. je volle 1.000 EUR Vermögen; weitere 10.000 EUR Vermögen: Anrechnung von 2 EUR wtl. je volle 1.000 EUR Vermögen; übersteigendes Vermögen: Anrechnung von 4 EUR wtl. je volle 1.000 EUR Vermögen.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 65: Irland - Kombinationsmöglichkeiten von Sozialleistungen

Leistung		Kombinationsmöglichkeit
<i>CB</i>	alle	Kindergeld (<i>Child Benefit - CB</i>) kann neben allen anderen Leistungen bezogen werden; eine Anrechnung erfolgt lediglich auf das Wohngeld der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements</i>), im Übrigen jedoch grundsätzlich nicht.
<i>SWA</i>	alle	Wer die Voraussetzungen für den Bezug anderer Sozialleistungen (mit Ausnahme des Kindergeldes) erfüllt, kann nicht den Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Basic Payments</i>) erhalten. Das Wohngeld der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements</i>) kann grundsätzlich neben allen anderen Sozialleistungen bezogen werden. Andere Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldzuschlages (<i>Family Income Supplement - FIS</i>) werden grundsätzlich bei der Berechnung des Wohngeldes der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Rent and Mortgage Interest Supplements</i>) als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld (<i>Child Benefit - CB</i>) wird unabhängig vom Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Basic Payments</i>) gewährt.
		Eine Person mit mehreren Leistungsansprüchen
<i>UB</i>	<i>UA</i>	Alternativ (Wahlmöglichkeit)
<i>UB/UA</i>	<i>FIS</i>	Alternativ (Wahlmöglichkeit)
<i>OFP</i>	<i>UB</i>	Die Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>) kann neben dem Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) bezogen werden. In diesem Fall werden beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) keine Kinderzuschläge gezahlt. Die Summe beider Leistungen darf die Hälfte des Höchstbetrages des Arbeitslosengeldes (<i>Unemployment Benefit</i>) (ohne Kinderzuschläge) zuzüglich des Höchstbetrages der Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>) nicht übersteigen; ggf. wird das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) entsprechend gekürzt.
<i>OFP</i>	<i>UA</i>	Alternativ (Wahlmöglichkeit)
<i>OFP BTWA/ PTJI</i>	<i>FIS</i>	Die anderen Leistungen werden bei der Berechnung der Kindergeldzuschläge (<i>Family Income Supplement - FIS</i>) als Einkommen berücksichtigt.
<i>BTWA</i>	<i>PTJI</i>	Alternativ (Wahlmöglichkeit)

Leistung		Kombinationsmöglichkeit
<i>BTWA</i> <i>PTJI</i>	<i>UA/OFP</i>	Das Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance</i>) und die Teilzeithilfe (<i>Part Time Job Incentive</i>) sehen die teilweise Fortgewährung einer der beiden anderen Leistungen vor.
<i>BTWA</i> <i>PTJI</i>	<i>UB</i>	Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) sind grundsätzlich nicht erfüllt, wenn ein Anspruch auf das Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance</i>) oder die Teilzeithilfe (<i>Part Time Job Incentive</i>) besteht.
		Paar mit jeweils einem Leistungsanspruch beider Partner
<i>UB</i>	<i>UB</i>	Beide Ansprüche bestehen nebeneinander, jedoch werden keine Partnerzulagen gewährt.
<i>UB/UA</i>	<i>UA</i>	Beide Ansprüche bestehen nebeneinander, jedoch ist die Gesamtleistung nicht höher als sie wäre, wenn nur einer der beiden einen Leistungsanspruch hätte.
<i>FIS</i>	<i>FIS</i>	Gemeinsamer Anspruch des Paares.
<i>UB/UA</i>	<i>FIS</i>	Derjenige, der Kindergeldzuschläge (<i>Family Income Supplement - FIS</i>) erhält, wird beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit - UB</i>) bzw. der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance - UA</i>) nicht als Partner berücksichtigt; das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit - UB</i>) bzw. die Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance - UA</i>) werden bei der Berechnung der Kindergeldzuschläge (<i>Family Income Supplement - FIS</i>) als Einkommen berücksichtigt.
<i>BTWA/PTJI</i>	<i>UB/UA</i>	Der Bezug von Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance</i>) oder Teilzeithilfe (<i>Part Time Job Incentive</i>) schließt eine Berücksichtigung als Partner beim Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit - UB</i>) und bei der Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance - UA</i>) aus.
<i>BTWA/PTJI</i>	<i>FIS</i>	Die anderen Leistungen werden bei der Berechnung der Kindergeldzuschläge (<i>Family Income Supplement - FIS</i>) als Einkommen berücksichtigt.

Anmerkung: Es konnten nicht alle theoretisch möglichen Kombinationen bei Paaren recherchiert werden.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 66: Irland - Einkommensteuer (*Income Tax*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (zur Definition der steuerpflichtigen Einkünfte vgl. unten)
Bemessungssubjekt	Ehepaare
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr (seit 2002; vorher 6. April bis 5. April des Folgejahres)
Einkommensbegriff	<p>Bruttoeinkommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung, • selbstständiger Erwerbstätigkeit, • Renten, • Vermietung und Verpachtung, • Kapitalerträgen (außer bestimmten Zinsen auf Sparguthaben und Anleihen), • Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) mit Ausnahme der ersten 13 EUR wtl. und der Kinderzulage und • Behindertengeld (<i>Disability Benefit</i>) ab der 7. Zahlungswoche mit Ausnahme der kinderabhängigen Leistungsbestandteile abzüglich • Beiträgen zu anerkannten Rentenversicherungen. <p>Einkommensteuerfrei sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die (meisten) Sozialleistungen mit Ausnahme der oben genannten und • Stipendien.
Freibeträge / Freigrenzen	<p>Freibeträge (nur relevant für Variante A - vgl. unten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerpflichtiger und sein Ehepartner: jeweils 5.210 EUR jhrl. (2004/2005); • Steuerpflichtiger oder sein Ehepartner mindestens 65 Jahre alt: jeweils zusätzlich 11.290 EUR jhrl. (2005).
Kinderfreibetrag	<p>Freibeträge (nur relevant für Variante A - vgl. unten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 575 EUR jhrl. jeweils für die ersten beiden Kinder; • 830 EUR jhrl. für jedes weitere Kind. <p>Kinder sind jeweils minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Vollzeitausbildung.</p>
Partnerfreibetrag	-

	Ausgestaltung																																		
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Der Steuerpflichtige kann zwischen Variante A (mit den oben genannten Freibeträgen, aber ohne Steuerabzugsbeträge) und Variante B (ohne die oben genannten Freibeträge, aber mit den im Folgenden angegebenen Steuerabzugsbeträgen) wählen.</p> <p>Variante A: Oberhalb der Freibeträge beträgt der (Grenz-) Steuersatz einheitlich 40% (2004/2005). Dies ist regelmäßig nur für Steuerpflichtige interessant, die selbst oder deren etwaige Ehepartner mindestens 65 Jahre alt sind.</p> <p>Variante B:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Steuerpflichtiges Einkommen</th> <th>Grenzsteuersatz (2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">allein Stehende</td> </tr> <tr> <td>0-7.900 EUR jhrl.</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>7.900-29.400 EUR jhrl.</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>>29.400 EUR jhrl.</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">allein Erziehende</td> </tr> <tr> <td>0-15.800 EUR jhrl.</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>15.800-33.400 EUR jhrl.</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>>33.400 EUR jhrl.</td> <td>42%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ehepaare</td> </tr> <tr> <td>0-15.800 EUR jhrl.</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>15.800-38.400^a EUR jhrl.</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>>38.400^a EUR jhrl.</td> <td>42%</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a Zzgl. steuerpflichtiges Einkommen des Ehepartners mit dem geringeren Einkommen, höchstens jedoch 19.000 EUR jhrl.</p> <p>Steuerabzugsbeträge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Status</th> <th>Steuerabzugsbeträge (2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein Stehende ab 65 Jahre</td> <td>205 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar (mind. ein Ehepartner ab 65 Jahre)</td> <td>410 EUR jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmer (für Bruttoentgelt und Arbeitslosengeld)</td> <td>1.270 EUR jhrl.</td> </tr> </tbody> </table>	Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz (2005)	allein Stehende		0-7.900 EUR jhrl.	0%	7.900-29.400 EUR jhrl.	20%	>29.400 EUR jhrl.	42%	allein Erziehende		0-15.800 EUR jhrl.	0%	15.800-33.400 EUR jhrl.	20%	>33.400 EUR jhrl.	42%	Ehepaare		0-15.800 EUR jhrl.	0%	15.800-38.400 ^a EUR jhrl.	20%	>38.400 ^a EUR jhrl.	42%	Status	Steuerabzugsbeträge (2005)	allein Stehende ab 65 Jahre	205 EUR jhrl.	Ehepaar (mind. ein Ehepartner ab 65 Jahre)	410 EUR jhrl.	Arbeitnehmer (für Bruttoentgelt und Arbeitslosengeld)	1.270 EUR jhrl.
Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz (2005)																																		
allein Stehende																																			
0-7.900 EUR jhrl.	0%																																		
7.900-29.400 EUR jhrl.	20%																																		
>29.400 EUR jhrl.	42%																																		
allein Erziehende																																			
0-15.800 EUR jhrl.	0%																																		
15.800-33.400 EUR jhrl.	20%																																		
>33.400 EUR jhrl.	42%																																		
Ehepaare																																			
0-15.800 EUR jhrl.	0%																																		
15.800-38.400 ^a EUR jhrl.	20%																																		
>38.400 ^a EUR jhrl.	42%																																		
Status	Steuerabzugsbeträge (2005)																																		
allein Stehende ab 65 Jahre	205 EUR jhrl.																																		
Ehepaar (mind. ein Ehepartner ab 65 Jahre)	410 EUR jhrl.																																		
Arbeitnehmer (für Bruttoentgelt und Arbeitslosengeld)	1.270 EUR jhrl.																																		

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Personen, die nach einer mindestens einjährigen Arbeitslosigkeit für mindestens ein Jahr eine neue Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 30 Std. wtl. aufnehmen, erhalten für drei Kalenderjahre einen zusätzlichen Wiedereingliederungs-Freibetrag (<i>Revenue Job Assist</i>), sofern sie während der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>), Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) oder Unterstützung für allein Erziehende (<i>One-Parent Family Payment</i>) bezogen haben. Bestimmte andere Zeiten im Anschluss an eine Arbeitslosigkeit sind dieser gleichgestellt. Darüber hinaus bestehen verschiedene Voraussetzungen hinsichtlich des neuen Arbeitgebers. Der Freibetrag beträgt im ersten Kalenderjahr 3.810 EUR jhrl. zzgl. 1.270 EUR für jedes minderjährige oder in Vollzeitausbildung befindliche Kind. Im zweiten und dritten Kalenderjahr wird der Freibetrag um jeweils ein Drittel reduziert. Der Freibetrag kann nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder ab dem Jahr der Beschäftigungsaufnahme oder ab dem Folgejahr in Anspruch genommen werden. Der Freibetrag kann nicht mit Vergünstigungen aus anderen Programmen (bspw. Integrationsgeld - <i>Back to Work Allowance Scheme</i>) kombiniert werden. Nach Ende einer geförderten Beschäftigung kann bei erneuter Beschäftigungsaufnahme der Freibetrag innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums wieder beansprucht werden.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 67: Irland - Sozialabgaben (*Pay Related Social Insurance - PRSI - und Health Contributions*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Erwerbstätige
Abgabepflichtige	Beschäftigte; Selbstständige ab 16 Jahre mit einem Bruttoerwerbseinkommen von mindestens 3.174 EUR jhrl.
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderwoche
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen abzüglich Beiträge zu anerkannten Rentenversicherungen
Freibeträge / Freigrenzen	Arbeitnehmerbeiträge: Freigrenze bei der Entgeltausfallversicherung: 287 EUR wtl. Freibetrag bei der Entgeltausfallversicherung: 127 EUR wtl. Freigrenze bei der Krankenversicherung: 356 EUR wtl. Selbstständige: Freigrenze bei der Entgeltausfallversicherung: 3.174 EUR jhrl. Freigrenze bei der Krankenversicherung: 20.800 EUR jhrl.
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-

	Ausgestaltung				
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Die Beitragssätze sind von der Beitragsklasse abhängig. Im Folgenden werden die für Beschäftigte im privaten Sektor hauptsächlich relevanten Beitragsklassen A (Beschäftigte in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor mit einem Bruttoentgelt von mindestens 38 EUR wtl. sowie Beamte, die ab dem 6. April 1995 eingestellt wurden) und J (Beschäftigte mit einem Bruttoentgelt von bis zu 38 EUR wtl.) dargestellt.				
	Versichertes Risiko	Freigrenze	Freibetrag	Beitragsbemessungsgrenze	Beitragsatz
	Arbeitnehmerbeitrag				
	Entgeltausfallversicherung	287 EUR wtl.	127 EUR wtl.	42.160 EUR jhrl.	4%
	Krankenversicherung	356 EUR wtl.	-	∞	2%
	Arbeitgeberbeitrag				
	Entgeltausfallversicherung	-	-	∞	8,5% / 10,75% ^a
	Krankenversicherung	-	-	-	-
	^a 8,5% des gesamten Bruttoentgelts, soweit es 356 EUR wtl. nicht übersteigt, und 10,75% des Bruttoentgelts, soweit es 356 EUR wtl. übersteigt. Sofern das Bruttoentgelt 38 EUR wtl. nicht übersteigt, sind lediglich 0,5% des Bruttoentgelts zu entrichten.				
	Selbstständige (Beitragsklasse S) zahlen 3% des Bruttoerwerbseinkommens Entgeltausfallversicherung (<i>Pay Related Social Insurance</i>), mindestens jedoch 253 EUR jhrl. Außerdem zahlen sie 2% des Bruttoerwerbseinkommens Krankenversicherungsbeiträge (<i>Health Contributions</i>), sofern das Bruttoerwerbseinkommen mindestens 20.800 EUR jhrl. beträgt.				
Anmerkungen	-				

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 68: Irland - Arbeitslosengeld (*Unemployment Benefit - UB*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit Arbeitsausfall nach Erfüllung einer Anwartschaft
Leistungsberechtigte	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemessen am Durchschnitt der letzten 13 Wochen einen Arbeitsausfall (durch Arbeitszeitreduktion oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) von jeweils mindestens einem Arbeitstag wöchentlich haben, • höchstens an drei Tagen wtl. erwerbstätig sind, • 16 bis 65 Jahre alt sind, • in der Lage sind zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, • ernsthafte Arbeitssuche nachweisen (z.B. Bewerbungen), • die vorher als Beschäftigte (in der Beitragsklasse A) oder in der Armee (in der Beitragsklasse H) Sozialabgaben entrichtet haben, und zwar <ul style="list-style-type: none"> ○ für mindestens 52 Wochen (bis 6. April 2004: 39 Wochen) (ohne angerechnete Beitragszeiten) seit Eintritt ins Berufsleben und für mindestens 39 Wochen (einschließlich angerechnete Beitragszeiten) im vorletzten Kalenderjahr oder ○ für jeweils mindestens 26 Wochen (ohne angerechnete Beitragszeiten) im vorletzten und vorvorletzten Kalenderjahr. <p>Es bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Anrechnung von Beitragszeiten, z.B. erfolgt eine Gutschrift bei erstmaligem Eintritt ins Berufsleben (<i>pre-entry credits</i>), bei Bezug bestimmter wohlfahrtsstaatlicher Transferzahlungen (z.B. bei Arbeitslosengeld - <i>Unemployment Benefit</i>, Arbeitslosenhilfe - <i>Unemployment Assistance</i> etc.).</p> <p>Falls an einzelnen Werktagen einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, so besteht für diese kein Leistungsanspruch. Bei regelmäßiger Nebentätigkeit entfällt für jeden Arbeitstag ein Fünftel der wöchentlichen Leistung.</p> <p>Für die ersten drei Tage des Arbeitsausfalls besteht kein Leistungsanspruch (Karenzzeit). Für bis zu 9 Wochen besteht unter Anrechnung auf die Bezugsdauer kein Anspruch, und zwar nach einer eigenen Kündigung ohne wichtigen Grund, einer verhaltensbedingten Entlassung, der Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung oder Maßnahme, unzureichenden Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz oder einer hohen Entlassungsabfindung für Arbeitslose bis 54 Jahre (Sperrzeit).</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Woche (Donnerstag bis Mittwoch)

	Ausgestaltung													
Maximale Leistung	<p>Die maximale Leistung hängt vom durchschnittlichen wöchentlichen Bruttoerwerbseinkommen im vorletzten Kalenderjahr und von der Existenz eines berücksichtigungsfähigen Partners (vgl. Tabelle 64) und berücksichtigungsfähiger Kinder (vgl. Tabelle 64) ab:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Durchschnittliches wöchentliches Bruttoerwerbseinkommen im vorletzten Kalenderjahr (2004/2005)</th> <th>Max. Leistung für allein Stehende (2005)</th> <th>Max. Partnerzulage (2005)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 80,00 EUR wtl.</td> <td>66,90 EUR wtl.</td> <td rowspan="3">64,00 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>80,00 bis 124,99 EUR wtl.</td> <td>96,10 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>125,00 bis 149,99 EUR wtl.</td> <td>116,60 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>ab 150,00 EUR wtl.</td> <td>148,80 EUR wtl.</td> <td>98,70 EUR wtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für berücksichtigungsfähige Kinder wird eine Kinderzulage von max. 8,40 EUR wtl. je Kind gezahlt, falls ein berücksichtigungsfähiger Partner vorhanden ist max. 16,80 EUR wtl. je Kind. Die Partnerzulage hängt ebenso wie die Kinderzulage auch vom Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64) des Partners ab (vgl. unten).</p>	Durchschnittliches wöchentliches Bruttoerwerbseinkommen im vorletzten Kalenderjahr (2004/2005)	Max. Leistung für allein Stehende (2005)	Max. Partnerzulage (2005)	unter 80,00 EUR wtl.	66,90 EUR wtl.	64,00 EUR wtl.	80,00 bis 124,99 EUR wtl.	96,10 EUR wtl.	125,00 bis 149,99 EUR wtl.	116,60 EUR wtl.	ab 150,00 EUR wtl.	148,80 EUR wtl.	98,70 EUR wtl.
Durchschnittliches wöchentliches Bruttoerwerbseinkommen im vorletzten Kalenderjahr (2004/2005)	Max. Leistung für allein Stehende (2005)	Max. Partnerzulage (2005)												
unter 80,00 EUR wtl.	66,90 EUR wtl.	64,00 EUR wtl.												
80,00 bis 124,99 EUR wtl.	96,10 EUR wtl.													
125,00 bis 149,99 EUR wtl.	116,60 EUR wtl.													
ab 150,00 EUR wtl.	148,80 EUR wtl.	98,70 EUR wtl.												
Maximaler Bezugszeitraum	<p>in Abhängigkeit von den Beitragszeiten 312 oder 390 Werktage (12 bzw. 15 Monate); Personen im Alter von 65 Jahren sind bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters von 66 Jahren anspruchsberechtigt, falls sie Beitragszeiten von mindestens 156 Wochen (3 Jahre) haben; Minderjährige haben einen Anspruch von 156 Werktagen (6 Monate).</p> <p>Die Dauer des wahlweisen alternativen Bezugs von Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) sowie die Dauer einer Sperrzeit werden auf die Bezugsdauer angerechnet.</p>													
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung													
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung													
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung													
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung (hinsichtlich einer Nebentätigkeit vgl. auch Leistungsberechtigte)													

	Ausgestaltung
Familiensubsidarität	<p>Das Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64) eines Partners, soweit es 88,88 EUR wtl. übersteigt, wird auf die Partnerzulage zu etwa 49% angerechnet, sofern die max. Partnerzulage 64 EUR wtl. beträgt, und zu etwa 75%, sofern die max. Partnerzulage 98,70 EUR wtl. beträgt. Außerdem wird ab einem Bruttoeinkommen des Partners von 220 EUR wtl. (2005) für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur noch eine halbe Kinderzulage und ab einem Bruttoeinkommen des Partners von 350 EUR wtl. (ab 27. Januar 2005) keine Kinderzulage mehr gezahlt.</p>
Anmerkungen	<p>Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) und Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) werden nicht gleichzeitig gewährt. Falls das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) geringer als die Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) wäre, so kann stattdessen diese beansprucht werden, wobei deren Bezugsdauer auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet wird. Wechsel zwischen diesen beiden Leistungen sind beliebig oft möglich.</p> <p>Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. auch Tabelle 65.</p> <p>Das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) ist mit Ausnahme der ersten 13 EUR wtl. und der Kinderzulage einkommensteuerpflichtig. Sonderregelungen bestehen für selbstständige Fischer (Beitragsklasse P).</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 69: Irland - Arbeitslosenhilfe (*Unemployment Assistance - UA*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Personen, die an mindestens drei Werktagen wtl. nicht erwerbstätig sind
Leistungsberechtigte	<p>Bedürftige Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens an drei innerhalb von sechs aufeinander folgenden Werktagen nicht erwerbstätig sind, • 18 bis 65 Jahre alt sind, • die in der Lage sind zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und • ernsthafte Arbeitssuche nachweisen (z.B. Bewerbungen). <p>Für die ersten drei Werktage besteht kein Leistungsanspruch (Karenzzeit). Bei wiederholter Antragstellung binnen eines Jahres oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) entfällt diese Karenzzeit. Für bis zu 9 Wochen besteht kein Anspruch, nach einer eigenen Kündigung ohne wichtigen Grund, einer verhaltensbedingten Entlassung, der Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung oder Maßnahme, unzureichenden Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz oder einer hohen Entlassungsabfindung für Arbeitslose bis 54 Jahre.</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Woche (Mittwoch bis Dienstag)
Maximale Leistung	<p>Die maximale Leistung beträgt (2005) 148,80 EUR wtl. zzgl. max. 98,70 EUR wtl. Partnerzulage für einen berücksichtigungsfähigen Partner (vgl. Tabelle 64). Falls ein berücksichtigungsfähiger Partner vorhanden ist, wird je berücksichtigungsfähiges Kind (vgl. Tabelle 64) eine Kinderzulage von max. 16,80 EUR wtl. gezahlt, ansonsten max. 8,40 EUR wtl.</p> <p>Die Partnerzulage hängt ebenso wie die Kinderzulage auch vom Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64) des Partners ab (vgl. unten).</p>
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	Indirekt über ein fiktives Vermögenseinkommen.

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Das anrechenbare Einkommen ist analog zum Bruttoeinkommen für den Partner- und Kinderzuschlag (vgl. Tabelle 64) definiert. Angerechnet werden auch empfangene Unterhaltszahlungen. Es werden folgende Abzüge vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>), • Beiträge zur Entgeltausfallversicherung (<i>Pay Related Social Insurance</i>), • Beiträge eines Arbeitnehmers zu anerkannten Rentenversicherungen und • Gewerkschaftsbeiträge.
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbseinkommen, falls ausschließlich Sonntags eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird: Freigrenze in Höhe der gesamten Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) • Nettoentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung <i>ohne</i> berücksichtigungsfähiges Kind (vgl. Tabelle 64): Freibetrag von 12,70 EUR je Arbeitstag, der auf einen Werktag fällt; • Unterhaltszahlungen: 95,23 EUR wtl., max. jedoch in Höhe der Miete (gemeinsamer Freibetrag für Anspruchsberechtigten, dessen Partner und deren Kind/er); • ansonsten: 0 EUR.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<ul style="list-style-type: none"> • kein berücksichtigungsfähiger Partner (vgl. Tabelle 64) oder anrechenbares Einkommen (vgl. Tabelle 64) des Partners insgesamt bis 76,18 EUR wtl.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nettoentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung des Anspruchsberechtigten oberhalb ggf. des Freibetrags von 12,70 EUR je Arbeitstag: Anrechnung zu 60%; ○ Unterhaltszahlungen: oberhalb des Freibetrages Anrechnung zu 50%; ○ übriges anrechenbares Einkommen: volle Anrechnung des übrigen anrechenbaren Einkommens des Anspruchsberechtigten; • anrechenbares Einkommen des Partners insgesamt über 76,18 EUR wtl.: hälftige Anrechnung des Nettoentgelts und des übrigen anrechenbaren Einkommens des Anspruchsberechtigten.

	Ausgestaltung
Familiensubsidarität	<p>Einkommen des Partners:</p> <p>Das Einkommen eines Partners mindert einerseits die Partner- und Kinderzulage und wird andererseits auf die zu zahlende Leistung angerechnet.</p> <p>Das anrechenbare Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64) des Partners wird, soweit es 88,88 EUR wtl. übersteigt, zu etwa 75% auf die Partnerzulage angerechnet. Außerdem wird ab einem anrechenbaren Bruttoeinkommen des Partners von 220 EUR wtl. (2005) für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur noch eine halbe Kinderzulage gewährt.</p> <p>Gleichzeitig wird das anrechenbare Bruttoeinkommen (vgl. Tabelle 64) des Partners auf die zu zahlende Leistung wie folgt angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbares Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: <ul style="list-style-type: none"> ○ max. 3 Arbeitstage wtl.: 38,09 EUR wtl. zzgl. Fahrtkosten sind anrechnungsfrei, das übersteigende anrechenbare Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung wird hälftig angerechnet; ○ mind. 4 Arbeitstage wtl.: 88,88 EUR wtl. sind anrechnungsfrei, das übersteigende anrechenbare Einkommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung wird hälftig angerechnet; • Anrechenbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anspruch auf volle Partnerzulage: volle Anrechnung; ○ kein Anspruch auf volle Partnerzulage: hälftige Anrechnung; • Unterhaltszahlungen: oberhalb des Freibetrages hälftige Anrechnung; • übriges anrechenbares Einkommen: <ul style="list-style-type: none"> ○ anrechenbares Einkommen insgesamt bis 76,18 EUR wtl.: volle Anrechnung des übrigen anrechenbaren Einkommens; ○ andernfalls: hälftige Anrechnung des übrigen anrechenbaren Einkommens. <p>Einkommen von Kindern:</p> <p>Unterhaltszahlungen an die Kinder, soweit sie 95,23 EUR wtl., max. jedoch in Höhe der Miete, übersteigen (gemeinsamer Freibetrag für Anspruchsberechtigten, dessen Partner und deren Kind/er), werden hälftig angerechnet.</p>

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) und Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) werden nicht gleichzeitig gewährt. Falls das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Benefit</i>) geringer als die Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) wäre, so kann stattdessen diese beansprucht werden, wobei deren Bezugsdauer auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet wird. Wechsel zwischen diesen beiden Leistungen sind beliebig oft möglich.</p> <p>Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. auch Tabelle 65.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 70: Irland - Unterstützung für allein Erziehende (*One Parent Family Payment - OFP*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	bedürftige allein Erziehende
Leistungsberechtigte	bedürftige allein Erziehende mit einem Bruttoerwerbseinkommen von höchstens 293 EUR wtl. (2004/2005) mit mindestens einem berücksichtigungsfähigen Kind (vgl. Tabelle 64); im Fall der Trennung oder Scheidung muss die Trennung mindestens 3 Monate bestanden haben und müssen fortwährend ausreichende Anstrengungen zur Erlangung von Unterhaltszahlungen gemacht werden
Bemessungssubjekt	allein Erziehende
Bemessungszeitraum	Woche
Maximale Leistung	148,80 EUR wtl. zzgl. 19,30 EUR wtl. je berücksichtigungsfähiges Kind (vgl. Tabelle 64) (2005)
Maximaler Bezugszeitraum	22 Jahre (bei einem Kind)
Vermögensanrechnung	Die ersten 2.539,48 EUR bleiben anrechnungsfrei, übersteigendes Vermögen bis zu 27.934,23 EUR wird zu 7,5% jhrl. und wiederum übersteigendes Vermögen zu 15% jhrl. angerechnet.
Einkommensbegriff	Das anrechenbare Einkommen ist analog zum Bruttoeinkommen für den Partner- und Kinderzuschlag (vgl. Tabelle 64) definiert. Angerechnet werden auch Unterhaltszahlungen.
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<ul style="list-style-type: none"> • Bruttoerwerbseinkommen: 146,50 EUR wtl.; • Unterhaltszahlungen: 95,23 EUR wtl., max. jedoch in Höhe der Miete (gemeinsamer Freibetrag für Anspruchsberechtigten und dessen Kind/er); • übriges anrechenbares Einkommen: 0 EUR
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<ul style="list-style-type: none"> • Bruttoerwerbseinkommen: Soweit das Bruttoerwerbseinkommen 146,50 EUR wtl. übersteigt, wird es hälftig angerechnet; ab einem Bruttoerwerbseinkommen von 293 EUR wtl. entfällt die Leistung vollständig; • Unterhaltszahlungen: Soweit sie den Freibetrag übersteigen, hälftige Anrechnung; • übriges anrechenbares Einkommen: Anrechnung zu 100%
Familiensubsidarität	Unterhaltszahlungen an die Kinder, soweit sie 95,23 EUR wtl., max. jedoch in Höhe der Miete, übersteigen (gemeinsamer Freibetrag für Anspruchsberechtigten und dessen Kind/er), werden hälftig angerechnet.

	Ausgestaltung
Anmerkungen	Falls nach mindestens einjährigem Leistungsbezug die Einkommensgrenze überschritten wird, so besteht für ein weiteres halbes Jahr ein Leistungsanspruch in Höhe der Hälfte der maximalen Leistungen. Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 71: Irland - Regelbetrag der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Basic Payments*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige
Leistungsberechtigte	Bedürftige (vgl. hierzu unten), die <ul style="list-style-type: none"> • nicht die Voraussetzungen für den Bezug anderer Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldes (<i>Child Benefit</i>) erfüllen, • nicht oder weniger als 30 Std. wtl. erwerbstätig sind, • keine Vollzeitausbildung absolvieren und • - sofern im Erwerbsalter - Arbeit suchend gemeldet sind.
Bemessungssubjekt	Paar
Bemessungszeitraum	Woche
Maximale Leistung	Die maximale Leistung beträgt (2005) 148,80 EUR wtl. zzgl. max. 98,70 EUR wtl. Partnerzulage für einen berücksichtigungsfähigen Partner (vgl. Tabelle 64). Je berücksichtigungsfähiges Kind (vgl. Tabelle 64) wird eine Kinderzulage von max. 16,80 EUR wtl. gezahlt.
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	Die ersten 507,90 EUR werden zu 5% jhrl., übersteigendes Vermögen wird zu 10% jhrl. angerechnet.
Einkommensbegriff	Anrechenbares Einkommen sind alle Nettoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldes (<i>Child Benefit</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	0 EUR
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	volle Anrechnung des anrechenbaren Einkommens
Familiensubsidiarität	vgl. Bemessungssubjekt

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Neben dem hier behandelten Regelbetrag (<i>Basic Payments</i>) gehören zur Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance</i>) auch Zuschläge, wie das Wohngeld (<i>Rent and Mortgage Interest Supplement</i>) (vgl. Tabelle 73), für Schulkleidung (<i>Back to School Clothing & Footwear Allowance Scheme</i>) und für Heizkosten (<i>National Fuel Scheme</i>), einmalige Zahlungen in außergewöhnlichen Fällen (z.B. Beerdigungskosten) und für anderen besonders dringenden Bedarf (z.B. Vorschuss auf Versicherungsleistungen bei Feuer- oder Wasserschäden).</p> <p>Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. auch Tabelle 65.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 72: Irland - Kindergeld (*Child Benefit - CB*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Eltern
Leistungsberechtigte	Eltern mit einem Kind <ul style="list-style-type: none"> • bis 15 Jahre oder • bis 18 Jahre in Vollzeitausbildung.
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Monat
Maximale Leistung	für das erste und zweite Kind jeweils 141,60 EUR mtl. (ab April 2005), für jedes weitere Kind jeweils 177,30 EUR mtl. (ab April 2005); Zwillinge: Zuschlag von 50%; Andere Mehrlinge: Zuschlag von 100%; Mehrlinge: Einmalzahlungen von 635 EUR bei Geburt, zum 4. und 12. Geburtstag
Maximaler Bezugszeitraum	19 Jahre je Kind
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 73: Irland - Wohngeld der Sozialhilfe (*Supplementary Welfare Allowance - SWA - / Rent and Mortgage Interest Supplements*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Mieter und Wohneigentümer
Leistungsberechtigte	<p>Mieter,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht oder weniger als 30 Std. wtl. erwerbstätig sind, • deren etwaiger Partner nicht oder weniger als 30 Std. wtl. erwerbstätig ist (ab 2004), • die keine Vollzeitausbildung absolvieren und • deren Haushaltsnettoeinnahmen nach Abzug der Miete ihren Regelbetrag der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>) um mindestens 13 EUR wtl. unterschreitet. <p>Sonderregelungen bestehen für selbst bewohntes Wohneigentum.</p>
Bemessungssubjekt	Haushalt
Bemessungszeitraum	Woche
Maximale Leistung	als angemessen anerkannte Miete abzüglich 7,62 EUR wtl.; die als angemessene anerkennungsfähige Miete hängt vom Haushaltstyp und der Region ab
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	Indirekt über ein fiktives Vermögenseinkommen.
Einkommensbegriff	Anrechenbares Einkommen sind alle Nettoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldzuschlages (<i>Family Income Supplement</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Erwerbseinkommen aus Teilzeitbeschäftigung: 60 EUR wtl.; Freibetrag in Höhe des Regelbetrags der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance / Basic Payments</i>)
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	volle Anrechnung des anrechenbaren Einkommens oberhalb der Freibeträge
Familiensubsidiarität	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 74: Irland - Kindergeldzuschlag (*Family Income Supplement - FIS*)

	Ausgestaltung																		
Zielgruppe	Abhängig beschäftigte Eltern																		
Leistungsberechtigte	Eltern mit mindestens einem berücksichtigungsfähigen Kind (vgl. Tabelle 64) innerhalb gewisser Einkommensgrenzen (vgl. unten), die ggf. zusammen als Paar mindestens 38 Stunden in jeweils 2 Wochen beschäftigt sind, wobei die Erwerbstätigkeit voraussichtlich mindestens 3 Monate andauert. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, haben sie ein Wahlrecht, welcher Elternteil die Leistungen bekommt.																		
Bemessungssubjekt	Paar																		
Bemessungszeitraum	Woche																		
Maximale Leistung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vgl. Tabelle 64)</th> <th>max. Leistung (hypothetisch)^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>267,60 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>283,20 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>298,20 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>313,20 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>332,40 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>348,00 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>360,60 EUR wtl.</td> </tr> <tr> <td>8 und mehr</td> <td>373,80 EUR wtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a Bei einer Erwerbstätigkeit von mindestens 19 Std. wtl. ohne jegliches Erwerbseinkommen.</p>	Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vgl. Tabelle 64)	max. Leistung (hypothetisch) ^a	1	267,60 EUR wtl.	2	283,20 EUR wtl.	3	298,20 EUR wtl.	4	313,20 EUR wtl.	5	332,40 EUR wtl.	6	348,00 EUR wtl.	7	360,60 EUR wtl.	8 und mehr	373,80 EUR wtl.
Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vgl. Tabelle 64)	max. Leistung (hypothetisch) ^a																		
1	267,60 EUR wtl.																		
2	283,20 EUR wtl.																		
3	298,20 EUR wtl.																		
4	313,20 EUR wtl.																		
5	332,40 EUR wtl.																		
6	348,00 EUR wtl.																		
7	360,60 EUR wtl.																		
8 und mehr	373,80 EUR wtl.																		
Maximaler Bezugszeitraum	22 Jahre je Kind																		
Vermögensanrechnung	Indirekt über ein fiktives Vermögenseinkommen.																		

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Das anrechenbare Einkommen ist analog zum Bruttoeinkommen für den Partner- und Kinderzuschlag (vgl. Tabelle 64) definiert. Angerechnet werden auch Sozialleistungen mit Ausnahme des Kindergeldes (<i>Child Benefit</i>) und der Sozialhilfe (<i>Supplementary Welfare Allowance</i>). Folgende Abzüge werden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>), • Beiträge zur Entgeltausfallversicherung (<i>Pay Related Social Insurance</i>), • Beiträge zur Krankenversicherung (<i>Health Contributions</i>) und • Beiträge eines Arbeitnehmers zu anerkannten Rentenversicherungen.
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	0 EUR
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	anrechenbares Nettoeinkommen wird zu 60% angerechnet; falls sich daraus eine positive Leistung von weniger als 20 EUR wtl. ergibt, so beträgt die Leistung 20 EUR wtl.
Familiensubsidiarität	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	<p>Der Bewilligungszeitraum beträgt 52 Wochen. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes führen Änderungen des Erwerbseinkommens, das Ende einer Vollzeitausbildung oder der Tod eines von vormals mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern zu keiner Anpassung der Leistung. Im Übrigen führen während des Bewilligungszeitraumes nur Änderungen, die zu einer Senkung der Leistung führen, sowie eine Erhöhung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu einer Anpassung der Leistungen.</p> <p>Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 75: Irland - Integrationsgeld (*Back To Work Allowance - BTWA*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bezieher von Transferzahlungen, die nach einer längeren Zeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
Leistungsberechtigte	<p>Personen, die eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Std. wtl. für mindestens ein Jahr aufnehmen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 23 Jahre alt sind, mindestens fünf Jahre arbeitslos waren und einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) von mindestens 50,79 EUR wtl. (allein Stehende) bzw. 78,72 EUR wtl. (Personen mit Partner) haben oder Partner einer solchen Person sind oder • mindestens 15 Monate (ab 50 Jahren: mindestens 12 Monate) Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>) bezogen haben. <p>Im Fall einer abhängigen Beschäftigung darf der Arbeitgeber keinen anderen Arbeitnehmer entlassen.</p>
Bemessungssubjekt	Paar
Bemessungszeitraum	Woche
Maximale Leistung	<p>Die Leistung beträgt für abhängig Beschäftigte im ersten Jahr 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der ursprünglichen Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) bzw. der ursprünglichen Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>). Die Leistung beträgt für Selbstständige im ersten Jahr 100%, im zweiten Jahr 75%, im dritten Jahr 50% und im vierten Jahr 25% der ursprünglichen Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) bzw. der ursprünglichen Unterstützung für allein Erziehende (<i>One Parent Family Payment</i>).</p> <p>Außerdem wird das zuvor bezogene Wohngeld (<i>Rent and Mortgage Interest Supplements</i>) im ersten Jahr zu 75%, im zweiten Jahr zu 50% und im dritten und vierten Jahr zu 25% weitergezahlt. Darüber hinaus werden verschiedene weitere Sozialleistungen von geringerer Bedeutung für drei bzw. vier Jahre in voller Höhe weitergezahlt.</p>
Maximaler Bezugszeitraum	3 bzw. 4 Jahre
Vermögensanrechnung	Indirekt über ein fiktives Vermögenseinkommen.

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	Das anrechenbare Einkommen ist analog zum Bruttoeinkommen für den Partner- und Kinderzuschlag (vgl. Tabelle 64) definiert, jedoch werden folgende Abzüge vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Entgeltausfallversicherung (<i>Pay Related Social Insurance</i>), • Fahrtkosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz; nicht abziehbar ist die Einkommensteuer (<i>Income Tax</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	317,43 EUR wtl.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Überschreitet das anrechenbare Einkommen 317,43 EUR wtl., so entfällt das Integrationsgeld (<i>Back To Work Allowance</i>) vollständig.
Familiensubstanzialität	vgl. Bemessungssubjekt
Anmerkungen	Einkommensunabhängig besteht für drei Jahre Anspruch auf kostenlose Gesundheitsversorgung (<i>Medical Card</i>), d.h. während dieser Zeit müssen keine (Arbeitnehmer-) Beiträge zur Krankenversicherung (<i>Health Contributions</i>) entrichtet werden. Falls eine Beschäftigungsaufnahme nach mindestens fünf Jahren Arbeitslosigkeit erfolgt, wird für eine Einarbeitungszeit von bis zu 6 Wochen eine zusätzliche Leistung in Höhe von 44,50 EUR wtl. gezahlt (<i>Very Long Term Unemployed Programme - VLTU</i>). Außerdem werden nach 6 Wochen und nach 6 Monaten Beschäftigung jeweils nochmals einmalig 254 EUR gezahlt. Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 76: Irland - Teilzeithilfe (*Part Time Job Incentive - PTJI*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Langzeitarbeitslose, die eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 24 Std. wtl. aufnehmen
Leistungsberechtigte	<p>Bezieher von Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für mindestens 2 Monate eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 24 Std. wtl. aufnehmen und • die unmittelbar zuvor für mindestens 15 Monate Arbeitslosenhilfe bezogen haben und • deren Arbeitslosenhilfe (<i>Unemployment Assistance</i>) mindestens 94,20 EUR wtl. (ohne berücksichtigungsfähigen Partner) bzw. 156,80 EUR wtl. (mit berücksichtigungsfähigem Partner) betragen hat und • die weiterhin eine Vollzeitbeschäftigung suchen. <p>Ein einmaliges Überschreiten der Arbeitszeitgrenze führt zum dauerhaften Wegfall der Leistungen.</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Woche
Maximale Leistung	94,20 EUR wtl. (allein Stehende) bzw. 156,80 EUR wtl. (mit berücksichtigungsfähigem Partner)
Maximaler Bezugszeitraum	1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	keine Einkommensanrechnung
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	keine Einkommensanrechnung
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	keine Einkommensanrechnung
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	Zu den Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Sozialleistungen vgl. Tabelle 65.

Quelle: Eigene Recherchen.

5.5 USA

Tabelle 77: USA - Nationale Einkommensteuer (*Federal Income Tax*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (zur Definition der steuerpflichtigen Einkünfte vgl. unten)
Bemessungssubjekt	Ehepaar
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	<p>Bruttoeinkommen aus Erwerbsarbeit, Kapitalerträgen, aus Vermietung und Verpachtung und Veräußerungsgewinnen; erhaltene Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Compensation</i>) und private Altersrenten, soweit sie die eingezahlten Beiträge übersteigen.</p> <p>Obligatorische Sozialversicherungsrenten (<i>Social Security Benefits</i>) sind hälftig steuerpflichtig, wenn das Bruttoeinkommen zzgl. der Hälfte der erhaltenen obligatorischen Sozialversicherungsrenten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Unverheirateten über 25.000 \$ jhrl. und • bei Ehepaaren 32.000 \$ jhrl. <p>liegt. Sie sind zu 85% steuerpflichtig, wenn das Bruttoeinkommen zzgl. der Hälfte der erhaltenen obligatorischen Sozialversicherungsrenten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Unverheirateten über 34.000 \$ jhrl. und • bei Ehepaaren 44.000 \$ jhrl. <p>liegt.</p> <p>Steuerfinanzierte Sozialleistungen wie beispielsweise die Negative Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit</i>), das Kindergeld (<i>Child Tax Credit</i> und <i>Additional Child Tax Credit</i>) die Familienbeihilfe (<i>Temporary Assistance for Needy Families</i>), die nationale Ernährungsbeihilfe (<i>Food Stamps Program</i>), <i>Medicare</i>-Leistungen und Beihilfen für Heizkosten (<i>Low Income Home Energy Assistance Program</i>) sind nicht steuerpflichtig.</p> <p>Vom Bruttoeinkommen werden Beiträge zur privaten Rentenversicherung (<i>Individual Retirement Plan - IRA</i>), geleistete Unterhaltszahlungen sowie Zinszahlungen für Studienkredite abgezogen, um das Korrigierte Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) zu errechnen. Dieses ist dann Grundlage für den Abzug der nachstehenden Freibeträge, wodurch sich das zu versteuernde Einkommen (<i>Taxable Income</i>) ergibt.</p>

	Ausgestaltung										
Freibeträge / Freigrenzen	<p>Vom Korrigierten Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) wird ein genereller Steuerfreibetrag (<i>Standard Deduction</i>) abgezogen:</p> <table border="1" data-bbox="635 414 1262 801"> <thead> <tr> <th>Personengruppe</th> <th>Genereller Steuerfreibetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unverheiratete</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ohne berücksichtigungsfähige Angehörige</td> <td>4.850 \$ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen</td> <td>7.150 \$ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>Ehepaare</td> <td>9.700 \$ jhrl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Einen zusätzlichen Freibetrag von 3.100 \$ jhrl. wird jeweils für den Steuerpflichtigen, seinen Ehepartner sowie jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.</p> <p>Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen (Adoptiv- / Pflege- / Stief-) Kinder, Schwiegertöchter und -söhne, Enkel, (Stief- / Halb-) Geschwister, (Stief- / Schwieger-) Eltern, Großeltern, Schwager / Schwägerinnen, blutsverwandte Onkel und Tanten, Nefen sowie Nichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit dem Steuerpflichtigen in einem Haushalt leben (Ausnahmen für Kinder, Geschwister, Enkel und Eltern des Antragstellers), • die nicht bereits anderweitig als Angehöriger berücksichtigt werden, • die ein Bruttoeinkommen von weniger als 3.100 \$ jhrl. haben (Kinder bis 18 Jahre sowie Kinder in Vollzeitausbildung bis 23 Jahre werden unabhängig von ihrem Einkommen als Angehörige berücksichtigt) und • deren Unterhalt vom Steuerpflichtigen zu mehr als der Hälfte getragen wird. <p>Soweit das Korrigierte Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Unverheirateten ohne berücksichtigungsfähige Angehörige 142.700 \$ jhrl., • bei Unverheirateten mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen 178.350 \$ jhrl. und • bei Ehepaaren 214.050 \$ jhrl. <p>übersteigt, werden die zusätzlichen Freibeträge in Höhe von 3.100 \$ jhrl. für jeweils angefangene 2.500 \$ jhrl. über diesen Einkommensgrenzen um 2% reduziert.</p>	Personengruppe	Genereller Steuerfreibetrag	Unverheiratete		ohne berücksichtigungsfähige Angehörige	4.850 \$ jhrl.	mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen	7.150 \$ jhrl.	Ehepaare	9.700 \$ jhrl.
Personengruppe	Genereller Steuerfreibetrag										
Unverheiratete											
ohne berücksichtigungsfähige Angehörige	4.850 \$ jhrl.										
mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen	7.150 \$ jhrl.										
Ehepaare	9.700 \$ jhrl.										

	Ausgestaltung			
Kinderfreibetrag	siehe Freibeträge			
Partnerfreibetrag	siehe Freibeträge			
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Grenzsteuersätze (Stand 2005):			
	Unverheiratete ohne	Unverheiratete mit	Ehepaar	Grenzsteuersatz
	berücksichtigungsfähige(n) Angehörige(n)			
	zu versteuerndes Einkommen in US-Dollar jhrl.			
	0-7.300	0-10.450	0-14.600	10%
	7.300-29.700	10.450-39.800	14.600-59.400	15%
	29.700-71.950	39.800-102.800	59.400-119.950	25%
	71.950-150.150	102.800-166.450	119.950-182.800	28%
150.150-326.450	166.450-326.450	182.800-326.450	33%	
	ab 326.450			35%
Anmerkungen	<p>Steuerpflichtige, die Freibeträge und / oder Steuergutschriften (<i>Tax Credits</i>) nutzen, müssen zusätzlich zur nationalen Lohn- und Einkommensteuer eine Minimalsteuer (<i>Alternative Minimum Tax</i>) zahlen, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Unverheirateten 40.250 \$ jhrl. und • bei Ehepaaren 58.000 \$ jhrl. <p>übersteigt.</p> <p>Kindergeld (<i>Child Tax Credit</i>) sowie bei Erwerbstätigen ein Teil der Kinderbetreuungskosten sind von der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) abziehbar (vgl. Tabelle 85).</p>			

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 78: USA (Kalifornien) - Bundesstaatliche Einkommensteuer (*State Income Tax*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (in Kalifornien)
Abgabepflichtige	Personen mit steuerpflichtigen Einkünften (in Kalifornien) (zur Definition der steuerpflichtigen Einkünfte vgl. unten)
Bemessungssubjekt	Ehepaar
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	Es wird das Korrigierte Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) aus der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) zugrunde gelegt, jedoch sind das Arbeitslosengeld (<i>Unemployment Compensation</i>) und Sozialversicherungsrenten (<i>Social Security Benefits</i>) steuerfrei.
Freibeträge / Freigrenzen	Der generelle Steuerfreibetrag (<i>Standard Deduction</i>), der vom Korrigierten Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) aus der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) abgezogen wird, beträgt <ul style="list-style-type: none"> • für Unverheiratete ohne berücksichtigungsfähige Angehörige 3.165 \$ jhrl. und • für Unverheiratete mit berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie für Ehepaare 6.330 \$ jhrl. Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen vgl. Nationale Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>).
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	siehe Freibeträge

	Ausgestaltung			
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Grenzsteuersätze (Stand 2004):			
	Unverheiratete ohne	Unverheiratete mit	Ehepaar	Grenzsteuersatz
	berücksichtigungsfähige(n) Angehörige(n)			
	zu versteuerndes Einkommen in US-Dollar jhrl.			
	0-6.147	0-12.300	0-12.294	1%
	6.147-14.571	12.300-29.143	12.294-29.142	2%
	14.571-22.997	29.143-37.567	29.142-45.994	4%
	22.997-31.925	37.567-46.494	45.994-63.850	6%
	31.925-40.346	46.494-54.918	63.850-80.692	8%
	ab 40.346	ab 54.9198	ab 80.692	9,3%
	<p>Vom sich anhand der Grenzsteuersätze ergebenden Steuerbetrag werden für den Steuerpflichtigen und seinen Ehepartner jeweils 85 \$ jhrl. abgezogen. Für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen - analog zur Definition bei der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) - werden jeweils 265 \$ jhrl. abgezogen.</p> <p>Die nationale Einkommensteuer wird nicht angerechnet. Einkommensteuer anderer Bundesstaaten auf Einkommen, das auch in Kalifornien einkommensteuerpflichtig ist, wird voll angerechnet.</p>			
Anmerkungen	<p>Ergänzend zur Nationalen Einkommensteuer können die Bundesstaaten eine eigene Bundesstaatliche Einkommensteuer (<i>State Income Tax</i>) erheben. In den Jahren 2004 und 2005 erheben 38 von 51 Bundesstaaten der USA eine progressive eigene Einkommensteuer, 6 Bundesstaaten erheben eine proportionale und 7 Bundesstaaten haben keine eigene Einkommensteuer. Die Eingangssteuersätze reichen 2005 von 0,36% bis zu 5,35%, die Spitzensteuersätze von 4,75% bis zu 9,5%.</p>			

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 79: USA - Rentenversicherungsbeiträge (*Social Security Tax*) und Gesundheitssteuer (*Medicare Tax*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Abhängig Beschäftigte und Selbstständige
Abgabepflichtige	Abhängig Beschäftigte und Selbstständige
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu 92,35% und Bruttoentgelt jeweils inklusive Trinkgeld
Freibeträge / Freigrenzen	Freigrenze für Bruttoerwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: 400 \$ jhrl.
Kinderfreibetrag	-
Partnerfreibetrag	-
Entwicklung der Abgaben bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Abhängig Beschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rentenversicherungsbeiträge (<i>Social Security Tax</i>): Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber zahlen jeweils 6,2% (2005) des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 90.000 \$ jhrl. (ab 2005) nicht übersteigt. • Gesundheitssteuer (<i>Medicare Tax</i>): Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber zahlen jeweils 1,45% (2005) des gesamten Bruttoerwerbseinkommens. <p>Selbstständige zahlen analog jeweils den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil.</p>

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Arbeitgeber zahlen zusätzlich Beiträge zur Nationalen Arbeitslosenversicherung (<i>Federal Unemployment Tax - FUTA</i>), sofern ein abhängig Beschäftigter in mindestens 20 verschiedenen Kalenderwochen binnen eines Kalenderjahres für denselben Arbeitgeber arbeitet oder 1.500 \$ in einem beliebigen Quartal verdient. Der Beitrag beträgt bis zu 6,2% des Bruttoentgelts, soweit es 7.000 \$ jhrl. nicht übersteigt. Der Beitragssatz hängt einerseits von der Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung im jeweiligen Bundesstaat und andererseits von der Beschäftigungsstabilität im jeweiligen Unternehmen ab. In Kalifornien, das wegen der ungünstigen Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung die höchsten Beitragssätze hat, betragen die Beitragssätze zwischen 1,5% und 6,2%. Bei sehr günstiger Haushaltslage der Arbeitslosenversicherung betragen die Beitragssätze zwischen 0,1% und 5,4%. Sonderregelungen bestehen für Farmarbeiter und Hausangestellte.</p> <p>Daneben erheben einzelne Bundesstaaten eigene Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die mit den Beiträgen zur Nationalen Arbeitslosenversicherung (<i>Federal Unemployment Tax</i>) teilweise verrechnet werden können.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 80: USA (Kalifornien) - Arbeitslosengeld (*Unemployment Compensation*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Arbeitsfähige Arbeitslose nach Erfüllung einer Anwartschaft
Leistungsberechtigte	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht erwerbstätig sind oder deren Bruttoerwerbseinkommen geringer als ihr Arbeitslosengeldanspruch ist, • ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind, • durch Arbeitgeberbeiträge zur Nationalen Arbeitslosenversicherung (<i>Federal Unemployment Tax</i>) einen Anspruch erworben haben, indem sie in den letzten 12 Monaten (Berechnungszeitraum) unmittelbar vor dem Ende des vorletzten Quartals vor ihrer Arbeitslosmeldung <ul style="list-style-type: none"> ○ in mindestens einem Quartal mindestens 1.300 \$ brutto verdient haben oder ○ im ertragreichsten Quartal mindestens 900 \$ verdient haben und über die gesamten 12 Monate insgesamt mindestens 125% des Bruttoentgelts des ertragreichsten Quartals brutto verdient haben, • in der Lage sind zu arbeiten (gesundheitliche Konstitution), • dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und • aktiv Arbeit suchen. <p>Für die 1. Woche der Arbeitslosigkeit besteht kein Leistungsanspruch (Karenzwoche).</p>
Bemessungssubjekt	Individuum
Bemessungszeitraum	Kalenderwoche
Maximale Leistung	50% des Bruttoentgelts, das im ertragreichsten Quartal des Berechnungszeitraums erzielt wurde, mindestens jedoch 40 \$ wtl. und höchstens 450 \$ wtl.
Maximaler Bezugszeitraum	Der Leistungsbezug endet, wenn die ermittelte Gesamtleistung aufgebraucht ist. Die Gesamtleistung beträgt das 26fache der maximalen wöchentlichen Leistung, höchstens jedoch 50% des Bruttoentgelts im gesamten Berechnungszeitraum. Entsprechend verlängert die Anrechnung von Bruttoerwerbseinkommen aus einer Nebentätigkeit die Bezugsdauer.
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	Bruttoerwerbseinkommen, also ohne Abzug der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>), der Bundesstaatlichen Einkommensteuer (<i>State Income Tax</i>) und der Rentenversicherungsbeiträge (<i>Social Security Tax</i>)
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	25 \$ wtl.
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Bruttoerwerbseinkommen, soweit es den Freibetrag von 25 \$ wtl. übersteigt, wird zunächst zu 100% angerechnet. Soweit das Bruttoerwerbseinkommen 100 \$ wtl. übersteigt, wird es zu 75% angerechnet. Sofern die Höhe des Bruttoerwerbseinkommens den Arbeitslosengeldanspruch erreicht, entfällt es vollständig.
Familiensubsidarität	keine Familiensubsidarität
Anmerkungen	Die Bundesstaaten können die Regelungen, nach denen Leistungen aus der Nationalen Arbeitslosenversicherung in ihrem Gebiet erbracht werden, auf Basis nationaler Rahmenvorgaben selbst bestimmen.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 81: USA (Kalifornien) - Familienbeihilfe (Nationales Rahmenprogramm: *Temporary Assistance for Needy Families - TANF*; Kalifornien: *California Work Opportunity and Responsibility to Kids - CalWORKs*)

	Ausgestaltung																								
Zielgruppe	Bedürftige Eltern und Schwangere																								
Leistungsberechtigte	<p>Personen mit mindestens einem berücksichtigungsfähigen Kind, berücksichtigungsfähige Kinder und Schwangere, sofern die Familie bedürftig ist (vgl. unten), und das Bruttoeinkommen der Familie unter Abzug von 90 \$ mtl. für jedes abhängig beschäftigte Familienmitglied folgende Grenzen nicht überschreitet (seit Dezember 2004):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Größe der Bedarfsgemeinschaft</th> <th>Max. Bruttoeinkommen der Familie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>451 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>739 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>916 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>1.089 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>1.242 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>1.396 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>1.534 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>8 Personen</td> <td>1.671 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>9 Personen</td> <td>1.811 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>10 Personen</td> <td>1.966 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>jede weitere Person</td> <td>zzgl. 16 \$ mtl. je Person</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berücksichtigungsfähig ist ein Kind, das</p> <ul style="list-style-type: none"> • minderjährig ist oder • 18 Jahre und Vollzeit-Schüler ist. 	Größe der Bedarfsgemeinschaft	Max. Bruttoeinkommen der Familie	1 Person	451 \$ mtl.	2 Personen	739 \$ mtl.	3 Personen	916 \$ mtl.	4 Personen	1.089 \$ mtl.	5 Personen	1.242 \$ mtl.	6 Personen	1.396 \$ mtl.	7 Personen	1.534 \$ mtl.	8 Personen	1.671 \$ mtl.	9 Personen	1.811 \$ mtl.	10 Personen	1.966 \$ mtl.	jede weitere Person	zzgl. 16 \$ mtl. je Person
Größe der Bedarfsgemeinschaft	Max. Bruttoeinkommen der Familie																								
1 Person	451 \$ mtl.																								
2 Personen	739 \$ mtl.																								
3 Personen	916 \$ mtl.																								
4 Personen	1.089 \$ mtl.																								
5 Personen	1.242 \$ mtl.																								
6 Personen	1.396 \$ mtl.																								
7 Personen	1.534 \$ mtl.																								
8 Personen	1.671 \$ mtl.																								
9 Personen	1.811 \$ mtl.																								
10 Personen	1.966 \$ mtl.																								
jede weitere Person	zzgl. 16 \$ mtl. je Person																								
Bemessungssubjekt	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bilden jeweils diejenigen Haushaltsmitglieder, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind haben, berücksichtigungsfähiges Kind oder schwanger sind und • durch Verwandtschaft oder Ehe direkte oder indirekt miteinander verbunden sind. 																								
Bemessungszeitraum	Kalendermonat																								

	Ausgestaltung																						
Maximale Leistung	<p>Die maximale Leistung beträgt in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft (seit Dezember 2004):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Größe der Bedarfsgemeinschaft</th> <th>Max. Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>359 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>584 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>723 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>862 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>980 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>1.101 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>1.210 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>8 Personen</td> <td>1.318 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>9 Personen</td> <td>1.424 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>ab 10 Personen</td> <td>1.530 \$ mtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Familien, in denen kein Elternteil arbeitsfähig ist (ggf. auch wegen Kinderbetreuung), ist die maximale Leistung geringfügig höher.</p>	Größe der Bedarfsgemeinschaft	Max. Leistung	1 Person	359 \$ mtl.	2 Personen	584 \$ mtl.	3 Personen	723 \$ mtl.	4 Personen	862 \$ mtl.	5 Personen	980 \$ mtl.	6 Personen	1.101 \$ mtl.	7 Personen	1.210 \$ mtl.	8 Personen	1.318 \$ mtl.	9 Personen	1.424 \$ mtl.	ab 10 Personen	1.530 \$ mtl.
Größe der Bedarfsgemeinschaft	Max. Leistung																						
1 Person	359 \$ mtl.																						
2 Personen	584 \$ mtl.																						
3 Personen	723 \$ mtl.																						
4 Personen	862 \$ mtl.																						
5 Personen	980 \$ mtl.																						
6 Personen	1.101 \$ mtl.																						
7 Personen	1.210 \$ mtl.																						
8 Personen	1.318 \$ mtl.																						
9 Personen	1.424 \$ mtl.																						
ab 10 Personen	1.530 \$ mtl.																						
Maximaler Bezugszeitraum	<p>Entsprechend den Vorgaben des Nationalen Rahmenprogramms der Familienbeihilfe (<i>Temporary Assistance for Needy Families</i>) beträgt die Bezugsdauer für Erwachsene höchstens 60 Monate während des gesamten Lebens. Dazu zählt jeweils jeder Kalendermonat, in dem ein Erwachsener Familienbeihilfe bezogen hat. Sofern ein erwachsenes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Bezugsdauer ausgeschöpft hat, erhält die gesamte Bedarfsgemeinschaft keine Leistung mehr. Ohne Teilnahme an einer Arbeitsmaßnahme ist für Erwachsene in Kalifornien ein Leistungsbezug nur für längstens 18 Monate möglich.</p> <p>Als Arbeitsmaßnahme zählen: für 4 Wochen die Suche nach einer Arbeitsstelle; reguläre Arbeit; subventionierte Arbeitsgelegenheiten; Praktika; Weiterbildungen; selbstständige Tätigkeiten; zeitlich begrenzte soziale Dienste und eventuell Therapien der geistigen Gesundheit und des Drogenmissbrauchs. Die Arbeitsmaßnahme muss mindestens 35 Stunden wöchentlich umfassen (bei allein Erziehenden mindestens 32 Wochenstunden).</p>																						
Vermögensanrechnung	<p>Anrechnungsfrei sind ein Auto bis zum Wert von 4.650 \$ und selbst bewohntes Wohneigentum.</p> <p>Übersteigt das übrige Vermögen 2.000 \$ (falls ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mindestens 60 Jahre alt ist: 3.000 \$), besteht kein Leistungsanspruch.</p>																						

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Bruttoerwerbseinkommen und die meisten übrigen Bruttoeinkommen u.a. mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Negativen Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit</i>), • des Kindergeldes (<i>Child Tax Credit</i> und <i>Additional Child Tax Credit</i>) und • der Nationalen Ernährungsbeihilfe (<i>Food Stamps Program</i>).
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Bruttoerwerbseinkommen: 225 \$ mtl. je Bedarfsgemeinschaft
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Bruttoerwerbseinkommen oberhalb des Freibetrages von 225 \$ mtl. je Bedarfsgemeinschaft wird zu 50% angerechnet. Das übrige anrechenbare Bruttoeinkommen wird voll angerechnet.
Familiensubstanz	vgl. Bemessungssubjekt

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>Das Nationale Rahmenprogramm der Familienbeihilfe (<i>Temporary Assistance for Needy Families</i>) erlaubt es den Bundesstaaten, die Leistung aus eigenen Mitteln auch über die Frist von 60 Monaten hinaus zu gewähren. Vorgegeben ist jedoch, dass Erwachsene ohne Arbeitsmaßnahme längstens 24 Monate Leistungen beziehen können. Die Definition des anrechenbaren Einkommens hingegen ist den Bundesstaaten überlassen.</p> <p>Die Familienbeihilfe (<i>Temporary Assistance for Needy Families - TANF</i>), die 1997 die unbefristete Beihilfe für Familien mit abhängigen Kindern (<i>Aid to Families with Dependent Children - AFDC</i>) ersetzt hat, wird hauptsächlich vom Bund finanziert. Der Eigenanteil der Bundesstaaten steigt, wenn sie die Programmverpflichtungen (z.B. die Abgangsquote in Beschäftigung) nicht erfüllen. Die Einzelstaaten müssen mindestens 75-80% der von ihnen getragenen Kosten der früheren Beihilfe für Familien mit abhängigen Kindern (<i>Aid to Families with Dependent Children - AFDC</i>) im Jahr 1994 tragen. Die Bundesstaaten bestimmen unter Beachtung von Rahmenvorgaben des Bundes (Auswahl der Empfänger, Abgangsquote in Beschäftigung, Höchstbezugsdauer) die nähere Ausgestaltung. Entsprechend variieren die Programme innerhalb der USA sehr stark.</p> <p>Lediglich in Connecticut wird die Negative Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit</i>) unter bestimmten Bedingungen auf die Familienbeihilfe (<i>Temporary Assistance for Needy Families - TANF</i>) angerechnet.</p> <p>In Kalifornien bestehen zwischen den verschiedenen Landkreisen (<i>Counties</i>) geringfügige Unterschiede bei den Leistungen. Die Angaben in dieser Tabelle basieren auf der bevölkerungsreicheren Region 1 (u.a. die Landkreise Los Angeles, Monterey, San Diego, San Francisco und Ventura). Die monatlichen Einkommensgrenzen und maximalen Leistungen in Region 2 sind im unteren zweistelligen Dollarbereich monatlich geringer als in Region 1.</p> <p>Die Empfänger von <i>CalWORKs</i> erhalten darüber hinaus <i>Medi-Cal</i>, die kalifornische Variante der kostenlosen Gesundheitsversorgung (<i>Medicare</i>).</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 82: USA - Nationale Ernährungsbeihilfe (*Food Stamps Program*)

	Ausgestaltung																		
Zielgruppe	Bedürftige																		
Leistungsberechtigte	Bedürftige (Einkommens- und Vermögensgrenzen vgl. unten), <ul style="list-style-type: none"> • die im Alter von 16 bis 60 Jahren und arbeitsfähig sind, Arbeit suchend gemeldet sind, aktiv nach Arbeit suchen oder an einem Weiterbildungskurs teilnehmen, der für sie ausgesucht wurde, oder • die nicht arbeitsfähig sind oder • die bis 15 Jahre oder ab 61 Jahre alt sind. 																		
Bemessungssubjekt	Haushalt																		
Bemessungszeitraum	Kalendermonat																		
Maximale Leistung	Die maximale Leistung beträgt in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße (Stand Anfang 2005): <table border="1" data-bbox="657 936 1238 1429"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgröße</th> <th>Max. Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>149 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>274 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>393 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>499 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>592 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>711 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>786 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>jede weitere Person</td> <td>zzgl. 112 \$ mtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Auszahlung erfolgt ausschließlich in Form von Gutscheinen, die in bestimmten Lebensmittelläden eingelöst werden können.</p>	Haushaltsgröße	Max. Leistung	1 Person	149 \$ mtl.	2 Personen	274 \$ mtl.	3 Personen	393 \$ mtl.	4 Personen	499 \$ mtl.	5 Personen	592 \$ mtl.	6 Personen	711 \$ mtl.	7 Personen	786 \$ mtl.	jede weitere Person	zzgl. 112 \$ mtl.
Haushaltsgröße	Max. Leistung																		
1 Person	149 \$ mtl.																		
2 Personen	274 \$ mtl.																		
3 Personen	393 \$ mtl.																		
4 Personen	499 \$ mtl.																		
5 Personen	592 \$ mtl.																		
6 Personen	711 \$ mtl.																		
7 Personen	786 \$ mtl.																		
jede weitere Person	zzgl. 112 \$ mtl.																		
Maximaler Bezugszeitraum	Arbeitsfähige Personen zwischen 18 und 50 Jahren ohne abhängige Kinder bekommen die Nationale Ernährungsbeihilfe (<i>Food Stamps Program</i>) nur an 3 Monaten in einem Zeitraum von 36 Monaten, wenn sie nicht arbeiten oder an einem <i>Workfare</i> -Programm teilnehmen. Im Übrigen besteht keine zeitliche Begrenzung des Leistungsbezugs.																		
Vermögensanrechnung	Anrechnungsfrei sind ein Auto bis zum Wert von 4.650 \$ und selbst bewohntes Wohneigentum. Übersteigt das übrige Vermögen 2.000 \$ (falls ein Haushaltsmitglied mindestens 60 Jahre alt ist: 3.000 \$) besteht kein Leistungsanspruch.																		

	Ausgestaltung
Einkommensbegriff	<p>Es bestehen zwei relevante Einkommensdefinitionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haushaltsbruttoeinkommen, jedoch nicht die Negative Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit</i>).• Haushaltsnettoeinkommen. Das Haushaltsnettoeinkommen wird errechnet, indem folgende Positionen von den vorstehenden Bruttoeinnahmen abgezogen werden:<ul style="list-style-type: none">○ zu zahlender Unterhalt;○ Kosten für die Betreuung von abhängigen Angehörigen, wenn der Antragsteller dadurch arbeiten kann, und zwar für jedes Kind in den ersten beiden Lebensjahren bis 200 \$ mtl. und für andere Personen jeweils 175 \$ mtl.;○ Wohnkosten, soweit sie nach Abzug der beiden vorstehenden Abzugsbeträge mehr als 50% des Haushaltsnettoeinkommens (nach Abzug der unten angegebenen Freibeträge für Haushalte ab vier Personen und abzüglich 20% des Bruttoerwerbseinkommens) übersteigen. Abziehbar sind höchstens 388 \$ mtl. (höherer Betrag, wenn eine alte oder behinderte Person im Haushalt lebt). Die Wohnkosten beinhalten Gas, Öl, Elektrizität, Wasser, Telefongrundgebühr, Steuern, Miete oder Raten für das selbst bewohnte Wohneigentum.

	Ausgestaltung																		
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<p>Entsprechend der beiden relevanten Einkommensdefinitionen sind auch zwei Einkommen relevant, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird:</p> <p>Freigrenzen für das Haushaltsbruttoeinkommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Haushaltsgröße</th> <th>Freigrenze^a für das Haushaltsbruttoeinkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Person</td> <td>1.009 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>2 Personen</td> <td>1.354 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>3 Personen</td> <td>1.698 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>4 Personen</td> <td>2.043 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>5 Personen</td> <td>2.387 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>6 Personen</td> <td>2.732 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>7 Personen</td> <td>3.076 \$ mtl.</td> </tr> <tr> <td>jede weitere Person</td> <td>zzgl. 345 \$ mtl.</td> </tr> </tbody> </table> <p>^a In den Bundesstaaten Alaska und Hawaii gelten höhere Beträge.</p> <p>Freibeträge vom Haushaltsnettoeinkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalte mit bis zu drei Personen: 0 \$ mtl.; • Haushalte mit vier Personen: 134 \$ mtl.; • Haushalte mit fünf Personen: 153 \$ mtl.; • Haushalte mit mindestens sechs Personen: 175 \$ mtl. 	Haushaltsgröße	Freigrenze ^a für das Haushaltsbruttoeinkommen	1 Person	1.009 \$ mtl.	2 Personen	1.354 \$ mtl.	3 Personen	1.698 \$ mtl.	4 Personen	2.043 \$ mtl.	5 Personen	2.387 \$ mtl.	6 Personen	2.732 \$ mtl.	7 Personen	3.076 \$ mtl.	jede weitere Person	zzgl. 345 \$ mtl.
Haushaltsgröße	Freigrenze ^a für das Haushaltsbruttoeinkommen																		
1 Person	1.009 \$ mtl.																		
2 Personen	1.354 \$ mtl.																		
3 Personen	1.698 \$ mtl.																		
4 Personen	2.043 \$ mtl.																		
5 Personen	2.387 \$ mtl.																		
6 Personen	2.732 \$ mtl.																		
7 Personen	3.076 \$ mtl.																		
jede weitere Person	zzgl. 345 \$ mtl.																		
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	<p>Sofern das Haushaltsbruttoeinkommen die oben genannten Freigrenzen übersteigt, besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>Sofern das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich 20% des Bruttoerwerbseinkommens den Freibetrag zzgl. 776 \$ mtl. zzgl. 265 \$ mtl. jeweils für die zweite und jede weitere Person im Haushalt übersteigt, besteht ebenfalls kein Leistungsanspruch. In den Bundesstaaten Alaska und Hawaii gelten höhere Einkommensgrenzen.</p> <p>Im Übrigen wird das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich 20% des Bruttoerwerbseinkommens zu 30% auf die Leistungen angerechnet, soweit der Freibetrag überschritten wird.</p>																		
Familiensubsidiarität	vgl. Bemessungssubjekt																		

	Ausgestaltung
Anmerkungen	<p>In Kalifornien wird zusätzlich auch die landesspezifische Familienbeihilfe (Nationales Rahmenprogramm: <i>Temporary Assistance for Needy Families - TANF</i>; Kalifornien: <i>California Work Opportunity and Responsibility to Kids - CalWORKs</i>) als Einkommen angerechnet.</p> <p>Neben der Nationalen Ernährungsbeihilfe (<i>Food Stamps Program</i>) gibt es einige kleine Programme für Bedürftige, die eine geringe Leistungshöhe oder eine geringe Reichweite auszeichnet oder die keinen universellen Zugang haben.</p> <p>Für Bedürftige bestehen auf lokaler Ebene sehr heterogene Programme einer Grundsicherung (<i>General Assistance</i> oder <i>Cash Aid</i>). Diese werden überwiegend von Landkreisen oder Kommunen finanziert und verwaltet. Sehr häufig sind diese Programme wenig institutionalisiert und haben kein standardisiertes schriftliches Antragsverfahren. In diesen Fällen muss ein Antragsteller persönlich eine Sprechstunde aufsuchen und seine Situation schildern. Anhand dieses Eindrucks wird dann eine in der Regel sehr geringe Bargeldleistung für 1 Woche ausbezahlt.</p> <p>Soweit entsprechende Bundesmittel verfügbar sind, können die Bundesstaaten nach ihrer näheren Bestimmung über öffentliche Wohnungsgesellschaften Bedürftigen Wohngeld (<i>Housing Choice Vouchers</i>) gewähren. Dabei dürfen mindestens 75% der Leistungsbezieher höchstens 30% des lokalen Durchschnittseinkommens erzielen; im Übrigen können die Mittel auch an Antragsteller vergeben werden, die höchstens 50% des lokalen Durchschnittseinkommens erzielen. Berücksichtigt werden dürfen die tatsächlichen Wohnkosten nur, soweit sie angemessen sind. Das Wohngeld muss so bemessen werden, dass die Leistungsempfänger mindestens 30% ihres korrigierten Bruttoeinkommens (<i>Adjusted Gross Income</i>) entsprechend der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) selbst zu den anerkannten Wohnkosten beitragen.</p> <p>Soweit entsprechende Bundesmittel verfügbar sind, können die Bundesstaaten nach ihrer näheren Bestimmung Bedürftigen Energiekostenzuschüsse (<i>Low Income Home Energy Assistance Program - LI-HEAP</i>) gewähren. Kalifornien gewährt Energiekostenzuschüsse an Haushalte mit weniger als 60% des kalifornischen Durchschnittseinkommens (<i>Median Income</i>). Die Leistung besteht aus einer Einmalzahlung von maximal 409 \$ jhrl. In Kalifornien wurden damit 2003 lediglich 2% der Haushalte mit weniger als 60% des kalifornischen Durchschnittseinkommens unterstützt. Die Zahlungen betragen 2003 durchschnittlich 193 \$ jhrl. für Strom und Gas sowie 280 \$ jhrl. für Holz und Heizöl.</p>

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 83: USA - Negative Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit – EITC*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Bedürftige Erwerbstätige
Leistungsberechtigte	<p>Bedürftige Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die selbst oder deren Ehepartner Erwerbseinkommen haben (<i>Workfare</i>-Leistungen, wie beispielsweise die Familienbeihilfe - <i>Temporary Assistance for Needy Families</i> - zählen nicht dazu), • die Kapitalerträge von höchstens 2.700 \$ jhrl. (2005) haben. • die mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind haben oder die selbst oder deren Ehepartner 25 bis 64 Jahre alt sind und • die nicht als Kind oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines anderen Antragstellers veranlagbar sind. <p>Berücksichtigungsfähig sind Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die am Jahresende höchstens 18 Jahre alt sind oder die Vollzeit-Studenten oder Vollzeit-Schüler und am Jahresende höchstens 23 Jahre alt sind, • die (Adoptiv- / Pflege- / Stief-) Kind, (Stief- / Halb-) Schwester oder Bruder, (Ur-) Enkel oder Nefte oder Nichte des Steuerpflichtigen sind und für die dieser wie eigene Kinder sorgt, • die unverheiratet sind oder als Angehörige bei der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) berücksichtigt werden könnten und • die mit dem Antragsteller mehr als das halbe Kalenderjahr in einem Haushalt gelebt haben. <p>Jedes Kind darf nur von einer Person veranlagt werden.</p>
Bemessungssubjekt	Ehepaar
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Maximale Leistung	<p>Maximale Leistungen (2005):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsteller ohne Kind: 399 \$ jhrl.; • Antragsteller mit einem Kind: 2.662 \$ jhrl.; • Antragsteller mit mindestens zwei Kindern: 4.400 \$ jhrl.
Maximaler Bezugszeitraum	∞
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung

	Ausgestaltung											
Einkommensbegriff	Zwei Einkommensbegriffe sind relevant: <ul style="list-style-type: none"> • Bruttoerwerbseinkommen; • Korrigiertes Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>). 											
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Personengruppe</th> <th>Unverheiratete</th> <th>Ehepaare</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Korrigiertes Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ohne Kind</td> <td>6.530 \$ jhrl.</td> <td>8.530 \$ jhrl.</td> </tr> <tr> <td>mit Kind(ern)</td> <td>14.370 \$ jhrl.</td> <td>16.370 \$ jhrl.</td> </tr> </tbody> </table>	Personengruppe	Unverheiratete	Ehepaare	Korrigiertes Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>)		ohne Kind	6.530 \$ jhrl.	8.530 \$ jhrl.	mit Kind(ern)	14.370 \$ jhrl.	16.370 \$ jhrl.
Personengruppe	Unverheiratete		Ehepaare									
	Korrigiertes Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>)											
ohne Kind	6.530 \$ jhrl.	8.530 \$ jhrl.										
mit Kind(ern)	14.370 \$ jhrl.	16.370 \$ jhrl.										
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Als Einkommen wird das Bruttoerwerbseinkommen bzw. das Korrigierte Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) aus der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) zugrunde gelegt. Relevant ist dasjenige Einkommen, das zu einer geringeren Negativen Einkommensteuer (<i>Earned Income Tax Credit</i>) führt. Vgl. im Übrigen Tabelle 84.											
Familiensubstanz	vgl. Bemessungssubjekt											
Anmerkungen	Kinder von eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden dem Partner mit dem höheren Einkommen zugerechnet. 17 Bundesstaaten, darunter jedoch nicht Kalifornien, sowie vereinzelt auch untergeordnete Verwaltungseinheiten haben ergänzende regionale Negative Einkommensteuern. Darüber hinaus hat auch Colorado eine negative Einkommensteuer, die jedoch zumindest im Jahr 2004 ausgesetzt war.											

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 84: USA - Tarifverlauf der Negativen Einkommensteuer 2005 (*Earned Income Tax Credit – EITC*)

Familientyp	Einstiegsbereich		Konstanter Bereich	Ausstiegsbereich	
	Ein-kommens-grenze	Förder-höhe ^a	Förderhöhe	Einkommensgrenzen	Anrech-nungs-satz ^b
allein Stehende	5.200 \$ jhrl.	7,65%	399 \$ jhrl.	6.530-11.750 \$ jhrl.	7,65%
Ehepaar ohne Kind(er)				8.530-13.750 \$ jhrl.	
allein Erziehende mit einem Kind	7.830 \$ jhrl.	34%	2.662 \$ jhrl.	14.370-31.030 \$ jhrl.	15,98%
Ehepaar mit einem Kind				16.370-33.030 \$ jhrl.	
allein Erziehende mit mindestens zwei Kindern	11.000 \$ jhrl.	40%	4.400 \$ jhrl.	14.370-35.263 \$ jhrl.	21,06%
Ehepaar mit mindestens zwei Kindern				16.370-37.263 \$ jhrl.	
^a In Prozent des relevanten Einkommens. ^b In Prozent des übersteigenden relevanten Einkommens.					

Anmerkung: Als Einkommen wird das Bruttoerwerbseinkommen bzw. das Korrigierte Bruttoeinkommen (*Adjusted Gross Income*) aus der Nationalen Einkommensteuer (*Federal Income Tax*) zugrunde gelegt. Relevant ist dasjenige Einkommen, das zu einer geringeren Negativen Einkommensteuer (*Earned Income Tax Credit*) führt.

Quelle: Eigene Recherchen.

Tabelle 85: USA - Kindergeld (*Child Tax Credit* und *Additional Child Tax Credit*)

	Ausgestaltung
Zielgruppe	Eltern
Leistungsberechtigte	Erziehungsberechtigte mit mindestens einem Kind, <ul style="list-style-type: none"> • das am Jahresende höchstens 16 Jahre alt ist und • das (Adoptiv- / Pflege- / Stief-) Kind, (Stief- / Halb-) Schwester oder Bruder, (Ur-) Enkel oder Nefte oder Nichte des Steuerpflichtigen ist und für das dieser wie für eigene Kinder sorgt.
Bemessungssubjekt	Ehepaar
Bemessungszeitraum	Kalenderjahr
Maximale Leistung	1.000 \$ jhrl. je Kind (ab 2003)
Maximaler Bezugszeitraum	17 Jahre je Kind
Vermögensanrechnung	keine Vermögensanrechnung
Einkommensbegriff	Es bestehen drei relevante Einkommensdefinitionen: <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>); • Korrigiertes Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) entsprechend der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>); • Bruttoerwerbseinkommen.
Einkommen, bis zu dem die Leistung nicht reduziert wird	Freibetrag vom Korrigierten Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) entsprechend der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>): <ul style="list-style-type: none"> • Unverheiratete: 75.000 \$ jhrl. (mindestens seit 1999); • Ehepaare: 110.000 \$ jhrl. (mindestens seit 1999)
Entwicklung der Leistung bei variierendem Einkommen (Tarifverlauf)	Das Kindergeld beträgt 1.000 \$ jhrl. je Kind, jedoch <ul style="list-style-type: none"> • höchstens die zu entrichtende Nationale Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) (<i>Child Tax Credit</i>), mindestens jedoch 15% (ab 2004) des Bruttoerwerbseinkommens, soweit es 11.000 \$ jhrl. (ab 2005) übersteigt (<i>Additional Child Tax Credit</i>), und • höchstens die maximale Leistung abzüglich 5% des Korrigierten Bruttoeinkommens (<i>Adjusted Gross Income</i>) entsprechend der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>), soweit es die Freibeträge übersteigt.
Familiensubsidarität	vgl. Bemessungssubjekt

	Ausgestaltung
Anmerkungen	Sofern eine Kinderbetreuung für Kinder bis 12 Jahren für eine Erwerbstätigkeit eines Steuerpflichtigen erforderlich ist, können von Kinderbetreuungskosten bis zu 3.000 \$ jhrl. bei einem Kind und bis zu 6.000 \$ jhrl. bei mindestens zwei Kindern anteilig von der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) abgezogen werden (<i>Child and Dependent Care Credit</i>). Der abziehbare Anteil hängt vom Korrigierten Bruttoeinkommen (<i>Adjusted Gross Income</i>) entsprechend der Nationalen Einkommensteuer (<i>Federal Income Tax</i>) ab. Bei einem Korrigierten Bruttoeinkommen von bis zu 15.000 \$ jhrl. (ab 2003) beträgt der Anteil 35% (ab 2003); er sinkt mit zunehmendem Einkommen bis auf 20% ab einem Korrigierten Bruttoeinkommen von 43.000 \$ jhrl.

Quelle: Eigene Recherchen.

Literatur

- CARONE, GIUSEPPE, und AINO SALOMÄKI [2005]: *Assessing Work Incentives in Tax-Benefit Systems: Indicators of Unemployment and Low-Wage Traps*, Vorläufige Fassung, März 2005, Brüssel.
- Europäische Kommission [2004]: *Employment in Europe 2004*, Recent Trends and Prospects, Luxembourg.
- KALTENBORN, BRUNO [2001a]: *Kombilöhne in Deutschland*, - Eine systematische Übersicht -, IAB-Werkstattbericht Nr. 14, 5. Dezember 2001, Nürnberg.
- KALTENBORN, BRUNO [2001b]: „Mindestsicherungssysteme in der Europäischen Union“, *Soziales und gerechtes Europa*, BARBARA KRAUSE, RAINER KROCKAUER und ANDREAS REINERS (Hrsg.), Dezember 2001, Freiburg i.B., S. 155-169.
- KALTENBORN, BRUNO [2003]: *Abgaben und Sozialtransfers in Deutschland*, April 2003, München und Mering.
- KALTENBORN, BRUNO, PETRA KNERR und SYLVIA KURTH-LAATSCH [2004]: *Hartz-Evaluierung: Ausgangslage*, 1. Zwischenbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Nr. 27, Dezember 2004, Berlin.
- KALTENBORN, BRUNO, PETRA KNERR und BERND REISSERT [2005]: *Konzeption einer Evaluierung von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen nach § 6c SGB II*, Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Nr. 28, Mai 2005, Berlin.
- KALTENBORN, BRUNO, und LARS PILZ [2002]: *Kombilöhne im internationalen Vergleich*, Eine Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, IAB-Werkstattbericht Nr. 10, 1. August 2002, Nürnberg.
- KALTENBORN, BRUNO, JULIANA SCHIWAROV und NINA WIELAGE [2006]: *Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich - ein internationaler empirischer Überblick*, Expertise für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Nr. 31, Februar 2006, Berlin.
- OECD [1999]: *Implementing the OECD Jobs Strategy: Assessing Performance and Policy*, Paris.
- OECD [2003]: *Employment Outlook*, Paris.
- OECD [2004]: *Benefits and Wages*, OECD Indicators, Ausgabe 2004, Paris.
- OECD [2005]: *Employment Outlook*, Paris.
- OCHEL, WOLFGANG [2002]: „Finanzielle Arbeitsanreize – Konzeptionen und Ergebnisse in Großbritannien, Irland und Kanada“, *Kombi-Einkommen – Ein Weg aus der Sozialhilfe?*, SABINE DANN u.a. (Hrsg.), Baden-Baden, S. 120-140.
- Rat der Europäischen Union [2003]: „Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedsstaaten (2003/578/EG)“, *Amtsblatt der Europäischen Union*, L 197, 5. August 2003, S. 13-21.

Dateiname: ArbeitsanreizeNiedriglohnbereich_International_Teil I
(09.03.)1
Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\awitt\Lokale Einstellun-
gen\Temporary Internet Files\OLK14
Vorlage: Z:\Vorlagen\BR_ST_D.DOT
Titel: BeitrWiPol 30 - Arbeitsanreize im Niedriglohnbereich - ein
ausgewählter internationaler Vergleich
Thema:
Autor: Dr. Bruno Kaltenborn
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 09.03.2006 2:26
Änderung Nummer: 5
Letztes Speicherdatum: 09.03.2006 3:04
Zuletzt gespeichert von: duell
Letztes Druckdatum: 10.03.2006 3:25
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 223
Anzahl Wörter: 53.952 (ca.)
Anzahl Zeichen: 339.902 (ca.)